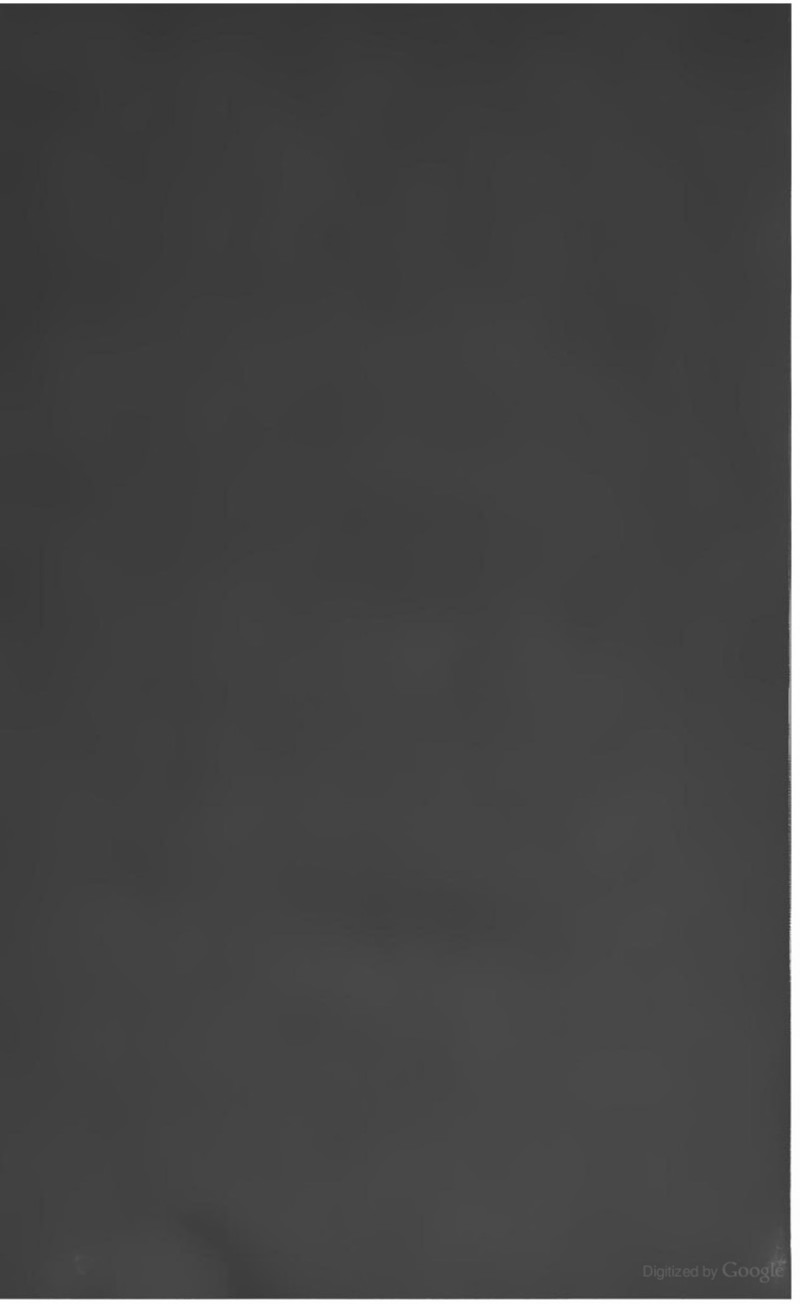
Die assessoren der römischen magistrate und richter

Hermann Ferdinand Hitzig


VE
RI
TAS




Digitized by Google

DIE ASSESSOREN

DER

RÖMISCHEN MAGISTRATE

UND RICHTER.



DIE ASSESSOREN

DER

RÖMISCHEN MAGISTRATE

UND RICHTER.

EINE

RECHTSHISTORISCHE ABHANDLUNG

VON

DR. HERMANN FERDINAND HITZIG.

MÜNCHEN
THEODOR ACKERMANN
KÖNIGLICHER HOF-BUCHHÄNDLER
1893.

Vorwort.

Von der nachstehenden Abhandlung ist ein Teil im Januar 1891 unter dem Titel „De magistratuum et judicum Romanorum assessoribus“ (Bern, Staempfli p. 99) als Dissertation gedruckt worden. Der erste Teil der heute erscheinenden Publication (p. 1—126) ist im wesentlichen eine Übersetzung und teilweise Umarbeitung jener Dissertation; einige Citate sind neu hinzugekommen; an andern Stellen, wo früher das Citat ausgeschrieben war, habe ich mich nunmehr mit einer einfachen Verweisung begnügt. Im speziellen Teil habe ich mich bestrebt, alle aus unseren Quellen nachweisbaren Fälle von Assessuren zusammenzustellen. Dass ich im Anhang über mein eigentliches Thema hinausgegangen bin und alle überhaupt auf Juristen sich beziehenden Inschriften gesammelt habe, wird man mir wohl nicht verargen.

Zürich, Juli 1892.

Dr. H. F. Hitzig,
Privatdozent des römischen Rechts an der Universität.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Wenn eine Arbeit über ein Specialgebiet der römischen Rechtsgeschichte einer besonderen Rechtfertigung bedürfte, so liesse sich für eine Behandlung und Darstellung der römischen Assessur wohl dreierlei anführen.

In erster Linie geben über das genannte Thema die uns geläufigen Quellen nur wenig Auskunft, da nur spärliche Stellen bei Juristen und Historikern von den Assessoren handeln; sodann ist an Litteratur, abgesehen von zerstreuten Bemerkungen, so gut wie gar nichts vorhanden und die neueren Schriftsteller haben sich im allgemeinen mit der Bearbeitung des schon von Gothofred gesammelten Materials begnügt; und doch — das mag an dritter Stelle gesagt sein — verdient die Assessur unsere Aufmerksamkeit und ein genaueres Studium, sind ja doch nachweislich die bedeutendsten unter den römischen Juristen als Assessoren tätig gewesen.

Das Wesen und die Idee der Assessur war den Römern so geläufig, dass wir uns nicht verwundern dürfen, wenn auch nicht-juristische Schriftsteller von der Assessur sprechen und mit ihr Einrichtungen vergleichen, die mit dem Rechte gar nichts zu tun haben. So wird der Ausdruck „Assessor" häufig im übertragenen Sinn gebraucht. Einige Beispiele mögen genügen.

Die Märtyrer heissen in den Passiones und anderwärts häufig *assessores Christi*[1] (Christus selbst heisst *judex*[2] oder

[1] Euseb. hist. eccl. VI 42 5 *μάρτυρες οἱ νῦν τοῦ Χριστοῦ πάρεδροι καὶ τῆς βασιλείας αὐτοῦ κοινωνοὶ καὶ μέτοχοι τῆς κρίσεως αὐτοῦ καὶ συνδικάζοντες αὐτοῦ.* cf. Ruinart acta martyr. pg. 128. 179.

[2] Ruinart acta martyr. 210.

praeses[3]); sie sitzen mit ihm zu Gericht. Christus selbst erscheint als *assessor Dei.*[4] Den Apostel Paulus begleitet der Evangelist Lucas *quasi ut juris studiosus.*[5] Verstorbene[6] und ihr Gedächtnis, Götter, die Tugend etc. wirken mit bei der Urteilsfällung der Richter.[7]

Bei Inangriffnahme der Arbeit habe ich mich bald davon überzeugt, dass ich, um Klarheit in der Materie zu erlangen, im Sammeln von Quellen möglichst weit ausholen müsse, dass namentlich auch die nicht-juristische Litteratur, besonders aber die Inschriften eingehend zu prüfen und gebührend zu berücksichtigen seien. Vielleicht bin ich hier und dort in meinem Sammeleifer zu weit gegangen, der genannte Weg erschien mir aber der einzig richtige angesichts der Tatsache, dass seit Gothofred so wenig neues Material beigebracht worden ist. Wohl mag nun die eine oder andere Stelle mir entgangen, vielleicht auch die eine oder andere zu unrecht hieher gezogen sein — beides möge mit der Masse des zu sammelnden und zu sichtenden Materials entschuldigt werden.

---

[3] Ruinart, acta martyr. 482.

[4] Augustin. serm. CCCLXXXVI (Migne, patrologia lat. XXXIX, pg. 1695): *filius Dei unicus, aequalis patri, sedens ad dexteram patris, illius assessor.* Aehnliches derselbe in tract. VII in evang. Joannis I$_{11}$ *(„jurisperite noster. assessor, imo consessor Dei")*.

[5] Fragmentum Murator. (Teuffel, röm. Litteraturgeschichte, ed. IV, pg. 864) *„tertio evangelii librum secundo* (secundum?) *Lucan, Lucas iste medicus post ascensum Christi cum eo* (eum?) *Paulus quasi ut* **juris studiosum** *adsumsisset numine* (nomine?) *suo ex opinione conscribset."*

[6] Commodus bei Herodian I$_5$ (cf. IV$_2$ i. f.) *ὁ μὲν γὰρ πατὴρ εἰς οὐρανὸν ἀναπτὰς, ὀπαδὸς ἤδη καὶ σύνεδρός ἐστι θεῶν.*

[7] Z. B.: *ὑπὸ μάρτυρι τῷ Διΐ καὶ συνέδρῳ* (Herod. VII$_{10}$); *doctrina, virtus assideat* (Cassiod. Var. VIII$_{18}$, VI$_4$).

Cap. I.

Das Consilium.

Das römische Recht geht aus von der Freiheit des römischen Bürgers; der Gedanke der Freiheit durchdringt das ganze Privatrecht, er ist aber auch mächtig im Staatsrecht. Magistrat und Richter schalten und walten im allgemeinen frei und sind nur durch wenige gesetzliche Schranken gehalten; vertrauensvoll erteilt der Staat an Einzelpersonen die Fülle der Macht; er will keine Bevormundung seiner Organe.[8]

Ist sich nun auch der römische Bürger dieser Freiheit und Selbständigkeit stets bewusst geblieben, so konnte er sich doch der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass eine solche Unabhängigkeit auch ihr Unangenehmes habe und dass mit der Grösse der verliehenen Macht auch die Möglichkeit des Irrtums und des Fehlers und das Mass der Verantwortlichkeit wachse.

So kann es nicht auffallen, dass schon früh im privaten und im öffentlichen Leben der zu irgend einer Entscheidung berufene Bürger diese Entscheidung nicht allein trifft, sondern vorerst Drittpersonen um ihre Meinung befragt und um ihren Rat bittet. Wir begreifen das, weil das Bedürfnis

---

[8] Es ist daher nicht richtig, wenn Haubold in der Vorrede seiner Dissertatio de consistorio principum Romanorum (op. acad. I 187—314) behauptet, die Römer hätten wichtige Angelegenheiten lieber einem Consilium als einem Einzelnen zur Entscheidung übergeben. Es geht nicht an, die Einführung des Consiliums in dieser Weise auf eine ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, der Verfassung zurückzuführen.

nach fremdem Rat ein natürliches ist[9] und das Bewusstsein der Zustimmung anderer für denjenigen, der die Verantwortung für die Entscheidung trägt, beruhigend wirkt. Mit diesem Einholen fremden Rates verzichtet der römische Bürger keineswegs auf sein Recht, allein zu entscheiden, wohl aber auf die Ausübung dieses Rechts. — Dieser Ueberlegung verdankt das römische Consilium im Privat- und Staatsrecht seine Entstehung.

Vor jedem wichtigen Schritt zieht der römische Bürger Freunde und Verwandte zu; so consultirt Plinius, bevor er ein wichtigeres Kaufgeschäft abschliesst, einen Freund[10]; auf eine altrömische Haussitte ist mit Mommsen[11] wohl auch das Consilium der lex Aelia Sentia zurückzuführen.

Besonders dann zieht der römische Bürger Drittpersonen zu Rat, wenn er richterliche Funktionen ausübt.[12] Hieher gehört die Zuziehung eines Beirats bei Verstossung der Ehegattin (s. darüber Valerius Maximus II 9_2). Der Hausvater hat das *jus vitae ac necis* über die Gewaltunterworfenen; er kann dies Recht ohne weiteres allein ausüben; er zieht aber, wenn er es ausüben will, einen Beirat zu, dessen Mitwirkung sowohl auf den Richter als auf den Angeklagten beruhigend wirkt: heftige Erregungen werden gedämpft und eine leidenschaftslose objective Prüfung der Schuld- und Straffrage wird ermöglicht. Nur auf diese Weise wird das Recht des Hausvaters über die Gewaltunterworfenen in praxi erträglich. Die Gesetze sind hart, der veredelnde Einfluss der Sitte zeigt sich aber auch hier. Je mehr die Sitte (der Zuziehung eines Beirats) allgemein wird, umso anmassender

---

[9] Vergleiche hierüber die Ausführungen von Seneca ep. 109 (XVIII_6) 14 ff.; auffallend ähnlich sind die Bemerkungen des Maecenas bei Dio Cassius 53, 32, 1.

[10] Plin. ep. III_{19}. S. auch Cic. de fin. II_{55}.

[11] Staatsrecht I_{308}.

[12] Ueber das Consilium des pater familias s. insb. Ihering, Geist des röm. Rechts II_{218}; Voigt, jus naturale III_{346}.

erscheint derjenige, der gegen sie verstösst; nur in Ausnahmefällen wird die Unterlassung der Zuziehung eines Beirats entschuldigt (ein Beispiel bei Val. Maxim. V 8_3).

Wird nun ein solches Consilium beigezogen, so werden zu demselben berufen in erster Linie die Verwandten[13], dann die Freunde[14] in beliebiger Zahl. Von Lucius Gellius erzählt Valerius Maximus, er habe bei der Beurteilung seines Sohnes beinahe den ganzen Senat in seinem Consilium gehabt.[15]

Wie im Hause, so finden wir auch im Staate das Consilium; wie der Hausvater, so verzichten auch Magistrat und Richter auf die Ausübung einer ihnen zustehenden Befugnis, indem sie vor Ausfällung eines wichtigen Entscheides ein Consilium zuziehen. Die Römer stehen hiermit nicht allein; wir finden ähnliches auch bei andern Völkern des Altertums.[16]

So erscheint ein Consilium bereits bei den Königen und zweifellos ist aus diesem Consilium hervorgegangen der Senat, der mit der Zeit ein *„publicum consilium“* geworden ist.[17] Aber schon zur Zeit der Könige finden wir neben diesem ständig gewordenen Consilium besondere, von Fall zu Fall zugezogene Consilia. Tarquinius Superbus wird von Livius getadelt, da er mehr mit diesen letzteren als mit dem Senat regiert habe; wenn an einem anderen Ort derselbe

---

[13] Val. Max. V 8_2, $_3$. VI 1_1.

[14] Val. Max. V 8. II 9_2; Seneca de clem. I 15_3. 16_1.

[15] Val. Max. V 9_1.

[16] So haben bei den Athenern drei der Archonten (Eponymus, Basileus, Polemarchos) die Euthynoi and Hellenotamiai sog. πάρεδροι; s. darüber Gilbert, Handbuch der griech. Staatsaltertümer I 218 u. ö. Meier und Schoemann, der attische Prozess ed. Lipsius I 70 ff. — Die Könige der Spartaner beriefen ihre Contubernalen zu einem Consilium (Xenophon, de rep. Lacedaem. c. 13); ähnliches wird für die Perser behauptet Litteratur bei Haubold in dem in N. 8 citirten Aufsatz). Bei Ennodius (vita Epiphanii) und Sidonius Apollinaris (VIII 3_2) finden wir einen *consiliarius* der Gothenkönige Alarich und Eurich namens Leo.

[17] Festus pg. 246. *Reges sibi legebant, quos in consilio publico haberent.* Cic. de rep. II 8_{14}.

Schriftsteller sagt, der nämliche König habe *sine consilio* in den wichtigsten Dingen entschieden, so denkt er damit wohl in erster Linie an die Uebergehung des Senats.[18]

Nach der Vertreibung der Könige blieb der Senat als ständiges und allen Magistraten gemeinsames Consilium; es findet sich auch der Name „*Consilium*“[19]; ausser dem Senat erscheinen nun aber bei den einzelnen Magistraten und Richtern — wie früher bei den Königen — Consilia, die für eine einzelne Entscheidung nach Belieben zugezogen werden, und auf deren Wesen und Bedeutung nun näher einzutreten ist.

1. Fragen wir uns in erster Linie, bei welchen Magistraten und Richtern ein Consilium vorkomme, so wird man antworten müssen: das Consilium kann seiner Natur nach bei allen vorkommen, es findet sich nicht nur bei richterlichen Entscheidungen, sondern namentlich auch bei Verwaltungshandlungen. Näheres wird hierüber unten in einem speziellen Teil gesagt werden.

2. Festzuhalten ist, dass Consilia nur zugezogen werden von Magistraten und Richtern, die — wenigstens für den in Frage kommenden Fall — in der Einzahl auftreten und dass ein Entscheid *de consilii sententia* gegenübergestellt wird dem Entscheid *de collegarum sententia.* Das fällt auch nicht auf, wenn wir uns die Ausführung im Eingang des Capitels vergegenwärtigen; wo die zur Entscheidung berufenen ohnehin schon in der Mehrzahl sind, ist die Befangenheit und das Gefühl der Verantwortung bereits verteilt und auch objectiv die Möglichkeit des Irrtums nur in vermindertem Mass vorhanden.[20]

---

[18] Liv. I 49$_{4, 7}$.

[19] Ausser den von Mommsen, Staatsrecht III, pg. 1028 beigebrachten Stellen s. Cic. in Catilinam III$_7$, monum. Ancyr. 3$_3$; so hat Trajan „*praesens et absens senatores in consilio*“ (Plinius panegyr. 62).

[20] Mommsen, I 309. Eine Institution, welche gegen Irrtum und Leidenschaft des einzelnen Machthabers schützen soll, hat collegialischen Entscheidungen gegenüber keinen Spielraum; das Beratungsprinzip und

So finden wir kein Consilium bei den Recuperatoren, die in der Mehrzahl auftreten. Zu einer gegenteiligen Ansicht könnte eine Stelle bei Livius[21] verleiten, wo ein *recuperator* einen *de consilii sententia* erlassenen Entscheid verkündigt. Bei näherer Betrachtung ergibt sich folgendes: Scipio hatte in jenem Streitfall d r e i Recuperatoren bestellt, die auch zusammen an die Arbeit gehen; das *consilium* des einen Recuperators sind die beiden andern Recuperatoren; streng genommen ist daher der Ausdruck *consilium* unrichtig oder ungenau, weil die zwei andern Recuperatoren geradeso wie der erste selbst Richter sind. Rechtfertigen lässt er sich zur Not insofern, als auch in diesem Dreierkollegium factisch einer den Vorsitz geführt haben wird.

3. Wann wird nun ein Consilium zugezogen? Auch hier entschied in erster Linie der Wille des Magistrats oder Richters; immerhin lässt sich folgendes feststellen. Wenn — wie wir oben sahen — in erster Linie das Gefühl der Verantwortlichkeit zur Zuziehung eines Consiliums trieb, so musste dies Gefühl und damit das Verlangen nach einem Correctiv wachsen mit der Wichtigkeit der Entscheidung, die zu treffen war. So kann der Magistrat untergeordnete Verwaltungshandlungen ohne grosse Gefahr allein und unter eigener Verantwortung vornehmen; wo aber die Entscheidung von Bedeutung ist oder werden kann, verlässt er sich nicht mehr auf sich allein. Von Bedeutung aber ist die Entscheidung namentlich dann, wenn ein Fehler oder ein Irrtum, der begangen werden sollte, nachher nicht mehr gut gemacht werden kann. Hieher gehören in erster Linie die Urteile, die in letzter (oder einziger Instanz) gefällt werden. So finden wir im römischen Strafprozess, wo keine Appellation möglich ist, ein Consilium, wo eine Appellation möglich ist,

---

das Majoritätsprinzip schliessen in der Theorie sowohl wie in der Praxis einander aus . . .

[21] Liv. XXVI 48.

kein Consilium.[22] Mommsen stellt die Möglichkeit der tribunicischen Intercession auf dieselbe Linie, wie die Möglichkeit der Appellation.[23] Das geht — wie Karlowa[24] ausführt — nicht an; Appellation und tribunicische Intercession dürfen nicht ohne weiteres gleichgestellt werden. Dazu kommt, dass Mommsen dazu gelangt, auch dem Magistrat *in jure* kein Consilium zu geben, während gerade hier in erster Linie ein solches nötig war.[25]

4. Wer wird nun in ein solches Consilium berufen? Soll das Consilium seinen Zweck erfüllen, beruhigend und aufklärend wirken, so muss die Auswahl der Ratgeber so getroffen werden, dass dieser Erfolg erreicht werden kann. So erscheinen in dem Consilium in erster Linie die Freunde,[26] von denen der, welcher sie beruft, annehmen darf, dass sie dem Rufe folge leisten und dass sie, was sie als das Richtige erkennen, ihm nicht verhehlen werden. So liegt in der Berufung in ein Consilium ein Beweis der Freundschaft und Achtung, eine Aufmerksamkeit, für deren Erweisung oder Nichterweisung die Römer sehr empfindlich gewesen zu sein scheinen. Zu erwähnen sind hier in erster Linie die Erzählung des Valerius Maximus über das Verhältnis von L. Crassus und Carbo (Val. Max. III 7, 6) und die Ausführungen Ciceros in der Rede pro Flacco.[27]

---

[22] Mommsen I 310, II 222. Aehnliches finden wir heute noch in den Bestimmungen, nach welchen ein Gerichtshof, sofern er ein endliches Urteil fällt, vollständig besetzt sein muss, während dies nicht erforderlich ist, wo es sich um ein appellables Urteil handelt.

[23] Mommsen I 310. Anmerkg. 1, 2.

[24] Karlowa, röm. Rechtsgeschichte I 191. Cic. de orat. I 37 (166). vgl. zu dieser Stelle unten zu N. 83.

[25] S. u. zu N. 81 ff.

[26] Nepos, Atticus 4. „*Atticus amicis urbana officia praestitit et ad comitia eorum ventitavit et si qua res major acta est non defuit.* — Freunde erscheinen in den Consilia des M. Petilius (Cic. Verr. II 29, 71) und des Gellius (XIV, II, 9).

[27] Cic. pro Flacco 77, 78. „*Sed si justas inimicitias putabas, cur, cum tribunus militum Flaccus esset, in ejus legione miles fuisti, cum per leges*

Kamen bei der Entscheidung, die zu treffen war, juristische Fragen in Betracht so wurde bei der Auswahl der Consiliarii hierauf Rücksicht genommen; es wurden dann in einem solchen Falle aus dem Kreise der Freunde und Bekannten zwar nicht ausschliesslich, aber doch in erster Linie diejenigen berufen, welche die Gesetze kannten und auch in der Anwendung derselben etwelche Erfahrung hatten. Die Ansicht aber, dass überhaupt bei der Bestellung des Consiliums in erster Linie auf juristische Kenntnisse gesehen wurde, ist gewiss unrichtig.

Von den Magistraten und Richtern selbst verlangt der Staat Kenntnis der Gesetze und des Rechtes nicht; er verlangt nur guten Willen und Unbescholtenheit des Charakters (virtus et innocentia[28]). So war es zu Ciceros Zeit; so war es aber auch später und so blieb das Fehlen der Rechtskenntnis immer eine Hauptveranlassung zur Zuziehung eines Consiliums.[29] So wurde die Mitwirkung eines juristisch gebildeten Consiliums für die Handhabung und Weiterentwicklung des geltenden Rechts von grosser Bedeutung; wo der Magistrat und der Richter die Gesetze nicht kannten, da wurde dieser Mangel infolge der Mitwirkung des Consiliums erträglich und weniger fühlbar. So erscheint denn auch unter den Betätigungen des Juristen nicht nur die *advocatio,* das *publice respondere,* die Erteilung von Rechtsunterricht, sondern auch das *in consilio esse*[30].

---

militares effugere liceret iniquitatem tribuni? Cur autem praetor te inimicum paternum in consilium vocavit? Quae quidem quam sancte solita sint observari scitis omnes; *nunc accusamur ab iis, qui in consilio nobis fuerunt.* — Hieher gehört auch die Bemerkung bei Plutarch. Cato min. 37: *αἰσθόμενος οὖν αὐτὸς οὔτ᾽ ἐπὶ δεῖπνον ἔτι φοιτᾶν οὔτε σύμβουλος ἀκούειν καλούμενος,* vielleicht auch die Frage Epictets (enchirid. c. 25) an einen Traurigen: *προετιμήθη σού τις ἐν ἑστιάσει ἢ ἐν προσαγορεύσει ἢ ἐν τῷ παραληφθῆναι εἰς συμβουλίαν.*

[28] Cicero pro Plancio XXV, 62.

[29] An dieser Stelle mag nur verwiesen werden auf das sehr bezeichnende Zwiegespräch bei Arr. Epict. Diss. III 7.

[30] Cicero top. 65.

So finden wir das Consilium namentlich bei dem *judex* des Civilprozesses; wie sehr sich gerade dort die Sitte der Zuziehung eines Consiliums eingebürgert hatte, beweist der Umstand, dass auch namhafte Rechtsgelehrte, denen also die Kenntnis der Gesetze in keiner Weise abging, doch nicht auf die Mitwirkung eines Consiliums verzichteten.[32] So erzählt Valerius Maximus, der Jurist C. Aquilius habe bei der Beurteilung des Falles der Otacilia die *principes civitatis* in sein Consilium berufen (Val. Maxim. VIII 2, $_2$); in dem Prozess des Quinctius sitzen im Consilium des Aquilius die drei Juristen L. Lucullus, P. Quintilius, M. Marcellus.

5. Was nun die Zahl der zu berufenden anbetrifft, so scheint hier auch durch die Gewohnheit gar nichts bestimmt gewesen zu sein. Es ist schwierig, unseren Quellen zur Lösung dieser Frage etwas sicheres zu entnehmen, weil da, wo Namen von Mitgliedern eines Consiliums genannt werden, nie sicher ist, ob damit nun alle Mitglieder genannt sein sollen oder nicht. So hat Aquilius drei Juristen bei sich[33]; in dem *Decretum Helvii Agrippae*[34] erscheinen acht Personen im Consilium; in der adramytenischen Inschrift[35] finden wir 33 (wahrscheinlich folgten auf dem fehlenden Stück des Steines noch mehr Namen); in das Consilium des Verres kommen *frequentes homines*.[36] Man wird annehmen dürfen, dass die Zahl des Consiliarii um so grösser war, je wichtiger einerseits der zu entscheidende Fall war und je leichter andrerseits die nötigen Leute aufgetrieben werden konnten. Daran aber muss entschieden festgehalten werden, dass auch über die Frage, wie viel Personen berufen werden sollen, in

[31] Plin. Ep. I 9, 20, 22. VI 15.

[32] Ein hübsches Beispiel für die Bescheidenheit der römischen Juristen bei Val. Max. VIII 12, 1.

[33] S. o. am Ende von 4.

[34] S. u. Text zu N. 94.

[35] S. u. Text zu N. 75.

[36] Cic. Verr. II 29, 71.

erster Linie der Berufende selbst nach freiem Ermessen entscheidet.

6. Eine weitere Frage ist die, ob im Amte stehende Magistrate in ein Consilium berufen werden können. Sie werden wohl zugezogen, sie stehen aber nicht auf derselben Linie, wie die übrigen; sie sind formell *extra consilium;* man sagte sich wohl mit Recht, dass es einem Magistrat, der selber ein Consilium zusammenberufen könne, nicht anstehe, in dem Consilium eines andern Magistrats zu sitzen.[37] So lässt Varro de lingua latina VI 87 die Censoren unter sich das Loos ziehen, welcher von beiden *lustrum facere* solle: *ubi praetores tribunique plebei quique in consilium vocati sunt venerunt* und Sueton erzählt, Kaiser Claudius habe *ut unus e consiliariis* Gerichtssitzungen beigewohnt.

An dieser Stelle ist nun auch zu sprechen von den Kaisern *in consilio;* es wird berichtet, dass die Kaiser sich von den Magistraten haben in das Consilium rufen lassen oder aus eigener Initiative hingegangen seien. Augustus,[38] Tiberius,[39] Claudius,[40] Hadrian[41] sollen auf diese Weise durch Nachahmung republikanischer Institutionen das Volk über ihre wahre Stellung hinwegzutäuschen versucht haben. Augustus soll sogar, so berichten wenigstens Sueton[42] und Dio Cassius,[43] als Anwalt aufgetreten sein. Diese Art der Beteiligung an einem Consilium weicht aber erheblich von dem sonst üblichen ab: einmal erscheinen die Kaiser nicht nur gerufen, sondern auch ungerufen in einem Consilium (Dio Cassius von Tiberius *παρακαλούμενος ὑπ' αὐτῶν καὶ ἀπαράκλητος*), ohne dass

---

[37] Suet. Claudius 12. Cf. Seneca (de clem. I 15, 3), welcher den Augustus lobt, weil er *pars alieni consilii* zu werden nicht verschmäht habe. Vgl. auch die Ausführungen bei Plinius ep. I 23.

[38] Dio Cassius 55$_{34}$, $_{1}$.

[39] Dio Cassius 57$_{7}$, $_{6}$. Tac. I$_{75}$. Suet. Tib. 33.

[40] Dio Cassius 60$_{4}$, $_{4}$. Suet. Claud. 12.

[41] Dio Cassius 69$_{7}$, $_{1}$.

[42] Sueton. Oct. 56.

[43] Dio Cassius 55$_{4}$, $_{9}$, $_{8}$.

natürlich dem Richter die Möglichkeit gegeben wäre, den unbequemen Gast fortzuweisen; sodann leuchtet ein, dass die Gegenwart des Kaisers auf den Richter nicht beruhigend, sondern beunruhigend und verwirrend wirkt und dass er im Resultat nicht seine Meinung, sondern die mehr oder weniger deutlich kundgegebene kaiserliche dem Urteil zu Grunde legt. Auf diese Art der Beteiligung der Kaiser an den Consilia von Magistraten und Richtern möchte ich auch die Nachricht des Tacitus Ann. II 34 beziehen: Urganilla ist vom Praetor vorgeladen *(in jus vocatur);* Livia ersucht nun den Tiberius, er möchte hingehen und der Urganilla beistehen; wahrscheinlich sollte Tiberius nun als ungerufener Consiliarius Einfluss auf die Entscheidung des Praetors sich verschaffen.

7. Ueber den Rang und die soziale Stellung des in ein Consilium zu berufenden mag noch folgendes gesagt sein. Im allgemeinen gilt auch hier Freiheit der Wahl; gegen Sitte und Anstand verstösst aber derjenige, der Personen in sein Consilium beruft, deren Gegenwart notwendig das Ansehen des Richters und des Gerichts schädigen und herabsetzen muss. So wird Verres von Cicero scharf getadelt, weil er sein eigentliches Consilium entlassen und dann mit einem Consilium bestehend aus einem Schreiber, einem Arzt und einem Eingeweideschauer eine Entscheidung gefällt hatte.[44]

In der alten Zeit erscheinen in den Consilia wohl ausschliesslich Senatoren; seitdem aber die Ritter zum Richteramt zugezogen werden, wird ihnen auch der Zugang zu den Consilia eröffnet; namentlich seitdem die Kaiser selbst Ritter in ihre Consilia aufnahmen,[45] musste das ausschliessliche Recht

---

[44] Cic. in Verr. II 29, 71 ff., besonders 75 i. f.

[45] Domitian entscheidet „adhibitis utriusque ordinis splendidis viris cognita causa inter Falerienses et Firmanos“ CIL IX $_{5420}$. Juvenal. IV $_{72}$. Schon Maecenas rät dem Augustus: *μετὰ γὰρ δὴ σοῦ ἀεὶ μὲν οἱ ἐντιμότατοι καὶ τῶν βουλευτῶν καὶ τῶν ἱππέων . . . διαγινωσκέτωσαν.* Dio Cassius 52 $_{33, 3}$. Vita Hadriani 8 $_{9}$.

der Senatoren fallen. Nur da, wo ein Senator angeklagt war, mussten auch im Consilium Senatoren sitzen; es ist dies ein Gedanke, der sich in der ganzen Kaiserzeit erhalten zu haben scheint[46]. Ob die Consiliarii in der adramytenischen Inschrift sämmtlich Senatoren seien, ist bestritten[47]; erwähnt sei noch die Behauptung Juvenals, ein Armer komme nie in das Consilium der *aediles curules*[48].

8. Welches ist nun die rechtliche Bedeutung des Consiliums und seines Ausspruchs? Was das Consilium dem Magistrat oder Richter als seine (des Consiliums) Meinung kundgibt, ist, wie der Name (s. u.) sagt, und wie Ursprung und Geschichte des Instituts lehren, ein *consilium*, ein Rat, den derjenige, dem er erteilt wird, nach seinem Willen befolgt oder nicht befolgt. So wenig wie ein Zwang zur Zuziehung des Consiliums, besteht ein Zwang zur Befolgung der Ansicht des Consiliums; auf der andern Seite ist weder das eine noch das andere geeignet, die Verantwortung abzuwälzen. Der gutachtliche Ausspruch des Consiliums heisst wiederum *consilium*[49], ungenau *sententia;* der Ausdruck *de consilii sententia* wird in strenger Redeweise nur da gebraucht, wo der Ausspruch des Consiliums den Magistrat verpflichtet, bindet[50], was bei dem hier besprochenen Consilium, wie gesagt, nie der Fall ist. Merkwürdig und erwähnenswert ist die Wendung bei Valerius Maximus (V 9_1), L. Gellius habe seinen Sohn freigesprochen *tum consilii tum etiam sententia sua.*

Die Teilnehmer an dem Consilium sind bei der Verhandlung zugegen, sitzen auf dem Tribunal[51], sie hören und

---

[46] Vita Marci 10_7, vita Hadriani 8_8.

[47] S. u. Text zu N. 75.

[48] Juvenal III $_{147}$.

[49] Hieher gehört die Wortverbindung *„consilio accepto sententiam proferre“*. Ruin. act. martyr. sinc. pg. 164.

[50] Mommsen Staatsrecht I, pg. 319, n. 4: Nur in minder strenger Rede wird de consilii sententia auch in solchen Fällen gesetzt, wo die Berater keine entscheidende Stimme haben.

[51] Cic. de orat. I 37, 168; deswegen werden die Mitglieder der

sehen alles, was vorgebracht und vorgelegt wird; nach Schluss der Verhandlung eröffnen sie ihre Ansicht, es wird wohl auch discutirt und schliesslich fällt der so instruirte Magistrat seine Entscheidung. Namentlich, wo diese ein Urteil ist, finden wir für die Besprechung mit dem Consilium die Formel *c(um) c(onsilio) c(ollocutus)*[51a]. Eine eigentliche Abstimmung (Ermittlung einer Mehrheit) innerhalb des Consiliums scheint nicht üblich gewesen zu sein[52]; wahrscheinlicher ist hingegen, dass schon frühzeitig auch bezüglich der Fassung des Urteils, der *conceptio sententiae,* das Consilium befragt wurde (vgl. N. 49; CIL II 4125; ferner unten Cap. III § 5, 5 i. f.); geschah dies nicht, so konnte noch in dem Wortlaut des — inhaltlich richtigen — Urteils die mangelnde Rechtskenntnis des Richters sich zeigen[53].

Die Namen derjenigen Personen, welche bei einer Entscheidung mitgewirkt haben, werden selten in der schriftlichen Fixirung der Entscheidung genannt; auf den Inschriften erscheint gewöhnlich nur die Formel *„collocutus cum consilio“;* eine Ausnahme macht das Decret des Helvius Agrippa, das unten noch besprochen werden wird. Dass ähnliches aber auch sonst wohl vorkam, beweist folgende Stelle Ciceros, die ich, weil sie unbeachtet geblieben zu sein scheint, beisetze: Cicero erzählt (in Verr. V, 21, 53—54) von Verres: cum consilio causam Mamertinorum cognoscit et de consilii sententia Mamertinis se frumentum non imperare pronuntiat. Audite decretum mercennarii praetoris ex ipsius commentario.

Consilia auch als Zeugen angegeben für Vorgänge bei Gerichtsverhandlungen. Cic. Verr. V 5, 10.

[51a] CIL II 4125, VI 266, X 3334, griechisch *συλλαλήσας μετὰ τοῦ συμβουλίου*, acta apost. 25 12, acta procons. Cypriani bei Ruinart, pg. 217.

[52] Man darf das wenigstens nicht schliessen aus den Worten des Dio Cassius 55 34, 1: *τοῖς ἄρχουσιν πολλάκις συνεδίκαζεν καὶ ὁσάκις οἱ παρεδρεύοντές σφισιν ἑδιχογνωμόνουν καὶ ἡ ἐκείνου ψῆφος ἀπὸ τῆς ἴσης ταῖς τῶν ἄλλων ἠριθμεῖτο . . .*

[53] Das ist mit Recht bemerkt worden bezüglich der Entscheidung des Subpraefectus classis praetoriae Misenatis Senecio CIL X 3334.

Recita commentarium. — D(e) C(onsilii) S(ententia) . . . praeclarum recitari consilium, judices, audistis; utrum vobis consilium recitari tandem praetoris videbatur, *cum audiebatis nomina,* an praedonis improbissimi societas atque comitatus?

Nach diesen Worten und nach dem ganzen Zusammenhang der Stelle muss angenommen werden, es seien in dem *commentarius* auch angeführt gewesen die Namen der Personen, welche bei dem in Frage kommenden Decret als Consilium mitgewirkt haben; mit dem Decret werden nun auf den Befehl „*recita commentarium*" auch diese Namen vorgelesen.

9. In der Natur der Sache liegt es, dass der Einfluss des Consiliums, die Abhängigkeit des Richters von demselben in verschiedenen Fällen sehr verschieden gewesen sein kann.

Im allgemeinen[54] war, da ja factisch mit dem Ausspruch des Consiliums gewöhnlich das Urteil gegeben war[55], der Einfluss des Consiliums ein sehr grosser. Ob ein Consilium mitwirken und wie dies Consilium beschaffen sein werde, war für Parteien und Anwälte nicht gleichgültig, sondern von hoher Bedeutung. So kommt es vor, dass die Parteien den Richter flehentlich um Zuziehung eines Consiliums bitten, (Cic. in Verr. II 30, 75). Ist ein Consilium vorhanden, so wenden sich die Parteien und ihre Redner nicht nur an den Magistrat und Richter, sondern auch an die Mitglieder des Consiliums; sie reden sie an, bitten sie, beschwören sie usw.[56]; wer einem Richter empfohlen werden will, lässt sich auch Empfehlungen an die Personen mitgeben, die voraussichtlich im Consilium dieses Richters sitzen werden[57].

---

[54] Fronto ad Marc. Caes. IV 13 sagt, es sei leicht, gähnend neben dem Richter zu sitzen, selbst zu richten sei schwer.

[55] Gegen das Consilium entscheidet Gellius XIV 2 9.

[56] Z. B. die Rede Ciceros pro Quinctio, die Apologie des Apuleius, Horaz Sat. I 8. — Hierher gehört auch Quintilian IV II 21 (Wiederholungen bei Hinzutreten eines neuen Mitgliedes des Consiliums).

[57] Fronto ad amicos I 3.

So viel mag im allgemeinen über das Consilium gesagt sein; eine bestimmte Vorschrift, die zur Zuziehung eines solchen Consiliums verpflichtete, ist nie erlassen worden, das Consilium ist sich zu jeder Zeit gleich geblieben.

Es handelt sich nun noch darum, einige Arten von Consilia als nicht hieher gehörend auszuscheiden; es soll speziell noch gesprochen werden von dem *consilium decem legatorum,* vom Senat, von dem *consilium judicum* im Quaestionenprozess und dem Consilium der lex Aelia Sentia.

Das *consilium decem legatorum*[58] ist kein Consilium im Sinne der bisherigen Ausführungen. Der Magistrat ist nicht nur zur Zuziehung dieser 10 Gesandten verpflichtet, er ist auch an ihren Ausspruch gebunden und kann ohne sie nicht selbständig vorgehen[59]; hier ist also die Redewendung „de consilii sententia“ gerechtfertigt[60]. Sodann wählt diese Gesandten nicht der Feldherr selbst, sondern der Senat[61]; dieser gibt ihnen die nötigen Instruktionen und Weisungen.

Der Senat war ursprünglich ein Consilium, hat sich aber selbständig entwickelt und zeigt wesentliche Abweichungen von unserem Consilium; er ist ständig und so für den Magistrat bereits gegeben, während das Consilium von Fall zu Fall von ihm erst gebildet werden muss; wir finden eine bestimmte Zahl von Senatoren und eine eigentliche Abstimmung; dazu kommt, dass mit der Teilnahme am Senat verbunden ist eine gewisse Würde (die dem in consilium vocatus fehlen kann s. N. 45) und dass der Senat ein für alle Magistrate gemeinsamer Rat ist; endlich schliessen sich Senat und Consilium insofern aus, als es Fälle gibt, für deren Erledigung nur die Mitwirkung des einen oder nur die Mitwirkung des andern ordnungsgemäss ist[62].

---

[58] S. Mommsen, Staatsrecht II 692, 693.
[59] Livius XXXIV 25 $_{2}$.
[60] Liv. XXXIII 24 $_{7}$. XXXVIII 58 $_{11}$.
[61] Mommsen l. c.
[62] S. hierüber Mommsen III 1029.

In dritter Linie ist auszuscheiden das *consilium judicum* des Quaestionenprozesses. In der älteren Zeit urteilte der Magistrat auch im Strafprozess mit einem von ihm selbst nach Belieben gewählten Consilium; das änderte sich mit der Einführung der Quaestionen. Das Consilium, das nunmehr erscheint, ist ein wesentlich anderes; die Mitglieder dieses Consiliums des *praetor* oder *quaesitor* heissen selbst Richter *„judices“*[63], während die Mitglieder des von uns besprochenen Consiliums nie oder nur in sehr ungenauer Redeweise so genannt werden können[64]. Die Mitglieder des Consiliums im Quaestionenprozess heissen aber nicht nur Richter, sie sind Richter und leisten einen Richtereid[65]; ihre Gegenwart (die Zuziehung des Consiliums) ist gesetzlich vorgeschrieben, es findet zur Ermittlung einer Stimmenmehrheit eine eigentliche Abstimmung statt[66].

Eine vierte Art von Consilium ist das Consilium, das nach der Vorschrift der lex Aelia Sentia bei der *manumissio vindicta* zugezogen wird, wenn der Freilasser das Alter von 20 oder wenn der Freizulassende das Alter von 30 Jahren noch nicht erreicht hat. Die *manumissio* gehört zur *jurisdictio voluntaria;* das Consilium ist — wie Karlowa richtig bemerkt[67] — ein Consilium des Magistrats, nicht des Freilassers[68]. Der Gedanke, der dem *consilium legis Aeliae Sentiae*

---

[63] Cic. pro Cluentio öfters.

[64] Ueber den Ursprung dieses Consiliums Mommsen II 222, 582 ff.

[65] Zumpt, der Criminalprozess der röm. Republ. pg. 16, 17.

[66] Z. B. Cicero pro Cluentio öfters.

[67] Karlowa, röm. Rechtsgeschichte I 192.

[68] l. 1 pr. D. officio consulis I 10: officium consulis est, consilium praebere manumittere volentibus. — l. 5 D. de manumiss. vind. XL 2, verba: *„Javolenum et in Africa et in Syria servos suos manumisisse, cum ipse consilium praeberet.“* Merkwürdig interpretirt diese Stelle E. Cuq. auf pg. 335 seines in N. 119 citirten Aufsatzes; er sagt: „le Sabinien Javolenus Priscus consilium praebuit aux gouverneurs d'Afrique et de Syrie“; er erblickt in Javolenus einen Assessor von (unbekannten) Statthaltern von Africa und Syrien. Aber der Statthalter von Africa und der Statthalter von Syrien ist Javolenus selbst (s. CIL III 2864)

zu grunde liegt, ist nicht derselbe, den wir für das gewöhnliche Consilium oben gefunden haben. Der Gesetzgeber will, dass da, wo die Person des Freilassers oder des Freizulassenden keinerlei Garantie für die Begründetheit einer Freilassung bietet, die Bürger selbst, in deren Kreis der Freizulassende eintritt, ein Wort mitsprechen sollen, wie bei andern Völkern ohne eine solche Beteiligung des Volkes eine Freilassung überhaupt unmöglich ist[69]. Für dieses Consilium, das zugezogen werden muss, gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

Nachdem so die allgemeinen Bestimmungen für das Consilium aufgestellt und die nicht hieher gehörenden Fälle ausgeschieden worden sind, ist im speziellen einzugehen auf die Consilia der einzelnen Magistrate und Richter. In erster Linie soll von den städtischen Magistraten und den Richtern, in zweiter von den Provinzialstatthaltern, in dritter endlich vom Kaiser gesprochen werden.

a) Die städtischen Magistrate.

Vor Einführung der Praetoren stand die ordentliche Civiljurisdiction den *Consuln* zu; gewiss hatten diese, wenn sie zu Gericht sassen, ein Consilium; das darf — Belege fehlen — als selbstverständlich angenommen werden. Nach Einführung der Praetur beschränkte sich die Civiljurisdiction der Consuln[70] auf einige wenige Spezialitäten *(Manumissio, tutoris datis, fideicommissa);* über die Manumissionen und das Consilium der lex Aelia Sentia ist bereits gesprochen

---

und das *consilium* ist das *consilium legis Aeliae Sentiae;* Javolen hat also wahrscheinlich Sclaven unter 30 Jahren freigelassen. Ueber den *cursus honorum* Javolens Mommsen Ephem. epigr. V 654—656.

[69] Man denke an die *manumissio per denarium* im deutschen Recht.

[70] Epict. Arr. Diss. IV 10: (es ist die Rede vom Consul): *καὶ τί τὸ γινόμενόν ἐστι; Δώδεκα δεσμὰ ῥάβδων, καὶ τρὶς ἢ τετράκις ἐπὶ βῆμα καθῖσαι καὶ κιρκήσια δοῦναι, καὶ σπυρίσι δειπνῆσαι.*

worden[71]; ein Consilium eines in Fideicommisssachen (extra ordinem) urteilenden Consuls wird in den Digesten erwähnt[72].

Zur Zeit des Principats wurden häufig vom Senat, wenn an diesen appellirt worden war, Fälle zur Entscheidung an die Consuln überwiesen, die dann entweder selbst mit Zuziehung eines Consiliums entschieden oder weiter an einen judex delegirten. Hieher gehört wahrscheinlich einerseits das *consilium consulis,* an welchem Hadrian teil genommen haben soll[73], andererseits das Consilium, das Gellius *„extra ordinem judex datus a consulibus“* zusammenberuft oder nach der Weisung des Sulpicius Apollinaris zusammenberufen sollte[74].

Auch ausserhalb des Civilprozesses, namentlich für Verwaltungshandlungen kommen solche Delegationen vom Senat an Consuln (und Praetoren) vor, diese ziehen dann jeweilen ein Consilium zu. Hieher gehört wohl die adramytenische[75] Inschrift; der Consul (oder Praetor) entscheidet mit Zuziehung eines Consiliums; wenn das Consilium ein gewöhnliches Consilium mit freiem Wahlrecht des Berufenden ist, ist nicht einzusehen, warum alle die 33 Personen Senatoren sein sollen. Vielleicht gehört hieher auch die Inschrift von Oropus[76].

Im Strafprozess urteilt der Consul im Feld *sine provocatione; domi* kann ihm durch das Volk dieselbe Befugnis verschafft werden[77]. In diesem Fall wurde von ihm gewiss

---

[71] S. o. zu N. 68, 69.

[72] Celsus in l. 29 pr. D. de leg. (II). *Pater meus referebat, quum esset in consilio Duceni Veri consulis itum in sententiam suam* et rel.

[73] Dio 69 $_7$.

[74] Gellius XIII 12 $_1$. Mommsen II 105 ff.

[75] Mommsen III 968. Willems, le sénat de la république romaine I 693 seq.

[76] Mommsen II 109.

[77] Cic. de fin. II 16 $_{54}$: *Quo plebiscito decreta a senatu est consuli quaestio Cn. Caepioni.*

ein Consilium zugezogen; hieher gehört wohl auch das Consilium des P. Furius Philo bei Cicero[78].

Ueber den senatorisch-consularischen Prozess der Kaiserzeit ist hier nichts zu sagen, da dort der Senat nicht ein Consilium, sondern den Gerichtshof selbst darstellt; der Magistrat ist nur Praesidium[79].

Wenig wissen wir von den Consilia der *Censoren;* wir kennen nur die eine Stelle aus Varro (de ling. lat. VI, 87). — Vom Consilium der *aediles curules* spricht Juvenal[80]; jedenfalls gilt für sie, was den Civilprozess anbetrifft, dasselbe wie für die Praetoren.

Ueber die *Praetoren* ist nun ausführlicher zu sprechen, da ja in ihrer Hand die ordentliche Civiljurisdiction ruht. Der Praetor erlässt sein Edict, erkennt in jure, gibt oder verweigert die actio; es kann keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn irgendwo, so hier juristische Hülfe erwünscht war. Es hat in der neuesten Zeit Bremer in seinem Buch über die „Rechtslehrer und Rechtsschulen im römischen Kaiserreich" den Nachweis zu erbringen gesucht, dass gerade die bedeutendsten Juristen die Praetur bekleidet haben; daraus müsse man schliessen, sie seien eben *wegen* ihrer juristischen Kenntnisse Praetoren geworden[81]. Dass in dieser Weise die Juristen berücksichtigt und bevorzugt worden seien, ist nun aber nicht wahrscheinlich; einmal erklären die Römer ausdrücklich, dass sie etwas weiteres als *virtus et innocentia* (Cic. pro Plancio XXV 62) von ihren Magistraten nicht verlangen; sodann wäre eine Berücksichtigung der Juristen für die zwei Jurisdictionspraeturen im Bremerschen Sinn, so lang die Praetoren um ihre *provinciae* losen, geradezu unmöglich. Uebrigens folgt aus der Aufzählung bei

---

[78] Cic. de republica III 18 (28).
[79] Mommsen, II 118 seq.
[80] Juvenalis sat. III 147.
[81] L. c. pg. 35. — Hinzuzufügen wären der Aufzählung etwa noch Pactumeius (CIL VIII 7059) und Aburnius Valens (Orelli 3153).

Bremer — viele dieser Praeturen stehen auf sehr schwachen Füssen — ja noch keineswegs, dass nun alle Praetoren oder auch nur die Mehrzahl derselben juristisch gebildet gewesen seien. Man wird daher bis auf weiteres annehmen müssen, dass der Praetor — so weit hiefür seine Person und seine Vorbildung in Betracht kommen — der juristischen Belehrung gerade so viel und so wenig bedurfte, wie ein anderer Magistrat. Mehr Bedürfnis als bei einem andern war nun aber in folge der Aufgabe, die ihm gestellt war, vorhanden. So wird vom Praetor fremde Hülfe wohl schon bei Aufstellung des Edicts in Anspruch genommen worden sein[82]. Sodann findet sich das Consilium da, wo der Praetor im ordentlichen Civilprozess in jure erkennt. Das geht hervor aus einer Stelle bei Cicero, wo Crassus erzählt, er sei auf dem Tribunal seines Freundes Q. Pompeius gewesen, als von diesem eine *vetus atque inusitata exceptio* verlangt wurde; zweifellos war Crassus bei einer Verhandlung *in jure* zugegen. Mommsen versteht die Stelle nicht von einem Consilium, sondern von einer — ich möchte sagen — aussergerichtlichen Befragung eines Sachkundigen. Mit Recht entgegnet Karlowa, das gehe deswegen nicht an, weil Crassus *in tribunali*, also zugegen ist. Gegen Mommsen und für die Anwesenheit eines Consiliums *in jure* spricht auch folgende Ueberlegung: nimmt man einmal an, das Erteilen und Verweigern von actiones und exceptiones etc. erfordere juristische Kenntnisse und nimmt man ferner an, dass solche dem Praetor fehlen konnten, so lag es doch gewiss für den Praetor näher, von Anfang an ein Consilium mitzunehmen, zur Verhand-

---

[82] Nicht gegen, sondern für diese Ansicht sprechen die Ausführungen Ciceros über das Edict des Verres (in Verr. act. II lib. I. c. 41 ff.). Verres wird getadelt, weil er bei Aufstellung des Edicts nicht die nötige Gewissenhaftigkeit gezeigt hatte.

[83] Cic. de orat. I 37, 168.

[84] Staatsrecht I 310.

[85] Röm. Rechtsgeschichte I 191.

lung einzuladen als zuerst selbst einen Versuch zu machen und erst, wenn fremder Rat nötig wurde, nach solchem auszugehen.

Auch die in der Kaiserzeit neu geschaffenen Magistrate erscheinen mit einem Consilium. So wird ein Consilium des *praefectus urbi* erwähnt von Plinius[86], der selbst in ein solches eingeladen wird; auch die *praefecti praetorio* und der *praefectus vigulum* zogen zweifellos solche Consilia zu; Belege hiefür fehlen allerdings für die frühe Kaiserzeit.

Ein Consilium des *praefectus annonae* scheint Epictet mit folgenden Worten zu bezeichnen: *ἂν ἐπιστῆτε, τί ἐκεῖνοι ποιοῦσι, αἰσθήσεσθε τί γὰρ ἄλλο ἢ ὅλην τὴν ἡμέραν ψηφίζουσιν, συζητοῦσιν, συμβουλεύουσιν περὶ σιταρίου, περὶ ἀγριδίου κτλ*[87]. Zu vergleichen hiemit wäre die Zuziehung eines Consiliums durch Verres in der *causa Mamertinorum* (V 21, 53, 54).

Zu sprechen ist an dieser Stelle noch von dem *judex* des Civilprozesses[88]; das Consilium erscheint nur da, wo der judex in der Einzahlauftritt; es fehlt also bei den *recuperatores, centumviri, decemviri;* es erscheint aber bei dem (judex) Einzelgeschworenen des ordentlichen Civilprozesses; ferner bei dem *extra ordinem* vom competenten Magistrat bestellten judex.

So zieht C. Aquillius als Richter in dem Prozessfalle der Otacilia die principes civitatis zu; M. Petilius bildet sich — von Verres in einem Civilprozess als Richter bestellt — ein Consilium von Freunden[89]. Von Domitian erzählt Sueton: *judices cum suo quemque consilio notavit*[90]. Wie der *praetor in jure,* so berief gewiss auch der *judex in judicio,* besonders wenn er selbst nicht juristisch gebildet war, Juristen in sein Consilium; so wendet sich Gellius an „*amicos*

[86] Plin. epist. VI 11.
[87] Arr. Epict. Diss. I c. 10.
[88] Val. Max. VIII 2 2.
[89] Cic. in Verr. II 71.
[90] Sueton, Domitian 8.

viros exercitatos atque in patrociniis et in operis fori celebres semper se circum undique festinantes".[91]

Ein Beispiel eines *judex extra ordinem a magistratu datus* bietet wiederum Gellius[92]. Einen *arbiter ex compromisso* mit seinem Consilium finden wir bei Plinius (ep. V 1).

b) Die Provinzialstatthalter.

Bei diesen finden wir häufig ein Consilium, sowohl bei Jurisdictions- als bei Verwaltungshandlungen. Da die Statthalter den Verkehr mit den Provinzialen meiden[93], beschränkt sich das freie Wahlrecht in der Bestellung des Consiliums notwendigerweise auf das Gefolge, das sie selbst in die Provinz gebracht haben.

Wie ein solches Consilium zusammengesetzt war, können wir aus dem sog. *decretum Helvii Agrippae proconsulis Sardiniae de finibus Palvicensium* entnehmen; die Inschrift stammt aus der Zeit des Kaisers Otho; am Schlusse wird bemerkt[94]:

In consilio fuerunt: M. Julius Romulus leg. pro p(raetore), T. Atilius Sabinus q(uaestor) pro pr(aetore) M. Stertinius Rufus f(ilius); folgen fünf weitere Namen.

In erster Linie erscheinen also der *legatus pro praetore* und der *quaestor pro praetore;* diese werden in erster Linie in das Consilium berufen, sie sind die gegebenen Mitglieder eines Consiliums, weil sie dem Statthalter vom Staate beigegeben werden als Begleiter und Gehülfen für die Staatsgeschäfte[95]. Das oben citirte Beispiel steht denn auch nicht

---

[91] XIV, 20, 9: wie Gellius unter die Richter eingereiht wird, kauft er sich die Bücher von Sabinus und andern über das *officium judicis,* kann aber aus diesen *muti magistri* nur sehr wenig lernen (ibd. XIV, 2 1, 2).

[92] XII 13 2.

[93] S. u. N. 111.

[94] Ueber diese Inschrift (CIL X 7852) s. Mommsen im Hermes II 102, III 167.

[95] Cic. ad Quint. fratr. I 1, 10. Ueber Wahl oder Bestellung des Legaten Mommsen, Staatsrecht II 677, 678.

vereinzelt da. Was vorerst den Legaten anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, wie sein Verhältnis zu dem proconsul (praetor) gewöhnlich beschrieben wird; der Legat ist Diener, Helfer, Berater, Mitarbeiter des proconsul (praetor); er heisst auch geradezu Berater[96].

Von Bedeutung wird an dieser Stelle eine Bemerkung des Dio Cassius[97]: Die Griechen nennen den Legaten *πρεσβευτής*; Dio Cassius weicht von diesem Sprachgebrauch ab mit folgender Begründung:

παρέδρους, οὕτω γὰρ ἂν ὀρθῶς αὐτοὺς οὐ πρὸς ὄνομα ἀλλὰ πρὸς τὴν πρᾶξιν, ὥσπερ εἶπον, καλέσαιμι, ἐπεὶ οἵ γε ἄλλοι πρεσβευτὰς καὶ τούτους ἑλληνίζοντες ὀνομάζουσιν.

Paredros ist sonst der technische Ausdruck für *assessor;* Dio braucht das Wort in einem andern Sinn, gleichbedeutend mit *legatus.*

An zweiter[98] Stelle nennt das Decret des Helvius Agrippa den *quaestor pro praetore,* der, wie der *legatus pro*

---

[96] *σύμβουλος* häufig bei Appian.

[97] Dio Cassius 53, 14, 5 ff. — Die Nichtbeachtung dieser Stelle hat häufig zu einer unrichtigen Interpretation anderer Stellen geführt; so bezieht Boeckh (zu CI Gr. 2588) die Worte Dios 57, 14, 4 fälschlich auf einen *quaestor* und einen *assessor;* Dio spricht vielmehr von einem *quaestor* und einem *legatus;* ähnliches gilt für andere Stellen z. B. 55, 27, 6; 60, 25, 5.

Hieher gehört wohl auch die Stelle (72, 5, 4), wo erzählt wird, die beiden Brüder Quintilii hätten sich auch durch die Uebernahme von Aemtern nicht von einander trennen lassen, denn *καὶ ἦρχον ὁμοῦ καὶ παρήδρευον ἀλλήλοις.* Dass ein Bruder Legat seines Bruders wird, kommt vor, (Quintus Cicero Legat seines Bruders Marcus in Cilicien Cic. ad fam. XV 4, 8; Lucius Scipio Legat seines Bruders Publius in Spanien Liv. XXXVIII 58). Dass nach Bekleidung höherer Ehrenstellen wieder eine Legation angenommen wird, kommt ausnahmsweise vor, wenn wie im Falle der Quintilii ohnehin schon zwischen Statthalter und Legat ein besonderes Verhältnis bestand. So will P. Scipio seinem Bruder Lucius als Legat folgen (Liv. XXXVII 1, XXXVIII 58, Cic. Phil. XI 7, 17) und der Jurist C. Pactumeius wird, nachdem er Praetur und Consulat bekleidet, nochmals Legat seines Schwiegervaters Rosianus Geminus in Africa. (CIL VIII 7059).

[98] Ueber die Rangordnung Mommsen Staatsrecht II 686. Zur Zeit

praetore, vom Staate dem Statthalter beigegeben wird; auch er ist *particeps omnium rerum consiliorumque* (Cic. in Verr. I 15 40). Ob der quaestor, den Apuleius in der Apologie als anwesend aufführt, der *quaestor proconsulis* ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen[99]; soviel aber ist sicher, dass schon zu Ciceros Zeit die Sitte, vor allen andern den Legatus und den Quaestor zuzuziehen, sich so eingebürgert hatte, dass die Nichtberücksichtigung dieser Personen bei der Bildung des Consiliums als ein Verstoss erschien. Darum tadelt Cicero den Verres, der ohne Zuziehung dieser ihm unbequemen Mitarbeiter mit einem Consilium einen Entscheid gefällt hatte, mit folgenden Worten[100]: „Condemnat omnes de consilii sententia: tamen neque iste .... P. Vettium ad se arcessit, *quaestorem* suum, cujus consilio uteretur, neque P. Cervium, ... *legatum,* .... sed de latronum, hoc est de comitum suorum sententia condemnat omnes."

An dritter Stelle erschienen sechs Personen, ohne Zweifel *comites* des Proconsuls, die dieser nicht vom Staat zugeteilt erhalten, sondern selbst als Reisegefährten sich auserwählt hat. Da diese *comites* die Gesellschaft, gleichsam den Hof des Statthalters in der Provinz bilden, diesen selbst nicht nur in der Arbeit unterstützen, sondern auch unterhalten sollen, zeigt die Zusammensetzung dieser *cohors comitum* an verschiedenen Orten ein sehr verschiedenes Bild; im allgemeinen spiegelt sich in demselben das Bild des Statthalters selbst wieder. Hier finden sich unter den *comites* Rechtsgelehrte, Dichter, Sprachforscher u. a., dort verrufene Subjecte[101]. Man spricht von einer cohors comitum oder cohors amicorum[102].

---

des Cicero erscheint der Quaestor in erster, der Legat in zweiter Linie. S. N. 100.

[99] Hirschfeld, römische Verwaltungsgeschichte I, pg. 17, n. 2.

[100] Cic. Verr. V 44, 114.

[101] Hieher die comites des Verres, Cicero nennt sie u. a. *praedones, latrones, canes tribunal lambentes.*

[102] Hieher gehört die *cohors* des Brutus bei Horaz Sat. I 7. Orelli

So hatte C. Memmius als propraetor von Bithynien in seinem Gefolge die Dichter Catullus und Cinna[103]; Tiberius Claudius Nero den Satiriker und Juristen Florus, den Dichter Titius u. a.[104]; der Grammatiker und Rhetor M. Atejus Philologus hat zwei Claudier als *comes* begleitet[105].

Da der Statthalter häufig in den Fall kam, ein Consilium zuzuziehen und in dasselbe *comites* zu berufen, so werden in das Gefolge gewöhnlich auch Juristen aufgenommen; hieher gehört ausser dem eben erwähnten Florus der Jurist Valerius, der Freund Ciceros (Cic. ad fam. III 1, 3).

Unter diesen *comites*[106] finden sich Senatoren[107] und Ritter, auf dem Schlachtfelde oder auf dem Forum erprobte Freunde und Bekannte des Statthalters, Jünglinge aus senatorischen Familien[108], die, bevor sie selbst in die Aemtercarriere eintreten, bei einem Dritten sich eine Idee von ihrer zukünftigen Aufgabe mit all ihren Schwierigkeiten verschaffen wollen[109]. Alle diese *comites* wählt der Statthalter selbst; ist er noch jung und unerfahren, so nimmt ihm wohl der Vater oder ein

verweist bei Erklärung dieser Satire auf eine Stelle bei Appian (Hispan. 84), welcher berichtet, Scipio habe aus 300 Mann eine *cohors amicorum* (*ἴλη ξ τῶν φίλων*) gebildet. Diese Stelle hat mit der Satire des Horaz gar nichts zu schaffen; bei Appian handelt es sich um eine militärische Cohorte, ein Elitecorps, gebildet aus den Freunden des Feldherrn; zu Horaz bemerken richtig Acro: *comitum cohortem, non militum* und Porphyrio: *cohortem comites dicit Bruti, qui in consilio ejus erant.*

[103] Catull. X, XXVIII, XXXI, XLVI.

[104] Hor. Ep. I $_{3}$, dazu Porphyrio: *ipse Tiberius doctus comites et doctos habuit.*

[105] Suet. de ill. gramm. 10.

[106] CIL III $_{253, 430}$. X $_{352, 371, 1468}$.

[107] Arr. Epict. Diss. III $_{24}$. *βουλευτής. οὐκ οἶσθ' ὅτι τὸν τοιοῦτον ὀλίγα μὲν δεῖ οἰκονομεῖν, τὰ πολλὰ δ' ἀποδημεῖν ἄρχοντα ἢ ἀρχόμενον, ἢ ὑπηρετοῦντά τινι ἀρχῇ, ἢ στρατευόμενον ἢ δικάζοντα;*

[108] In dem Gesetz, das ihnen verbietet ausser Landes zu gehen, wird ausdrücklich die Ausnahme gestattet *„nisi contubernalis aut comes magistratus"*. Suet. Caes. 42.

[109] S. die Auswahl der comites durch Fronto ep. VIII ad. Pium.

einflussreicher Verwandter die Wahl ab. So hat z. B. Augustus dem Gaius Caesar und dem Tiberius *comites* beigegeben[110].

Ausser dem Legaten, dem Quaestor, den *comites* erschienen in den Consilia wohl auch Provinziale, in der Provinz sesshaft gewordene Römer; so finden wir im Consilium des Verres *homines honesti e conventu* (Cic. in Verr. II 29, 70); aber — sagt Cicero — vor zu intimem Verkehr mit den Provinzialen muss gewarnt werden[111]. Möglich ist, dass in der Eigenschaft eines provincialis Julian im Consilium des Javolenus Priscus thätig war (cf. Buhl, Salvius Julianus pg. 18). L. 5 D. de manum. vind. XL 2 muss gewiss so interpretirt werden, dass Julian, was er erzählt, selbst erlebt und nicht etwa nur von Javolen später gehört hat.

Nicht in das Consilium des Statthalters sollen berufen werden diejenigen Personen, die in untergeordneter, dienender Stellung dem Gefolge des Statthalters angehören, die sog. *cohors praetoria;* so macht es Cicero dem Verres zum Vorwurf, dass er es über sich gebracht habe, ein Consilium zu bilden aus einem scriba, einem haruspex und einem praeco[112].

Aus all dem Gesagten ergibt sich, dass in der Provinz der Kreis der Personen, die bei der Bildung eines Consiliums überhaupt in Betracht kommen können, ein sehr enger und dass daher die Möglichkeit abzuwechseln eine sehr geringe sein muss; so setzt sich, während sonst das Consilium von Fall zu Fall zugezogen wird und in jedem einzelnen Fall wieder neu ist, in den Provinzen das Consilium wohl regel-

[110] Zonar. X 36. Sueton. Nero 5. CIL V 35. Cicero tadelt den Verres, weil er *asseclas non traditos a patre, sed commendatos a meretricula* gehabt habe. (Verr. III 12, 30).

[111] Cic. ad Quint. fratr. I 1, 5: *non quin possint multi esse provinciales viri boni; sed hoc sperare licet, judicare periculosum est.*

[112] Cic. Verr. II 30, 75. Diese sind nicht comites im technischen Sinn; da sie aber Reisegefährten sind und zum Gefolge gehören, können sie in ungenauer Redeweise wohl so genannt werden; so spricht Horaz von einem *comes scribaque Neronis* (Ep. I 8, 2).

mässig aus denselben Personen — eben den oben genannten — zusammen. So wird z. B. von L. Crassus erzählt, er habe in Gallien nach seiner Aussöhnung mit dem jüngeren Carbo diesen beständig in seinem Consilium gehabt und ihm einen Platz auf dem Tribunal angewiesen (Val. Max. III 76). So erscheinen im Consilium des Verres dieselben Provinzialen, die schon seinem Amtsvorgänger assistirt hatten.

Die bis dahin gemachten Bemerkungen bezogen sich auf die Statthalter der republikanischen Zeit und auf die Proconsuln der Kaiserzeit. Für die übrigen Statthalter der Kaiserzeit fällt folgendes in Betracht.

Die *Legati Augusti*, die in die kaiserlichen Provinzen entsandt werden, haben unter sich weder einen *legatus* noch einen *quaestor*[113]; sie sind selbst *legati* und ihr *proconsul* ist der *princeps*, dessen *proconsulare imperium* diejenigen Provinzen begreift, die der Herrschaft des Senats entzogen sind. So erklärt es sich auch, dass die Kaiser, wenn sie in die kaiserlichen Provinzen kommen, von den legati Augusti empfangen werden und dass *principis adventu legatorum obscuratur auctoritas* (Plin. panegyr.) Nur da, wo in einer kaiserlichen Provinz ein Statthalter mit ausserordentlicher proconsularischer Gewalt erscheint, finden wir den Legaten (legatus Augusti) im Consilium dieses (ausserordentlichen) Proconsuls; so sitzt Piso im Consilium des Germanicus[114], welcher mit der (von Mommsen so genannten) secundären proconsularischen Gewalt in den Orient entsandt worden war.

Im allgemeinen aber begnügen sich die *legati Augusti* mit ihren *comites.*

Dasselbe wird gelten von den *procuratores;* alle diese procuratores hatten Jurisdiction; die „Finanzprocuratoren" erhielten in Finanzsachen Jurisdiction durch Claudius[115]; die

---

[113] Gajus instit. I 6.

[114] Tac. ann. III 12. „Raro in tribunali Caesaris Piso et si quando assideret atrox ac dissentire manifestus".

[115] Suet. Claud. 12. Conf. l. 9 pr. de off. proc. I 16.

procuratores, die eigentliche Statthalter sind und die auch *praesides et procuratores* bisweilen genannt werden, stehen den *legati Augusti* gleich, da auch sie keinen *legatus* und keinen *quaestor* unter sich haben, wohl aber *comites;* diese werden erwähnt in l. 12 § 1 de vacat. et excus. L 5. — Dasselbe gilt von den *legati juridici;* einen *comes* eines solchen haben wir in einer Inschrift[116]. — Ueber die *viatica, cibaria, congiaria* der *comites* s. Mommsen 1 298 ff.; näheres wird über sie bei der Behandlung des Salariums gesagt werden.

c) Der princeps.

Auch der Kaiser zog sowohl bei Verwaltungshandlungen als namentlich bei der Rechtsprechung jeweilen ein Consilium zu. Wir können uns darüber nicht verwundern: auch er will für die Entscheidung, die er trifft, nicht allein die Verantwortung tragen und wo die Entscheidung erbittert, nicht allein Ziel und Gegenstand des Hasses werden[117]. Sodann geht ihm auch die nötige Rechtskenntnis ab; allerdings wird von mehreren Kaisern erzählt, sie hätten juristischen Unterricht genossen; von andern wird weiter berichtet, sie hätten bei diesem Unterricht auch etwas gelernt[118].

Von dem *consilium principis* kann an dieser Stelle natür-

---

[116] CIL II 2415.

[117] Das ist auch die Meinung von Lactantius (de mort. pers. XI): *nam erat (Maximianus) hujus malitiae: cum bonum quid facere decrevisset, sine consilio faciebat, ut ipse laudaretur; cum autem malum, quoniam id reprehendendum sciebat, in consilium alios advocabat, ut aliorum culpae adscriberetur, quidquid ipse deliquerat.*

[118] *Galba inter liberales disciplinas attendit et juri* (Suet. Galba 5), *M. Aurelius studuit juri audiens M. Volusium Maecianum* (vita Marci 3; Aristides pg. 109 . . . τὴν ἀπὸ τῶν νόμων ἐμπειρίαν προειληφώς). *Opilius Macrinus fuit in jure non incallidus* (vita 13, Herodian. 4 12: τῶν δὲ ἐν ἀγορᾷ οὐκ ἀπείρως εἶχε, καὶ μάλιστα νόμων ἐπιστήμης), *Septimius Severus* war advocatus fisci (vita Caracallae 8 3). Auf der andern Seite wird häufig der Fleiss, die Aufmerksamkeit und der gute Wille des Kaisers bei der Rechtssprechung anerkannt und gelobt.

lich nur insoweit gehandelt werden, als sich eine Darstellung desselben in den allgemeinen Rahmen einer Geschichte des Consiliums und der Assessur einfügt. Ueber die eminent politische Bedeutung dieses Instituts namentlich in seiner späteren Organisation (Hadrian), über den Kampf des consilium principis mit dem Senat und den schliesslichen Sieg des ersteren kann an dieser Stelle unmöglich gesprochen werden. S. über das *consilium principis* überhaupt: Haubold (opusc. academ. I, Lipsiae 1825 pg. 187—314) de consistorio principum Romanorum dissertatio, Mommsen, Staatsrecht II 988—992, Hirschfeld, römische Verwaltungsgeschichte I pg. 201, Karlowa, röm. Rechtsgeschichte 546—547, E. Cuq, in den „Mémoires présentés par divers savants à l'académie des inscriptions et belles-lettres" Ire série, tome IX, sect. I 311—504[119].

Wie Magistrate und Richter in erster Linie ihre Freunde in ihr Consilium berufen, finden wir hier im Consilium des Kaisers die amici Caesaris[120], die in drei Klassen eingeteilt zu werden scheinen[121]. Diesen werden besondere Begünstigungen erwiesen; ihnen wird Audienz erteilt; sie besucht der Kaiser im Fall der Krankheit, sie ladet er zur Tafel und lässt sich wieder einladen, sie beruft er in das Consilium, aus ihnen wählt er seine *comites*.

Die *comites principis* sind — wie Mommsen überzeugend nachgewiesen hat[122] — diejenigen Personen, die der Kaiser,

---

[119] Allgemeine Bemerkungen bei Dio Chrysostomus (recus. mag. XLIX) und bei Dio Cassius (in der Rede des Maecenas 52, 33).

[120] Nicht dagegen spricht Tac. ann. XIV 62; es wird dem Nero vorgeworfen, dass er nur seine Freunde, also lauter voreingenommene Personen zu Rat gezogen habe.

[121] S. z. B. vita Alex. Sever. 20 1. — Bezeichnend ist, dass häufig in Martyrien die Richter die Märtyrer zu bekehren suchen mit dem Versprechen, sie werden *amici Caesaris* werden. Ueber die soziale Stellung, das Ansehen dieser *amici* vgl. Arr. Epictet. Diss. II 14, III 4, IV 1, 4.

[122] Im Hermes IV 120 seq. — Memorie dell'instituto di corrispondenza archeologica 1865, pg. 302—308.

wenn er auf Reisen geht, zu seiner Gesellschaft, als Gefolge, mitnimmt; in dieser Richtung besteht kein Unterschied zwischen den *comites* der Kaiser und der Provinzialstatthalter. Es passt daher auf diese comites principis der frühen Kaiserzeit die Bemerkung bei Lydus[123]: *κόμητας δὲ τοὺς φίλους καὶ συνεκδήμους Ἰταλοὶ λέγουσιν καὶ κομιτάτον ἁπλῶς τὴν βασιλέως συνοδίαν.*

Solche comites werden vom Kaiser für jede einzelne Reise *(expeditio)* gewählt[124]; sie erscheinen häufig in Inschriften; es wird dann in der Regel der Name des Kaisers angegeben, seltener auch der der Expedition.

Alle Kaiser[125] beinahe haben in dieser Weise ein Consilium zugezogen. Nur Caligula verzichtete auf die Mitwirkung von Drittpersonen; das geht hervor aus den Worten des Dio Cassius (60 43: (Claudius) *τὸ κατὰ τοὺς συνέδρους ἐκλειφθέν, ἐξ οὗ ὁ Τιβέριος ἐς τὴν νῆσον ἐξεχώρησεν, ἀνενεώσατο*) und wird übrigens von Philo ausdrücklich bezeugt[126]. Das Consilium wird auch hier für einen einzelnen Fall oder für einzelne Fälle zugezogen, es ist nicht ständig; so hatte schon Maecenas dem Augustus geraten: *μετὰ γὰρ δὴ σοῦ . . . . . . ἄλλοι ἄλλοτε διαγινωσκέτωσαν* (Dio Cass. 52 33, 3). Dass das Consilium des Augustus in den letzten Jahren[127], das des Tibe-

---

[123] Lydus, de magistratibus II 7.

[124] Philo (leg. ad Gaium pg. 1039) beklagt sich darüber, dass Caligula seine Freunde mit allzu häufigen und unerwarteten Einladungen zur Teilnahme an einer *expeditio* bestürmt habe; auf der andern Seite lobt M. Aurel den Antoninus Pius, der in dieser Stellung nie einen Zwang ausgeübt habe: (*ἐφεῖσθαι τοῖς φίλοις μήτε συνδειπνεῖν αὐτῷ πάντως μήτε συναποδημεῖν ἐπάναγκες*).

[125] *Augustus* Joseph. bell. Jud. II 2, Dio 55 27, 56 28, 57 7, Suet. Aug. 33. *Tiberius* Dio 57 7. Tac. ann. 3 10. *Nero* Tac. 14 62. Sueton. Nero 15. *Domitianus* CIL IX 5420. Juvenalis sat. IV 72. *Trajanus* Plin. ep. IV 22, VI, 22, 31. *Hadrianus* Dio 69 7.

[126] Pg. 1040 (Leg. ad Gaium): *δικαστοῦ μέν γε ἔργα ταῦτα ἦν· καθῖσαι μετὰ συνέδρων ἀριστίνδην ἐπιλελεγμένων . . . . . χωρὶς γὰρ τοῦ μηδὲν ὧν ἀρτίως εἶπον ἐργάσασθαι κτλ.*

[127] Dio Cassius 55 27, 56 28.

rius[128] und das des Alexander Severus[129] in den ersten Jahren eine besondere Natur gehabt habe und mehr einem Staatsrat gleichgekommen sei, wird heute wohl allgemein anerkannt[130].

Das *consilium principis* heisst *συνέδριον*, ein Ausdruck, der sich freilich — allerdings selten — auch für den Senat findet z. B. Dio Cassius 52, 20, 1. In dem Consilium finden wir in erster Linie Senatoren, dann aber auch — wie wir oben[131] gesehen haben — Ritter; nicht selten erscheinen auch — wie dies nicht anders zu erwarten ist — juristische Grössen, so Pegasus bei Domitian[132], Neratius Priscus und Aristo bei Traian[133]. Wie ein solches Consilium zusammenberufen und in welcher Weise verhandelt wird, zeigt am deutlichsten der Brief des Plinius[134], in welchem über eine Sitzung in Centumcellae referirt wird. Aus diesem Briefe geht hervor, dass zur Zeit des Plinius ein ständiges *consilium principis* noch nicht existirt, es wird, wie bei Magistrat und Richter, von Fall zu Fall erst gebildet. Im übrigen entspricht das Bild des kaiserlichen Consiliums durchaus dem allgemeinen Bild, das wir gegeben haben; die Mitglieder äussern ihre Meinung frei, bald mündlich[135], bald schriftlich[136]; sie treten wohl auch während der Verhandlung ab[137], wenn der Kaiser allein sein will; auch kommt es vor, dass dieser einschläft[138].

Ständig wird das Consilium unter Hadrian; er hat dem

---

[128] Suet. Tiberius 55.
[129] Herodian. VI 1.
[130] Mommsen II 992. Cuq pg. 318, 345.
[131] S. o. N. 45.
[132] Juvenal IV 76.
[133] l. 5 D. si a parente XXXVII 12.
[134] Ep. VI 31.
[135] So gewöhnlich.
[136] Suet. Nero 15.
[137] Suet. Octav. 93.
[138] Suet. Claudius 33.

Consilium eine bestimmte Stellung und Verfassung gegeben und damit gleichsam einen zweiten von ihm abhängigen Senat geschaffen. Spartian (vita Hadriani 18 1) erzählt von diesem Kaiser, er habe, wenn er sein Richteramt ausübte, in seinem Consilium nicht nur seine *amici* und *comites* gehabt, sondern auch Juristen, wie den Julius Celsus, den Salvius Julianus, den Neratius Priscus, die aber alle vom Senat bestätigt gewesen seien. Von jener Zeit an erhalten diese ständigen und rechtskundigen Consiliarii ein Salarium vom Kaiser, sie sind in *contubernio principis,* circa *principem*[139] und weil sie ständig angestellt sind, werden sie von der Erfüllung verschiedener Bürgerpflichten dispensirt. Es gab, wie drei Klassen der amici, auch drei Klassen von Mitgliedern dieses Consiliums: *ducenarii, centenarii, sexagenarii.* Cuq[140] und Duruy[141] nehmen an, nur die *ducenarii* und die *centenarii* seien und heissen *consiliarii,* die sexagenarii hingegen *adsumpti in consilium;* diese Behauptung stützt sich auf folgende Inschrift (CIL X 6662):

Pii Felicis Aug(usti) ducenario praef(ecto) vehicu[lorum] a copi[is] Aug(usti) per viam Flaminiam, centenario consiliario Aug(usti) sacerdoti confarreationum et diffarreationum adsumpto in consilium ad (sestertium) LX m(ilia) n(ummum) juris perito Antiates publ(ice).

Aus dieser Inschrift geht allerdings hervor, dass innerhalb des consilium principis eine Art Hierarchie bestand: wer neu aufgenommen wird, von dem kann mit Recht gesagt werden *„assumitur in consilium";* wer aber schon im Consilium sitzt und nun innerhalb desselben einen höheren Rang erhält, von dem kann aus dem einfachen Grund, weil er bereits im Consilium ist, nicht gesagt werden *„assumitur in consilium".* Diese Inschrift beweist also durchaus nicht,

[139] Vita Hadriani 8. l. 11 § 2. D. de min. IV 4.

[140] L. c. pg. 352.

[141] Duruy, histoire des Romains V 111, 112; derselben Ansicht ist O. Karlowa, römische Rechtsgeschichte I 546.

dass die *sexagenarii adsumpti in consilium,* die *ducenarii* und *centenarii* dagegen *consiliarii* geheissen haben.

Ferner wird mit Unrecht behauptet, die *excusatio tutelae* sei zuerst nur den *consiliarii*, erst später den *adsumpti* verliehen worden; das folgt aus einer Vergleichung von l. 11 § 2 D. de min. IV 4 und l. 30 pr. D. de excus. XXVII 1 keineswegs. Die *„circa principem occupati"* in (l. 11 § 2) sind identisch mit den *„qui circa latus agunt"* (l. 30 pr.); dass zu derselben Zeit allen Mitgliedern des *consilium principis*, also den *sexagenarii* nicht minder als den *centenarii* und *ducenarii*, die genannte Dienstbefreiung gewährt worden sei, ergibt sich aus folgender Ueberlegung: Papinian (in l. 30 pr.) führt das Privileg zurück auf Severus und Caracalla; Ulpian nennt (in l. 11 § 2) den Specialfall des Arrius Menander; dieser lebte aber zur Zeit der genannten Kaiser nach dem Zeugnis des Macer in l. 13 § 6 de re mil. XLIX 16 (cf. l. 1 D. de veteran. et mil. succ. XXXVIII 12).

Das Hadrian der Schöpfer des ständigen kaiserlichen Consiliums ist, wird heute allgemein anerkannt, s. Karlowa I 546, Mommsen II 989, Hirschfeld I 201 seq., Haubold l. c. § V („de consiliariis Hadriani et vera consistorii origine") Cuq. l. c. cap. III.

Mit dieser Neueinrichtung Hadrians erhalten die Juristen einen festen Platz im *consilium principis;* sie bilden dort den bleibenden Kern; neben ihnen werden noch immer *amici* des Kaisers, namentlich die höheren Magistrate, zugezogen, aber nicht als ständige, salarirte Mitglieder. Mit Recht ist hingewiesen worden auf den Zusammenhang der Schöpfung des *edictum perpetuum* und des *consilium principis;* die Weiterbildung des Privatrechts geht vom Praetor über auf den Kaiser und seine Juristen. So finden wir Julius Celsus, Salvius Julianus, Neratius Priscus unter Hadrian; Vindius Verus, Volusius Maecianus unter Pius; Papinian, Tryphonin, Paulus und Ulpian unter den Severen, Modestin unter Maximin.

Mit Unrecht behauptet daher Claudius Mamertinus[142], die Kaiser vor Julian hätten möglichst ungebildete Leute in ihr Consilium gewählt, damit ihr eigenes Licht um so heller glänze.

Nach wie vor ist der Kaiser an den Ausspruch des Consiliums nicht gebunden; öfters entscheidet er contra consilium[143]; aber das Recht der freien Meinungsäusserung, auch das Recht, ihre Meinung zu verfechten und durch Gründe plausibel zu machen, blieb den Mitgliedern des Consiliums stets gewahrt.

So blieb das Consilium des Kaisers bis zu der Regierung Diocletians und Constantins, über deren Neuerungen weiter unten zu reden sein wird.

Ist nun auch für die Consilia der übrigen Magistrate und Richter eine Aenderung erfolgt, wie sie für das Consilium des Kaisers unter Hadrian erfolgte? Diese Frage führt uns hinüber zur Betrachtung der Assessur und in erster Linie zu einer Untersuchung des Verhältnisses von Assessur und Consilium. Hier in erster Linie muss Licht und Ordnung geschafft werden.

---

[142] Gratiar. actio de consulatu suo 25.

[143] l. 38 pr. D. de minor. IV $_4$. l. 8. D. quod cum eo XIV $_5$. l. 97 D. de acquir. vel omitt. hered. XXIX $_2$. — Eine merkwürdige Ansicht vertritt Cuq (l. c. pg. 410, 411): *„le conseil du prince avait un rôle tout différent des assesseurs des magistrats; il faisait connaitre son opinion sur la question qui lui était soumise, mais il n'avait pas de pouvoir propre, sans quoi son autorité eût été supérieure à celle de l'empereur. Celui-ci n'était lié ni en fait, ni en droit par l'avis de ses conseillers. Il l'appréciait souverainement et faisait fréquemment fléchir la rigueur du droit devant des considérations d'équité."* Was im Eingang gesagt wird, ist zweifellos richtig, gilt aber für jedes Consilium; was am Schluss gesagt wird, erklärt sich nicht aus der eigentümlichen Rechtsstellung des *consilium principis,* sondern des *princeps.* Auf den tiefgehenden Unterschied der Rechtssprechung des Kaisers und aller übrigen richterlichen Beamten weisen m. E. hin die Worte Augustins in ep. 88 c. 10. (Migne patrol. XXXIII $_{306}$) . . . *„quod eis non poterat* **judex** *concedere, qui secundum leges quae contra vos constitutae sunt judicabat — quanto ergo melius ipse* **imperator,** *qui non est eisdem legibus subditus et qui habet in potestate alias leges ferre.*

Cap. II.

Consilium und Assessor.

Wir wissen, dass im Laufe der Kaiserzeit nicht nur die Kaiser (s. Cap. I a. E.), sondern auch die eigentlichen Beamten angefangen haben, ständige Berater anzustellen in der Weise, dass sie dieselben beim Amtsantritt für die Dauer der Amtszeit engagirten und nicht erst von Fall zu Fall in ein Consilium beriefen[144]. Factisch hatten schon z. Z. der Republik solch ein ständiges Consilium die Provinzialstatthalter insofern, als sich ihr Consilium gewöhnlich aus den ständigen *comites* (aus allen oder aus einem Teil derselben) zusammensetzte und eine Abwechslung im allgemeinen nur innerhalb dieser Comites vorkommen konnte. Es entsteht nun die Frage: seit wann erscheinen in der Stadt ständige Berater und ist mit der Einführung derselben eine Aenderung der bisherigen Verhältnisse in den Provinzen gegeben?

Zwei Antworten sind bis heute auf diese Frage gegeben worden. Die herrschende Ansicht lehrt, jedenfalls habe es zur Zeit Ulpians und Papinians[145] ständige Berater (Assessoren) gegeben. Bremer vertritt eine abweichende Ansicht; er behauptet nämlich (Rechtslehrer und Rechtsschulen im römischen Kaiserreich 1868), schon zu Augustus

[144] S. oben unter b.

[145] Von den Juristen, aus deren Schriften die Fragmente im Digestentitel *de officio assessorum* entnommen sind, hat keiner vor Papinian gelebt; ausser Papinian erscheinen dort: Paulus, Macer, Marcian.

Zeiten fänden sich ständige Berater, Labeo sei ein solcher gewesen (pg. 47).

Die Behauptung Bremers stellt sich dar als ein Schluss aus Praemissen, deren Unhaltbarkeit wir weiter unten nachzuweisen haben werden (cf. zu n. 371). Die herrschende Ansicht ist gewiss richtig, aber sie sagt uns nicht, ob nicht schon vor Papinian, und wenn doch, seit wann ständige Berater vorkommen.

Nach meiner Ansicht ist der Schöpfer der Assessoren Hadrian; es führen mich zu dieser Ansicht folgende Beobachtungen und Erwägungen:

1. Gegen die Einführung der Assessur vor Hadrian sprechen die Briefe des Plinius, der immer nur von dem alten Consilium, wie wir es im ersten Capitel kennen gelernt haben, spricht, einen Assessor aber nirgends erwähnt. In Betracht kommen folgende Stellen:

a) Ep. I 20: *frequenter egi, frequenter judicavi, frequenter in consilio fui.*

b) Ep. I 22: *(Aristo) multos advocatione, plures consilio juvat.*

c) Ep. VI 11: *adhibitus in consilium a praefecto urbis, audivi etc.*

d) Ep. VI 15: *(Javolenus Priscus) interest tamen officiis, adhibetur consiliis, atque etiam jus civile publice respondet.*

Darüber, dass ein Vorkommen der Assessoren vor Hadrian nicht aus dem Vorkommen des Wortes *assidere* vor Hadrian geschlossen werden darf, wird weiter unten gesprochen werden (s. z. n. 149).

2. Für die Einführung der Assessur durch Hadrian spricht folgendes:

a) Die Schöpfung des *consilium principis* durch Hadrian.

b) Die Bemerkung des Aurelius Victor epit. 14, Hadrian habe den *officia publica et palatina* eine neue Gestalt

---

[146] Conf. Hirschfeld, Verwaltungsgeschichte I 289 ff.: Erst Hadrian hat sich von der überkommenen Praxis energisch losgesagt und dem römischen Reichsbeamtenstand eine neue Gestalt gegeben, in gewissem Sinn denselben erst geschaffen.

gegeben, an der die Reformen Constantins nur wenig geändert haben; gewiss kann in dem allgemeinen Ausdruck „officia" auch die Assessur inbegriffen sein.

c) Die Thatsache, dass Hadrian ein grosser Förderer der Rechtswissenschaft und ihrer Vertreter war (s. o. die Bemerkungen über das *consilium principis* und Cap. III § 2d).

d) Die Vollendung des Edictum perpetuum und die mit mit derselben angestrebte Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

e) Die Geschichte des Wortes *assessor (assidere)* in den Quellen.

Ueber den letztgenannten Punkt ist eingehender zu sprechen. Zum ersten Mal erscheint das Wort *assessor* bei Cicero[147]; er sagt, den Königen der Lacedaemonier sei ein Augur als Assessor beigegeben gewesen; jedenfalls übersetzt er mit diesem Wort das griechische „πάρεδρος", das er in seiner Vorlage fand. Sodann kann bei ungenauer, freier Redeweise von jedem, der in einem Consilium sitzt, gesagt werden, er assidire, er sei (für diesen Fall) Beisitzer. So spricht Cicero von einem *consessor*[148], Seneca von einem *„assessor"*[149], jeder ohne an einen Assessor im technischen Sinn zu denken. Bei Seneca ist zweierlei nicht ausser Acht zu lassen: einerseits, dass Seneca sich über den Praetor lustig macht und bezüglich der Abhängigkeit und Unselbstständigkeit des Praetors absichtlich übertreibt, andrerseits dass gerade der Praetor, weil er am ehesten in den Fall kam, juristischen Rates zu bedürfen, vielleicht früher als andere Magistrate wenigstens factisch meistens dasselbe Consilium hatte oder in das Consilium meistens dieselben Juristen berief. Dass schon zu Senecas Zeiten die Mitglieder

---

147 Cic. Div. I 43.

148 Cic. de fin. II 19.

149 Seneca de tranquill. animi III 4: *„qui inter peregrinos et cives aut urbanus praetor adeuntibus adsessoris verba pronuntiat.*

eines Consiliums *assessores*, ihre Tätigkeit *assidere* genannt wurde, beweist der *liber assessoriorum* des Sabinus[150], der mehrmals im Consilium eines Praetors gewesen zu sein scheint. Dass *in consilio esse* und *assidere* wirklich in derselben Bedeutung vorkommen, beweist wiederum eine Stelle aus Seneca (de clem. I 15, 3), wo von Augustus in demselben Sinne gesagt wird, er sei *in consilium* gerufen worden, und er habe assidirt (nämlich demjenigen, in dessen Consilium er zugezogen wurde).

Ebenso ist bekannt, dass schon vor Hadrian, die *comites* der Provinzialstatthalter, die factisch ständige Mitglieder des Consiliums waren, bisweilen Assessoren heissen; so erzählt Tacitus, der Legat Piso habe dem Germanicus nur selten „assidirt" (cf. n. 114).

Hieher gehört nun auch eine Stelle aus Sueton, die häufig citirt und falsch verstanden wird; die in Frage kommenden Sätze lauten[151]:

„Regebatur trium arbitrio, quos una et intra palatium habitantes nec unquam non adhaerentes paedagogos vulgo vocabant. Hi erant T. Vinius, legatus ejus in Hispania, cupiditatis immensae, Cornelius Laco ex assessore praefectus praetorii, arrogantia socordiaque intolerabilis, libertus Icelus paullo ante anulis aureis et Martiani cognomine ornatus ac jam summi equestris gradus candidatus."

Es wird, scheint es, allgemein angenommen, mit den Worten „Cornelius Laco ex assessore praefectus praetorii" sei gesagt, Laco sei Assessor eines *praefectus praetorio* gewesen[152]. Das steht nun aber bei Sueton keineswegs, denn wessen Assessor der nachmalige Praefect Laco gewesen sei,

---

[150] S. u. C. III A § 10.

[151] Sueton. Galb. 14.

[152] Das nehmen jedenfalls alle diejenigen an, die, wo sie von dem Assessor des *praefectus praetorio* sprechen, die genannte Stelle aus Sueton citiren. Vgl. z. B.: Rein bei Pauly, Realencyclopaedie s. v. assessor, Humbert bei Daremberg et Sailhot s. v. assessor.

sagt Sueton überhaupt nicht. Der Mann, dem Laco assidirt hat, ist kein unbekannter Praefect, sondern Galba selbst; das passt sehr wohl zu dem Folgenden und zu dem Vorausgehenden. Sueton, der überhaupt von der Regierung Galbas nicht sehr entzückt war, sagt: Galba verschaffte, als er zur Herrschaft gelangt war, seinen alten Spiessgesellen, lauter unwürdigen Subjekten, die ersten Aemter und Ehrenstellen und machte sie zu seinen ersten Vertrauten und Beamten. Den Titus Vinius, der ihm als Legat, den Cornelius Laco, der ihm als *comes* nach Hispanien[153] gefolgt war, beförderte er den ersteren zum Consulat, den andern zur Praefectur; der Freigelassene Icelus erhielt die *equestris dignitas* und sollte auch Praefect werden. Dies der Gedankengang bei Sueton. — Dass Titus Vinius wirklich Consul war, wissen wir (s. z. B. Tac. hist. I 1); dass er legatus (legionis) in Spanien war, zeigt uns Plutarch (Galba 4) mit den Worten „*ὁ τοῦ στρατιωτικοῦ τάγματος ἡγεμών.*“ Was nun den Cornelius Laco anbetrifft[154], so wurde derselbe bereits bei Beginn der Regierung des Galba Praetorianerpraefect; da wir ihn bei Plutarch im Gefolge des aus Spanien zurückkehrenden Galba in Narbonne finden, wird anzunehmen sein, er sei mit Galba (als *comes* desselben) in Spanien gewesen.

So geht aus den gewöhnlich als Belegstellen angeführten Sätzen aus Sueton und Seneca keineswegs hervor, dass schon zur Zeit der genannten Schriftsteller die Assessur, wie wir sie zur Zeit von Papinian und Paulus finden, bestanden habe. Man darf aber annehmen, dass von dem Momente an, wo das Wort „assessor“ als Titel in Inschriften vorkommt, das Wort eine technische Bedeutung hat und dass

---

[153] Wir wissen, dass Galba unter Claudius als Proconsul die Provinz Africa verwaltet hatte (Suet. Galba 7, 8. Plutarch. Galba 3), und dass ihm dann von Nero die Tarraconensis Hispania angeboten wurde, welche Provinz er *per octo annos varie et inaequabiliter rexit* (Suet. Galba 8, 9, Plut. Galba 3).

[154] Ueber Laco s. Tac. hist. I 6, 13, 14, 19, 26. Plut. Galba 13.

von diesem Zeitpunkt an das Institut, das später anerkannter Massen mit diesem Wort bezeichnet wird, vorhanden ist.

Drei Inschriften des zweiten Jahrhunderts bringen das Wort „assessor“ oder „assidere“. Es sind dies folgende:

1. CIL XI 3934.

C. Calpurnius Asclepiades Prusa ad Olympum medicus parentibus et sibi et fratribus civitates VII a divo Traiano impetravit natus III nonas Martias Domitiano XIII cos eadem die, quo uxor ejus Chelidon, cum quo vixit annis LI studiorum et morum causa probatus a viris clarissimis adsedit magistratibus populi Romani ita ut in aliis et in provincia Asia custodiar . . . in urna judicum vixit an(nis) LXX.

Asclepiades ist geboren i. J. 87[155] und hat 70 Jahre gelebt; seine Haupttätigkeit fällt also in die Regierungszeit der Kaiser Traian, Hadrian, Antoninus Pius. Die Worte *assedit magistratibus* können allerdings nicht mit Sicherheit auf einen Assessor bezogen werden; sie können an und für sich auch auf die Aufnahme unter die *comites* sich beziehen, da die ganze Inschrift nicht Anspruch auf juristische Genauigkeit erheben kann. Immerhin scheinen die dunkeln Worte am Schluss der Inschrift anzudeuten, dass Asclepiades in erster Linie an gerichtlichen Funktionen des Magistrats sich beteiligte. Mit voller Bestimmtheit aber kann die Inschrift schon deswegen nicht auf einen Assessor bezogen werden, weil sie sich nicht des Substantivums, sondern des Verbums bedient.

2. CIL VIII 1640.

T. Πίννιον Ἰοῦστον βουλευτὴν Ἀμαστριανὸν νομικὸν συγκάθεδρον M. Οὐλπίου Ἀραβιανοῦ ἀνθυπάτου Ἀφρικῆς ζήσαντα ἔτη λζ Νεικήφορος ὁ θρεπτός.

T. Pinnius Justus war Assessor des *proconsul Africae* Arabianus; aus einer Vergleichung der genannten Inschrift

[155] In jenem Jahr war Domitian zum 13. Mal mit L. Volusius Saturninus Consul.

mit einer griechischen[156] schliesst Leblant[157], Ulpius Arabianus sei i. J. 146 proconsul Africae gewesen und er habe, selbst Amastrianer, einen Amastrianer als Assessor gehabt. Es scheint daher Pinnius Justus, wenn auch nicht unter der Regierung Hadrians, so doch in den ersten Jahren der Regierung des Pius Assessor gewesen zu sein.

3. CIL VIII 2777.

D(is) M(anibus). C. Vibius Romulus adsor Maximiani c(larissimi) v(iri) v(ixit) a(nnis) L.

Wilmanns liest „ads(ess)or Maximiani" und nimmt an, Maximian sei identisch mit dem Maximian in CIL VIII 212; wenn das richtig ist, so haben wir in C. Vibius Romulus einen Assessor aus der Zeit des Commodus.

Assessoren städtischer Magistrate sind inschriftlich für das zweite Jahrhundert nicht nachweisbar.

Einer eingehenderen Untersuchung bedarf nun noch das Verhältnis zwischen *comites* und Assessoren; die herrschende Ansicht behauptet „comes" und „assessor" seien identisch.

Mit der Einführung der Assessur haben gewiss auch die Provinzialstatthalter Assessoren erhalten; der Assessor, der mit dem Statthalter in die Provinz reist und dort mit ihm lebt, ist und heisst auch *comes;* aber nicht alle *comites* im Gefolge der Statthalter sind Assessoren. So erklärt sich der Ausdruck *comes et assessor*[157a]. Es wird sich weiter unten ergeben, dass die Assessoren in der Regel in der Einzahl auftreten (Cap. III § 4); es ist nun aber von vornherein nicht anzunehmen, dass die Provinzialstatthalter mit einem einzigen Reisebegleiter zufrieden gewesen wären; die comites ausser dem Assessor konnten nach wie vor als Consilium fungiren.

Ueber die Einführung der Assessur und ihre Bedeutung

---

[156] C. I. Gr. 4151.

[157] Comptes rendus de l'académie des inscriptions et belles-lettres 1874, pg. 200.

[157a] CIL II 2129.

ist nun noch folgendes festzustellen. Gemeinhin wird angenommen, es stehen sich Consilium und Assessur in folgender Weise gegenüber: Consilium sei die ältere, Assessur die jüngere Erscheinungsform des Beirates; mit der Einführung der letzteren sei die erstere verdrängt worden; es sei nämlich an Stelle des früher immer wechselnden, veränderlichen Consiliums getreten ein ständiges, unveränderliches Consilium, gebildet aus den Assessoren.

Ich halte diese Ansicht für ganz unrichtig und glaube, dass es sich in erster Linie darum handeln muss, in dieser Frage Klarheit zu schaffen. Wir haben bereits oben gesehen, dass nicht alle *comites* Assessoren sind und werden weiter unten bei der Besprechung der Obliegenheiten der Assessoren darauf zurückkommen. Es ist nun richtig, dass auch nach Hadrian die Mitglieder eines Consiliums zuweilen ungenau Assessoren genannt werden und diese Quellenstellen haben gewiss in erster Linie Anlass zur Entstehung der herrschenden Ansicht gegeben. Diese Stellen beweisen aber nichts, weil auch schon vor Einführung der Assessur ungenau, untechnisch, die Worte *assidere, assessor* sich finden. Hieher gehören die Bemerkungen des Acro und des Porphyrio zu Horaz; diese Commentatoren übersetzen die Worte cohors comitum hier mit: *ei, qui in consilio sunt,* dort mit: *assessores*[158].

---

[158] Horat. Sat. I VII 20 sq.: *in jus*

Acres procurrunt, magnum spectaculum uterque
Persius exponit causam; ridetur ab omni
Conventu: laudat Brutum, laudatque cohortem
Solem Asiae Brutum adpellat stellasque salubris
Adpellat comites, excepto Rege.

Cohortem *comites dicit Bruti,* **qui in consilio ejus erant.** (Porph.)

Horat. ep. I VIII, 13, 14.

Post haec, ut valeat, quo pacto rem gerat et se
Ut placeat juveni percontare utque cohorti.

„Utque **cohorti**" Porph.: **Adsessoribus.**

Porphyrio stellt also auf eine Linie „qui in consilio sunt" und „adsessores".

Nach meiner Ansicht müssen für das Verhältnis von Consilium und Assessur folgende zwei Sätze aufgestellt werden:

1. Die Einführung der Assessur bedeutet nicht das Verschwinden des alten Consiliums.

Der Magistrat kann wie früher, wo und wann ihm das beliebt, ein Consilium zuziehen; in diesem Consilium sitzt dann auch der Assessor, denn er soll auch bei den *cognitiones* seinem Vorgesetzten behilflich sein (s. Cap. III A § 5, 1); es ist der Assessor in dem sonst immer wechselnden Consilium der unveränderliche Teil und eben deswegen leicht die Hauptperson.

Dass nach wie vor Consilia gebräuchlich sind, geht z. B. hervor aus der Apologie des Apuleius[159]; Maximus Claudius (Proconsul von Africa) erscheint dort mit einem Consilium und Lollius Urbicus (ebenfalls Proconsul von Africa) erkennt *de consularium virorum sententia.*

Dasselbe Resultat ergibt eine Prüfung der Acta martyrum, die freilich mit Vorsicht benutzt werden müssen, wenn auch die Bemerkung Le-Blants[160], die Herausgeber hätten kein Interesse daran gehabt, das juristische Material abzuändern und zu fälschen, gewiss richtig ist. Vor allen andern kommt für uns in Betracht die Passio Sancti Philippi aus dem Beginn des vierten Jahrhunderts; dort lese ich (Ruin. act.: *praeses Bassus* (in Heraclea) — **„communicato cum participibus et assessore consilio** *talem edidit saevo*

Aehnliches bei *Tertullian* ad Scapulam IV (es ist die Rede von Christenverfolgungen): *Asper, qui modice vexatum hominem et statim dejectum nec sacrificium compulit facere ante professus inter advocatos et assessores, dolere se incidisse in hanc causam.* — Aehnliches in den Acta martyrum *(Ruin. acta mart. 127): praefectus et assessores, qui in consilio erant.*

[159] Apulejus de mag. öfters.

[160] Les acta martyrum et leurs sources in des „Nouvelle revue historique du droit français et étranger" 1879, pg. 196. Conf. Egli, altchristl. Studien I, pg. 63.

ore sententiam". (Ruin. acta mart. sinc. 417). Vgl. a. a. O. 462 *„praeses sedens pro tribunali cum detestabili consilio"*; ferner 217 (cf. n. 52a), 164 *(consilio accepto)*, 217 *(collocutus cum consilio)*. — Der Assessor allein erscheint in der Passio Pionii, wo der *proconsul Smyrnae* d. h. *Asiae „diu habitis cum consiliatore sermonibus"* das Urteil fällt (a. a. O. 150).

Für die Zuziehung eines Consiliums nach Hadrian spricht auch der Umstand, dass Magistrate, für welche die Einzahl der Assessoren bewiesen werden kann (s. Cap. III A § 4), hie und da, wenn sie richterliche Funktionen ausüben, mit mehreren Beratern (Assessor und Consilium) erscheinen und dass zeitweise in einem Consilium sich Leute finden, die gewiss keine Assessoren sind. Hieher gehört eine Bemerkung des Basilius in einem Brief an Eustathius; es heisst dort: (Migne, patrol. graec. lat. XXXII 832): *εἰ γὰρ οἱ τοῦ κόσμου ἄρχοντες, ὅταν τινὰ τῶν κακούργων καταδικάζειν μέλλωσιν, ἀφέλκονται τὰ παραπετάσματα, καλοῦσι δὲ τοὺς ἐμπειροτάτους πρὸς τὴν τῶν προκειμένων σκέψιν*. . .

Von dem *magister militum* Ellebichus und dem *magister officiorum Caesarius* erzählt Libanius[161], sie hätten bei der Untersuchung des Aufstandes in Antiochia Senatoren (Stadtsenat) und frühere Magistrate zu Rate gezogen und in folge der Gegenwart dieses Consiliums sei der Richterspruch milder ausgefallen.

2. Der Assessor sitzt nicht nur im Consilium, er hat vielmehr noch andere Obliegenheiten, die mit der Teilnahme am Consilium nichts gemein haben.

Der Assessor soll nämlich dem Magistrat auch ausserhalb des Consiliums behilflich sein, seine Tätigkeit beschränkt sich keineswegs auf die Teilnahme am Consilium, diese bildet nur einen Teil seiner Obliegenheiten. Der Assessor ist die rechte Hand des Magistrats für alle Geschäfte, sein

[161] Liban. Reiske II, 12, 14.

alter ego; er ist *κοινωνὸς τῆς ἀρχῆς*. Näher kann dies allerdings erst weiter unten (Cap. III A § 5) auseinandergesetzt werden.

So darf denn als Endzweck der Einführung der Assessur bezeichnet werden die Schaffung eines oder mehrerer (s. Cap. III § 4) ständiger Berater des Magistrats oder Richters. Die Einführung der Assessur geht zurück auf die Zeit Hadrians und die Einführung des *consilium principis*[162]; wesentliche Neuerungen sind verbunden mit den Namen der Severe[163], des Diocletian und Constantin[164]. Diese Neuerungen werden weiter unten, jede an ihrem Ort besprochen und gewürdigt werden.

Das Resultat unserer Untersuchung ist also folgendes:

1. Die Einführung der Assessur geht wahrscheinlich auf Kaiser Hadrian zurück[164a].

2. Die Einführung der Assessur hat das alte Consilium nicht verdrängt; es werden vielmehr auch nach Hadrian noch Consilia zugezogen; der Assessor nimmt dann am Consilium Teil; seine Tätigkeit ist aber keineswegs auf diese Teilnahme beschränkt.

3. Die *comites* der Provinzialstatthalter sind nicht alle *assessores*, die *assessores* aber alle *comites*.

Im nachfolgenden soll nun vorerst im allgemeinen (A) untersucht werden, wo Assessoren vorkommen (§ 1), welche Anforderungen man an sie stellt (§ 2), wie und von wem sie ernannt werden (§ 3) und in welcher Zahl sie erscheinen (§ 4);

---

[162] Näheres s. u. Cap. III A § 2d.

[163] S. u. Cap. III A § 2c, § 7.

[164] S. u. Cap. III A § 1.

[164a] Den Beweis dafür, dass der *νομικός* Artemidorus in dem ägyptischen Erbschaftsprozess a. d. J. 124 p. Chr. ein Assessor sei, halte ich (s. u. zu N. 562a) nicht für erbracht. Ist er wirklich ein Assessor, so hätten wir in ihm einen Assessor aus der Zeit Hadrians.

sodann wird von ihren Rechten und Pflichten (§ 5), ihrer Haftung (§ 6), ihrem Salarium (§ 7) und ihren Privilegien (§ 8) gesprochen werden, sowie von der Beendigung der Assessur (§ 9); in einem letzten Paragraphen (§ 10) soll die Frage erörtert werden, welche Werke römischer Juristen mit Recht mit der Assessur in Verbindung gebracht werden. — Der zweite, spezielle Teil (B) wird sich mit den Assessoren der einzelnen Richter (§ 1) und Magistrate (§ 2) beschäftigen; ferner soll dort (§ 3) die Stellung der Assessur im *cursus honorum* die gebührende Berücksichtigung finden.

Cap. III.

Die Assessoren.

A. Allgemeiner Teil.

§ 1.

Vorkommen der Assessoren.

An dieser Stelle soll die Frage, wer einen Assessor haben kann und hat, nur im allgemeinen beantwortet werden. Unsere Quellen geben uns keine allgemeine Antwort auf die genannte allgemeine Frage; es handelt sich also darum, aus den uns bekannten Fällen Schlüsse zu ziehen und auf diese Weise festzustellen, wo Assessoren üblich waren und welche allgemeine Bedingungen in der Person desjenigen, der einen Assessor berief, erfüllt sein mussten. Prüfen wir nun die uns überlieferten Fälle von Assessuren[166], so darf nie ausser Acht gelassen werden, dass, wo ein Assessor sich nicht nachweisen lässt, nicht ohne weiteres auf das Fehlen desselben geschlossen werden darf.

Im allgemeinen wird man den Satz aufstellen dürfen: wer eine eigene ständige Jurisdiction ausübt, hat einen Assessor.

In erster Linie sind zu nennen alle Magistrate, welchen eine Jurisdiction zukommt, gleichviel ob sich nun die Jurisdiction beziehe auf das Reich oder auf eine Provinz oder auf eine der *sacrae urbes*, gleichviel ob *civilis* oder *militaris*

[166] Ueber diese wird im speziellen Teil referirt werden.

jurisdictio. Auch der Rang macht keinen Unterschied; wie die Praefecten, so haben die Vicare, wie die Vicare, so haben die *proconsules, consulares, praesides, correctores,* die häufig *judices* (*κατ' ἐξοχήν*) genannt werden, ihre ständigen Assessoren.

Auf der anderen Seite fehlt ein Assessor demjenigen, der nicht kraft eigener, sondern kraft fremder Jurisdiction einen Rechtsstreit entscheidet. Hieher gehört der Assessor selbst, wenn ihm — freilich gegen die Vorschriften der Gesetze — Fälle zur Entscheidung überlassen werden; der Assessor selbst hat dann keinen Assessor. Hieher gehört auch der quaestor sacri palatii (cf. u. zu N. 657).

Ein Assessor fehlt aber auch überall da, wo derjenige, der zu Gericht sitzt, nicht ein ständiges Richteramt ausübt, sondern in Ausführung eines Spezialmandates für den einzelnen Fall als Richter erscheint. Solche Richter sollen, wie das vor Hadrian allein üblich war, ein Consilium zuziehen, wenn sie das für nötig und angezeigt erachten; einen eigentlichen Assessor brauchen sie aber nicht. Hieher gehört in erster Linie der *judex* des Civilprozesses; denken wir an die Zeit des alten *ordo judiciorum privatorum,* so erinnern wir uns an die Beispiele bei Gellius[167]. Aber auch der spätere *judex pedaneus* hat, weil er kein ständiges Richteramt ausübt, keinen Assessor. Es ist allerdings behauptet[168] worden, es sei in der späteren Zeit der *judex pedaneus* ein ständiger Richter gewesen; angesichts der Aufnahme der Constitutionen von Diocletian und Julian (l. 2, l. 5 C. J. de ped. jud. III 3) in den Codex Justinians lässt sich aber diese Behauptung nicht halten. Da die *judices pedanei* aus den Reihen der Advokaten genommen wurden, hatten sie selbst die nötigen Rechtskenntnisse; sie konnten einen Assessor auch deswegen entbehren, weil verschiedene

---

[167] S. o. nn. 91, 92.

[168] Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien 1847. I p. 91 n. 2.

Arbeiten, bei deren Bewältigung der Assessor mitzuwirken berufen ist, bei ihnen gar nicht vorkamen.

Eine falsche Begründung für das Fehlen der Assessoren bei den *judices pedanei* gibt Bethmann-Hollweg III 133: „bei den judices pedanei kommen sie (die Assessoren) wohl deshalb nicht vor, weil diese einen Beisitzer nicht zu bezahlen vermochten". Bethmann geht aus von seiner Ansicht (s. u. zu N. 458 ff.) über das Salarium; wir werden die Unrichtigkeit derselben später nachzuweisen haben.

Nachdem Kaiser Zeno in einer verloren gegangenen Constitution — sie wird von Justinian erwähnt in Nov. 82 — für die einzelnen Tribunale bestimmte *judices* ernannt hatte, an welche Fälle zur Entscheidung gewiesen werden sollten, haben — so scheint es — diese Richter angefangen, Assessoren anzustellen. Das wird von Justinian in Nov. 82 als Unfug bezeichnet und verboten; die Magistrate sollen Assessoren haben dürfen; dass aber Richter ohne Amt — die also die übrigen Geschäfte eines Magistrats nicht zu besorgen haben — noch anderswoher *τὴν τοῦ δικάζειν εὐσχημοσύνην* holen müssen, gereiche dem Staat zum grössten Schaden[169].

Immerhin zeigt gerade jene Novelle, dass einer bestimmten Klasse von Richtern Assessoren gewährt werden. Wer diese Richter sind, kann erst im speziellen Teil (a. a. O. § 1) erörtert werden[170].

Was wird nun zur Begründung und Rechtfertigung des Instituts der Assessur angeführt? Justinian nennt zwei Gründe und Zwecke: Das Verlangen nach juristischem Rat und die Masse der zu bewältigenden Arbeit.

Es ist richtig, dass auch nach Hadrian Rechtskenntnis von dem Magistrat nicht verlangt und bei ihm nicht voraus-

---

[169] Nov. 82 praefat.

[170] Da die Assessoren der Richter neben den Assessoren der Magistrate verschwinden, wird im folgenden jeweilen nur von letzteren gesprochen werden; die Bemerkungen gelten aber jeweilen auch für die Assessoren der Richter.

gesetzt wird; für diejenigen Magistrate, die nicht in erster Linie richterliche Funktionen ausüben, z. B. Militär- und Finanzbeamte, leuchtet dies ohne weiteres ein; aber auch die eigentlichen „richterlichen Magistrate" entbehren häufig der nötigen juristischen Vorbildung, da oft genug für Wahl und Beförderung andere Factoren den Ausschlag geben. So sagt ein durch Cujacius erhaltenes Scholion zu den Basiliken (VII 3, 24): *πολλάκις οἱ ἄρχοντες ἤτοι οἱ τῶν δικαστηρίων προκαθήμενοι οὐκ ἴσασιν ἀκριβῶς τοὺς νόμους, προβαλλόμενοι οὐχὶ διὰ τὸ καλῶς εἰδέναι τοὺς νόμους, ἀλλὰ διὰ τὴν ἀξίαν καὶ τὴν περὶ τὸν βασιλέα πίστιν ἢ συγγένειαν.*

Cassiodor, nach dessen eigener Behauptung es eine *professio justitiae* ist, *peritos dare judices*[171], sagt an einem andern Orte[172] doch wieder, der *quaestor sacri palatii* müsse allerdings juristisch gebildet sein; dagegen aber, dass die anderen Beamten es nicht seien, sondern die Hilfe von Assessoren in Anspruch nehmen müssen, könne man schliesslich nichts einwenden.

So geben die Magistrate selbst zu, dass sie die Assessoren nötig haben[173] und wegen dieses Zugeständnisses werden sie nicht selten verhöhnt. Hieher gehören die Bemerkungen von Josephus über die Juden (contra Apionem II$_{18}$) und von Ammianus Marcellinus (XXIII 6, 82) über die Perser; der letztere lobt die Perser, weil sie zum Richteramt nur solche Persönlichkeiten zulassen, welche ohne fremde Hilfe die Entscheidung treffen können. Zu diesen Quellenstellen, die schon von Gothofred hieher gezogen worden sind, ist noch hinzuzufügen die Stelle aus Joannes Chrysostomus[175],

---

[171] Var. VIII$_{18}$. Conf. VIII$_{16}$: *gloria regni est, repperisse judices exquisitos.*

[172] Var. VI$_{5}$ (formula quaesturae).

[173] Dioclet. und Maximian. in l. 1 C. J. de ass. I$_{51}$: *consiliorum participes sibi sociant . . . quorum prudentiam sibi putant esse necessariam.*

[174] In der Rede de regno hält sich Synesius darüber auf, dass ungebildete Barbaren zu den höchsten Ehrenstellen befördert werden.

[175] Or. in eos, qui res advers. aegre pat. (ed. Voorst in Joannis Chrys. op. select., pg. 102). Derselbe Kirchenvater erklärt an einem

wo die Rechtsprechung Gottes mit der des weltlichen Richters verglichen wird; ich lese dort: (*Κύριος θεός...*) *αὐτὸς πηγή, αὐτὸς αἴτιος τῶν ἀγαθῶν, οὐδενὸς δεῖται συμβούλου, οὐ παρ' ἑτέρου δανειζόμενος γνῶσιν ἢ σύνεσιν, οὕτω βουλεύεται, οὕτω θαυματουργεῖ.*

Freilich erhoben sich von Zeit zu Zeit Bedenken gegen die Existenzberechtigung der Assessur. Alexander Severus beschäftigte sich mit der Frage, ob nicht bei der Auswahl der Magistrate so vorzugehen sei, dass der Assessor überflüssig werde. Geändert wurde aber nichts.

Nun wissen wir allerdings auch, dass sogar die bedeutendsten Rechtsgelehrten (man denke an Papinian) Assessoren zugezogen haben; ferner ist bekannt, dass wenigstens in der späteren Kaiserzeit mit Vorliebe gewesene Assessoren zu Magistraten befördert werden; man kann sich nun fragen: warum ziehen diese rechtsgelehrten Magistrate dennoch Assessoren zu?

Die Erklärung ist einfach: wer gegen die Sitte keinen Assessor zuzieht und damit erklärt „ich bin selbst gelehrt genug, ich brauche keinen Assessor“, wird leicht als unbescheiden angesehen[176]. — Sodann kommt hier in Betracht der zweite Grund, den Justinian angibt: Die Masse der zu bewältigenden Arbeit[177]. Der Assessor ist ja nicht nur da, um im Consilium zu sitzen, er hat noch andere Arbeiten dem Magistrat abzunehmen und ist deswegen auch dem rechtsgelehrten Magistrat unentbehrlich.

---

andern Ort, warum es von Gott bald heisse, er habe keinen Assessor, bald Christus sei sein Assessor; er sagt in dem Buche contra anomoeos XI (Migne, patrologia graec. lat. XLVII/VIII 810) *ὅταν μὲν γὰρ τὸ ἀνενδεὲς αὐτοῦ παραστῆσαι βούληται, φησὶν οὐκ ἔχειν αὐτὸν σύμβουλον· ὅταν δὲ τὸ ὁμότιμον τοῦ Μονογενοῦς, σύμβουλον καλεῖ τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ.*

[176] S. o. zu N. 33.

[177] Justinian. in nov. 82. *τοῖς μὲν γὰρ ἡμετέροις ἄρχουσι πάρεισι πάντως καὶ πάρεδροι, τὰ ἐκ τῶν νόμων ὑφηγούμενοι, καὶ τὰς ἀσχολίας ἀναπληροῦντες τὰς αὐτῶν, ἐπειδήπερ πολλαῖς περιεχόμενοι φροντίσιν, ἃς ὑφ' ἡμῶν ἔχουσιν, εἰκότως τὸ δικαστικὸν ἀναπληροῦσι μέρος τῇ τῶν οἰκείων παρουσίᾳ παρέδρων.*

Dass der Assessor über den Magistrat eine Controlle ausüben sollte, war mit der Einführung der Assessur schwerlich bezweckt[178]. Solange wenigstens der Magistrat selbst seinen Assessor wählt[179], hätte man sich auch von einer solchen Controlle nicht allzuviel versprechen dürfen. Besonders dann konnte eine solche Beaufsichtigung nichts nützen, wenn der Assessor mit dem Magistrat befreundet oder gar verwandt war. Dass das letztere vorkam, lässt sich nachweisen: so hat Calliopius seinem Freunde Probatius[180], Cassiodor seinem Vater[181], Opilio seinem Bruder[182] assidirt.

Allerdings wird auch erzählt, die Assessoren sollen die Magistrate im Zaum halten[183] und es sind uns Fälle überliefert, wo dies den Assessoren in hervorragendem Masse gelungen ist (s. z. B. n. 326).

Es entsteht nun noch die Frage, ob eine gesetzliche Verpflichtung zur Zuziehung eines Assessors bestehe. Auch auf diese Frage geben die Quellen keine Antwort. Als sicher ist anzunehmen, dass jedenfalls seit der Einführung der Besoldung der Assessoren durch den Staat die Zuziehung derselben regelmässig erfolgte; wahrscheinlich wird die allgemeine Ordnung des Beamtenstandes durch Constantin sich auch auf die Assessoren erstreckt haben. Am Ende des V. und zu Beginn des VI. Jahrhunderts finden wir in den uns erhaltenen Notitiae den Assessor immer erwähnt. Jedenfalls muss darauf hingewiesen werden, dass der Magistrat, seitdem der Staat den Assessor besoldet, angesichts der grossen Erleichterung, die ihm die Mitwirkung eines

---

[178] Dieser Gedanke erscheint selten. Von den Officia bemerkt Cassiodor (XI $_9$): *scitote officia vobis quasi actuum vestrorum testes assistere.*

[179] S. u. § 3.

[180] Liban. ep. 214 (ed. Wolff.)

[181] Cf. N. 716.

[182] Cassiod. Varr. VIII $_{16}$.

[183] *παρέδρων χαλῖνος* bei Libanius in orat. *κατὰ τῶν προσεδρευόντων τοῖς ἄρχουσι.* Reiske II 605.

Assessors bringt, keine Veranlassung hatte, auf diese Mitwirkung zu verzichten.

Es handelt sich nun noch darum, von den Assessoren andere Arten von Beiräten zu trennen; es kommt nämlich bisweilen vor, dass ein Gesetz oder ein kaiserliches Decret einen Magistrat anhält, in einem bestimmten Fall nach Zahl und Qualification bestimmte Persönlichkeiten zu Rat zu ziehen. — So muss nach l. 3 C. Th. de tut. et cur. creandis III$_{17}$ (= l. 1 pr. §§ 1, 2 C. J. de tut. et cur. illustr. vel clariss. per. V$_{33}$) der Praefectus urbi zur Bestellung eines Tutor (dativus) zuziehen „decem viros e numero senatus amplissimi et praetorem clarissimum virum, qui tutelaribus cognitionibus praesidet"; von diesen Personen heisst es dann, sie seien *in consilio*[184]. — Nach l. 13 i. f. C. Th. de accusat. IX$_{1}$ und l. 12 C. Th. de jurisd. II$_{1}$ muss der Stadtpraefect, wenn der peinlich Angeklagte ein Senator ist, fünf Senatoren zur Urteilsfällung zuziehen[185].

Oft wird auch auf kaiserlichen Befehl ein Consilium zugezogen; so wird berichtet, es hätten dem *praefectus praetorio* Rufinus bei der Verurteilung seines Amtsvorgängers Tatianus Strohmänner als Consilium assistirt (*τῷ μὲν φαινομένῳ κοινωνεῖν ἐτάχθησαν ἕτεροι Ῥουφίνῳ τῆς κρίσεως, ἐκεῖνος δὲ μόνος εἶχε τῆς ψήφου τὸ κῦρος* Zosim. IV$_{52}$)[186]. So erhalten bei Cassiodor Marabaudes *vir illustris* und Gemellus *vir senator* vom König den Auftrag, zu der Entscheidung, mit der sie betraut werden, drei juristisch gebildete *honorati* zuzuziehen[187].

---

[184] L. c.: *qui in consilio adfuerint.* Conf. l. 22 § 2 C. Th. de praet. VI$_{4}$.

[185] Daher der Ausdruck *quinquevirale judicium* (vgl. z. B. Cassiodor Var. IV$_{22}$). Ein Beispiel eines solchen Gerichts bei Cassiodor Var. IV$_{22}$; freilich ist dort nicht alles so, wie die Vorschriften im Codex Theodosianus wollen. Nach diesen sollten die 5 Senatoren durch das Loos bestimmt werden, bei Cassiodor werden sie von Theodorich ernannt.

[186] Geib sieht in diesen *ἕτεροι* Assessoren (Geschichte des Criminalprozesses p. 447.)

[187] Var. IV$_{12}$.

Die Zuziehung der Senatoren in den genannten Fällen kann verglichen werden mit der Zuziehung des Consiliums nach den Vorschriften der lex Aelia Sentia[188]: die Mitinteressenten sollen bei der Entscheidung mitsprechen. Ueberhaupt erinnern die eben besprochenen Beiräte an die Consilia, die wir im ersten Capitel von dem gewöhnlichen Consilium getrennt haben, nicht aber an das gewöhnliche Consilium oder an die Assessoren.

§ 2.
Erfordernisse in der Person des Assessors.

An dieser Stelle sollen nur die allgemeinen Erfordernisse, welche für alle Assessoren aufgestellt werden, besprochen werden und zwar in folgender Reihenfolge: a) Geschlecht und Stand; b) Ehre und Confession; c) Herkunft; d) Vorbildung.

a) Geschlecht und Stand.

α) Es gibt nur männliche Assessoren, Frauen ist der Zutritt zur Assessur verschlossen; das ist zwar nirgends ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber einerseits aus der Analogie der Advocatur[189] und der Erwägung, dass die Assessoren aus den Reihen der Advocaten hervorzugehen pflegen (s. Text zu NN. 266 ff.), andrerseits aus der quasi öffentlichrechtlichen Natur[190] ihrer Stellung. Dagegen kommt es selbstverständlich nicht in Betracht, wenn Trebellius Pollio[191] berichtet, Kaiser Gallienus habe vornehme Damen in sein Consilium gerufen; für die Geschichte des Consiliums und der Assessur bedeutet das nicht mehr, als für die Geschichte

[188] Cf. o. zu N. 69.

[189] l. 1 § 5 D. de postulando III 1. l. 2 pr. D. div. regul. jur. L 17.

[190] l. 2 pr. D. ibid. L 17.

[191] Vita Gall. 16 6: *matronas ad consilium suum rogavit isdemque manum sibi osculantibus quaternos aureos sui nominis dedit.*

des Senats die Bemerkung des Lampridius, Heliogabalus habe Frauen in den Senat geladen.

β) Auch über den Status der Assessoren ist nicht viel zu sagen. Dass Sklaven nicht assidiren können, leuchtet ein; Freigelassene können es; so wenigstens berichtet Marcian in l. 3 D. de off. assess. I 22. Diese Entscheidung Marcians verstösst nicht gegen die Bestimmung der lex Visellia, nach welcher der Zutritt zu Ehrenstellen abhängig gemacht wird von der Erlangung des jus aureorum anulorum[192]; der gewöhnliche Assessor eines Magistrats bedarf dieser künstlichen Ingenuität nicht. Freilich derjenige, der in einer Person Consiliarius und Magistrat ist, wie der *quaestor sacri palatii*, der *magister officiorum* und die übrigen Magistrate im kaiserlichen Consilium bedarf der natürlichen oder der künstlichen Ingenuität; allerdings konnte sich der Kaiser bei der Auswahl seiner Räte über dies Erfordernis hinwegsetzen, da es „*sacrilegii instar est, dubitare, an dignus sit, quem elegerit imperator*" (l. 2 C. J. de crim. sacrileg. IX 29)[193]. An und für sich wird man die *comitiva consistoriana* als unter das Verbot der lex Visellia fallend bezeichnen müssen[194]; das nämliche gilt wohl auch für die *comitiva primi ordinis;* da nun die Assessoren der Illustres *comites primi ordinis* werden, so wird man das Requisit der (natürlichen oder) künstlichen Ingenuität auch für sie aufstellen müssen. So dürfte für diese Assessoren die Entscheidung Marcians im Sinn der lex Visellia modifizirt worden sein[195]. Es ist übrigens anzunehmen,

---

[192] l. un. C. J. ad lg. Vis. IX 21. — Conf. l. 3 C. Th. de libertis et eorum liberis IV 10; Libertinae conditionis homines nunquam ad honores vel palatinam adspirare militiam permittimus. — Ueber den Kriegsdienst der liberti siehe Mommsen im Hermes XXIV, 244.

[193] Näheres über diesen Satz s. u. zu N. 220 ff.

[194] Zu den honores rechnet die Teilnahme am consilium principis der Verfasser des syrisch-römischen Rechtsbuchs cf. n. 201.

[195] Speziell für den assessor des magister officiorum mag hingewiesen werden auf die Worte „ad palatinam militiam adspirare" in l. 3 C. Th. de libert. IV 10.

dass Freigelassene, die sich durch Wissen und Begabung besonders hervortaten, schon bevor sie zu den höchsten Assessuren vorrückten, zur Ingenuität gelangten. Nachdem Justinian die lex Visellia aufgehoben hatte durch die Novelle[196], welche das Recht der *aurei anuli* und der *restitutio natalium* allen Freigelassenen erteilt, erhielten alle Magistrate wieder die vollständige Freiheit in der Wahl der Assessoren. Angesichts der genannten Novelle rechtfertigt es sich auch, wenn die Basiliken, ohne die lex Visellia zu erwähnen, einfach bemerken: *ἀπελεύθερος συνεδρεύει.*

In den Inschriften kommen Freigelassene als Assessoren kaum vor; eine Inschrift die m. E. schwerlich hieher gehört, findet sich CIL. XII 5900.

D. M.
IIIIII VIR. AVG.
L. BAEBII
EVCLES (sic)
IVR. STVDIOS
L. BAEBIVS TERTIVS
PATRONO (Nemausus)

„Juris studiosus“ ist nicht ohne weiteres identisch mit *„assessor“* (s. u. pg. 76 ff.); sodann scheint *„Eucles“* für *„Euclis“* zu stehen und es wäre dann so zu interpretiren: L. Baebius Tertius ist der Freigelassene des *juris studiosus* L. Baebius Eucles. Beziehen wir damit den Ausdruck *juris studiosus* auf den Patron[197], so geht doch wiederum aus dem Namen desselben hervor, dass auch er einer niedrigen Volksklasse angehört und vielleicht selbst Freigelassener war. Die Inschrift bleibt dunkel; immerhin musste sie an dieser Stelle erwähnt werden.

Der Vollständigkeit halber mag noch beigefügt werden,

---

[196] Nov. 78 praef., c. 1, c. 2, c. 5.

[197] Dass zu verbinden sei: jur(is) studios(us) L. Baebius Tertius, ist, da der Titel nachfolgen müsste, nicht anzunehmen.

dass natürlich auch Haussöhne die Assessur bekleiden können, vgl. übrigens unten § 7, 3.

b) Ehre und Confession.

α) Ueber die Frage, ob und in wie weit dem Assessor Ehre im Rechtssinn zukommen müsse, äussert sich der Jurist Marcian folgendermassen:

„Infames autem licet non prohibeantur legibus assidere, attamen arbitror, ut aliquo quoque decreto principali refertur constitutum, non posse officio assessoris fungi." (l. 2 D. d. off. ass. I 22.)

Der Jurist spricht sich nicht bestimmt aus, will aber die Frage, ob ein infamis assidiren könne, lieber verneinend beantworten. Diese Entscheidung kann nicht auffallen, da ja bekanntlich die Infamie, wie sie im Edict[198] normirt war, auch für staatsrechtliche Fragen in Betracht kam[199]. Was die eigentlichen Ehrenstellen anbetrifft, hat dieselben Wirkungen wie die *infamia juris* die *infamia facti.* (l. 2 C. J. de dign. XII 1.) Obgleich man nun die Assessur nicht ohne weiteres zu den Ehrenstellen rechnen darf, so wird doch auch die *infamia facti* den Ausschluss von der Assessur zur Folge gehabt haben; denn, was gegen die Zulassung eines Infamen zum Richteramt spricht, spricht auch gegen die Zulassung zur Assessur: es soll nicht durch die Gegenwart und Teilnahme anrüchiger Persönlichkeiten Würde und Ansehen des Gerichts gefährdet werden.

Das kaiserliche Decret, das Marcian irgendwo gelesen haben will, kennen wir nicht. Von Bedeutung ist es aber, dass in den Basiliken[200] ohne Berücksichtigung des von Marcian angedeuteten Zweifels einfach gesagt wird:

Ἀπελεύθερος συνεδρεύει, οὐ μὴν καὶ ἄτιμος.

---

[198] l. 1 D. de postulando III 2.

[199] l. 1. pr. D. de vi priv. XLVIII 7, l. un. C. J. de infam. X 59. Mommsen, Staatsrecht I 496, n. 3.

[200] VI XXIV 8.

Für die *consiliarii principum* enthält das syrisch-römische Rechtsbuch[201] folgende Bestimmung:

„Der Ehre sind beraubt die Menschen, die nach den Gesetzen **ehrlos** sind; sie werden nicht Gesandte noch *συγκλητικόι*, sie **werden nicht** Priester noch **Ratgeber des Königs**, sie werden nicht Richter der Provinzen noch Beamte in den Städten, sondern sind von allen Ehren ausgeschlossen.“

β) Nur wenig ist von der Confession der Assessoren zu sagen; man kann sich nicht darüber wundern, dass die christlichen Kaiser Orthodoxie der Assessoren verlangen und damit ein Erfordernis aufstellen, das auch für die Advocaten gilt[202]. So wird in Novelle 144[203] ausdrücklich gesagt, es sei einem Samarita nicht erlaubt *„οὐδὲ πολιτικὸν μετιέναι φρόντισμα οὐδὲ μὴν συνηγορεῖν ἢ συνεδρέυειν κτλ.“*

c) Herkunft.

Aelius Spartianus erzählt[204], zu den weisen Anregungen des Kaisers Pescennius Niger habe auch der Vorschlag gehört *„ut nemo in sua provincia assideret, nemo administraret nisi Romae Romanus, hoc est oriundus urbe“*. Ob wirklich dieser Satz bereits unter der Regierung des Pescennius[205] oder ob er erst unter derjenigen des Septimius Severus gesetzliche Kraft erhielt, wissen wir nicht. Das aber steht fest, dass Papinian diesen Satz als ein Gesetz kennt; es geht dies hervor aus l. 6 D. de off. ass. I $_{22}$[206].

---

[201] Ed. Bruns-Sachau § 17. (P. 56, Ar. 67, Arm. 68.)

[202] l. 8 C. J. de postulando II $_{6}$ (Leo), conf. l. 12 C. J. de haeret. et manich. I $_{5}$.

[203] Nov. 144 c. II.

[204] Vita Pescennii 7, $_{5}$.

[205] Die Schriftsteller, welche den Satz erwähnen, haben alle erst nach Pescennius geschrieben.

[206] Das Fragment ist entnommen dem ersten Buch der Responsa, welches unter Severus und Caracalla geschrieben sein muss; es geht dies hervor aus l. 8 § 5 D. de vacat. et excus. L $_{5}$ *(maximi principes)*.

Vor Pescennius konnte sich jeder einen Assessor holen, woher er wollte; wollte er ihn aus der Provinz, die er verwaltete, nehmen, so stand dem nichts entgegen. Vgl. allerdings die Bedenken Ciceros o. N. 111.

Dio Cassius (s. Zonaras XII 3) erzählt, Marc Aurel habe nach dem Aufstand des Cassius durch Gesetz bestimmt, es dürfe keiner mehr in der Provinz, der er entstamme, Statthalter sein. Dass dieses Gesetz unter den späteren Kaisern nicht immer befolgt worden ist, geht hervor aus der Inschrift CIL II 2073; dort erscheint — wahrscheinlich kurz vor dem Regierungsantritt des Septimius Severus — der Iliberritaner Anulinus[207] als *proconsul Baeticae.*

Es ist nun sehr wohl möglich, dass Pescennius (oder Septimius Severus) die bereits von Marc Aurel getroffene Bestimmung erneut — vielleicht, weil sie in der Zwischenzeit wiederholt überschritten worden war — und hinzugefügt hat, es solle das Verbot auch gelten für die Assessoren.

Eine andere Meinung ist bezüglich der Geschichte dieses Verbotes und bezüglich des Verhältnisses der Gesetze von Marc Aurel und Pescennius von Brissonius[208] aufgestellt worden. Er vermutet im ersten Buche seiner „Selectae ex jure civili antiquitates“, Marc Aurel habe auf Anraten des Pescennius Niger das Verbot erlassen. Nun ist aber nicht wahrscheinlich, dass Pescennius schon unter Marc Aurel bedeutenden Einfluss auf die kaiserliche Gesetzgebung gehabt habe[209]. Man wird, denke ich, trotz der Bemerkung Spartians, Pescennius habe an Marc Aurel über die Verwaltung der Provinzen geschrieben, doch wohl annehmen müssen, dass

---

[207] Der Beginn der Regierungszeit des Kaisers Septimius Severus fällt in das Jahr 193. — Iliberris gehört zur Provinz Baetica.

[208] Sie finden sich in einem Anhange zu den 19 Büchern *de verborum quae ad jus pertinent significatione.* Ed. Itter. Lips. 1721, pg. 1078—1079.

[209] Unter Marc Aurel ist Pescennius Soldat (vita Pescennii 4 1); militärische Ehrenstellen bekleidet er erst unter Commodus (ib. 1 4, 5 4)

das von Marc Aurel erlassene Verbot nicht den Schreiben jenes Jünglings, sondern den syrischen Unruhen und dem Aufstand des Cassius seine Entstehung verdanke.

Ueber die *ratio legis* kann ein Zweifel nicht bestehen. Der Kaiser sagt sich mit Recht: wer in seiner eigenen Provinz Statthalter ist, kann schwerlich die nötige Unparteilichkeit in sein Amt mitbringen und bewahren; es ist Gefahr vorhanden, dass er nach privaten Rücksichten und vorgefassten Meinungen Personen und Verhältnisse beurteile und ungerecht Gunst und Ungunst verteile.

Dass das wirklich der Sinn und Zweck des Verbotes sei, sagen ausdrücklich Paulus in den Sententiae receptae[210] und Synesius im 73. Briefe[211]. Es geht dies aber auch hervor aus einem Briefe des Libanius[212], in welchem dieser einen Phoenicier Gajanus, Praeses von Phoenicien, lobt deswegen, weil er als Herrscher über seine alten Freunde gesetzt, es nicht zulasse, dass diese ungestraft die Gesetze überschreiten.

Aus den Bemerkungen bei Synesius und Libanius ergibt sich, dass das Gesetz des Pescennius in der späteren Kaiserzeit nicht immer die gehörige Nachachtung gefunden hat und darüber ist nun, da die ganze Frage des *in eadem provincia administrare* meines Wissens nirgends näher erörtert worden ist, noch folgendes zu sagen.

Beispiele von Statthaltern *in eadem provincia:*

1. *Gajanus* war, nachdem er in Beryt jus studirt hatte,

---

[210] L. c. V 12, 5.

[211] Die Stelle ist schon von den alten Commentatoren citirt worden; Synesius sagt dort (Migne, patrol. graecolat. LXXVI, pg. 1440): *τούτων οὖν εὐθὺς ἀπεγνωκέναι προσήκειν τῶν ἐναλλομένων τοῖς νόμοις, παρ' οὓς ἄρχουσιν τῆς ἑαυτῶν ἐφ' ἡμῖν, ὥσπερ ἐπὶ κτήμασι, δανείζοντες χρήματα. Στήσατε τὸ κακόν. Ἄρχοντας ἡμῖν νομιμωτέρους ἐκπέμψατε ἀγνοοῦντας, ἀγνοουμένους, ταῖς φύσεσιν, οὐ τοῖς περὶ ἕκαστον πάθεσι τὰ πράγματα κρίνοντας.*

[212] Ep. 709: *ἀλλ' ὅτι σε ἀκούω . . . τοῦτο πρῶτον ἀπαιτοῦντα τοὺς φίλους, τὸ μὴ ἀπειθεῖν τοῖς νόμοις, ὡς ὅστις ἐν ἀρχῇ τοῖς πάλαι συνήθεσιν δίδωσι παρανομεῖν, βλαβερὰν ἀμφοτέροις χαρίζεται χάριν.*

Assessor; dann verwaltete er, obwohl Phoenicier, Phoenicien[213]. Dass er wirklich praeses Phoeniciae war, beweist Liban. ep. 1485; dort wird Gaianus aufgefordert, dafür zu sorgen, dass ein in Beryt lebender Jüngling zu seinem Vater zurückkehre; dass Gaianus Phoenicier war, geht aus Liban. ep. 339 hervor; es ist dort die Rede von einem Landsmann des Gajanus, welcher Domnus heisst und aus Tyrus stammt[214].

2. In ep. 119 berichtet Libanius von einem anderen Phoenicier und Statthalter von Phoenicien; wer der Mann war, wird weiter unten erörtert werden.

3. Von Anatolius von Beryt, dem bekannten[215] Praefecten aus dem vierten Jahrhundert behauptet Gothofred (comm. ad l. 28 C. Th. de decur. XII$_1$, conf. Prosopograph. cod. Theod. unter „Anatolius") ein nämliches. Allerdings existiren Briefe des Libanius an einen Praeses Phoeniciae Anatolius; es sind dies die Briefe 555, 556, 566, 596; mit Recht bemerkt aber Sievers in seinem Buche über das Leben des Libanius[216], dieser Anatolius sei mit dem grossen Anatolius nicht identisch. Ep. 555 scheint erst nach dem Jahr 355 geschrieben worden zu sein; es ist nun aber nicht wahrscheinlich, dass der grosse Anatolius nach 355 praeses Phoeniciae gewesen sei, da er bereits i. J. 339 das Amt eines vicarius

[213] Ep. 709: *Καὶ νῦν Φοινίκη μισθούς, ὧν ἐδίδαξε, κομίζεται, ποιήσασα τε γενναῖον καὶ παρὰ τοῦ μαθητοῦ σωζομένη τε καὶ θεραπευομένη. Σωτηρίαν δὲ καλῶ καὶ θεραπείαν οὐ τὸ ἐξεῖναι πάντα ποιεῖν, ὡς ἂν ἑταίρου καὶ Φοίνικος ἄρχοντος.*

[214] Der Name Gajanus findet sich häufig bei Phoeniciern und Syrern. C. I. Gr. 4579. Lebas et Waddington 2400, 2690. Auch der Gajanus in CIL X 3537/8 kann aus Syrien stammen, da noch andere Syrier in der *classis praetoria* gefunden werden.

[215] Cf. Ammian. Marc. XIX 11, $_{12}$. Aurel. Vict. de caesar. 13. Eunap. vita Proaeresii. Ausser der letztgenannten Stelle weist auf Beryt als Heimat des Anatolius hin Himerius in der Ekloge 32 (Ed. Wernsdorf); sie ist gerichtet *εἰς Ἀνατόλιον ὕπαρχον* und enthält die Worte: *ἀλλὰ παιδεία καὶ νόμοι ῥίζα τῶν ἀγαθῶν καὶ μητρόπολις.*

[216] Pg. 235.

[217] L. 19 C. Th. de appell. XI$_{30}$; l. 28 C. Th. de decur. XII$_1$.

Asiae bekleidet hatte. Der Anatolius der Briefe 555, 556, 566, 596 stammt nicht aus Phoenicien, namentlich nicht aus Beryt[218], denn wenn dies der Fall wäre, so wäre es von Libanius in ep. 566, wo von Beryt gesprochen wird, erwähnt worden.

Dass das Gesetz Marc Aurels aber auch in jener Zeit noch in Geltung gewesen ist, das beweist einerseits der genannte Brief des Synesius (*παρὰ τοὺς νόμους τῆς ἑαυτῶν ἄρχουσιν*), andererseits ein Brief des Isidorus Pelusiota (I 489), der dem Präfecten Rufinus schreibt, in Aegypten könne nach dem Gesetz kein Aegyptier Statthalter sein[219].

Wir sehen auch, dass kurz vor der Praefectur des Rufinus neuerdings das alte Verbot wiederholt wird (l. 3 C. J. de crim. sacril. XI 29).

Aber auch später wieder finden wir Uebertretungen des Gesetzes: so wurde dem Vater Cassiodors die Provinz Bruttii übertragen, der er entstammte, mit der Begründung *„ne bonum, quod peregrina provincia meruisset, genitalis soli fortuna nesciret"*. (Cassiod. Var. I 3).

Ergibt somit eine genaue Betrachtung der Geschichte des Verbots des *in eadem provincia administrare*, dass dieses Verbot zwar immer galt, aber mehrmals ausser Acht gelassen wurde, so muss diese Wahrnehmung allerdings auffallen; die Erklärung finde ich in folgendem: die Magistrate werden vom Kaiser ernannt; bei den niedrigern mag allerdings jeweilen das von den *praefecti praetorio* factisch ausgeübte Vorschlagsrecht von entscheidender Bedeutung gewesen sein[220]; wenn nun aber der Kaiser das Gesetz über-

---

[218] Allerdings erscheint der Name Anatolius von Beryt häufig. Ein Anatolius von Beryt schrieb über Landwirtschaft (cf. Photii Biblioth.); ein anderer Anatolius von Beryt, Jurist, erscheint in der constitutio *Δέδωκεν* (§ 9). Cf. constit. tanta circa nos § 9.

[219] Unverständlich ist das, was der nämliche Schriftsteller über die Karthager in Ep. I 483 behauptet.

[220] Vgl. das Beispiel des heil. Ambrosius (spez. Teil a. E.) und die Worte des Libanius in einem Brief an den Praef. Praet. Tatian

schritt, so ist er dafür niemandem Rechenschaft schuldig, vgl. l. 2, l. 3 c. f. C. J. de crim. sacrileg. IX 29.

Kehren wir nun zu den Assessoren zurück, so verhält sich hier die Sache insofern anders, als die Assessoren von den Magistraten, die unter dem Gesetz stehen, nicht vom Kaiser gewählt werden. So sind denn auch die Magistrate häufig an das Gesetz des Pescennius erinnert und vor dessen Uebertretung gewarnt worden. Ob bereits in jenem Gesetz eine Notfrist festgesetzt war, bis zu deren Ablauf es gestattet sein sollte, einen Assessor aus der Provinz zu nehmen, wissen wir nicht. Paulus und Ulpian äussern sich über das Gesetz und jene Notfrist folgendermassen:

Paulus in l. 37 D. quib. ex caus. maj. IV 6:

Hi, qui in provincia sua ultra tempus a constitutionibus concessum assident, publica causa abesse non intelleguntur.

Ulpianus in l. 38 pr. D. eod. IV 6:

Si cui in provincia sua princeps assidere speciali beneficio permiserit, puto eum Reipublicae causa abesse; quodsi non ex permissu hoc fecerit, consequenter dicemus, quum crimen admisit, non habere eum privilegia eorum, qui Reipublicae causa absunt[221].

Die Gesetze des 4. Jahrhunderts, welche auf die Gesetze *divorum retro principum* Bezug nehmen, sprechen jeweilen von einer Frist von 4 Monaten, welche identisch sein dürfte mit dem *tempus a constitutionibus concessum* des Paulus.

(ep. 790): „Βασιλέως μὲν γὰρ τὸ δοῦναι τὸ γραμμάτιον, σὺ δ', ὃν λαβεῖν ἄξιον, διδάσκεις."

[221] Paulus und Ulpian reden davon in ihren Büchern *ad legem Juliam et Papiam;* daraus schliesst Donellus (comm. de jur. civ. XVIII 8 de assessor. § 7) mit den veteres leges (l. 10 C. J. de assess. I 51) seien jene Gesetze des Augustus gemeint. Das ist unrichtig. Die Juristen untersuchen in den Commentaren zur lex Julia, in welchen Fällen das *rei publicae causa abesse* zutreffe (cf. l. 36 D. eod. IV 6) und lösen diese Frage auch für den Assessor; natürlich konnten Arcadius und Honorius die Gesetze von Pescennius und Septimius Severus sehr wohl als *antiquissimae leges* bezeichnen.

Der Grund dieser Notfrist wird angegeben in l. 1 C. Th. I $_{35}$; Honorius und Arcadius erlauben dem Statthalter, einen Assessor aus der Provinz vier Monate zu behalten *„donec ab aliis evocatum locis suis actibus adhibuerit."* Hat er innerhalb vier Monaten noch keinen gefunden, so muss er bei dem Kaiser um Verlängerung der Frist einkommen; so wenigstens sind m E. die Fragmente des Ulpianus und des Paulus *(tempus a constitutionibus concessum — principis beneficium)* mit einander zu verbinden[222] und in Einklang zu bringen[223].

Wer in seiner eigenen Provinz assidirt, macht sich eines Verbrechens schuldig und hat *bonorum proscriptio et accusatio publici criminis* zu gewärtigen.

Wer assidirt nun aber eigentlich *in sua provincia, in eadem provincia?* Wenn wir in unsern Quellen eine Antwort suchen, so werden wir schwerlich eine finden.

Pescennius und Macer sagen, das Verbot treffe denjenigen *qui assidet, unde oriundus est;* die origo, der Begriff des Heimatsrechts, blieb auch nachdem Caracalla das römische Bürgerrecht allen Provinzen geschenkt hatte. Spätere Gesetze bedrohen mit Strafe nicht nur denjenigen, der in seiner Heimatprovinz assidirt, sondern auch denjenigen, der in seiner Wohnortsprovinz assidirt. So muss wohl interpretirt werden l. 1 C. Th. h. t. I $_{51}$[224]:

Si qui judicum vel civem provinciae quam regit vel certe peregrinum consiliarium sibi voluerit adsciscere, tantum quatuor

[222] Auf eine solche Interpretation deuten auch hin l. 1 C. Th. h. t. I $_{35}$; l. 10 C. J. h. t. I $_{51}$.

[223] Ein Beispiel für eine solche kaiserliche Erlaubnis habe ich nicht gefunden; etwas ähnliches wird es sein, wenn bei Joannes Malalas (edit. Oxon. 1691 II pg. 157) der mag. mil. Tzillas eingeborene scriniarii auf Grund kaiserlicher Erlaubnis hat.

[224] So heisst es auch von dem, der keine Frau ex eadem provincia nehmen darf (l. 65 pr. D. de ritu nupt. XXIII $_{2}$), er dürfe weder eine, die dort wohne, noch eine, die dort ihre Heimat habe, heiraten (l. 38 pr. D. ibd.). Vgl. auch die Worte *provincialis et civis* in l. 4 C. J. de crim. sacril. IX $_{29}$.

sibi menses ad retinendum eum, quem ex eadem provincia sumpserit, tributos esse cognoscat.

Beispiele von Juristen, die in ihrer eigenen Provinz Assessoren waren, sind selten. Wahrscheinlich war Gajanus, der Freund des Libanius, bevor er selbst praeses Phoeniciae war (cf. n. 213), Assessor des praeses Phoeniciae Andronicus; so vermutet Sievers (Leben des Libanius pg. 252); dafür spricht auch ep. 1329 des Libanius: Libanius hat Briefe von Gajanus und Andronicus erhalten und schreibt nun dem letzteren: *τοῖς τῆς Φοινίκης ἀγαθοῖς κοσμεῖται τὸ κάλλιστον τῆς γῆς, τοῦ μὲν ἀρίστου πάντων ἄρχοντος, τοῦ δὲ μετ' ἐκεῖνον ἀρίστου παρεδρεύοντος.* So werden denn auch dieselben Personen sowohl dem Gajanus als dem Andronicus — von denen jeder als in Phoenicien lebend gedacht wird — empfohlen[225]. Andronicus selbst war auch Phoenicier (ep. 1329, ep. 455); dass er in Phoenicien Statthalter war, beweisen ep. 184 u. 1347 des Libanius und die Rede desselben Schriftstellers *πρὸς τοὺς εἰς τὴν παιδ.* Reiske III 455, 456[226].

Die andern uns bekannten Assessoren haben — soweit wir wenigstens jeweilen in dieser Richtung überhaupt etwas wissen — sich nicht gegen das Gesetz des Pescennius vergangen. Der bereits genannte Präfect Anatolius holte sich einen Assessor aus Phrygien, den Tuscian[227]. Der Bruder

---

[225] Ep. 119, 118, 166.

[226] Dass Gajanus seine eigene Provinz verwalten durfte, hatte er wahrscheinlich den Bemühungen des Libanius und dessen Einfluss bei Kaiser Julian zu danken (ep. 709). Libanius antwortet auf einen Dankesbrief, Gajanus habe seinen Studien in Beryt und seiner Betätigung als Assessor, nicht ihm, dem Libanius, die neue Ehre zu verdanken. Woher Gajanus die Erlaubnis zum *assidere in sua provincia* hatte, wissen wir nicht. Oder war er nur vier Monate lang Assessor?

[227] Liban. ep. 351. Sievers bezieht sowohl diese Epistel als ep. 342 auf die illyrische Präfectur des Anatolius. Sicher ist, dass Libanius von dem bekannten grossen Anatolius redet; das geht aus dem ganzen Ton des Briefes hervor; auch wird Beryt als Heimat des Anatolius genannt. (*ὁρμήσας ἐπὶ τὴν σὴν πόλιν ἐπὶ κλήσει νόμων*). Jedenfalls bekleidet der Anatolius dieser Briefe eine bedeutende Stelle und wir wissen, dass

des Gregorius Thaumaturgus zieht als Assessor aus Cappadocien nach Palästina (s. u. N. 462); der Assessor des *praefectus praetorio* Maximinus ist Simplicius aus Hemona (Ammian. Marcellin, XXVIII 1 45; Hemona liegt zwischen Noricum und Pannonien Zosim. V 29).

Es entsteht nun die Frage, ob das Verbot des *in sua provincia assidere* auch denjenigen treffe, der dem Vicar oder dem Präfecten assidirt, in dessen Diöcese oder Präfectur die Heimats- oder Wohnortsprovinz gehört, m. a. W., ob ein Phoenicier als Assessor des comes Orientis oder des praefectus praetorio Orientis, ein Tarraconenser als Assessor des

---

Anatolius sowohl in den Jahren 346 und 349 als im Jahre 359 *praefectus praetorio* von Illyricum war (l. 38, l. 39 C. Th. de decur. XII 1; Ammian. Marcell. XIX 11, 12). Gegen die Sieversche Ansicht spricht aber, dass es heisst, Anatolius sei in Pannonien und dass er dort ständig zu sein scheint. Παιονία ist Pannonien (s. u.), Pannonien gehört aber zur Präfectur Italien und hat als Immediatprovinz des Präfecten keinen Vicarius. Die Diöcese *Pannoniae* im *laterculus Veronensis* ist das *Illyricum* der Not. Dign. occid. II 7. Ich glaube daher, Anatolius sei zur Zeit der Abfassung der Briefe 342 u. 351 des Libanius Präfect von Italien gewesen oder er habe in einer Hand die Präfecturen von Italien und Illyricum vereinigt; dass das letztere später — zwischen den Jahren 362—395 — häufig vorkam, ist bekannt (Karlowa, röm. Rechtsgeschichte I pg. 850). Nimmt man dies an, so lässt sich leicht erklären, warum Anatolius in Pannonien residirt; da Pannonien keinen Vicarius hat, sondern Immediatprovinz ist, residirt der Präfect von Italien dort und hat innerhalb der Diöcese die Befugnisse und Funktionen des Vicarius (342: διατρίβων ἐν Παίοσι 351: Ἰουστιανὸν κέκληκεν εἰς Παιονίαν ἀπὸ Φρυγίας). Jedenfalls ist Anatolius zur Zeit der Abfassung der Briefe 342 u. 351 nicht consularis Pannoniae; er war bereits i. J. 339 (l. 9 C. Th. de appell. et poen. XI 30) vicarius Asiae gewesen; ausserdem bezeichnet der Ausdruck ὕπαρχος, der in den genannten Briefen gebraucht wird, einen Präfecten oder wenigstens einen Vicarius.

Es ist nun freilich richtig, dass es auch ein Paeonien gibt und dass die *Paeones* z. Z. des Libanius in Macedonien wohnen. Aber einerseits heisst Pannonien sehr häufig Paeonia, Παιονία (so nennt Priscus frg. 7 bei Dindorf Paeonien ein Land am Flusse Savus d. i. Pannonien; vgl. ferner Pape-Benseler, Wörterbuch der griechischen Eigennamen); andererseits denkt Libanius gewiss nicht an die Paeonier in Macedonien; dächte er an sie und wäre Anatolius nur Präfect von Illyricum, so würde er nicht in Macedonien, sondern in Dacien residiren.

vicarius Hispaniae oder des praefectus praetorio Galliarum fungiren dürfe[228].

Auf diese Frage geben uns die Quellen keine Antwort; gewöhnlich wird nur gesagt, der *judex* d. i. der *judex ordinarius*, der *praeses*, dürfe keinen Assessor *ex eadem provincia* haben. Auch aus der Aufnahme von l. 3 D. h. t. I 22 in die Digesten und aus dieser Stelle selbst kann für die Beantwortung dieser Frage nichts geschlossen werden; allerdings gab es auch im diocletianischen Reiche zwei Germanien, prima und secunda, jede einem consularis unterstellt[229]; aber es kann aus der l. 3 D. h. t. I 22 doch nur das gefolgert werden, dass jemand zwar nicht in seiner eigenen Provinz, wohl aber in einer zu derselben Diöcese gehörenden anderen Provinz assidiren dürfe.

Wahrscheinlich galt bezüglich der Assessoren das Verbot nur für die eigentlichen „Provinzen“, nicht für Diöcesen und Präfecturen. Allerdings bestimmt l. 1 C. J. ut nulli patr. suae I 41, es dürfe keiner in seiner *οἰκείᾳ ἐπαρχίᾳ praefectus Augustalis* oder *proconsul* oder *vicarius* oder *comes Orientis* sein, es sei denn, dass der Kaiser dies ausdrücklich erlaube; von den Assessoren ist hier mit keinem Worte die Rede; würde dies Verbot sich auch auf die Assessoren beziehen, so wäre dies wohl bemerkt worden[230]. Nicht gegen unsere Ansicht spricht die Uebersetzung des Wortes *provincia* in den Basiliken; dort steht *ἐπαρχότης*, damit soll nun nicht etwa eine Diöcese oder eine Praefectur gemeint sein, sondern *ἐπαρχότης* ist hier gerade so allgemein genommen, wie *provincia*[231].

Das Verbot des *in sua provincia assidere* bezog sich

---

[228] Für die Zeit vor Diocletian macht die Beantwortung der Frage, ob *eadem provincia* vorhanden sei, keine Schwierigkeiten.

[229] Not. Occ. I 11, 12, XXII 24, 25.

[230] Man darf auch nicht sagen, die *ratio legis* sei hier und dort dieselbe; die Gefahr ist bei dem Assessor immerhin geringer als bei dem Magistrat selbst.

[231] Vgl. Basil. II II 184 und l. 190 D. de V. S. L 16.

gewiss auch auf die Assessoren der Militär- und Finanzbeamten; es ist nicht einzusehen, warum es hier anders als dort hätte gehalten werden sollen. Beispiele fehlen[232].

Pescennius hatte seinem Verbote die Worte beigefügt (ne quis in sua provincia assideret aut administraret) *nisi Romae Romanus, hoc est oriundus urbe.*

Gewiss hat er mit diesen Worten an diejenigen Magistrate gedacht, deren Amtssprengel Rom war: *praefectus urbi, praetor, praefectus vigilum, praefectus annonae.* Die Ausnahme rechtfertigt sich gewiss; sie war wegen des Senats gegeben. Für Constantinopel wurde später dieselbe Ausnahmebestimmung aufgestellt[233].

Es entsteht noch die Frage, wie es in den anderen Städten, die nicht mit einer Provinz auf eine Stufe gestellt werden können, gehalten worden sei.

Wir lesen in l. 6 D. de off. ass. I 22: *In consilium curatoris Reipublicae vir ejusdem civitatis assidere non prohibetur, quia publico salario non fruitur.* (Papinianus l. I Resp.)

Wir wissen, dass im zweiten Jahrhundert der vom Kaiser ernannte *curator reipublicae* selten aus den Bürgern der Stadt, welche verwaltet werden sollte, genommen wurde, wie ja denn diese *curatores reipublicae* gerade deswegen gegeben wurden, weil der Kaiser der Selbstverwaltung der Städte nicht traute. Nach meiner Ansicht hat der *curator reipublicae* keinen Assessor, er hat nur ein Consilium, wenn er ein solches haben will. Zweierlei lässt sich für diese Vermutung anführen: einerseits hat das Amt des *curator* keine gesetzlich bestimmte Dauer, alles hängt vom Willen des Kaisers ab; zu einer solch precären Stellung passt kein ständiger Assessor; andrerseits stütze ich meine Behauptung

---

[232] Nur das wissen wir, dass der comes Africae Romanus einen Assessor aus Tripolis hatte, vgl. den spez. Teil.

[233] Themistius, Or. XVII (ed. Dindorf). *παρατρέχει τοὺς πρότερον αὐτοκράτορας... οὔτ' ἔπηλυν οὐδὲ ὀθνεῖον τον ἄρχοντα τῆς πόλεως τῆς βασιλίδος χειροτονῶν ἀλλ' ἐγγενῆ ἐντεθραμμένον ὑμῖν καὶ ἐναυξηθέντα κτλ.*

auf Papinians eigene Worte; mit den Worten *in consilium assidere* wird gewiss kein Assessor, sondern nur ein Mitglied des Consiliums bezeichnet; es ist vielleicht geradezu das Wort *assidere* zu streichen und durch *adhiberi* zu ersetzen. Bezieht sich aber der Ausspruch Papinians nicht auf einen Assessor, sondern auf das Consilium, so lässt er sich sehr wohl begreifen; für einen nicht ständigen, vom Magistrat ganz unabhängigen Berater treffen die Befürchtungen, die den Pescennius zur Aufstellung des Verbotes geführt haben, nicht oder doch nicht in so hohem Grade zu. Papinian hatte umsomehr Veranlassung, diesen Satz aufzustellen, als, wie gesagt, die *curatores* selbst nicht *ex eadem provincia* genommen wurden. Ueber die Begründung der l. 6 s. u. § 7, 1. a. E.

Dasselbe ist für den *judex* zu sagen; da er einen Assessor nicht hat (s. aber spez. Teil § 1), sondern wie früher ein Consilium zuzieht, so kann er gewiss in dieses Consilium Leute aus der Provinz, in der er ist, berufen; man sieht auch nicht ein, wie er sich sonst ein Consilium hätte bilden sollen. Hieher gehört wohl der *judex arcae ferrariarum* in der Inschrift von Thorigny[234], welcher den Solemnis, obwohl dieser aus derselben Provinz stammt, in sein Consilium beruft.

d) Vorbildung.

Es hat sich oben gezeigt, dass es in erster Linie die Arbeit, welche das Richteramt[234a] verursachte, war, die den Magistrat veranlasste, einen Assessor beizuziehen; wenn dieser Assessor wirklich den Magistrat bei der Bewältigung der Arbeit unterstützen, wenn er vielleicht auch dem juristisch nicht gebildeten Magistrat mit seiner eigenen Bildung aus-

---

[234] Ueber diese Inschrift s. Mommsen in den Berichten der philol.-histor. Classe der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1852 pag. 246, 247.

[234a] Vgl. namentlich die Worte τὸ δικαστικὸν μέρος in N. 177.

helfen sollte, so musste der Assessor juristisch geschult sein; es darf daher ohne weiteres angenommen werden, dass bei der Auswahl der Assessoren auf die Vorbildung derselben (Studien, Praxis) entscheidendes Gewicht gelegt wurde.

Schon vor der Einführung der Assessur finden wir in den Consilia häufig Juristen; es wurde aber in erster Linie auf den Charakter, auf die ganze Persönlichkeit, nicht auf die Rechtskenntnisse desjenigen gesehen, der in das Consilium geladen werden sollte (cf. n. 27).

Seit der Einrichtung der Assessur erscheinen als Assessoren, als ständige Mitarbeiter, Juristen; man darf auch ruhig behaupten, es habe die Einführung der Assessur zur Entwicklung und Blüte der römischen Rechtswissenschaft nicht unwesentlich beigetragen. Hadrian selbst ging seinen Beamten mit dem guten Beispiel voran, indem er eine Reihe der bedeutendsten Juristen dauernd an seinen Hof fesselte dadurch, dass er sie in sein Consilium aufnahm. Ein neues Arbeitsfeld war nun eröffnet, neue Stellen den Juristen erschlossen; es beginnt die grosse Zeit der römischen Rechtswissenschaft.

Zur Zeit der Republik war die Pflege und Weiterentwicklung des Rechts ganz in der Hand der Senatoren gewesen, aus ihren Reihen gingen die Juristen von Namen und Rang hervor. Zur Zeit des Principats ziehen sich die Senatoren zurück und Männer aus den untern Volksschichten übernehmen die Pflege der Rechtswissenschaft. Es steckt etwas wahres in der Bemerkung des Claudius Mamertinus[235], es sei damals von den Manlius, Servius, Scaevola die Jurisprudenz zu den Freigelassenen herabgestiegen und auch Juvenal[236] hat nicht ohne Grund einen römischen Patricier mit folgenden Versen verhöhnt:

---

[235] Gratiarum actio de consulatu suo Juliano imp. 20.
[236] Juvenal. sat. VIII 44 seq.

Vivas et originis hujus (nobilis)
Gaudia longa feras, tamen ima plebe quiritem
Facundum invenias, solet hic defendere causas
Nobilis indocti, veniet de plebe togata,
Qui juris nodos et legum aenigmata solvat.

Zu demselben Ergebnis gelangen wir, wenn wir uns die Herkunft und die ursprüngliche soziale Stellung der bedeutendsten Rechtsgelehrten vergegenwärtigen; von den wenigsten wissen wir, woher sie kommen, welcher Familie sie entstammen[237].

Erst Kaiser Hadrian hat der Jurisprudenz eine würdigere Stellung verschafft dadurch, dass er bedeutende Juristen in seine unmittelbare Umgebung heranzog und zu Ehrenstellen beförderte; freilich konnten die Römer jener Zeit sich nur schwer an den Gedanken gewöhnen, dass nicht mehr nur militärische Erfolge und die Abstammung von einem alten Geschlecht, sondern auch Kenntnis der Gesetze und practische Erfahrung ein Anrecht auf Beförderung zu Ehrenstellen gewähren sollte. So erklärt noch Kaiser Pius (Fronto ad Pium ep. 9), er könne einem Advocaten Appianus die von demselben begehrte Stelle eines *procurator* nicht geben, da sonst *tota causidicorum scatebra* mit ähnlichen Wünschen und Begehren ihn bestürmen würde.

Allmälig gewinnt nun das Studium der Rechte wieder an Beliebtheit auch in der hohen Gesellschaft und im vierten Jahrhundert klagt Libanius, nicht dass zu wenig, sondern dass viel zu viel junge Leute sich dem Studium der Rechte zuwenden[238].

---

[237] Mommsen (Volusius Maecianus de asse) in den Abhandlungen der sächs. Gesellschaft der Wissenschaften III 281 ff. Bremer, Rechtslehrer und Rechtsschulen, pg. 76, n. 338.

[238] Or. *πρὸς τοὺς εἰς τὴν παιδ.* Reiske III 441. *τὸν μὲν γὰρ ἄλλον ἅπαντα χρόνον τοὺς μὲν ἀπὸ τῶν ἐργαστηρίων νέους, οἷς ἡ φροντὶς ὑπὲρ τῆς ἀναγκαίας τροφῆς, ἦν ἰδεῖν εἰς Φοινίκην* (Bert.) *ἐπὶ τὸ τοὺς νόμους λαβεῖν ἰόντας. οἱ δὲ ἐξ εὐδαιμόνων οἰκιῶν, οἷς γένος ἐπιφανὲς καὶ χρήματα καὶ πατέρες λελειτουργηκότες, ἔμενον ἐν τοῖς ἡμετέροις καὶ ἐδόκει τὸ μὲν τοὺς νόμους*

Wer sich für die Assessur vorbereiten wollte, widmete sich dem Rechtsstudium, dem der Unterricht bei einem Rhetor vorauszugehen pflegte. Das letztere kann nicht auffallen, da die meisten Juristen doch in erster Linie Advocaten werden wollen. Von Libanius und Procopius von Gaza — beide Lehrer der Rhetorik — sind uns Briefe an frühere Schüler überliefert, die zur Zeit der Abfassung jener Briefe an den Rechtsschulen von Beryt, Alexandria, Constantinopel studiren[239].

„Früher reichten die Juristen den Anwälten, die vor Gericht auftraten, die Lanzen, der Rhetor zog einen Rechtsgelehrten bei; jetzt — sagt Libanius[240] — muss der Anwalt in einer Person Redner und Jurist sein." So müssen die jungen Leute, welche Rhetorik studirt haben, *προσλαβεῖν τους νόμους* (d. h. *πρὸς τοὺς λόγους*)[241]; so erklärt es sich auch, wenn Diocletian anordnet, den Rhetoren sollen 20, den Juristen 25 Jahre für ihre Studien vergönnt sein[242]; so lobt Libanius in seinen Empfehlungen an Magistrate sowohl die Redekunst als die Rechtskenntnisse der Empfohlenen[243].

μανθάνειν τῆς χείρονος τύχης, τὸ δὲ μηδὲν προσδεῖσθαι τούτων τῆς ἀμείνονος εἶναι σημεῖον. ἀλλὰ νῦν πολὺς ὁ δρόμος ἐπ' ἐκεῖνο, . . . εἰς Βηρυτὸν θέουσιν κτλ.

[239] In ep. 117 empfiehlt Libanius dem Rechtslehrer Domnio in Beryt den Paeonius; in ep. 1124 empfiehlt er demselben Domnio einen Aprincius, der auch an den *praeses Phoeniciae* zur Weiterempfehlung an die Professoren in Beryt empfohlen wird. — Procop (seine Briefe bei Hercher, Epistologr. graec. 1873) ermahnt seinen ehemaligen Schüler Orion, er solle mit demselben Fleiss, den er bei dem Studium der Rhetorik an den Tag gelegt, auch dem neuen Studium obliegen (Ep. 41, 117); Orion studirt in Beryt (ep. 153); seine Schüler Zosimus und Macarius empfiehlt er ihrem zukünftigen Rechtslehrer (ep. 151).

[240] Liban. ep. 1116. Cf. Cic. top. 65. In der Rede *πρὸς τοὺς εἰς τὴν παιδ.* (Reiske III 441) klagt Libanius darüber, dass die jungen Leute während ihrer Rechtsstudien gewöhnlich vergessen, was sie früher in der Rhetorik gelernt haben.

[241] S. auch Theodoret. Ep. 10.

[242] l. 1 C. J. qui aetate se excusant X 50 (49).

[243] Epp. 243, 342, 547, 699, 952.

Auf das Studium der Rhetorik folgte das Studium des Rechts. Die bekannte Schule von Beryt kann, wie sie überhaupt wohl die bedeutendste aller Rechtsschulen war, auch die Mutter der Assessoren genannt werden[244]; so schreibt

---

[244] Es mag sich rechtfertigen, an dieser Stelle zusammenzustellen, was wir über die Rechtsschule von Beryt den Quellen entnehmen können, namentlich da in neuerer Zeit behauptet worden ist, wir wissen über diese Rechtsschule sehr wenig, wenn wir von gewagten Hypothesen absehen wollen (Degenkolb in der Besprechung des Bremerschen Buches, kritische Vierteljahrsschrift XIV $_{527}$). Zum ersten Male wird die Rechtsschule von Beryt erwähnt von Gregorius Thaumaturgus; er erzählt, schon in seiner Jugend sei jene Stadt gewesen ein *νόμων παιδευτήριον*. Panegyr. Gregorii in Origenem (pg. 189, ed. Voss., Moguntiac. 1604). Socrates histor. eccl. IV $_{27}$. Cassiodor. hist. trip. VIII $_{8}$. Hieronym. de vir. illustr. LXV. Ueber die Zeit s. Bremer, Die Rechtslehrer etc., pg. 73.

Ergibt sich so, dass schon am Ausgang des 2. Jahrhunderts eine Rechtsschule in Beryt bestand, so geht ihre Gründung vielleicht auf Hadrian zurück. Dass sie schon zur Zeit des Augustus bestanden habe, glaube ich Rudorff nicht; gewiss hätte in diesem Fall Flavius Josephus, wo er das Loblied Beryts singt, auch dieser Rechtsschule Erwähnung getan. Dass zur Zeit der Kaiser Diocletian und Maximian die Schule in voller Blüte stand, lehrt ein Rescript dieser Kaiser an Severinus und die übrigen scholastici Arabii (l. 1 C. J. de his qui aetate X $_{50}$). Der Märtyrer Apphian — unter Maximin — war als das Kind reicher Eltern zur Erlangung weltlichen Wissens nach Beryt gezogen. Euseb. de martyr. Palaest. IV $_{3}$, $_{5}$ (= Ruin. acta mart. sinc., pg. 320). Zur Zeit Constantins studirt in Beryt Triphyllus, Sozomen. hist. eccles. I $_{11}$, $_{8}$. Sehr viel ist von Beryt die Rede bei Libanius; mehrere seiner Briefe sind an den Rechtslehrer Domnio in Beryt gerichtet. Wenn sich der Sophist auch hie und da beklagt, dass zu viel junge Leute nach Beryt sich wenden (Or. *πρὸς τὴν βουλὴν* Reiske II $_{537}$), so kann er doch nicht umhin, sich über das Ansehen und die Bedeutung der benachbarten Stadt zu freuen, die Jung und Alt in lieber Erinnerung hat (Epp. 10, 796, 1242, 1547). So lobt er die Statthalter, die Beryt gefördert (ep. 216) und tadelt diejenigen, welche nichts für die Stadt getan haben (Or. *κατ' Ἰκαρίου* Reisk. II $_{810}$). Nicht nur aus Syrien, sondern auch aus Griechenland, Arabien, überallher kommen die Schüler *Ἱλαρῖνος Ἕλλην ἀπὸ τῆς Εὐβοίας* in ep. 556, Theodorus aus Arabien in ep. 342.) *Θαυμάζοιμ' ἄν* sagt Libanius in ep. 1123 *εἰ μὴ καὶ αὐτὸς εἷς τῶν τρεχόντων εἰς Βηρυτὸν ἔσομαι. Οὕτω καὶ παῖδες καὶ ἄνδρες καὶ γέροντες πλέουσί γε καὶ πεζεύουσι καὶ πέτονται, δόξης, οἶμαι, κεκρατηκυίας ἀσθενῆ συνήγορον εἶναι τὸν μὴ ἐκεῖθεν πλέοντα.* Interessant ist auch der Brief (ep. 1435), in welchem er dem *praeses*

ein alter Geograph, dessen Schrift Gothofred uns überliefert hat, über Beryt folgendes:

Jam Berytus civitas valde deliciosa et auditoria legum habens per quam omnia judicia Romanorum. **Inde** *enim viri docti in omnem orbem terrarum* **adsident** *judicibus et scientes leges custodiunt provincias, quibus mittuntur legum ordinationes.*

Von den Assessoren, die wir kennen, haben diejenigen, welche Libanius erwähnt, beinahe alle in Beryt studirt; möglich ist auch, dass Ulpian, der spätere Assessor Papinians, wenn er wirklich aus Syrien und Phoenicien[245] stammt, in Beryt nicht nur gelehrt, sondern auch gelernt hat. Ausser Beryt werden als Sitze von Rechtsschulen genannt Rom, Constantinopel, Carthago[246], Alexandria (s. zu n. 249),

---

Phoeniciae Gajanus ersucht, er möchte dafür sorgen, dass ein gewisser Theodotus, der seinem Vater Olympius davongelaufen war, von Beryt heimkehre. Von den übrigen Briefen mögen noch erwähnt sein epp. 709, 1125, 1162, vielleicht auch 1555; der letztgenannte Brief verdient, ob er sich nun auf die Schule in Beryt oder auf eine andere beziehe, erwähnt zu werden, da er Auskunft gibt über die Besoldungsverhältnisse der Rechtslehrer, über Auslagen der Studirenden und Professoren etc. (Ueber die Auslagen der Studirenden s. auch Liban. *πρὸς τοὺς οὐ λέγοντας* Reisk. II $_{289}$). Aehnlich wie Libanius äussern sich über Berytus Procop von Gaza in seinen Briefen und Eunapius in der vita Proaeresii. Theodosius und Valentinian verliehen der Stadt den Ehrennamen einer „Metropolis" in l. un. C. J. de metropoli Beryto XI $_{22}$ $_{(21)}$. Zur Zeit des Kaisers Anastas studirt in Beryt Severus, der nachmalige Bischof von Antiochia (Evagr. hist. eccl. III $_{33}$). Justinian hat die Schule in Beryt bestätigt; Professoren von Beryt waren bei der Codification Justinians als Mitarbeiter Tribonians tätig (s. d. Constitutionen Omnem und *Δέδωκεν*). Dass auch nach Justinian eine Aenderung nicht eintrat, beweisen die Bemerkungen bei Zacharias von Mitylene und Agathias. Dass in Beryt auch andere Zweige der Wissenschaft gepflegt wurden, zeigt das Beispiel des Apollinarius bei Socrates (histor. eccl. II $_{46}$).

[245] l. 1 pr. D. de cens. L $_{15}$ *in Syria Phoenice splendidissima Tyriorum colonia, unde mihi origo est.* Conf. Bremer, Rechtslehrer und Rechtsschulen, pg. 82 ff.

[246] Einen *Magister juris* erwähnt eine in Carthago gefundene Inschrift; s. Mommsen in Ephem. epigr. V 1221. D. M. S. *M. Picario M. Memoris fil. Turraniano casto raro cum vixit viro magistro etiam juris qui LXX annum aetatis egressus me . . .* Mommsen fügt bei *„ma-*

Antiochia[247]. In Rom hat Alypius studirt[248], den wir später als Assessor eines comes sacrarum largitionum und Gefährten des heil. Augustin kennen lernen werden. Dasselbe wird zu sagen sein vom heil. Ambrosius (s. dessen cursus honorum u. z. N. 707 ff.). In der Rede *πρὸς Εὐμόλπιον* tadelt Libanius den Eumolpius und dessen Bruder Domitius, weil der letztere einen gewissen Hermeas, einen ehemaligen Zögling der Rechtsschule in Rom, zum Assessor gewählt habe, trotzdem er selbst zugegeben habe, dass die Schulen von Beryt und Alexandria jener vorzuziehen seien; er habe ja seine eigenen Söhne auch nicht in Rom, sondern in Beryt und Alexandria studiren lassen[249].

Wer jura studirt, heisst in den Quellen *juris studiosus.* Diese Bezeichnung findet sich aber auch für Leute, die ihre Studien bereits beendigt haben und in irgend einer Weise das Resultat derselben verwerten. Wo sich daher der Ausdruck *juris studiosus* findet, muss genauer untersucht werden, ob das eine oder das andere gemeint ist.

Auf einen Studenten beziehe ich die Worte „studioso meo" in l. 52 § 20 D. de furtis XLVII $_{2}$; ein Assessor Ulpians soll mit diesem Ausdruck gewiss nicht bezeichnet werden[250].

Vielleicht geht auch auf einen Studenten der Rechte die Inschrift Ephem. epigr. V $_{1191}$:

D. M. S. L. Baebius Barbarus studens Karthagini defunctus v(ixit) a(nnis) XX m(ensibus) VII h(ic) s(itus) e(st)[252].

---

gistrum juris adhuc opinor nullum habueramus". Es wird aber einer erwähnt CIL X $_{8387}$.

[247] Libanius bittet den Rechtslehrer Domnio, er möchte seinen Lehrstuhl in Beryt mit einem in Antiochia vertauschen.

[248] Aug. confess. VI $_{8}$.

[249] Reiske II 371: *πάρεδρός τις τῶν Ῥώμην ἑωρακότων . . .* 372 *ζήτει τὰ τοιαῦτα παρ' ἐκείνων, οἷς δὴ τοὺς παῖδας παρέδωκας. . .*

[250] So bemerkt mit Recht Bremer pg. 61 n. 260 gegen Rudorff I $_{196}$; dass Modestin damals in Dalmatien Assessor gewesen sei, geht aber aus Ulpians Worten gewiss nicht hervor.

[252] Daraufhin weist der Gebrauch des Verbum: aber ist der *studens* gerade ein *studens juri?*

Andere Inschriften, welche „*juris studiosi*" erwähnen, sind folgende:

CIL. III 2936:

M. Cornelius Hiero. V(ivus) f(ecit) sibi et Corneliae Heroidi uxori carissimae et M. Cornelio Carpo neg(otiatori) oleario et M. Cornelio Carpo juris studioso et libertis libertabusq(ue). (Dalmatia.)

CIL. XII 3339 = Wilm. 2470:

Dis Manib(us). Q. Valerio Virillioni juris studios(o) et Valeriae Quintae sorori Annia mater. (Nemausus.)

CIL. X 569:

C. Calpurniu[s] M. F. Quirin(o) Sermius juri studiosus vixit annos XXXIX hic situs est.

CIL. XII 5900 s. o. zu N. 197.

In all diesen Fällen wird etwas näheres über den *studiosus juris* nicht referirt[253]; aus der erstgenannten Inschrift möchte ich schliessen, dass für einen Studenten der Ausdruck *studiosus* nicht geläufig war und dass die in den vier letztgenannten Inschriften erscheinenden *juris studiosi* keine Studenten waren; bezüglich des Calpurnius ist dies wegen des Alters des *juris studiosus* von vorneherein nicht anzunehmen.

Juris studiosus wird nun aber auch genannt, wer aus der Jurisprudenz, die er studirt hat, ein Geschäft macht, sie als Erwerbsquelle benutzt; so kann *juris studiosus* heissen ein Advocat, ein Assessor, ein Notar, ein Rechtslehrer und überhaupt, wer sich practisch als Jurist betätigt[254].

Besonders oft heissen *juris studiosi* diejenigen, welche Privaten mit ihren Rechtskenntnissen an die Hand gehen, z. B. mit Entwürfen von Verträgen und Testamenten[255].

---

[253] Auch aus dem Fundort können kaum Schlüsse gezogen werden. Rechtsschule in Nemausus?

[254] Ernesti zu Suet. Nero 32.

[255] Sueton. Nero 32.

Namentlich der letztgenannten Beschäftigung wird in den Quellen häufig gedacht; Nero bedrohte in einem bestimmten Fall nicht nur den Testator, sondern auch die *juris studiosi, qui testamenta dictassent,* mit Strafe; die Mitwirkung von Juristen bei der Errichtung von Testamenten erwähnen auch die Digesten[256], die Kirchenväter[257] und die Inschriften[258]; eine interessante, bisher unbeachtet gebliebene Stelle aus Epictet[259] mag hier wörtlich wiedergegeben werden:

Ἀλλὰ διαθήκην μὲν οὐ γράφει μὴ εἰδὼς πῶς δεῖ γράφειν ἢ παραλαβὼν τὸν εἰδότα, οὐ δ' ἐγγύην ἄλλως σφραγίζεται ἢ ἀσφάλειαν γράφει... πῶς δίχα νομικοῦ; οὐκ οἶδεν ὅτι θέλει τὰ μὴ διδόμενα καὶ οὐ θέλει τὰ ἀναγκαῖα.

Sodann muss zugegeben werden, dass auch die Assessoren *juris studiosi* genannt werden; nach dem oben gesagten (s. n. 254) kann das nicht auffallen. Man ist aber weiter gegangen und hat behauptet *„juris studiosus"* sei geradezu terminus technicus für *„assessor"*[260].

Man kann hiefür anrufen und hat hiefür angerufen l. 1 D. h. t. I$_{22}$ und l. 9 § 4 de poenis XLVIII$_{19}$; mit mehr Recht könnte man citiren die im Vorwort[261] angeführte Stelle aus dem sog. Fragmentum Muratorii, da dort entschieden die Arbeit des Lucas (kleinere Expeditionen, Abfassung des Evangeliums

---

[256] l. 88 § 17 D. de leg. (II) .. testamentum scripsi sine jurisperito. Conf. Ammianus Marcellinus XXVIII$_{4, 26}$; Plin. ep. I$_{9}$.

[257] Z. B. Augustin serm. XLVII c. XIII$_{22}$ (Migne patrol. lat. XXXVIII$_{310}$) .. *quot jurisperitos consulis, quantas fraudes ut stet testamentum tuum contra leges imperatorum.* Hieronym. ep. LII$_{6}$ (Migne, patrol. lat. XXII$_{532}$).

[258] Hieher gehört jener Pomponius et Philadespotus *„qui testamenta scripsit sine jureconsultis"* (CIL X$_{4919}$ = Wilm. 2473), ferner die Wendung *„dolus malus abesto et jureconsultus"*.

[259] Arr. Diss. II$_{13}$.

[260] Conf. Corn. Bynkershoek observ. jur. Rom. VI$_{3}$: *Recte adsessores vocantur juris studiosi quia de jure respondebant magistratibus et judicibus non minus olim quam nunc saepe ad stultitiam usque imperitis.*

[261] S. n. 5.

unter Leitung und Oberaufsicht des Paulus) mit der Arbeit eines Assessor verglichen wird.

Mir scheint durch diese drei Quellenstellen ein Beweis dafür, dass *juris studiosus* gerade für den Assessor terminus technicus gewesen sei, nicht erbracht zu sein. Wenn die herrschende Meinung sich stützt auf l. 1 D. h. t. I 22, so scheint mir die Stelle nichts weiter zu besagen, als das, dass der Assessor auch zu den *juris studiosi* (im allgemeinen Sinn) gehöre[262].

Auf einen *juris studiosus,* der speziell als Assessor tätig war, darf man vielleicht beziehen die Inschrift Ephem. epigr. V 776: *D(is) M(anibus) S(acrum) C. Fabii Clodiani [j]uris stud[i]osi con[st]antissi(mi)* . . .

Die *constantia* des *juris studiosus* lässt sich am einfachsten von einem Assessor verstehen; möglicherweise waren auch die *juris studiosi* der oben angegebenen Inschriften als Assessoren oder wenigstens vorzugsweise als Assessoren tätig.

Seltener als der Ausdruck *juris studiosus* finden wir in den Quellen *juris peritus* und *jurisconsultus*; beide meist rein adjectivisch[263]; so werden Magistrate[264] und Assessoren[265] als „rechtskundige Männer" bezeichnet.

Unter diesen Umständen begreifen wir es, wenn die Assessoren mit Vorliebe aus dem Kreis der Advocaten genommen werden; man durfte annehmen, dass einem so vorgebildeten Manne weder die nötige Kenntnis der Gesetze noch die Fähigkeit, sich nach den Vorschriften der Redekunst auszudrücken, abgehen werde. Seitdem jeder Magistrat einen geschlossenen Kreis wohl vorbereiteter Advocaten hat[266],

---

[262] Omne officium *assessoris* quo *juris studiosi* partibus suis funguntur — consistit —.

[263] S. die Inschriften im Anhang.

[264] Hieher die Inschrift des Pactumeius.

[265] Hieher die Inschrift des Pinnius Justus.

[266] S. die Inschriften im Anhang. Von anderen Advocaten, die

deren Entwicklungsgang und deren Fähigkeiten er täglich kontroliren kann, befördert er am liebsten einen der Advocaten seines Forums zur Assessur. Die Beispiele des Paulus[267], des heil. Ambrosius[268], des Justinianus zeigen dies deutlich. Unter Justinian verstehe ich denjenigen, welchen Stilicho aus der Reihe seiner Advocaten zum *σύμβουλος ὁμοῦ τε καὶ πάρεδρος* erwählte[269]. Weitere Beispiele finden sich in den Inschriften, die im Anhang zusammengestellt sind[270].

Besonders in denjenigen Fällen durfte man ruhig einen Advocaten als Assessor sich auswählen, wo dieser bereits, um zur Advocatur zu gelangen, sich hatte über seine Person und seine Rechtskenntnisse ausweisen müssen. So sehen Gesetze der späteren Kaiserzeit Beibringung von Fähigkeitszeugnissen, Ausweise über bestimmte Dauer des Studiums etc. vor[271].

So gelangten die Advocaten zur Assessur und durch diese oder durch die *advocatio fisci*[272] zu den eigentlichen Ehrenstellen, so dass mit Recht die Advocatur *„fons honorum"* und *„seminarium dignitatum"* genannt wird[273].

Sind so die Advocaten die gegebenen Assessoren, so

---

zu einem bestimmten Tribunal gehörten, mögen noch erwähnt werden Martianus Capella, der dem Proconsul von Africa unterstellt gewesen zu sein scheint (Mart. Cap. epilog.) und Dracontius ebenfalls am Tribunal des Proconsuls von Africa (subsript. controv. pg. 21. Duhn.)

[267] l. 78 § 6 D. de leg. (III).

[268] S. d. spez. Teil zu N. 707 ff.

[269] Zosim V $_{20}$.

[270] Vielleicht gehört hieher Symmach. ep. II $_{42}$ (an Flavian.): *commendaveram tibi dudum Macedonii clarissimi viri filium, cum foro tuo nomen dedisset — rogatus denuo postulatum retexo, non ut novam causidico benevolentiam praestes, sed ut jam tributam digneris augere.*

[271] l. 11 § 2, l. 22 § 4, l. 24 § 4 C. J. de adv. II $_{7}$.

[272] Ueber die advocati fisci Bethmann-Hollweg III $_{164}$, $_{165}$; seinen Beispielen ist etwa noch hinzuzufügen Cassiod. Var. I $_{22}$.

[273] Sidon. Apoll. ep. I $_{11}$; Nov. Valent. II $_{2}$ § 1; Ennodius ep. V $_{2}$ (CLXXV ed. Vogel.) *nota proximitate sociantur causidicus et senator.*

kann es nicht auffallen, wenn gelegentlich einem Magistrat vorgeworfen wird, er habe einen Assessor gewählt, der nie als Advocat tätig gewesen sei. So fährt Libanius den Tisamenes heftig an, weil dieser, obwohl er nie als Anwalt praktizirt hatte, sich doch hatte als Assessor anwerben lassen (Reiske II 240: *παρεδρεύει . . . οὐ διὰ τὴν περὶ τὸ πρᾶγμα ἐμπειρίαν οὐδὲ γὰρ ἐν συνδίκων τάξει πώποτε ἐγεγόνει κτλ.*) Ammianus Marcellinus tadelt den Maximinus, weil er den Simplicius zum Assessor gemacht habe, der nur von der Grammatik, nicht aber von der juristischen Praxis etwas verstehe[274].

Aus all dem Gesagten ergibt sich die Unrichtigkeit der Bemerkung Puntscharts, welcher in seinem Buche über die fundamentalen Rechtsverhältnisse des römischen Privatrechts (pg. 420) sich über das Verhältnis von Assessur und Advocatur so ausspricht: *häufig waren diese Rechtsconsulenten zugleich solche jüngere Advocaten, welche noch nicht zu den Glücklichen des numerus clausus gehörten.* Der ordentliche Weg führt, wie wir gesehen haben, nicht von der Assessur zur Advocatur, sondern umgekehrt von der Advocatur zur Assessur.

Weiteres über die soziale Stellung und den *cursus honorum* der Assessoren s. u. spez. Teil § 3.

Einer Interpretation bedarf noch das Principium der l. 11 C. J. de adv. II 7; es heisst dort:

Imp. Leo A. Viviano P. P. Nemini licere sancimus, aliquem sub assidendi colore statutis centum quinquaginta advocatis, quos sibi eminentissima praefectura in consilium assumserit, aggregare.

Die Stelle ist dunkel; vielleicht ist folgende Interpretation richtig: der zum Assessor promovirte Advocat bleibt Mitglied des Advocatenconsortiums und ist in der Maximalzahl (150) inbegriffen. (Cf. l. 17 pr. i. f. C. J. h. t. I 51).

Ob und in wie weit der Assessor während der Dauer

---

[274] Cursus honorum des Simplicius s. u. zu N. 711.

der Assessur als Advocat auftreten kann, darüber s. u. § 8 i. f. — Natürlich stand es dem Assessor frei, nach Ablauf seiner Dienstzeit zur Advocatur zurückzukehren. Bremer[275] vermutet, es seien auch Rechtslehrer, die in folge ihrer Lehrtätigkeit zu Ehrenstellen gelangt waren, später wieder als Docenten aufgetreten. Seine Belegstelle ist die l. 9 C. J. de adv. II$_{7}$ (a. d. J. 442), die aber nur von der Rückkehr zur Advocatur handelt; dass die Bemerkung aber auch für die Rückkehr zur Professur zutrifft, das beweist die Inschrift des Floridus, die im speziellen Teil besprochen werden wird[276].

Es darf somit als festgestellt betrachtet werden, dass vornehmlich Juristen zur Assessur gelangten und dass Rechtskenntnis von ihnen verlangt wurde; es mag hier noch bemerkt werden, dass unter Theodorich auch die gotischen Duces römische Juristen beizogen[277].

Wenn Flavius Josephus[278] die Sache so darstellt, als hätten die Berater der ungebildeten Magistrate und Richter ein Versprechen gegeben und gleichsam Garantie dafür geleistet, dass sie wirklich juristisch gebildet seien, so ist das schon deswegen, weil Josephus vom Consilium, nicht von den Assessoren spricht, unrichtig[279]; es darf aber auch nicht angenommen werden, dass den Assessoren irgend ein derartiges förmliches Versprechen oder eine Art Amtseid abgenommen worden sei.

---

[275] Rechtslehrer und Rechtsschulen pg. 63: Es stand wohl nichts im Wege, wenn ein Rechtslehrer, der in den practischen Staatsdienst übergegangen ist, schliesslieh zu seiner Lehrtätigkeit zurückkehrte.

[276] So war vielleicht auch Marianus (Symmach. ep. III$_{28}$) nach der Bekleidung eines öffentlichen Amts wieder Rechtslehrer; (a. M. Seeck in der Ausgabe des Symm. CXXVII).

[277] Das folgt, wie Mommsen (Ostgotische Studien im Archiv für ältere deutsche Geschichte XIV$_{504}$) richtig bemerkt, aus Cassiodor. Var. VII$_{3}$.

[278] Contra Apionem II$_{18}$.

[279] Cf. n. 27.

§ 3.
Wahl und Ernennung von Assessoren.

Ist somit festgestellt, wer einen Assessor haben und wer Assessor sein kann, so entsteht die weitere Frage, auf welche Weise das Verhältnis der Assessur zwischen diesen beiden Personen hergestellt wird.

Wir wissen, dass der Magistrat und der Richter in sein Consilium berief, wen er wollte. Das blieb für das Consilium auch nach Hadrian und gilt seit Hadrian auch für die Assessoren; wer einen Assessor anstellt, hat in der Wahl desselben — abgesehen natürlich von den in § 2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen — völlig freie Hand. Das wird gewöhnlich als selbstverständlich betrachtet, so von Bethmann-Hollweg[280]; da aber andere neuerdings das Gegenteil behauptet haben, so ist auf diese Frage näher einzugehen.

1. Auszuscheiden als nicht hieher gehörend sind natürlich diejenigen Fälle, wo durch Gesetz oder kaiserlichen Erlass die Zuziehung eines Consiliums anbefohlen wird[281]; gewöhnlich wird dann auch näheres bestimmt über die Zahl und Qualification derjenigen, die das Consilium bilden sollen. Hier handelt es sich aber überall nicht um ständige Assessoren, sondern um ein für einen bestimmten Fall zusammenberufenes Consilium.

2. Ebensowenig spricht gegen die Bethmannsche Ansicht der Umstand, dass sehr häufig für einen jungen Magistrat der Vater oder Verwandte einen Assessor suchen und so für ihn die Wahl treffen; so schreibt Symmachus[282] dem Flavian, er suche für einen seiner Söhne *comitem in societatem consilii,*

---

[280] Bethmann-Hollweg, Civilprozess III 131 n. 17: Der Magistrat wählt sich seine Beisitzer selbst — dies wird überall vorausgesetzt, z. B. in l. 1 C. Th. h. t.

[281] S. o. not. 184 seq.

[282] Symmachus ep. II 17.

womit wohl nur ein Assessor gemeint sein kann. Aehnliches haben wir oben für die *comites* gefunden[283].

3. Wichtiger ist nun aber und einer genauen Prüfung bedarf die Bemerkung, die neuerdings Karlowa[284] über die Assessoren der Praefecten des Praetorium und der Stadt gemacht hat. Bei der Erörterung der Frage, ob der sacra vice urteilende praefectus praetorio sein eigenes Consilium habe oder ob er das kaiserliche Consilium präsidire, äussert sich Karlowa folgendermassen:

„Dagegen (d. h. gegen die letztere Ansicht) spricht aber, dass *vom Princeps* für den praefectus praetorio, ebenso für den praefectus urbi eigene consiliarii *ernannt wurden.*"

Er citirt als Belegstelle die Inschrift 6519 bei Henzen[285]; sie lautet folgendermassen:

TI. CLAVDIO . ZENONI . VLPIAN . VERRAE . F || TRIB. COH . I . ASTVRVM . TRIB . COH . I . FL || BRITTON. PRAEF . ALAE . I . CLAVD . MILL || ADIVT . AD . CENS. EX . SACRA . IVSSIONE || ADHIBIT . IN . CONSIL. PRAEF . PRAET || ITEM . VRBi . PROC . AD . B . DAMNATORVM || PROC . SILICVM . VIAR . SACRAE . VRBIS || SVB . PRAEF . VIGIL . R . PROC . PRIVATAE || REGIONIS . ARIMINENSIVM . PATRONO || COL . PISAVR. OB . EXIMIAM . ERGA . SE || AC . PATRIAM . SVAM. BENEVOLENTIAM || EIVS || . . . .

Karlowa scheint so zu trennen: adjutor ad census — ex sacra jussione adhibitus in consilium praefectorum praetorio item urbi.

Dieselbe Interpretation finde ich bei E. Cuq[286]; er liest aus dem genannten Passus folgendes heraus:

---

[283] S. o. not. 110.

[284] Karlowa, röm. Rechtsgeschichte I pg. 549 (§ 72 i. f.)

[285] Wilm. 1291.

[286] Mémoires présentés par divers savants à l'academie des inscriptions et belles lettres Ire série, tome IX pg. sect. I 360.

„C'est après avoir exercé cet emploi (adjutor ad census) qu'une sacra jussio l'appela aux conseils des préfets du prétoire et de la ville, sans doute pour l'initier à la pratique des affaires."

Auch Wilmanns trennt und verbindet die Worte, wie Karlowa; es geht dies aus der Anordnung des Index hervor.

Sehen wir nun aber näher zu, ob die Inschrift uns wirklich nötigt, anzunehmen, die Praefecten hätten ihre Assessoren nicht gewählt, sondern vom Kaiser zugeteilt erhalten. Ein solcher Zwang liegt nun keineswegs vor; ja, die Inschrift lässt die von Karlowa aufgestellte Interpretation nicht einmal zu; es pflegen nämlich die Worte *ex sacra jussione* dem Titel, zu welchem sie gehören, nicht vorauszugehen, sondern nachzufolgen.

Aus diesem Grunde sind m. E. nur zwei Verbindungen und Trennungen der Worte denkbar. Entweder:

a) *adjutor ad census ex sacra jussione — adhibitus in consilium* etc. Die Verbindung *adjutor ad census ex sacra jussione* enthält nichts auffälliges; wenn die Worte *adhibitus in consilium* sich auf einen Assessor beziehen sollen, so steht diese Ausdrucksweise vereinzelt da (vgl. zwar z. B. die Ausdrucksweise bei Symmachus n. 282), lässt sich aber gerade für die Assessoren der Praefecten zur Not rechtfertigen (s. Text zu N. 321). — Möglich ist auch, dass Zeno für ein einzelnes Geschäft, für eine einzige Sitzung oder einzelne Sitzungen zugezogen wurde; man würde dann allerdings eher erwarten *„adhibitus in consilium a praefectis"* (cf. Plin. ep. V 11). Wie ich, scheint die Inschrift zu interpretiren Marquardt[287], der, wo er von den *adjutores ad census* spricht, in der Note citirt *„adjutor ad census ex sacra jussione, Marini atti* 474"; aus Marini hat aber auch Henzen die Inschrift 6519 genommen. Oder:

---

[287] Verwaltung II 208; unentschieden Herzog, Geschichte und System der röm. Staatsverf. II 759.

β) es gehört alles zusammen und wir haben vor uns einen **adjutor ad census ex sacra jussione adhibitus in consilium** etc. Es müsste dann angenommen werden, Zeno sei (nicht als Assessor, sondern) als *adjutor ad census* den Praefecten beigegeben, dem Bureau der Praefecten zugeteilt worden. Etwas ähnliches wird sich in den Inschriften kaum finden lassen; dass unser „Bureau“ mit *consilium* wiedergegeben wäre, liesse sich ertragen, da *consilium* ein sehr weiter Begriff ist und in verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird; so heissen auch die Advocaten eines bestimmten Gerichtshofs *consilium* des Richters[288]. Aber der ganze Inhalt der Stelle lässt die eben genannte Wortverbindung als kaum möglich erscheinen. Wenn schon zur Zeit des Zeno der *a censibus* oder *magister census* dem Praefecten der Stadt unterstellt war[289], so könnte man zwar die Erwähnung eines *adjutor ad census* im Bureau des praefectus urbi begreifen, aber der adjutor ad census im Bureau des *praefectus praetorio?* ich wüsste hiefür keine Erklärung.

Von den zwei sprachlich möglichen Wortverbindungen scheint mir daher nur die erste (unter α angeführte) richtig zu sein. Der *cursus honorum* ist nicht regelwidrig; dass ein *praefectus alae* zum *adjutor ad census* avancirt, findet sich auch anderswo[290]. Die Verbindung *adjutor ad census ex sacra jussione* kann wie sprachlich, so auch inhaltlich nicht auffallen; die Censusbeamten werden alle vom Kaiser ernannt, und dass speziell auch für sie Verbindungen wie *ex sacra jussione* üblich waren, zeigt die Inschrift 6512 bei Henzen:

T. Clodio . . . . Pupieno . . . . electo jud(icio) sacro ad [census] accept(andos) per prov(inciam) Velgicam.

Zeno konnte mit um so mehr Recht *ex sacra jussione*

---

[288] l. 11 pr. D. C. J. de adv. II $_{7}$.

[289] Not. dign. Occ. IV $_{8}$; censuales in officio praefecti urbis IV $_{81}$. Hirschfeld, Verwaltungsgeschichte I, pg. 19.

[290] Conf. CIL XII $_{408}$ *praef. alae Hispanae adiutori ad census provinc(iae) Lugdunens(is).*

ernannter *adjutor ad census* genannt werden, als die Inschrift aus der Zeit nach Domitian stammt, der sich zum censor perpetuus gemacht hatte. Die Inschrift gehört in das dritte Jahrhundert[291]. Wenn Karlowa und Cuq mit ihrer Interpretation zu einer Negirung des Wahlrechts der Praefecten gelangen, so können sie zum allermindesten aus dieser Inschrift nichts ableiten für die Zeit nach Diocletian.

4. Auch nicht gegen die Bethmannsche Ansicht spricht die durch die Basiliken (II 6, 19) erhaltene l. 2 C. J. de mand. princ. I 15; dort ist nicht von einem Assessor die Rede — so die Interpretation — sondern von dem *συνδικαστής*, wie er z. B. in Nov. LIII c. III[292] erwähnt wird.

Es ergibt sich also, dass die Bedenken, die gegen die Bethmannsche Behauptung aufgestellt worden sind oder aufgestellt werden könnten, unbegründet sind; wir dürfen daher ruhig den Satz aufstellen: jeder wählt sich selbst seinen Assessor.

Der Assessor wird entweder vom Magistrat geholt, berufen oder er bietet selbst seine Dienste an; Lehrer, Freunde und Gönner empfehlen ihn; Libanius tadelt den Domitius, dass er mehr auf seinen Bruder Eumolpius als auf ihn gehört habe bei der Wahl seines Assessors[293].

Denselben Assessor mehrmals anzustellen, war erlaubt, denn, betont mit Recht l. 12 C. J. h. t. I 51, „*qui semel recte cognitus est, non debet ob hoc solum, quod jam probatus est, improbari.*"

Die Assessoren werden womöglich vor Amtsantritt angefragt (s. das Beispiel des Cyrinus u. zu N. 690); sie reisen

---

[291] Dass sie nicht vor Septimius Severus entstand, zeigt die Erwähnung der erst von diesem Kaiser eingerichteten *procuratio rerum privatarum*. Cf. vita Septimii Severi 12: *Interfectis innumeris Albini partium viris ... omnium bona publicata sunt* ... **tuncque primum privatarum rerum procuratio** *constituta est.*

[292] Nov. 53 c. III in principio.

[293] Contra Eumolpium Reiske II 368: *ἀπείρηνας πάρεδρον διὰ τὸν πάντα σοι πειθόμενον ἀδελφόν.*

mit dem Magistrat oder stossen zu ihm unterwegs[294] oder treffen ihn in der Provinz.

Für die Vermittlung von Assessorenstellen gab es eigene Bureaux; *proxenetae assessurae* erwähnt die l. 3 D. de proxen. L 4[295].

§ 4.

Die Zahl der Assessoren.

Vor Hadrian berief in das Consilium jeder so viel Personen, als er wollte und man wird annehmen dürfen, dass je schwieriger und wichtiger der Fall war, desto mehr Personen zugezogen wurden. Ständige Berater, Assessoren, werden sich schon deswegen nicht in grosser Zahl bei einem Magistrat finden, weil die Anforderungen, die man den einzelnen stellt, grösser, die Arbeitslast beschwerlicher geworden ist und weil eben wegen der Veränderung der Stellung — es handelt sich nicht mehr um einen Freundschaftsdienst — der Assessor nicht mehr gratis arbeitet.

So finden wir denn zu Justinians Zeit die Assessoren beständig in der Einzahl sowohl bei den weniger wichtigen als bei den wichtigsten Magistraten.

In jeder der Novellen, deren Gegenstand die Neuordnung (gewöhnlich Verbindung der Civil- und Militärgewalt) von Provinzen bildet, erscheint nur **ein** Assessor. Die Novellen, die hieher gehören, sind folgende: nov. 24 de praeside seu praetore Pisidiae c. VI, § 1, nov. 25 de praetore Lycaoniae c. I, c. VI, nov. 26 de praetore Thraciae c. V, § 1, nov. 27 de comite Isauriae epilog., nov. 28 de moderatore Helenoponti c. III, c. VII, nov. 29 de praetore Paphlagoniae c. II, c. III, c. V, nov. 30 de proconsule Cappadociae c. VI,

---

[294] So lässt Fronto seine *comites* in Athen zu sich stossen (ad Pium 8).

[295] Dasselbe freie Wahlrecht finden wir auch bei den Athenern; s. Aristoteles bei Harpocration und Suidas: λαμβάνουσι δὲ παρέδρους ὅ τε ἄρχων καὶ ὁ πολέμαρχος, οὓς ἂν βούληται.

§ 2, c. VII, § 2, nov. 31 de descriptione IV praesidum Armeniae c. I, § 2, ed. VIII de Pontici tractus vicario c. III, § 4 — dort wird auch erwähnt des praeses primae Galatiae mit seinem Assessor — ausserdem nov. 8 ut mag. absque ullo suffragio c. VIII, nov. 82 c. I, § 1, nov. 17 c. V, § 2. Auch der Amtseid der Magistrate setzt nur **einen** Assessor voraus[296].

Aber nicht nur die niedrigen Beamten, sondern auch die höheren erscheinen mit nur **einem** Assessor. So gibt Ed. VIII dem Vicarius der neu geordneten Diöcese des *tractus Ponticus* nur **einen** Assessor[297]. Krüger[298] behauptet, ein anderes sei bestimmt worden für den *praefectus Augustalis* bei der Neuordnung der alexandrinisch-aegyptischen Provinzen; in Ed. XIII c. IV erhalte nämlich dieser Beamte mehrere, mindestens zwei Assessoren; es heisse dort:

οἱ δέ γε αὐτῷ παρεδρεύοντες quinque librarum auri λήψονται ἐκ τῶν αὐτῶν καὶ ἑτέρους mille solidos *καὶ ἡ κατ᾽ αὐτῶν τάξις κτλ;*

Die Zweizahl falle aber nicht auf, sondern rechtfertige sich, da Civil- und Militärgewalt in der Person des *praefectus Augustalis* vereinigt seien.

Ich halte sowohl diese Interpretation als ihre Begründung für unrichtig. Was vorerst die Begründung anbetrifft, so ist einfach darauf hinzuweisen, dass auch der *vicarius tractus Pontici*[299], welcher doch *„non solum praefecti praetorio, sed etiam magistrorum militum et magistri officiorum vicesagit*[300], nur **einen** Assessor hat; zudem müssten, wenn die

---

[296] Nov. VIII i. f. verba ... *ἀλλὰ καὶ τὸν ἀεί μοι παρεδρεύοντα τοιοῦτον σπουδάσω παραλαβεῖν κτλ.*

[297] C. III § 4. *ὅσας δὲ ἀφωρίσαμεν αὐτῷ τε καὶ παρέδρῳ καὶ τῇ ὑπ᾽ αὐτὸν τάξει ... διὰ τῆς ὑποτεταγμένης ἀπογραφῆς πᾶσι γενήσεται δῆλα.*

[298] Kritik des justinianischen Codex, pg. 162.

[299] Krüger scheint dieses Edict übersehen zu haben.

[300] C. I. Conf. c. III § 2 *ὑπακούσεται δὲ αὐτῷ πᾶσα στρατεία ὑπ᾽ ἐκείνους οὖσα τοὺς τόπους.*

Begründung Krügers richtig wäre, auch in den oben angegebenen Novellen jeweilen zwei Assessoren auftreten[301].

Es ist aber auch gar nicht nötig, die Worte *οἱ αὐτῷ παρεδρεύοντες* mit Krüger auf zwei Assessoren zu beziehen; *οἱ αὐτῷ παρεδρεύοντες* ist = *„quicunque ei assidebit"* und besagt soviel wie die Worte *τὸν ἀεὶ παρεδρεύοντα* in nov. 8 („der jeweilige Assessor")[302]. Entschieden gegen die Krügersche Interpretation scheint mir nun aber folgendes zu sprechen: Der Praefect erhält 40 *librae*, für die Assessoren sind 5 *librae* ausgesetzt; kommt nun nur ein Assessor in betracht, so haben wir das gewöhnliche Verhältnis zwischen den Salaria von Magistrat und Assessor (40 : 5)[303]; sind aber mehrere Assessoren aus den 5 *librae* zu bezahlen, so erhält im günstigsten Fall (2 Assessoren) der Assessor nur $2^1/_2$ *librae;* dass jeder der mehreren Assessoren 5 *librae* erhalten habe, darf nicht angenommen werden.

Gewiss wäre übrigens, wenn wirklich mehrere Assessoren in Frage kämen, auch gesagt worden, wie viele. Vgl. übrigens zu N. 583, 584.

Eine andere Frage ist nun, ob auch die höchsten Beamten, die *praefecti praetorio* nur einen oder mehrere Assessoren gehabt haben. Es liegt nahe, anzunehmen, aus Sparsamkeitsrücksichten haben auch sie sich mit einem Assessor begnügt.

Dem scheint nun zu widersprechen die Notitia des Praefecten von Africa; bei der Neuordnung des genannten Reichsteils nach dem Einfall der Vandalen ist bezüglich der Salaria des Praefecten und seiner Angestellten folgendes von Justinian bestimmt worden[304]:

---

[301] Auch dort wird meistens *civilis* und *militaris jurisdictio* verbunden.

[302] Nov. 8 c. VIII (Amtseid) cf. n. 296.

[303] Hier wäre das Verhältnis 8 : 1; gewöhnlich und durchschnittlich finden wir 10 : 1; am nächsten kommt das Verhältnis der *notitia moderatoris Arabiae,* dort finden wir 15 : 2.

[304] l. 1 C. J. h. t. I 27.

Et est notitia Deo auxiliante:

Pro annonis et capitu pro tempore praefecti praetorio per totam Africam auri libras centum. Pro annonis consiliariorum libras XX. Pro annonis cancellariorum auri libras VII. Item officiis ejus ita.

Krüger weist nach, dass gelesen werden muss *consiliario eius* statt *consiliariorum*[305]; ob die Zahl XX in X zu verwandeln sei, ist eine andere Frage, die erst bei der Behandlung des Salarium zu erörtern sein wird[306].

Auch aus Novelle 119 kann auf eine Mehrzahl der Assessoren der Praefecten nicht geschlossen werden; während die Assessoren dort einmal einem Praefecten unterstellt werden, erscheinen sie bald nachher unter mehreren Praefecten. Es kann bei dieser Ungenauigkeit der Ausdrucksweise aus der ersteren Stelle nichts gegen unsere Ansicht abgeleitet werden.

Soviel bezüglich der 3 Classen der Statthalter *(praeses, vicarius, praefectus);* auch bei allen übrigen Beamten darf ohne weiteres für jene Zeit Einzahl der Assessoren angenommen werden. Bemerkt mag lediglich noch werden, dass auch im Occident der Praefect nur mit einem Assessor erscheint; so scheint Felix (Vorwort des XI. Buches der Varia) der einzige Assessor Cassiodors gewesen zu sein. Ist nun aber dasselbe für die Zeit vor Justinian zu sagen? Betrachten wir zuerst

α) die Zeit nach Diocletian.

Libanius — dessen Schriften hier in erster Linie zu berücksichtigen sind — spricht immer nur von **einem** Assessor[307] und auch Symmachus, Cassiodor, Sidonius Apollinaris, Ennodius, Ambrosius, Augustinus, die Märtyreracten[308] er-

---

[305] Pg. 162; derselben Ansicht ist Mommsen in dem in N. 277 citirten Aufsatz P. 477 n. 5.

[306] S. u. zu N. 493 ff.

[307] Bezüglich der Belegstellen kann hier auf die Ausführungen des speziellen Teils verwiesen werden.

[308] *Consiliator proconsulis* (Asiae) in der Passio S. Pionii (Ruin. 150),

wähnen immer nur **einen** Assessor. Ueber die Assessoren der einzelnen Magistrate wird im speziellen Teil ausführlich gesprochen werden; an dieser Stelle soll nur ein allgemeiner Satz aus der Rede des Libanius *κατὰ τῶν εἰσιόντων*[309] citirt werden, wo auf die Einzahl der Assessoren mit folgenden Worten hingewiesen wird:

ποῖον οὖν τοῦτο δικαστήριον, ἀφ' οὗ τὸ δικάζειν ἐξελαύνεται; καὶ μή τοι νόμιζε δύο μόνους εἶναι τοὺς τοῦτο δρῶντας, οἷς ἡ κοινωνία τοῦ θρόνου κτλ: er meint damit den Magistrat und dessen einzigen Assessor; *τὸν αὐτὸν κατειληφότας θρόνον* nennt er sie weiter unten. Ein einziger Assessor erscheint auch in der Inschrift des Dux Daniel (cf. n. 498).

Auf eine Mehrzahl von Assessoren bei den Praefecti praetorio scheint hinzuweisen eine Stelle bei Joannes Laurentius Lydus; sie lautet[310]: . . . *μετὰ δὲ τὴν ἔνθεσμον τῶν ψήφων ἀπόφασιν νόμος καὶ τοὺς συνεδρεύοντας τῇ ἀρχῇ ἄνδρας νομικωτάτους ἀναγιγνώσκοντας πρῶτον τὰς ψήφους καὶ ὑποτάττοντας τῷ λεγομένῳ σχεδαρίῳ τῷ παρ' Ἰταλοῖς· καλούμενον ῥέκινον*[311] (*ἀντὶ τοῦ ἀντιβοήν*) *διδόναι πρὸς ὑπογραφὴν τῆς ἀρχῆς τοῖς εἰς τοῦτο τεταγμένοις.*

Mit „*συνεδρεύοντες τῇ ἀρχῇ ἄνδρες νομικώτατοι*“ sind gewiss Assessoren gemeint; so richtig Krüger[312] und Mommsen[313]. Dass nun aber mit dieser Stelle allein bewiesen sei, es habe wenigstens der Praefect des Orients — von diesem redet Lydus — mehrere Assessoren[314] gehabt, möchte ich nicht

---

adsessor praesidis in der Passio S. Philippi (Ruin. 409, 417) *consiliarius praesidis* in der Passio SS. Marciani et Nicandri (Ruin. 552).

[309] Reisk. III 75. In derselben Rede (pg. 90) fährt er, nachdem er von Magistrat und Assessor gesprochen, fort: *δύο τοίνυν γνώμαιν τῆς ἀρχῆς κυβερνωμένης τί ἂν ἑτέρων δέοι;* vgl. auch N. 402. 444.

[310] Lydus de mag. III 11.

[311] Mommsen l. c. (conf. n. 305) emendirt „*periculum.*“

[312] Kritik des just. Codex pg. 161.

[313] l. c. pg. 477.

[314] Dass die Arbeit, welche die *συνεδρεύοντες* bei Lydus verrichten, wirklich zu den Obliegenheiten der Assessoren gehört, darüber s. z. N. 364.

behaupten[315]. Immerhin gibt die Stelle zu Bedenken Veranlassung und den Beweis, den sie allein nicht erbringen kann, erbringt sie m. E. in Verbindung mit anderen Quellenstellen:

1. Ep. 227 des Libanius trägt die Ueberschrift (Adresse) „*Ἐλπιδίου παρέδροις*". Libanius ermahnt die Assessoren, einem unglücklichen Menschen zu helfen; über diesen Menschen wird nächstens Elpidius zu Gericht sitzen; die Assessoren sollen den strengen Richter durch die Kunst der Ueberredung milde stimmen. Zur Zeit der Abfassung des Briefes war Elpidius wahrscheinlich praefectus praetorio Orientis; Libanius redet oft von einem Elpidius[316] und er bezeichnet damit gewiss den im 4. Jahrhundert wohlbekannten Praefecten des Orients unter Constantius und *comes rerum privatarum* unter Julian. Es scheint also schon zur Zeit des Libanius der *praefectus praetorio Orientis* wenigstens zwei Assessoren gehabt zu haben.

---

[315] Vgl. die Bemerkungen über die Wortverbindung *οἱ αὐτῷ παρεδρεύοντες* (ed. XIII) im Text zu n. 302.

[316] Dass im Jahre 358 Elpidius praefectus praetorio gewesen ist, beweist l. 4 C. Th. de erog. mil. ann. VII $_4$; er ist es noch i. J. 360 (l. 11 C. Th. de curs. publ. VIII $_5$). Nachdem Julian zur Herrschaft gelangt war, wurde Elpidius von seinen Ehrenstellen zurückgedrängt; erst nachdem er wieder zum Heidentum übergetreten war, erhielt er von Julian die *comitiva rerum privatarum* (s. Philostorg. VII $_{10}$, conf. Liban. ep. 1463 Theodoret. hist. eccl. III $_8$). Dass die Nachricht bei Philostorg. richtig sei, beweist l. 5 C. Th. de fide test. et instrum. XI $_{39}$, wo zwar der Name des comes rerum privatarum (eben des Elpidius) fehlt, wo aber mit Philostorg der Name Felix *comes sacrarum largitionum* (cf. l. 5 C. Th. de bon. proscr. IX $_{42}$) stimmt.

Man wird umso ruhiger annehmen dürfen, der *comes rerum privatarum* in l. 5 C. Th. l. c. XI $_{39}$ sei Elpidius, als wir keinen andern Comes rerum privatarum aus jenem Jahre kennen. Der Brief stammt noch aus der Zeit der Praefectur des Elpidius; wäre z. Z. der Abfassung des Briefes Elpidius bereits Heide, also Gesinnungsgenosse des Libanius gewesen, so hätte dieser wohl ihm selbst, nicht seinem Assessor geschrieben. Sodann ist die Einzahl der Assessoren für die *comites sacrarum largitionum* (s. spez. Teil) erwiesen, sie wird wohl auch für die comites rerum privatarum gelten.

2. Dazu kommt, dass schon vor Diocletian eine Mehrzahl der Assessoren für die *praefectura praetoriana* wahrscheinlich gemacht werden kann. Für die Zeit nach Diocletian darf eine Mehrzahl von Assessoren — wenn die angegebenen Quellenstellen überhaupt als genügende Beweismittel angesehen werden dürfen — jedenfalls nur angenommen werden für den *praefectus praetorio Orientis*, nicht für die anderen *praefecti praetorio* oder überhaupt für andere Beamte. Zu Irrtümern könnte Veranlassung geben eine Bemerkung bei Haubold[317], der eine Stelle aus Sidonius Apollinaris wiedergibt mit den Worten „**praefectus praetorio adsessores** *consiliis suis tribunalibusque sociavit*". Das Citat ist aber ungenau; Sidon. Apoll. ep. V 10 spricht von Pragmatius, dem einzigen Assessor des Priscus Valerius. So scheinen auch Anatolius und Probus als Praefecten Italiens mit je einem Assessor (Tuscian, Ambrosius) sich begnügt zu haben[318].

Wahrscheinlich ist, dass im 5. und 6. Jahrhundert — jedenfalls zur Zeit des Cassiodor und Justinian — auch der praefectus praetorio Orientis nur noch einen Assessor hatte[319]. Lydus redet von dem goldenen Zeitalter der Officia, nicht von seiner eigenen Zeit; vielleicht wurde die Aenderung durch die Reformen des Kaisers Anastasius, der bekanntlich überall sparen wollte, herbeigeführt[320].

β) Vor Diocletian kennen wir überhaupt nur wenige Assessoren; in den Martyrien[321] erscheint gewöhnlich nur

[317] Dissertat. de consistorio principum pg. 247.

[318] S. den spez. Teil.

[319] Dieselbe Schwierigkeit ergibt sich bei Betrachtung der Nachrichten über Ein- oder Mehrzahl der *cancellarii;* bei Justinian und Cassiodor haben wir sie in der Einzahl, bei Lydus (de mag. III 37) in der Zweizahl.

[320] Vgl. u. N. 501.

[321] In die Zeit vor Diocletian gehört die passio Pionii; dort erscheint der Proconsul Smyrnae (d. h. Asiae) mit einem einzigen Assessor; vgl. die Worte: *„diu habitis cum consiliatore sermonibus"* (Ruin. 150). Das Martyrium Philippi mit der Bemerkung *„communicato consilio cum participibus et assessore"* stammt aus der Zeit nach Diocletian.

ein Assessor, aber ob der eine auch immer der einzige ist, lässt sich nicht überall feststellen; im allgemeinen wird man annehmen dürfen, dass, so lang der Magistrat den Assessor selbst salarirte, er so viele Assessoren anstellen durfte, als ihm beliebte, dass aber, sobald der Staat die Salarirung übernahm, ein bestimmtes Mass gesetzt wurde.

Dass die *praefecti praetorio* in jener Zeit mehrere Assessoren hatten, dafür dürfte sprechen die Verbindung *in consilio praefecti praetorio,* die sich für Assessoren (Paulus und Ulpian) bei Spartian findet. Auf der andern Seite darf nicht behauptet werden, dass aus dem, was in den Digesten über das Verhältnis von Papinian, Ulpian und Paulus berichtet wird, eine Antwort auf unsere Frage entnommen werden könne. Es ist gar nirgends gesagt, dass Paulus und Ulpian gleichzeitig Assessoren Papinians gewesen seien und es ist auch nicht richtig, dass Paulus in l. 40 D. de reb. cred. XII 1 von einem zweiten Assessor rede. Der „quidam" ist gewiss kein College des Paulus, am wenigsten Ulpian, vielleicht ist er ein Mitglied des Consiliums, über das sich Paulus lustig macht.

Soviel über die Zahl der Assessoren. Ich habe noch einzugehen auf einen Einwand, den Geib gemacht hat. Er behauptet, Bethmann habe zwar mit Recht für die Zeit Justinians die Einzahl der Assessoren behauptet, es gehe aber nicht an, aus den Novellen Justinians ohne weiteres Schlüsse zu ziehen auf die frühere Zeit[322]. Die letztere Bemerkung ist gewiss richtig, aber der Beweis für die Einzahl lässt sich — wie im Vorstehenden gezeigt worden ist — auf anderem Weg erbringen. Geib führt einige Beispiele an, die für die Mehrzahl der Assessoren sprechen sollen.

1. Suet. Claud. 12. Dort ist von dem Consilium die Rede, nicht von Assessoren; dass die Teilnehmer am Consilium *consiliarii* genannt werden, fällt nicht auf.

---

[322] Geschichte des römischen Criminalprozesses, pg. 444, 445.

2. Apuleius de mag. 2. Auch hier werden nicht Assessoren, sondern *consulares in consilio* erwähnt; es ist nicht wahrscheinlich, dass ein *consularis* noch Assessor wird.

3. Achilles Tatius de Leucipp. et Clitoph. amor. VIII 9[323]. Die *σύμβουλοι* sind dieselben Personen, die vor- und nachher *πρόεδροι* genannt werden und *βουλή;* gewiss sind dies keine Assessoren, übrigens ist für die Zeit des Achilles Tatius die Einzahl der Assessoren durch die Beispiele des Libanius hinlänglich belegt.

Geib geht aus von dem Irrtum, den die meisten begehen; er trennt nicht Assessoren und Consilium und kommt so zu einem *consilium assessorum.* Eine Mehrzahl der Assessoren hat er keineswegs nachgewiesen[323a].

§ 5.

Obliegenheiten der Assessoren.

Für die Obliegenheiten der Personen, die in ein Consilium berufen werden, gibt es keine bestimmten Normen. Nur das steht fest: die Gegenwart des Consiliums soll in erster Linie beruhigend wirken; das Consilium ist bei der Verhandlung anwesend, sitzt neben dem Richter und hört die Parteien, die Anwälte, die Zeugen. Die Prozessleitung, die Sitzungspolizei steht bei dem Magistrat oder Richter; am Schluss der Verhandlung geben die Räte ihre Meinung ab und das Urteil erfolgt in der Regel in Gemässheit dieser Meinungsabgabe. Dann ziehen sich die *in consilium vocati* wieder zurück, um am nächsten Tag entweder einem andern zu assistiren oder selbst ein Consilium zuzuziehen.

Allerdings wurden, wie wir gesehen haben[324], auch nach

---

[323] L. c. *σὺ μὲν γὰρ συμβούλους ἔχεις καὶ οὐδὲν ἄνευ τούτων ἔξεστί σοι.*

[323a] Mehrzahl der Assessoren scheint anzunehmen Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, pg. 193

[324] S. cap. II.

der Einführung der Assessur, namentlich in schwierigen und wichtigen Prozessen, jeweilen noch Consilia zugezogen und es steht auch fest, dass die Aufgabe des Assessors nicht in letzter Linie darin bestand, bei Gerichtsverhandlungen dem Magistrat oder Richter zur Seite zu stehen, mochte nun ausser dem Assessor noch ein Consilium vorhanden sein oder nicht. Der Assessor fährt mit dem Magistrat auf dem Wagen des letztern zur Gerichtsstätte[325]; dort fällt der Magistrat die Sentenz, der Assessor gibt ihm vorher seine Meinung kund. So sehen wir neben dem Magistrat, welcher über Libanius zu Gericht sitzt, den Assessor Olympius; er hört die Verhandlung an und bändigt den Zorn des Magistrats[326]. Wie früher, ist das, was der Assessor als seine Ansicht offenbart, für den Magistrat in keiner Weise verbindlich, es ist ein Rat, ein Vorschlag, nicht mehr; so richtig dies ist, so wenig konnte sich der moralischen Bedeutung dieses Rates der Magistrat entziehen; häufig genug mag der ganze Ausgang eines Prozesses in die Hände der Assessoren gelegt gewesen sein, häufig genug aber auch auf diese Weise dem Recht gegen den eigentlichen Willen des Richters zum Sieg verholfen worden sein.

So haben sich in ihrer Stellung als Assessoren verdient gemacht jener oben genannte Olympius und Alypius, der Begleiter des heil. Augustin und Assessor eines *comes sacrarum largitionum*[327].

Aus dem grossen Einfluss der Assessoren erklärt es sich auch, dass vor der Verhandlung eines Prozesses der Assessor des zur Entscheidung berufenen Richters um seine

---

[325] Liban. *πρὸς Εὐμόλπιον* Reiske II 368. Procop fährt mit Belisar, welchem er assidirt, und Antonina auf der *navis praetoria* (bell. Vand. I $_{12}$).

[326] Liban. *περὶ τῆς ἑαυτοῦ τύχης λόγος* Reiske I 112; der Magistrat ist der Nachfolger des Protasius, jedenfalls ein consularis Syriae.

[327] Augustin. confess. VI $_{10}$, eine schon von den alten Commentatoren hieher gezogene Stelle.

Hilfe und Unterstützung angegangen wird. Hieher gehört der Brief des Libanius an die Assessoren des Elpidius[328], hieher wohl auch die Briefe des Gregor von Nazianz an Olympius und Asterius[329], von denen angenommen werden darf, der letztere sei Assessor des ersteren gewesen, hieher vielleicht auch der Brief des Theodoret mit der Aufschrift *Ἑρμησιγένει παρέδρῳ*[330]. So konnte Libanius sich vielleicht mit Recht über die Assessoren beklagen und sagen, sie lassen den Magistrat nicht ruhig denken und verlangen, dass er nur auf sie, nie auf die Parteien und Anwälte höre[331]; so sagt auch Isidorus Pelusiota, der Magistrat stehe zwischen zwei Parteien (Advocaten — Assessoren).

Aber die Beschäftigung des Assessors erschöpft sich nicht in der Teilnahme an dem Consilium; der Assessor ist zu höherem berufen. Oft heisst er allgemein *socius laborum, adjutor;* er teilt mit dem Magistrat die Herrschaft. So sagt Macarius in der XV. Homilie, in der er nachweist, dass der Mensch nie vollkommen sei, dass er vielmehr noch auf der höchsten Stufe weltlicher Macht fremden Rat und fremde Hilfe brauche: *ὅταν ἄρχων γένηται, λαμβάνει ἑαυτῷ βοηθὸν τὸν συγκάθεδρον.*

Der Assessor „gehört zum Magistrat“, *„circa eum est“* (nov. 134 c. I, nov. 149 c. II, nov. 161 c. I, inscr. C. J. I$_{53}$). Die Kaiser Gratian, Valentinian, Theodos reden von *participes* in l. 1 C. Th. si prov. rector III$_{6}$, wozu Tribonian in l. un. C. J. si provinciae rector V$_{2}$ mit Recht bemerkt: *participes*

---

[328] S. o. pg. 93.

[329] Es sind die Briefe 146, 148, 154—156 (Migne, patrolog. graeco-lat. XXXVII$_{252, 253, 261—264}$). S. u. N. 416.

[330] Wessen Assessor Hermesigenes war, wissen wir nicht; es ist von *μεγαλοπρέπεια* die Rede.

[331] *Παρακαθήμενοι μὲν ἐν ταῖς δίκαις τοῖς δικάζουσι, διελόμενοι τὰ ὦτα, σφῶν δ' αὐτῶν μᾶλλον ἢ τῶν συνδίκων ἀναγκάζοντες ἀκροᾶσθαι· καὶ νῦν μὲν οὗτος ὡς αὐτόν, νῦν δ' ἐκεῖνος ἕλκων, ὃ δίκαιον μέν ἐστιν, ἰδεῖν οὐκ ἐῶντες.* Lib. *κατὰ τῶν εἰσιόντων* R. III 74, 75.

[332] Ep. V$_{568}$.

id est consiliarios[333]. An einem andern Orte[334] erklären Valentinian und Valens, nachdem sie von *socii et participes* gesprochen haben: *quaedam enim uniuscujusque portio assessor* und Arcadius nennt die *comites consistoriani* in l. 3 C. Th. ad legem Corn. de sicariis IX 14 einen Teil seines Körpers.

Häufig heisst es, der Assessor verschaffe dem Magistrat die nötige Gesetzeskenntnis[335]; der Magistrat suche diese bei ihm[336]. Justinian beschreibt die Aufgabe der Assessoren mit folgenden Worten: *τοῖς μὲν γὰρ ἡμετέροις ἄρχουσι πάρεισι πάντως καὶ πάρεδροι, τὰ ἐκ τῶν νόμων ὑφηγούμενοι, καὶ τὰς ἀσχολίας ἀναπληροῦντες τὰς αὐτῶν, ἐπειδή περ πολλαῖς περιεχόμενοι φροντίσιν, ἃς ὑφ' ἡμῖν ἔχουσιν, εἰκότως τὸ δικαστικὸν ἀναπληροῦσι μέρος τῇ τῶν οἰκείων παρουσίᾳ παρέδρων.*

Es handelt sich nun darum festzustellen, bei welchen Arbeiten und in welcher Weise die Mitwirkung der Assessoren eintritt.

Ueber diese Frage gibt Paulus in dem ersten Fragment unseres Titels[338] — Dig. I 22 de officio assessorum — folgende Auskunft:

Omne officium assessoris, quo juris studiosi partibus suis funguntur, in his fere causis constat: in cognitionibus, postulationibus, libellis, edictis, decretis, epistolis.

Die Aufgabe des Assessors besteht in diesen „*causae*" insofern, als er dem Magistrat, dem diese „*causae*" obliegen, bei der Besorgung derselben behilflich ist.

Es ist nun näher auf diese *causae* einzugehen, Sinn und Bedeutung derselben festzustellen und zu untersuchen, wie

---

[333] Dass die Interpretation Tribonians richtig sei, beweist l. 1 C. Th. si prov. rect. III 6, vgl. mit l. 6 C. Th. de iis quae admin. VIII 15.

[334] l. 5 C. Th. de iis quae admin. VIII 15.

[335] l. un. C. Th. de comit. qui illustr. VI 15.

[336] l. 1 C. J. de assess. I 51.

[338] Von den Assessoren handeln folgende Titel: Dig. I 22, Cod. Theod. I 35 (ed. Haenel.), Cod. Justin. I 51.

sich die Mitwirkung der Assessoren bei den einzelnen *causae* zeigt und darstellt. Im ferneren wird die Frage zu beantworten sein, ob sich der Satz des Paulus angesichts der übrigen Quellenbelege als richtig erweist.

Paulus nennt in erster Linie die

1. Cognitiones.

(διαγνώσεις in den Basilica VI XXIV 7.)

Der Umfang des Begriffs *cognitio* ist sehr weit; „cognitionum enim numerus — sagt Callistratus (l. I de cognitionibus) in l. 5 D. de extraord. cog. L 13 — quum ex variis causis descendat, in genera dividi facile non potest.

Zu den *cognitiones* gehören alle Untersuchungen und Entscheidungen von Rechtsfällen ohne Rücksicht auf Prozessart, Prozessgegenstand, Prozessubject.

Bei diesen Cognitionen nun hat der Assessor die Aufgabe, demjenigen, von dem er angestellt ist, kundzugeben, was jeweilen Rechtens, was also zu tun, wie zu entscheiden sei. Hieher gehören alle die Fälle, die wir oben als dem alten Consilium analoge kennen gelernt haben. Paulus nennt die Cognitionen mit Recht in erster Linie als Hauptbeschäftigung des Assessors. Zu den oben angeführten Beispielen mag noch das des Athanasius aus dem Martyrium Cypriani hinzugefügt werden[339].

Die Betätigung des Assessors im Strafprozess bedarf keiner weiteren Erklärung; für den Civilprozess ist die Zeit der Scheidung von jus und judicium und die spätere Zeit zu trennen. In der früheren Periode hat der *judex* keinen Assessor; der Assessor des Magistrats wirkt *in jure* und bei

[339] Eudoc. metaphras. in beat. Cyprian. martyr. (In Photii bibliotheca pg. 414); freilich handelt es sich um eine sehr zweifelhafte Quelle; ist Athanasius wirklich Assessor gewesen, so hatte der Proconsul bei der Urteilsfällung einen Assessor und ein Consilium bei sich (cf. Ruin. act. mart. 217).

extraordinariae cognitiones mit; freilich wird man sich fragen, ob die Mitwirkung *in jure* nicht eher zu den *postulationes* (s. 2) gehört. — In der späteren Zeit ist der Magistrat selbst *judex*, er soll nur noch in Notfällen Prozesse und zwar von anfang an, ohne Formula, an einen *judex* delegiren; dieser *judex* (*j. pedaneus*) hat keinen Assessor; nur bestimmte Richter, denen ständig delegirt wird, erscheinen mit Assessoren; das nähere hierüber bleibt dem speziellen Teil vorbehalten. Der Magistrat selbst aber hat einen Assessor; er braucht ihn in erster Linie für die Urteilsfällung, dann aber auch für die Instruction des Prozesses; hierauf ist näher einzutreten.

Die Assessoren helfen auch insofern dem Magistrat bei der *cognitio*, als ihnen die Vorbereitung der Prozesse und innerhalb eines Prozesses Specialaufträge zugewiesen werden. So kann die Befragung von Parteien, die Abhörung von Zeugen, die Abnahme von anderweitigen Beweisen dem Assessor übertragen werden, wie etwa heute innerhalb eines Richtercollegiums ein Mitglied des Gerichts (Referent, Instructionsrichter) mit derartigen Missionen betraut wird. Bei den Assessoren konnte auch die Appellation erklärt werden (nov. 119 c. V); wer bis zu einem bestimmten Tag bei Gericht sich z. B. zur Anbringung eines Gesuches melden muss, versäumt die Frist nicht, wenn er sich am letzten Tag bei dem Assessor meldet. Joannes Chrysostomus[340] erzählt, die Richter meiden den Verkehr mit den Parteien, besonders mit den Angeklagten im Strafprozess; diesen Verkehr besorge dann eine Mittelsperson, die die Verbindung herstelle zwischen der Frage des Richters und der Antwort des Angeklagten. Diese Mittelsperson ist m. E. der Assessor; wir sehen z. B. auch, wie Limenius (s. über diesen u. z. N. 620 ff.)

---

[340] De Lazaro IV 2. . . . *ἐπὶ τῶν ἔξωθεν δικαστηρίων τούτων, ὅταν ωσί τινες ὑπεύθυνοι λῃσταὶ καὶ ἀνδροφόνοι, πόῤῥω τῆς ὄψεως τοῦ δικάζοντος ἀποστήσαντες τούτους οἱ νόμοι τῆς τοῦ κρίνοντος, οὐκ ἐπιτρέπουσιν ἀκοῦσαι φωνῆς κἂν τούτῳ μετὰ τῶν ἄλλων αὐτοὺς ἀτιμάζοντες, ἀλλὰ μέσος τις διακονεῖ ταῖς ἐρωτήσεσι τοῦ δικάζοντος καὶ ταῖς ἀποκρίσεσι τῶν δικαζομένων.*

durch das Mittel seines Assessors mit dem Angeklagten *(veneficii reus)* Libanius verhandelt[341].

Im Laufe der Zeit scheint nun diese Mitwirkung der Assessoren immer mehr an Bedeutung und Umfang gewonnen zu haben; man ging so weit, dass man den ganzen Prozess dem Assessor überliess, so dass dieser nicht nur vorbereitende Schritte tat, instruirte und bei der Urteilsfällung beratend mitwirkte, sondern selbst das Urteil fällte und so die vornehmste Funktion des Richters übernahm; damit namentlich die oberen Instanzen von diesem Unfug nichts merken könnten, wurde im Urteil dann der Magistrat als Urheber der Sentenz genannt.

Mit der Wiederherstellung des früheren Zustandes befasste sich ein Gesetz von Kaiser Zeno[342], durch welches bestimmt wurde, die Assessoren dürften in Zukunft kein Urteil mehr fällen, es dürfte bei ihnen auch keine *litis contestatio* mehr vorgenommen werden. Dies Gesetz wird von Justinian bestätigt; er sagt im 2. Capitel der Nov. 60, es sei besser, wenn vor dem Magistrat selbst verhandelt werde und durch seine Gegenwart der Verhandlung die nötige Feierlichkeit und der nötige Ernst erhalten bleibe, als wenn *χαμαιδικασταὶ τὰ τοιαῦτα κρίνοιεν, οὐδὲν τῶν παρέδρων τῆς ἐκείνων διεστώτων τάξεως.*

Freilich konnte auch noch zu Zenos Zeit der Assessor, — abgesehen von *litis contestatio* und Urteil — im Sinn der Ausführungen, die wir oben gegeben haben, seine Wirksamkeit entfalten. Anfang und Ende eines Prozesses gehören vor den Magistrat; hier soll der Assessor sich keinen Uebergriff erlauben, denn seine Aufgabe ist nicht, zu richten, sondern dem Richter behülflich zu sein[343]. Wie Novelle 60, so be-

---

[341] *περὶ τῆς ἑαυτοῦ τύχης.* Reiske I 36.

[342] L. 13 C. J. h. t. I $_{51}$. Nov. 60 II. Beiden Stellen scheint ein Gesetz Zenos zu Grunde zu liegen, das auch nov. 82 (praef., c. I) erwähnt wird.

[343] *οὐ γὰρ ἔχουσιν ὀφφίκιον τοῦ δικάζειν, ἀλλὰ τοῦ συμπονεῖν τῷ ἄρχοντι.* Schol. 1 ad inscript. tit. Basilic. VII $_{1}$. Conf. scholion 2 . . . *ὧν*

stimmt auch Novelle 82, wenn der Magistrat nicht selbst das Urteil fällen wolle, so solle er einen der durch die genannte Novelle eingeführten Richter mit der Entscheidung beauftragen, dem Assessor dürfe er zwar innerhalb eines Prozesses Aufträge erteilen und Arbeiten überlassen, aber immer nur so, dass er (der Magistrat) in eigener Person das Urteil fälle[344].

Ueber die Ausfällung des Urteils und die Redaction desselben s. u. 4 (Decreta).

Nicht ohne weiteres klar sind die bereits oben angegebenen Worte Justinians in Nov. 60 c. II: ἢ εἴπερ χαμαιδικασταὶ τὰ τοιαῦτα κρίνοιεν, οὐδὲν τῶν παρέδρων τῆς ἐκείνων διεστώτων τάξεως.

Justinian denkt jedenfalls so und will folgendes sagen: Der Magistrat soll nicht glauben, dass ein Prozess feierlicher, würdevoller sei, wenn ihn der Assessor besorgt, als wenn ihn ein *judex pedaneus* besorgt: das einzig wahre und der Würde des Richters entsprechende ist, dass er selbst das Urteil fällt; nur dann ist die nötige σεμνότης vorhanden. Eine Vertretung durch den Assessor ist ungenügend; dieser steht dem *judex pedaneus* gleich, denn beide werden aus den Reihen der Advocaten genommen.

Savigny vertritt in seiner „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“[345] die Ansicht, nach Aufhebung des *ordo judiciorum privatorum* sei der Assessor an die Stelle des judex getreten. Das ist nicht richtig.

Allerdings muss zugegeben werden, dass mit der Aufhebung der Trennung von jus und judicium die Aufgabe des Assessors des Magistrats eine andere und bedeutendere geworden ist entsprechend der Aenderung der Aufgabe des

---

ἡ παρεδρία δηλοῖ τὸ μὴ ὀφείλειν ὑπ' αὐτῶν γίνεσθαι. (scil. selbst das Urteil zu fällen.)

[344] Nov. 82 c. II. πλὴν εἰ μὴ τοῖς παρέδροις τοῖς ἑαυτοῦ παραδοίη τὰς κατὰ μέρος ἐξετάσεις, αὐτὸς τὴν ὑπὲρ τοῦ παντὸς κρίσιν ἐξοίσων.

[345] Savigny I (1815), pg. 75—81.

Magistrats (s. o.). Auf der andern Seite muss daran festgehalten werden, dass die Assessoren älter sind als die Aufhebung des ordo judiciorum privatorum. Sodann ist Savigny zu entgegnen, dass es geradezu verboten ist, den Assessor zum judex zu bestellen. Allerdings ist der judex pedaneus dadurch dem Assessor verwandt geworden und kann insofern eher als früher mit ihm verglichen werden, als er aus den Leuten des Magistrats, besonders aus den Advocaten genommen zu werden pflegt. Unrichtig ist es aber, wenn Savigny, nachdem er vom *consistorium principis* gesprochen, fortfährt: *„Diese Einrichtung ging vom Hofe des Kaisers auf die Statthalter über, die daher gleichfalls ein Collegium von Assessoren um sich bildeten.“*

Es gibt überhaupt kein Collegium von Assessoren; in wie fern es richtig ist, dass die Einrichtung des kaiserlichen Hofes vorbildlich war für die Magistrate, darüber s. Cap. II im Eingang.

Die Stellung des Assessors hat sich durch die Aufhebung des *ordo judiciorum privatorum* soweit, als das die veränderte Stellung des Magistrats mit sich brachte, verändert.

A. S. Schulze[346] hat in seinem Buche über „Privatrecht und Prozess in ihrer Wechselbeziehung“ (Tübingen 1883) darauf hingewiesen, dass die Redaction des Edictum perpetuum eigentlich sofort die Aufhebung des alten *ordo judiciorum privatorum* hätte zur Folge haben sollen, dass man sich also darüber wundern müsse, dass diese erst soviel später ins Werk gesetzt wurde. Man kann vielleicht sagen, die Einführung der Assessur bedeute einen ersten Schritt zur Aufhebung des *ordo judiciorum privatorum;* hatte der Magistrat einmal die nötige Stütze und den nötigen Halt in einem ständigen Berater, so durfte man ihm ruhiger die Arbeit und

---

[346] I $_{533-584}$: Die Privatrechts-Codification und die dadurch bedingte Umgestaltung des Civilprozesses.

Verantwortung aufladen, welche die Aufhebung des ordo judiciorum privatorum auf ihn abwälzen musste. So hätte denn Hadrian selbst den ersten Schritt getan zur Aufhebung des *ordo judiciorum privatorum* oder dieselbe wenigstens vorbereitet.

An zweiter Stelle nennt Paulus die

2. Postulationes.

(*ἐντυχίαι* in den Basilica.)

Zu denken ist natürlich nicht an Postulationes der Magistrate oder der Assessoren, sondern der Parteien. Der Assessor soll dafür sorgen, dass diese Postulationen ordnungsgemäss vor sich gehen und behandelt werden, dass also keine postulationsunfähige Person *contra edictum* postulire[347], dass nicht zur unrichtigen Zeit[348] oder am unrichtigen Ort[349] postulirt werde.

Sodann werden wohl die Postulationes den Cognitiones auch so gegenüber gestellt worden sein, dass bei den ersteren mehr an die Civilprozesse, bei den letzteren mehr an die Strafprozesse gedacht wird.

Paulus selbst hat wahrscheinlich bei dem Worte „postulationes“ in erster Linie an die postulatio actionis seu formulae gedacht, d. h. an das Verfahren in jure des Civilprozesses. Hier war die Mitwirkung des Assessors jedenfalls von grosser Bedeutung, der Assessor musste nun mit seiner juristischen Kenntnis den Magistrat belehren, ob er eine actio geben solle oder nicht (dare und denegare actionem) und ob er nun gerade die gewünschte geben solle, ob er eine exceptio zulassen solle u. s. w. Bremer[350] nimmt an, Tribonian

---

[347] Tit. Dig. III.

[348] l. 2 § 2 D. quis ordo in possess. XXXVIII 15.

[349] l. un. C. J. ubi de her. ag. III 20.

[350] Rechtslehrer und Rechtsschulen, pg. 39 n. 124: *Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Verfasser auch von der conceptio formularum gesprochen hat und diese Worte von den Compilatoren gestrichen worden sind.*

habe einen auf die *conceptio formulae* bezüglichen Passus aus dem Fragment gestrichen; es ist dies möglich; ich sehe aber nicht ein, warum in dem Worte „*postulatio*" nicht das ganze Verfahren *in jure* mit seinen Aufgaben inbegriffen sein soll.

Es mag vielleicht auffallen, dass Paulus nun auf einmal von *postulationes* der Parteien redet, während er sonst von *cognitiones, decreta* etc. des Magistrats spricht. Das kommt aber auch anderweitig vor; so stellt Ulpian in l. 2 § 2 D. quis ordo in bonor. possess. XXXVIII 15 dem Magistrat, welcher mit *cognitiones*, den Magistrat, welcher mit *postulationes* beschäftigt ist, gegenüber; aus jener Stelle geht übrigens hervor, dass oben *cognitio* und *postulatio* richtig getrennt worden sind; für die Zeit der classischen Juristen ist unter *cognitio* in erster Linie der Strafprozess und die *extraordinaria cognitio* im Civilprozess zu verstehen, unter *postulatio* das Verfahren *in jure* des ordentlichen Civilprozesses.

An dritter Stelle erscheinen:

3. Libelli.

Damit ist gedacht an die Arbeit des Magistrats, die in der Beantwortung von *libelli* besteht. Häufig werden nicht nur dem Kaiser, sondern auch den Magistraten *libelli* mit Fragen, Klagen, Bitten zugesandt; die Antwort wird auf den libellus geschrieben und dieser dem Einsender wieder zugestellt. Diese Art der Erledigung war da üblich und erlaubt, wo eine *causae cognitio* nicht nötig erschien und Antwort und Entscheidung ohne weiteres erfolgen konnte. Zweifelsohne hat Paulus besonders an diejenigen Angelegenheiten gedacht, die in dieser Weise durch libelli anhängig gemacht und erledigt werden. Es bestand nun jedenfalls die Aufgabe des Assessors in erster Linie darin, dem Magistrat bei der Fällung des Entscheides an die Hand zu gehen. Diese Arbeit des Assessors erinnert an die Mitwirkung bei den *cognitiones*, sie gehört aber nicht zu letzterer, weil ja eben die Entscheidung

durch Beantwortung eines *libellus* gerade die Entbehrlichkeit einer *cognitio* voraussetzt.

Aehnlich wie bei den *cognitiones,* haben die Assessoren sich auch bei den *libelli* mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten frühzeitig Uebergriffe erlaubt. Es kam vor, dass Magistrate den Assessoren einfach die Beantwortung von libelli überliessen; die Assessoren unterschrieben mit dem Namen des Magistrats, „diese überliessen den Assessoren ihre *subscriptio*". Gegen diesen Missbrauch wendet sich Constantin in l. 2 C. J. de assess. I 51; dem Magistrat sowohl als dem Assessor werden schwere Strafen angedroht; da diese aber nur dann verwirkt werden, wenn die Ueberlassung der subscriptio *„inconsultis nobis"* geschieht, wird anzunehmen sein, dass die Kaiser zu einer solchen Ueberlassung die Magistrate ermächtigen konnten. Zieht man nun in betracht, dass unter diesen *libelli* gewiss sehr viele von Querulanten herrührten und dass der Bescheid dann auf der Hand lag, so wird man begreifen, dass der Magistrat die Beantwortung dieser Eingaben gerne auf andere Schultern abwälzte.

Pancirolus[352] glaubt, wegen der Vorschrift Constantins in l. 2 C. J. de off. assess. I 51 fehle in den *officia* der *praesides* der *a libellis;* das ist gewiss unrichtig; der a libellis und der Assessor sind nicht identisch; der letztere gehört, wie wir noch sehen werden, überhaupt nicht zum *officium.* Sodann darf auch nicht angenommen werden, dass, was dem Assessor eines praeses verboten war, den Assessoren anderer Magistrate, in deren *officia* der *a libellis* vorkommt, erlaubt gewesen sei.

Hat Paulus auch an diejenigen Geschäfte gedacht, die durch einen libellus anhängig gemacht werden, die aber entschieden werden nicht durch die Antwort auf dem libellus, also schriftlich, sondern durch Urteil oder Beschluss? Man

---

[352] Notit. dign. comment. passim, s. z. B. pg. 180, pg. 185.

kann denken an die *libelli accusatorii*[353], an die *libelli appellatorii*[354], an die *libelli* bei der *excusatio tutoris*[355]. Da hier die Entscheidung durch Urteil oder Beschluss erfolgt, wird die durch den *libellus* provozirte Tätigkeit des Magistrats und des Assessors eher unter *cognitiones* oder *decreta* zu subsummiren sein. Tribonian mag an den Libellprozess seiner Zeit gedacht haben, als er das Fragment aus Paulus aufnahm.

In erster Linie haben jedenfalls sowohl Paulus als Tribonian an die im Eingang genannten Fälle gedacht. Für diese Fälle entsteht nun noch die Frage, ob nach Erlass des Constantinischen Verbots der Assessor noch etwas anderes zu tun gehabt habe, als dem Magistrat bezüglich der Antwort einen Rat zu erteilen, namentlich ob er nicht irgendwie die Antwort (zwar nicht unterschrieben, aber doch) geschrieben oder mitunterzeichnet habe. Justinian spricht in l. 14 § 2 C. J. de assess. I 51 von einem *„signum consiliarii"*. Möglich ist, dass bevor der libellus der Kanzlei zur Expedition übermittelt wurde, der Assessor ein Zeichen (sein Siegel?), das nach der genannten Quellenstelle seinen Namen wiedergeben musste, beisetzte[356]. Es ist auch möglich, dass, wo der Magistrat die Antwort nicht selbst schrieb und die Ausfertigung auch nicht der Kanzlei überlassen wollte, der Assessor die Antwort schrieb, der Magistrat unterschrieb. Hierauf bezieht sich vielleicht die Bemerkung Justinians im 4. Capitel der Novelle 134; er spricht dort von Magistraten, die Schuldige laufen lassen; der Magistrat soll, wenn er in

---

[353] Ueber die accusatorii libelli cf. l. 3 D. de accusat. et inscript. XLVIII 2; (conf. Zumpt, Criminalprozess der römischen Republik, pg. 147).

[354] S. besonders Vat. fragm. 166. Zu 25 D. de excus. XXVII 1 conf. Baron, Abhdlg. a. d. röm. Civilprozess: III. der Denuntiationsprozess, pg. 11.

[355] Hieher gehört Nov. 119 c. V, nach welcher libelli appellatorii auch den Assessoren eingereicht werden können.

[356] l. 14 § 2 l. c. . . verba: *Si non consiliarii signum, quod solitum est, chartis imponat, sed alias quasdam literas excogitatas assimulaverit.*

dieser Weise seine Pflicht nicht erfüllt, relegirt werden, den Assessor trifft eine ähnliche Strafe *ἐὰν τοῖς γινομένοις παρὰ τοῦ ἄρχοντος ὑπεναντίον τῶν νόμων ἐγγράφως συναινέσῃ*. Das *scriptis consentire* ist wohl auf die Beantwortung eines libellus, in welchem Erlass der Strafe oder der Strafverfolgung nachgesucht worden war, zu beziehen.

An vierter Stelle werden von Paulus angeführt die

4. Edicta.

Bei diesen Edicta ist man versucht, in erster Linie zu denken an das Edict, das der Magistrat beim Amtsantritt als Wegleitung für das rechtsuchende Publicum erlässt. Da nun aber die Abfassung des *edictum perpetuum* und die Einführung der Assessur in dieselbe Zeit fallen, kann an die Mitwirkung bei der Aufstellung des Edicts von vornherein kaum mehr gedacht werden; wo ein solches Edict noch aufgestellt werden musste, war der Assessor als Jurist allerdings in erster Linie zur Mitarbeit hinzuzuziehen. (S. o. Text zu N. 82.)

Wichtiger, weil für die spätere Zeit allein in betracht kommend, sind aber die einzelnen während der Amtsdauer erlassenen Edicte; wir wissen, dass die Magistrate teils von sich aus für ihren Geschäftskreis Edicte erlassen haben, teils kaiserliche Constitutionen durch Edicte (propositis edictis) in ihrer Provinz promulgirt haben[357], es handelte sich dann darum, den kaiserlichen Willen, der den Magistraten in Briefform mitgeteilt wurde, in eine gefällige Form zu bringen.

Was nun die eigenen Edicte der Magistrate anbetrifft, so kommen hier sowohl diejenigen, welche der Magistrat von sich aus kraft eines ihm zustehenden Verordnungsrechts

---

[357] So finden wir am Schluss der theodosianischen und posttheodosianischen Novellen jeweilen Anordnungen wie die folgende: *Illustris itaque et magnifica auctoritas tua providentissime constituta edictis propositis ad omnes provincias perferri praecipiat.* (Nov. Theod. IX Florentio Pf. P. Orientis.)

erlässt als diejenigen, deren Erlass vom Gesetze vorgesehen ist, in betracht. Die Tätigkeit des Assessors beschränkte sich nicht auf Mitwirkung bei der Abfassung der Edicte; gewiss war es auch Aufgabe der Assessoren, zu sagen, wann ein Edict zu erlassen sei und welches. Hieher gehören z. B. die Edicte, die einen Aufruf *(evocatio)* enthalten; s. z. B. l. 11 pr. C. J. de omni agro des. XI $_{59}$ $_{(58)}$, ll. 68–73 D. de judiciis et ubi ag. V $_{1}$, l. 6 D. ubi pup. XXVII $_{2}$, l. 1 § 2 D. de req. vel abs. damn. XLVIII $_{17}$.

Dass diese Edicte wirklich von Paulus in l. 1 D. h. t. I $_{22}$ mitbegriffen werden, entnehme ich einer Bemerkung des Paulus selbst; ich lese in l. 55 D. de jud. V $_{1}$:

Paulus libro singulari **de officio assessorum: Edictum,** *quod ab antecessore datum est, in numero* **trium edictorum**[358] *connumerari debet; plane, licet omnis ab antecessore numerus finitus sit, solet successor unum edictum dare.*

Was sodann die Abfassung der Edicte anbetrifft — die namentlich bei der Promulgation von Kaisergesetzen in Betracht kommen musste — so war hier nicht nur ein klarer Verstand und Rechtskenntnis, sondern auch Eleganz und Praecision im Ausdruck von nöten. Die einzelnen Magistrate überboten sich bei der Promulgation; jeder wollte den kaiserlichen Erlass in eine vollkommenere Form bringen. Hier bot sich nun für die Assessoren ein reiches Arbeitsfeld, namentlich für die Assessoren der *praefecti praetorio,* durch deren Vermittlung die Erlasse der Kaiser an die unteren Instanzen gelangten[359]. Mit Recht lobt Cassiodor ihre Beredsamkeit:

---

[358] Ueber die tria edicta s. Paulus in sent. rec. V $_{5a}$, 7. *Baron,* Abhdlg. a. d. röm. Civilprozess: III. Der Denuntiationsprozess, pg. 49 ff. — *Kipp,* Die Litisdenuntiation als Prozesseinleitungsform im röm. Civilprozess, pg. 120. — *Wieding,* justin. Sibellprozess, pg. 320 ff.

[359] Allerdings nicht immer an alle; so erteilt in nov. XVIII Valentinian dem Praefecten Albinus den Auftrag, zweien seiner Provinzen, Numidia und Mauretania Sitifensis *propositis edictis* den Willen des Kaisers zu verkünden.

Consiliarii praefectorum conscientia clari, dictatione praecipui, qui in illo actu amplissimae praefecturae sic videntur exercere facundiam, ut ad utilitates publicas expediendas alteram credas esse quaesturam. (Var. VI 12.)

So achten denn auch die Magistrate bei der Auswahl ihrer Assessoren darauf, dass dieselben nicht nur juristische, sondern auch oratorische Kenntnisse besitzen; so sucht der Praefect Anatolius in erster Linie einen scharfsinnigen und redegewandten Assessor; den Assessor Hermeas tadelt Libanius[360], da er trotz langen Studiums noch nicht die nötige Beredsamkeit erlangt habe[361]. Der Assessor setzt den Erlass auf, nachdem der Inhalt festgestellt ist, und unter dem Namen des Magistrats wird er veröffentlicht; so heisst es wohl auch der Assessor rede *„ore magistratus“*[362].

An fünfter Stelle erscheinen die

5. Decreta.

Von diesen ist ungefähr dasselbe zu sagen, wie von den *edicta*. Wenn es sich um den Erlass eines Decretes handelte, wird der Magistrat den Assessor befragt haben, sowohl ob ein Decret zu geben sei, als wie nun das Decret nach Inhalt und Form gefasst werden solle. Auch hier kamen häufig juristische Fragen vor, man denke z. B. an das in der *oratio Divi* Severi vorgesehene Decret, an die *cautio damni infecti*, die *decretalis bonorum possessio*, die *in integrum restitutio*, das *beneficium separationis*, die *tutoris datio*[363].

Schliesslich gehört hieher auch die Urteilsfällung; allerdings gehört die Urteilsfindung des Magistrats an und für sich zu den Cognitiones; die Urteilsfällung ziehe ich nur

[360] Liban. ep. 351. cf. n. 227.
[361] Liban. orat. πρὸς Εὐμόλπιον. Reiske 367.
[362] S. u. zu N. 667.
[363] Conf. l. 5 §§ 9 seq. l. 7 D. de reb. eor. qui sub tut. XXVII 9. l. 15 § 22 D. de damn. inf. et suggrund. XXXIX 2.

deswegen hieher, weil auch der Entwurf des Urteils, die *conceptio sententiae,* Sache der Assessoren war. So erzählt Lydus[364], die Assessoren entwerfen den Spruch, setzen ihn schriftlich auf, überreichen das geschriebene den *cancellarii,* die es zum Unterschreiben dem Magistrat weitergeben.

So ermahnen die Kaiser Valentinian, Valens und Gratian in l. 2 C. J. de sent. ex peric. recit. VII 44 die judices, *ne subitas, sed deliberatione habita post negotium sententias ponderatas sibi ante forment, et emendatas statim in libellum secuta fidelitate conferant, scriptasque ex libello partibus legant.*

Hieher gehört auch die häufig vorkommende Redewendung: *magistratus ex tabella recitat.* So heisst es in den acta proconsularia des heil. Cyprian: der Proconsul Galerius Maximus *„collocutus cum consilio ex tabella recitat decretum"*[365]; in den acta SS. Agapes et Chioniae *„praeses Dulcetius scriptam legit sententiam"*[366]; in der Inschrift CIL II 4125 *„Rufus legatus c(um) c(onsilio) c(ollocutus) decretum ex tilia recitat."*

Es scheint also der Magistrat den Assessor nicht nur angefragt zu haben, wie er entscheiden solle, sondern auch in welche Form er den Entscheid zur Kenntnis der Parteien bringen solle. Bisweilen scheint der Assessor auch im Namen und in Gegenwart des Richters die Sentenz verkündigt zu haben[367].

In letzter Stelle erwähnt Paulus die

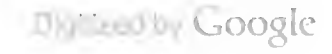
---

[364] Cf. n. 310.

[365] Ruin. act. mart. sinc. pg. 217.

[366] Ruin. act. mart. sinc. pg. 392 ff. Vgl. auch pg. 300 ff. (passio S. Maximiliani) und 89 (p. mart. Scillitanorum). Häufig verkündet das Urteil der exceptor, indem er die sententia vorliest (Ruin. l. c. pg. 87, 150). — L. 2 C. J. de sent. et per. VII 44 befiehlt den Magistraten mit Ausnahme der Illustres, selbst die Sententia vorzutragen.

[367] Cf. n. 366. Am Schluss der zuletzt citirten Stelle wird den Illustres erlaubt, die Verkündigung des Urteils zu überlassen entweder dem *officium* oder denjenigen, *qui ministerium suum eis accommodant;* dies könnte auf die Assessoren gehen.



6. Epistolae.

Ueber die Natur und Bedeutung dieser Epistolae herrscht Streit.

Nach meiner Ansicht liegt die Sache so. In erster Linie ist davon auszugehen, dass jedenfalls auch hier an eine Tätigkeit des Magistrats zu denken ist, bei der der Assessor mitwirkt. Unter Epistolae[368] sind einmal zu verstehen Antworten auf Frag- und Bittschreiben, sodann aber auch Briefe, die der Magistrat von sich aus zu schreiben hat. Donellus macht mit Recht darauf aufmerksam, dass hieher auch die Correspondenz mit andern Behörden (Nachbarprovinzen, Vorgesetzten) etc. gehöre, z. B. Bitten um Auskunft, Vornahme eines Requisitorials, Bewilligung von Auslieferung und Verfolgung von flüchtigen Verbrechern[369] etc. Man wird sich fragen müssen, ob die Assessoren selbst geschrieben haben; das constantinische Verbot, das wir bei den *libelli* gefunden haben, erscheint hier nicht, man wird aber kaum annehmen dürfen, dass es den Assessoren erlaubt gewesen sei, mit dem Namen des Magistrats zu unterzeichnen; möglicherweise war die Unterschrift des Magistrats überflüssig, so dass der Assessor unter seinem Namen und unter Angabe des Vertretungsverhältnisses schreiben konnte[370]. Mit Recht sagt Bethmann-Hollweg, indem er *edicta, decreta, epistolae* zusammenfasst: *Sie hatten also Secretariatsgeschäfte.*

Eine abweichende Ansicht vertritt Bremer[371]; er sieht in den *epistolae* Antworten, welche die Assessoren auf Fragen, welche an sie, nicht an den Magistrat, gerichtet worden sind,

---

[368] Vgl. die Obliegenheiten des magister epistolarum (notit. Occ. XVII 12): *„magister epistolarum legationes civitatum et consultationes et preces tractat.“*

[369] Cf. Marcian in l. 1 § 2 de requir. vel absent. damn. XLVIII 17.

[370] Hieher gehört das Wort *ἐγγράφως*, das wir oben fanden (nov. 134, c. IV), wenn es nicht auf die Libelli zu beziehen ist.

[371] Rechtslehrer und Rechtsschulen, pg. 39 ff.

den Parteien erteilen, namentlich vor dem Prozess. Das ist gewiss nicht richtig.

1. Paulus redet immer von Arbeiten des Magistrats, bei denen der Assessor hilft, nicht von Arbeiten der Assessoren.

2. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass ein Assessor nicht vor dem Magistrat, dem er assidirt, als Anwalt auftreten darf; gegen die *ratio legis* verstösst es aber, wenn derjenige, welcher den Magistrat bei der Urteilsfällung berät, den Parteien vor dem Prozess Ratschläge erteilt und ihnen vorher erklärt, wie der Prozess ausfalle[372]. Eine solche Doppelstellung des Assessors ist unvereinbar mit jenen Gesetzen, welche verbieten, dass jemand bei demselben Rechtsstreit *defensor* und *quaesitor* sei[373]. So mit den Parteien zu verkehren, ist dem Assessor verboten, gehört also keineswegs zu seinen Obliegenheiten.

3. Bremer kommt dazu, anzunehmen, alle Juristen, von denen *libri epistolarum* überliefert sind (Labeo, Proculus, Celsus, Javolenus, Neratius, Pomponius, Africanus), seien Assessoren gewesen; die *libri epistolarum* beziehen sich eben auf solche epistolae von Assessoren. Für die Existenz der Assessoren in so früher Zeit (z. B. Labeo!) lässt sich aber gar nichts anführen[374].

Was in Wirklichkeit diese *libri epistolarum* sind, darüber vgl. Pernice a. a. O. pg. 24—27.

So sind die 6 Worte bei Paulus zu interpretiren; damit erscheint die Arbeit der Assessoren erschöpft; aus der Aufnahme des Fragments in die Digesten ist zu schliessen,

---

[372] So mit Recht H. Pernice. Miscellanea zu Rechtsgeschichte und Texteskritik I pg. 23, n. 3.

[373] l. 5 C. Th. de post. II 10; l. 6 pr. C. J. ibid. II 6.

[374] S. z. B. pg. 47: Labeo fungirte, wie seine epistolarum libri beweisen, als Beisitzer.

dass die Compilatoren mit der Aufzählung bei Paulus einverstanden waren.

Es ist nun noch zu untersuchen, wie an anderen Orten die Obliegenheiten des Assessors beschrieben werden.

Ausserhalb der justinianischen Codification ist wenig über die Frage zu finden; an dem einen Orte wird nur gesprochen von der Beteiligung an Gerichtssitzungen[375], an andern Orten wird allgemein erzählt, die Assessoren seien Gehilfen, Genossen *(participes, adjutores, asseclae, socii)* der Magistrate[376]. So erklärt sich einerseits, dass Assessoren und Consilium verwechselt werden konnten (s. C. II), andererseits dass gemeinhin angenommen wird, es haben für das Verhältnis von Assessor und Magistrat gar keine Bestimmungen bestanden[377]. Dass auch dies unrichtig ist, geht aus der Interpretation der Stelle des Paulus deutlich hervor.

Schliesslich sind in diesem Paragraphen im Anschluss an neuerlich aufgestellte Behauptungen und Controversen noch drei Specialfragen aufzuwerfen, auf welche die Antworten so lauten:

1. *Der Assessor ist nicht und darf nicht genannt werden Stellvertreter des Magistrats.*

Die Befugnis der Assessoren reicht nur soweit, als sie ihnen von den Magistraten in Gemässheit der Gesetze verliehen wird. Dass die Gesetze eine eigentliche Vertretung durch den Assessor nicht wollen, dass sie vielmehr alle auf eine solche hinzielenden Uebergriffe der Assessoren zurück-

---

[375] Hieher gehören z. B. die acta martyrum.

[376] S. u. pg. 123 ff.

[377] So Geib.: *Was die Magistrate oder jedenfalls die Mehrheit derselben bedurfte, war Rechtsbelehrung, und eben diese Belehrung sollten sie von den Assessoren erhalten, deren ganzes Geschäft nun bloss darin bestand, in jedem einzelnen Falle ihre gutachtliche Meinung abzugeben.* (Geschichte des röm. Crim.-Proz. pg. 447.)

weisen, geht aus den Gesetzen Constantins, Zenos, Justinians deutlich hervor.

So darf also keineswegs angenommen werden, dass in Abwesenheit des Magistrats oder bei Wegfall desselben, z. B. durch plötzlichen Tod, der Assessor nun ohne weiteres für den Magistrat gleichsam als Magistrat zu handeln befugt sei. Wie sehr das richtig ist, geht z. B. hervor aus der passio Mammarii[378]; während der Verhandlung stirbt der Proconsul Anulinus, die Verhandlung wird abgebrochen, der Assessor lässt die Angeklagten ins Gefängnis zurückführen und referirt den Kaisern; diese senden nun einen neuen Proconsul (Maximian), der die Untersuchung weiterführt. Der Assessor tritt also keineswegs sofort an die Stelle des Magistrats, um die Verhandlung zu Ende zu führen und das Urteil zu fällen; er trifft nur die nötigen Vorkehrungen für den Amtsnachfolger des Verstorbenen; dass er, nicht ein anderer, die erforderlichen Notbefehle gibt, erklärt sich daraus, dass er der erste nach dem Magistrat ist.

Dass die Assessoren in Abwesenheit der Magistrate Amtshandlungen für diese vorgenommen haben, behauptet Gustave Humbert[379] mit folgenden Worten:

Cassiodore nous montre les assesseurs remplaçant, sans doute par un abus, le magistrat lui-même en son absence, tandis que les constitutions du code et les nouvelles de Justinien proscrivent adsolument cette délégation en ne laissant aux assesseurs qu'une mission de conseil et d'instruction.

Als Belegstelle citirt er die *formula comitivae consistorianae*[380], auf welche sich auch Rein[381], der dieselbe Behauptung aufstellt, beruft.

---

[378] Bei Mabillon veter. analect. Paris. MDCCXXIII pg. 178—180. Vgl. die allgemeine Bemerkung o. zu N. 160.

[379] Im „Dictionnaire des antiquités grecques et romaines par Daremberg et Saglio" I 474, 475 unter „assessor".

[380] Var. VI 12.

[381] Bei Pauly, Realencyclopädie s. v. *„assessor"*.

Sowohl Humbert als Rein stützen sich jedenfalls auf den in der genannten Formel vorkommenden, bereits oben erwähnten Satz[382]: *consiliarii quoque praefectorum conscientia clari, dictatione praecipui* etc.

In diesen Worten liegt aber das nicht, was Rein und Humbert darin finden; „*dictare*" ist nicht identisch mit „*edicere*". Die Assessoren „*dictant*", was der Magistrat nachher „*edicit*". Sie setzen auf, entwerfen, verfassen *decreta* und *edicta* und deswegen wird, wie an andern Orten, so auch bei Cassiodor ihre Beredsamkeit gefeiert.

Nicht gegen unsere Auffassung, sondern für dieselbe sprechen die Bemerkungen Cassiodors in der Vorrede zum 11. Buch der Varia; er sagt dort, es solle sich niemand darüber wundern, dass er nur so wenig (2 Bücher) als Praefect geleistet habe[383], das meiste habe ihm Felix vorweggenommen. Felix war Assessor Cassiodors und Cassiodor sagt: es fällt mir nicht ein, mich mit fremden Federn zu schmücken; die Erlasse, welche mein Assessor verfasst hat und die nun allerdings unter meinem Namen publizirt worden sind, sollen nicht unter meinen Werken figuriren, denn sie sind nicht mein geistiges Eigentum. Dass der Assessor dasjenige, was er für seine Vorgesetzten concipirte, wirklich — und mit Recht — immer als sein geistiges Eigentum betrachtete, geht zur Evidenz daraus hervor, dass Cassiodor die kaiserlichen Erlasse, die er als *quaestor sacri palatii* aufgesetzt hatte, als seine Werke hinstellt.

Kann nun also davon, dass in der *formula comitivae consistorianae* von einer Stellvertretung gesprochen werde, keine Rede sein, so hätte Humbert mit mehr Recht hinweisen können auf die Assessur des Opilio[384]; dieser war Assessor

---

[382] S. pg. 111 o.

[383] L. c. *Duos itaque libellos dictationum mearum de praefecturae actione subjunxi, ut, qui decem libris ore regio sum locutus, ex persona propria non haberer incognitus.*

[384] Var. VIII 16: „*nam militiae ordinem sub fraterna laude didicisti;*

seines Bruders, eines *comes sacrarum largitionum,* und vertrat denselben, wenn er abwesend war; er kam auf diesem Wege dazu, factisch *comes sacrarum largitionum* zu sein, bevor er (was später geschah) diese Würde auf dem ordentlichen Wege erhielt[385]. Dass Uebergriffe vorkamen, mag immerhin richtig sein, auf die Lobpreisung des Opilio darf aber umsoweniger Gewicht gelegt werden, als Cassiodor bei derartigen Empfehlungen und Gratulationen geflissentlich zu übertreiben pflegt[386].

Mehr Schwierigkeiten bereitet eine andere Stelle aus Cassiodor; als Praefect schreibt Cassiodor drei „Briefe" XI 4, 5, XII 25 einem *Ambrosius vir illustris agens vices.*

Es frägt sich, wie es sich mit diesem *agens vices* verhalte. Mommsen[387] nimmt an, der *praefectus praetorio* und der *magister officiorum* haben seit der Verlegung der Residenz nach Ravenna einen Stellvertreter in Rom; Ambrosius sei Stellvertreter Cassiodors in Rom. Ein gewöhnlicher *vicarius* ist dieser *agens vices* schon deswegen nicht, weil er nicht *praefectorum,* sondern *praefecti vices agit.*

Ich halte die Erklärung Mommsens für richtig; immerhin ist speziell für diesen Ambrosius die Frage nach seinem Verhältnis zu Cassiodor einer näheren Prüfung zu unterwerfen. Im ersten der drei genannten Briefe schreibt Cassiodor:

. . . *nam si in advocationis studio justitiae claritate fulsistis, quid nunc provecti ad consilia nostra facietis? Crescit enim in illo meritum, cui majus datur officium, quando jam habendus est in judicum partem, qui meruit aulicis potestatibus assidere.*

---

cui mutuo connexus affectu, implebas laboris socium et consiliorum participatione germanum, ad te potius pertinere dijudicans, quod frater acceperat. — Quod si amoeni secessus et provinciale otium forte libuissent, ad te catervae causantium et anxia currebant vota laesorum."

385 Näheres über Opilio s. u.

386 Auffällig ist allerdings, dass Cassiodor hier jedenfalls für eine Ueberschreitung der Befugnisse dem Opilio Lob erteilt.

387 In dem in N. 277 citirten Aufsatz pg. 463.

Ornentur ergo subsellia, cujus ore fora tonuerunt. Absens adhaere nostro lateri — consilium quippe tantae sedis ingens est proculdubio fama meritorum.

Man könnte aus diesen Worten den Schluss ziehen, Ambrosius sei Assessor und als solcher Stellvertreter Cassiodors gewesen. Ich halte diese Erklärung für unrichtig, denn:

1. wir wissen, dass Assessor Cassiodors war der in der Vorrede des XI. Buches genannte Felix;

2. ein Assessor in Rom, — *absens* wird Ambrosius mehrmals genannt — würde Cassiodor wenig genützt haben;

3. auf das Wort *assidere* darf nicht zu viel Gewicht gelegt werden; einmal kann dasselbe sehr wohl untechnisch gemeint sein, sodann scheint die Stellung, die Ambrosius bekleiden soll, mit der eines Assessors verglichen zu werden; ich glaube, die einfachste Erklärung ist folgende: Ambrosius war Advocat am Tribunal Cassiodors, er wird nun nicht Assessor, sondern *agens vices* und Cassiodor macht ihm begreiflich, dass die letztere Würde die höhere sei. Darauf scheinen mir auch hinzuweisen die Worte: . . . *nunc absens adhaere nostro lateri pleniorem inde laudem sumpturus, quia integrum tibi reputabitur, quod bene ordinaveris solus . . . Praesenti enim sola verba praestares, nunc autem potius debentur facta absenti.*

Ambrosius war also nicht als Assessor *vices agens,* sondern er war *vices agens* im technischen Sinn.

2. Der Assessor gehört nicht zum officum.

a) Der Beweis hiefür ist leicht zu erbringen: Der Assessor erscheint nirgends in der *Notitia dignitatum* und wo er sonst erscheint, wird er dem *officium* gegenübergestellt. Sodann beweist die Geschichte der Assessur, dass der Assessor nicht auf irgend einen *officialis,* sondern auf das alte Consilium zurückgeht.

Allerdings ist richtig, dass Assessor und *officium* insofern auf einer Linie stehen, als, wo ein Assessor, da in

der Regel auch ein officium sich findet, und umgekehrt[388]. Richtig ist ferner, dass der Assessor bisweilen *„adjutor"* genannt wird[389] und dass in den officia jeweilen ein *„adjutor"* erscheint. Dieser *adjutor* ist aber keineswegs mit dem Assessor zu verwechseln; die Obliegenheiten beider sind verschieden; ferner spricht gegen die Identität der Umstand, dass der *adjutor* im *officium* nicht an erster Stelle, sondern erst in der Mitte erscheint[390], während der Assessor an die erste Stelle gehören würde, wenn er überhaupt zum *officium* zu zählen wäre.

b) Eine andere Frage ist erst in der neuesten Zeit von Mommsen[391] angeregt worden: in den africanischen Verzeichnissen (notitiae), die im Codex Justinians (I 27) sich finden, fehlt der *princeps officii,* der sonst immer erwähnt wird; dagegen erscheint vor dem *officium* der Assessor. Mommsen nimmt nun an, es sei unter Justinian bei den *civiles magistratus* (anders bei den *militares*[392]) der Assessor auch *princeps officii* gewesen, es seien beide Stellen zusammengefallen.

Schwierig erscheint es nun vorerst, die Bestimmungen über Wahl und Ernennung des Assessors und des *princeps officii* in Einklang zu bringen: der erstere wird frei gewählt, der letztere nicht. Da Justinian immer eine vollständige Freiheit in der Auswahl der Assessoren voraussetzt[393], wird anzunehmen sein, dass, wenn wirklich Assessor und *princeps officii* identisch sind, nun eben auch der letztere vom Magistrat frei gewählt wird, während früher die Praefecten und die übrigen Illustres den *princeps* aus der *schola agentium*

[388] So hat der *quaestor sacri palatii*, wie er kein officium hat (Not. dign. Or. XII 6, Occ. X 6), auch keinen Assessor. Cassiod. Var. VI 5.

[389] Aehnlich wie etwa früher das Legat βοηθός heisst.

[390] Not. Dign.; ferner die Novellen oben § 4 im Eingang.

[391] Pg. 476—478 des oben (n. 277) citirten Aufsatzes.

[392] S. u. N. 500.

[393] S. besonders Nov. XVII c. V § 2.

in rebus deputirt erhielten; es darf kaum angenommen werden, dass diesen Magistraten zugemutet wurde, bei Bestellung des Assessors und *princeps officii* mit dem Vorsteher der *schola agentium in rebus*, dem *magister officiorum* zu pactiren.

Bereitet also die Frage der Ernennung dieser Doppelpersönlichkeit keine Schwierigkeiten, so spricht nun für die Ansicht Mommsens ausser dem, was er selbst vorbringt, noch folgendes:

1. Die *Interpretatio* der *lex Romana Visigothorum* bemerkt zu l. 6 C. Th. de jurisd. II 1 zu dem Ausdruck **primores officii: „qui consiliis suis adhaerent"**; mit diesen Worten bezeichnet sie sonst den Assessor; so finden wir in l. 2 C. Th. de assessor. I 35 *„assessores"*, in der Interpretatio dazu *„qui cujuscunque judicis consilio adhaeserit"*.

Lässt sich aus dieser Gegenüberstellung ein sicherer Schluss zu gunsten der Mommsenschen Ansicht ziehen, so wird damit das Zusammenfallen der Stellungen (von Assessor und *princeps officii)* in die Zeit vor Justinian verlegt[394], spätestens in das Jahr 506, wahrscheinlich aber in noch frühere Zeit[395].

2. Weiter kann für die Mommsensche Ansicht geltend gemacht werden, dass die Stelle eines *princeps officii* eigentlich schon lange zu den *honores sine onere* gehörte[396] und dass es daher, namentlich wenn man sparen wollte, sehr angezeigt war, diese Stelle eingehen zu lassen. So ist nach Krügers Ansicht auch der *cornicularius* verschwunden; da *cornicularius*

---

[394] Mommsen l. c. 478: *Es ist dafür schwerlich eine andere Erklärung zu finden, als dass unter* Justinian *beide Stellungen zusammengefallen sind.* Da die (nach Mommsen) entsprechende Aenderung (s. N. 500) bei dem *militares magistratus* sich schon zur Zeit des Anastas vollzogen zu haben scheint, kann auch bei den *civiles magistratus* die Aenderung vor Justinian erfolgt sein.

[395] Wenn nämlich die sog. westgothische Interpretatio, wie die Neueren m. E. mit Recht behaupten, älter ist als die Redaction der lex Romana Visigothorum.

[396] Vgl. z. B. die Beschreibung in dem *ordo salutationis sportularumque sub Iuliano in provincia Numidia* (Mommsen Ephem. epigr. V 630 ff.)

und *princeps officii* die ersten Officialen sind, konnte (s. 1) die Interpretatio ruhig *„primores officii“* mit *„assessor“* wiedergeben.

Aus den angeführten Gründen halte ich die Mommsensche Ansicht für richtig.

3. Der Assessor nimmt innerhalb des Kreises der Nicht-Officialen die erste Stelle nach dem Magistrat ein.

Dafür sprechen die Notitiae, die ausser dem Assessor auch die übrigen Nicht-Officialen aufführen; an erster Stelle erscheint immer der Assessor und sein salarium[397], er steht dem Magistrat zunächst, wie er auch — im Gegensatz zu *cancellarius* und *domesticus*[398] — von diesem allein gewählt wird.

Die erste Stelle nimmt der Assessor deswegen ein, weil er in Wahrheit der Gehilfe κατ᾽ ἐξοχὴν des Magistrats ist, nicht nur für die Arbeiten, die Paulus nennt, also nicht nur für die eigentlichen Amtsgeschäfte, sondern für alle; er ist in alles eingeweiht, ihm wird alles anvertraut; an ihn wendet sich der Magistrat nicht nur, um an seine Bildung und seinen Verstand, sondern auch um an seine Ergebenheit und Treue zu appelliren. So hilft dem Proconsul von Africa Hymetius der Assessor Frontinus bei der Abfassung eines Schreibens, in welchem Majestätsbeleidigungen und Anwendung von Zauberkünsten enthalten waren[399], dem praefectus praetorio Sallustius steht der Assessor Phosphorius in der Schlacht bei[400]; Belisar sendet den Procop nach Syracus als Kundschafter[401] und Libanius ermahnt in den Reden κατὰ τῶν

---

[397] S. die Notitiae des *praef. praet. Africae* (C. I 27) und des *dux Daniel;* ferner die Titelüberschriften C. I 51, C. Th. I 35. Ueber die cancellarii Krüger, Kritik d. Justin. Cod. pg. 163.

[398] l. 3 C. Th. h. t. I 35 = l. 8 C. J. h. t. I 51.

[399] Ammian. Marc. XXVIII 1, 21.

[400] Ammian. Marc. XXV 3, 14.

[401] Procop. bell. Vand. I 14

εἰσιόντων und *κατὰ τῶν προσεδρευόντων* die Statthalter, sie sollen sich nicht ein grosses Haus halten, sondern sich in ihrem Verkehr beschränken auf ihre Frau, auf ihre Kinder und auf ihren Assessor[402].

Mit der öffentlichen Assessur verbindet sich so noch eine private; diese Machtstellung des Assessors bei dem Magistrat erklärt sich um so leichter, wenn wir uns daran erinnern, dass die Assessoren in der Einzahl auftreten. Aus dieser alles umfassenden Gemeinschaft zwischen Assessor und Magistrat (*κοινωνὸς ἁπάντων* in N. 402, *κοινωνία τοῦ θρόνου* in N. 309) folgt dann auch, dass der Assessor als Mitwisser und Miturheber all des Guten, aber auch all des Schlimmen betrachtet wird, was von Seite des Magistrats geschieht. So danken die Provinzialen, wenn die Amtsperiode eines Magistrats vorüber ist, nicht nur diesem, sondern auch dem Assessor[403]; umgekehrt wendet sich auch gegen ihn ihr Hass[404]. So gibt Justinian seine Stelle als Assessor bei Stilicho auf, um nicht wegen dieses Verhältnisses mit ihm zu fallen (Zos. V $_{30}$ cf. n. 414 und 269). Verwiesen sei auch auf die Erzählung des Ammianus Marcellinus von der Schuld und Bestrafung des Romanus *comes per Africam* und seines Assessors Caecilius (Ammian. Marc. XXVIII 6, 21, 28, 29.)

Gerade infolge dieser allgemeinen Mitwirkung des Assessors erhielt dieser einen Einblick in die ganze Stellung des Magistrats; er lernte nicht nur seine juristischen Kenntnisse verwerten, er lernte vielmehr auch ein gutes Stück

---

[402] *κατὰ τῶν εἰσιόντων* Reiske III 89. *εἰ δὲ δὴ καὶ συνεχῆ κοινωνὸν ἁπάντων ἔχειν ἄξιον, ἔστιν ὁ παρεδρεύων ἀναγκαίαν ἔχων τοῖς πράγμασιν εὔνοιαν . . . καὶ γὰρ εὐφροσύνην αὐξῆσαι καὶ ἀθυμίαν κοιμίσαι δύναιτ' ἂν ὁ μονονοὺ συμπεφυκώς.*

[403] Hieher gehören die Briefe des Gregor von Nazianz an Olympius und Asterius, vgl. n. 416. Vielleicht steht in demselben Verhältnis Therasius und Elpidius bei Basilius ep. II $_{77}$, $_{78}$. Migne, patrol. graec. lat. XXXII pg. 453, 454.

[404] S. das Beispiel des Lucianus und seines Assessors Liban. in Lucian. Reisk. III $_{220}$.

Politik. Hier schon traten ihm alle die Fragen und Aufgaben entgegen, die er später einmal als Magistrat selbst lösen sollte; aus den Erfolgen, die sein Vorgesetzter errang, aber auch aus den Fehlern und Irrtümern, die er beging, konnte er für die Zukunft einen reichen Schatz von Erfahrungen sich sammeln, und so frühzeitig auch das lernen, dass juristische Kenntnis allein nicht genüge.

Einige Worte sind noch zu sagen von den Benennungen, die sich für die Assessoren finden; am häufigsten sind: *assessor, consiliarius, consiliator, consiliaris*[405], *juris studiosus, comes; πάρεδρος, σύνεδρος, συγκάθεδρος, σύμπονος*[406], *σύμβουλος.*

Bezüglich der Ausdrücke *juris studiosus* und *comes* ist auf frühere Ausführungen zu verweisen[407]. Die Mitglieder des *consilium principis* heissen nie *„assessores"* oder *„πάρεδροι"*[408].

Eine auffallende Bemerkung hat Ulpian der Commentator des Demosthenes; er bemerkt im Commentar zur Rede contra Neaeram: *πάρεδροι γὰρ ἐδίδοντο τοῖς νεωτέροις οἱ νῦν καλούμενοι συγκάθεδροι.*

Daraus ist zu schliessen, dass zur Zeit Ulpians[409] der Ausdruck *πάρεδρος* nicht geläufig war, sondern *συγκάθεδρος*; wir finden denn auch in den ältern griechischen Documenten gewöhnlich den letzteren Ausdruck, so bei Modestin[411] und in einer Inschrift des II. Jahrhunderts[412]; später, im IV. Jahrhundert wenigstens, scheint der Ausdruck *πάρεδρος* üblich zu sein[410].

---

[405] Paulus in l. 5 D. h. t. I 22.

[406] Bei Justinian; namentlich aber in den Basiliken.

[407] S. C. II pg. 42, C. III § 2d pg. 78.

[408] S. u. zu N. 655.

[409] Beginn des 4. Jahrhunderts.

[410] So beständig bei Libanius.

[411] Modestinus (l. III excusationum) in l. 10 § 6 D. de excus. XXVII 1.

[412] Vgl. die Inschrift des Pinnius Justus (*νομικὸς συγκάθεδρος*) o. pg. 41.

Haubold[413] hat die Ansicht aufgestellt, es müsse ein Unterschied gemacht werden zwischen *assessor* (*πάρεδρος*) und *consiliarius* (*σύμβουλος*), er verweist darauf, dass Justinian von Stilicho angestellt wurde *πάρεδρός τε ὁμοῦ καὶ σύμβουλος*[414]. Es besteht aber kein Unterschied zwischen beiden, sondern es liegt ein einfaches Hendiadyoin vor; höchstens kann man sagen, *πάρεδρος* gehe mehr auf die Beteiligung bei den Gerichtssitzungen, *σύμβουλος* sei eine allgemeinere Bezeichnung, aber auch dies ist nicht richtig. Aehnlich wie Zosimus spricht Herodian von den *σύνεδροι καὶ σύμβουλοι* des Alexander Severus.

So geht auch aus der Benennung der Assessoren hervor, dass sie Mitarbeiter, *σύμπονοι*, des Magistrats sind[415]. Freilich ist zu wiederholtenmalen auch das betont worden, dass dem Assessor formell und juristisch niemals dieselbe Bedeutung und Macht zukomme, wie dem Magistrat. So vergleicht Gregor von Nazianz[416] den Magistrat mit dem Steuermann, den Assessor mit dem Oberbootsmann, den Magistrat mit Hercules, den Assessor mit Jolaus und Firmicus Maternus sagt an einer unaufgeklärten Stelle, der Assessor sei stets fremdem Willen untertan und müsse Sorge tragen,

---

[413] Dissert. de consistorio principum pg. 230 ff.

[414] *Ἰουστινιανὸς ἐν τῷ τῶν συνηγόρων ἐπιτηδεύματι διαπρέψας αἱρεθεὶς δὲ παρὰ Στελίχωνος πάρεδρός τε ὁμοῦ καὶ σύμβουλος* (V 30).

[415] S. die Worte des Libanius n. 309.

[416] Wir haben einige Briefe des Gregorius von Nazianz an einen gewissen Olympius; dieser ist Statthalter; die Provinz, der er vorsteht, ist gewiss *Cappadocia secunda;* für diese sprechen einerseits der Wohnort des Briefstellers (Nazianz), andererseits die Bemerkungen in ep. 154. — In derselben Angelegenheit (es handelt sich um einen Nicobulus) schreibt er auch einem gewissen Asterius (ep. 156); dieser ist Mitarbeiter und Berater des Olympius (*τοιούτου τοῦ πείθοντος ὄντος καὶ οὕτω γνησίου κοινωνοῦ τῆς ἀρχῆς*); diese Worte können sich aber nur auf einen Assessor beziehen und es ist also anzunehmen, Asterius sei Assessor des *praeses* (ein solcher steht an der Spitze von Cappadocia II; Not. dign. or. I 105) Olympius gewesen. Nach Ablauf der Amtsdauer verabschiedet sich Gregor von Nazianz von beiden (ep. 154—156).

dass er nicht zu sehr sich beherrschen lasse[417]. Die Assessur steht dem Magistrat am nächsten; deswegen erscheint in der Titelfolge der Codices und der Digesten die Assessur direkt nach den Magistraten, am Ende derjenigen Bücher, die sich auf die Magistrate beziehen. — Ein Magistrat ist der Assessor natürlich nicht; der Ausdruck „militia" findet sich für seine Tätigkeit in l. un. C. Th. de iis qui illustr. VI 15 (conf. Fitting, castrense peculium, pg. 433).

Als Resultat der Untersuchungen dieses Paragraphen mag gesagt werden: der Assessor hat nicht nur die Aufgabe eines *in consilium vocatus*, seine Aufgabe ist es vielmehr, den Magistrat bei jeder Arbeit, besonders allerdings bei seiner richterlichen Tätigkeit zu unterstützen[418].

§ 6.
Die Haftung der Assessoren.

Im vorstehenden Paragraphen ist gezeigt worden, welcher Art die Dienste sind, die der Assessor leistet; das Rechtsverhältnis nun, das zwischen Ernennendem und Ernanntem besteht, stellt sich dar als eine *locatio conductio irregularis, operarum liberalium*. Das ist zwar in den Quellen nirgends ausdrücklich gesagt, darf aber unbedenklich angenommen werden, zumal da ein und dasselbe Fragment Papinians sowohl in den Titel I 22 (de off. assess.)[419] als in den Titel XIX 2 (loc. cond.)[420] aufgenommen worden ist und die Bestimmungen über die Besoldungsverhältnisse im Titel L 13 (de extraord. cogn.) stehen[421].

An dieser Stelle soll nun die Frage der Haftung und Verantwortlichkeit der Assessoren geprüft werden. Gewöhn-

---

[417] Firmici Materni ad Mavortium Lollianum Mathes. lib. III c. V. (Martis decreta, V locus.)

[418] Vgl. die Worte: τὸ δικαστικὸν μέρος in Nov. 82.

[419] L. 4 D. de off. assess. I 22.

[420] L. 19 § 10 D. loc. cond. XIX 2.

[421] S. darüber den folgenden Paragraphen.

lich[422] sagt man schlechthin: Magistrat und Richter haften nur für Dolus, der Assessor auch für Culpa. Die Quellenstelle, die diesen allgemeinen Satz enthalten soll, ist die l. 2 D. quod quinque juris II 2 (Paulus): *Hoc edicto dolus debet jus dicentis puniri; nam si assessoris imprudentia jus aliter dictum sit, quam oportuit, non debet hoc magistratui officere, sed ipsi assessori.*

In erster Linie ist zu constatiren, dass Paulus durchaus nicht von Strafe und Schadenersatz im allgemeinen spricht, sondern von der eigentümlichen Bestimmung des Edicts[423], von der der ganze Titel handelt und die Ulpian in l. 1 l. c. beschreibt. Es geht nicht an, eine Verallgemeinerung dieser Spezialbestimmung und ihrer Begründung vorzunehmen, wie dies Sintenis[424] tut.

Sodann ist zu bemerken, dass Paulus nicht *dolus* und *imprudentia* einander gegenüberstellen und *imprudentia* in gleicher Bedeutung wie *culpa* gebrauchen will. Gegenübergestellt werden nur die Personen; das Wort *imprudentia* wird ganz allgemein („Verschulden") gebraucht und der Sinn der Stelle ist der: die eigentümliche Strafe des Edicts („was ich als Magistrat habe als Recht gelten lassen, muss ich später mir gegenüber wieder gelten lassen")[425] trifft nur den, dem ein Verschulden zur Last fällt; hat der Magistrat sich in guten Treuen auf seinen Assessor verlassen, so soll nicht der Magistrat für den Assessor büssen müssen; hat aber der Magistrat wissentlich mit dem Assessor *aliquid novi juris* bestimmt oder hat er blindlings sich dem Assessor anvertraut, so kann er sich nicht mit dem Vorhandensein des Assessors entschuldigen. Die Frage, ob trotz der Mitwirkung des Assessors

---

[422] Gothofred zu l. 2 D. quod quisq. jur. II 2; Cuiacius Observ. XXIII 40.

[423] S. darüber Lenel, Edictum perpetuum pg. 47.

[424] Pandecten II 777.

[425] *quod ipse in alterius persona aequum esse credidisset, in ipsius quoque persona valere patiatur* (l. 1 § 1 D. h. c. II 2).



ein Verschulden des Magistrats anzunehmen sei, ist quaestio facti; nur dann hat die Strafe *summam aequitatem* (Ulpian)[426].

Bezieht sich also die Bemerkung des Paulus nur auf die genannte Spezialbestimmung[427], so entsteht nun die Frage, ob und in wie weit der Assessor mit der **Syndicatsklage** belangt werden könne. Diese Frage wird bejaht von Haffner in der in N. 427 citirten Dissertation[428], verneint von Usteri in seiner Dissertation: Die privatrechtliche Verantwortlichkeit des Richters gegenüber den Parteien, Zürich 1877[429]; beide verweisen für ihre Ansicht an l. 3 C. J. h. t. I 51.

Die Syndicatsklage geht nach den Zeugnissen der Juristen gegen den Geschworenen im Civilprozess; da dieser keinen Assessor hat[430], fällt die Frage der Haftung eines solchen dahin. Wichtiger ist nun aber die Frage: wie steht es mit der Haftung der Assessoren da, wo die Magistrate — diese haben Assessoren — als Richter auftreten, wie steht es, seitdem der Magistrat selber judex geworden ist? wie steht es mit den übrigen judices, die später Assessoren haben?[430]

In erster Linie ist dabei zu untersuchen, ob überhaupt die Bestimmungen über den *judex qui litem suam fecit* mit der Aufhebung des *ordo judiciorum privatorum* auf den Magistrat übertragen worden seien. Die Frage wird bejaht von Haffner, verneint von Usteri; da Haffner die Schrift Usteris nicht zu kennen scheint, ist auf die Begründung des letztern einzutreten.

Es liegt nahe anzunehmen, dass diejenigen Stellen, welche ursprünglich auf den *judex* des *ordo judiciorum privatorum* sich bezogen, von den Compilatoren aufgenommen

---

[426] Ulpian in l. 1 pr. D. quod quisq. jur. II 2.

[427] So auch Haffner, Ueber die civilrechtliche Verantwortlichkeit der Richter (Syndicatsklage), Tübingen 1885, n. 4.

[428] p. 6: „nur soviel geht aus l. 8 C. J. de assess. I 51 hervor, dass eine solche Haftung bestanden haben muss".

[429] L. c. pg. 42.

[430] S. den spez. Teil § 1.

worden sind mit Hinsicht auf den neuen *ordinarius judex*, so dass sie nun für diesen gelten sollen. Ich halte diese Annahme für vollkommen berechtigt; dagegen verwahrt sich Usteri[431] mit folgender Begründung:

1. Die Magistrate heissen nur, seien aber gar nicht ordinarii judices, da sie beliebig delegiren können. Das ist eine petitio principii, nach den Gesetzen (Tit. Cod. III 3) soll möglichst wenig delegirt werden. Es ist auch nicht richtig, dass sie deswegen nicht selbst Recht sprechen, weil sie wohl militärisch, nicht aber juristisch gebildet seien; wenn sie selbst keine juristischen Kenntnisse hatten — in der Regel hatten sie wohl solche in der späteren Kaiserzeit[432] — so hatten sie ja ihre Assessoren.

2. Die Bestimmungen über die Syndicatsklage stehen in den Titeln, die von den Obliegenheiten der Richter, nicht der Magistrate handeln. Als Belegstelle wird mehrmals citirt l. 2 C. J. de poen. jud. VII 49; aber diese Stelle steht im theodosianischen Codex, dem sie entnommen ist, als l. 3 im Titel *de officio rectoris provinciae* (I 16). Uebrigens beziehen sich die Titel des justinianischen Codex VII 43 ff. auf alle *judices, quos cognoscendi et pronuntiandi necessitas tenet,* also in erster Linie wiederum auf die Magistrate als *judices ordinarii.*

3. L. 2 C. J. de poen. jud. VII 49 sprechen von einem judex, nicht vom Magistrat; das ist unrichtig; die genannte Stelle (= l. 3 C. Th. de off. rect. prov. I 16) ist zusammenzuhalten mit der vom gleichen Tage datirenden und ebenfalls an den *praeses Corsicae* Felix gerichteten l. 2 C. Th. de temp. curs. II 6; aus einer Vergleichung der beiden Stellen ergibt sich ohne weiteres, dass der judex in l. 2 C. J. de poen. jud. VII 49 nicht ein *judex datus a magistratu,* sondern der *praeses Corsicae* selbst ist[433].

---

[431] A. a. O. pg. 40.

[432] Das ist auch gegen Gothofred u. Cuiacius (s. n. 422) zu bemerken.

[433] Vgl. die Worte in l. 2 C. Th. de temp. curs. II 6; *gravitate tua audientiam differente — de tuis facultatibus sarciatur.*

4. L. un. § 1 C. J. ut omn. jud. I $_{49}$ *erwähne nur „furta aut crimina“ der Magistrate;* dass aber gegen den Magistrat nicht nur solche Strafklagen innerhalb der fünfzig Tage vorgebracht werden können, zeigt § 8: — huiusmodi controversiae civiliter vel criminaliter ventilantur. —

Es ergibt sich also, dass die Bedenken Usteris nichtig sind und dass wirklich die Syndicatsklage mit der Aufhebung des *ordo judiciorum privatorum* auch gegen den Magistrat geht; dass vorher schon in dieser Weise der *extra ordinem* cognoscirende Magistrat gehaftet habe, ist unwahrscheinlich; er haftete wohl nur im Fall und im Sinn der l. 2 D. quod quisque jur. II $_{2}$. — Für die spätere Zeit steht nun aber l. 2 C. J. de poen. jud. VII $_{49}$ durchaus nicht vereinzelt da; die Fälle, wo der Magistrat dem durch seine Rechtsprechung Geschädigten den Schaden ersetzen muss, sind nicht selten; wir finden z. B. folgende: der Magistrat vergisst, der unterliegenden Partei die Kosten aufzulegen zu gunsten der obsiegenden[434]; er weigert sich, Parteien anzuhören[435]; er hört sie zu spät an[436]; er urteilt offensichtlich widerrechtlich zu Gunsten oder Ungunsten einer Partei[437]; er respectirt ein *pactum de fori prorogatione* nicht[438]: in all diesen Fällen muss er den Schaden, wenn ein solcher entstehen sollte, ersetzen. Häufig tritt zu dieser Verpflichtung zur Leistung des Schadenersatzes noch hinzu eine Busse an den Fiscus[439].

Aus all dem Gesagten geht hervor, dass die Gesetze sich richten nicht nur gegen den Dolus, sondern auch gegen die Nachlässigkeit und Saumseligkeit der Richter und dass

---

[434] L. 5 C. J. de fruct. et lit. expens. VII $_{51}$ *„εἴτε ἄρχοντες εἴησαν δικασταὶ εἴτε θεῖοι διαιτηταί“*; l. 13 § 6 C. J. de jud. III $_{1}$.

[435] L. 6 C. Th. de jurisd. II $_{1}$.

[436] L. 5 C. J. de naufrag. XI $_{6}$; l. 2 C. Th. de curs. publ. II $_{6}$.

[437] L. 2 C. J. de poen. jud. VII $_{49}$.

[438] L. 29 C. J. de pact. II $_{3}$; am Schluss: *quod si neglexerint, litem suam facere intelleguntur.*

[439] L. 25 C. J. de procur. II $_{12}$, l. 13 § 8 de jud. III $_{1}$.

den letztern Strafe und Verpflichtung zum Ersatz des eingetretenen Schadens angedroht wird nicht nur, wenn sie bei der Fällung des Urteils – wo juristische Kenntnisse in der Regel nötig waren, — sondern überhaupt, wenn sie in der Ausübung des Richteramtes, — also auch wo juristische Kenntnisse nicht nötig waren — sich schwerere Verstösse zu schulden kommen lassen[440]. Speziell an die Fällung des Urteils denkt Ulpian in l. 15 § 1 D. de jud. V 1, an das Richteramt überhaupt Gaius in l. 6 D. de extraord. cogn. L 13; beide sprechen von dem alten *judex*. Die Compilatoren haben diese Stelle allgemein von den zum Richten berufenen Personen verstanden. Da nun der Verstoss, der zur Syndikatsklage führt, durchaus nicht immer seinen Grund hat in einem Mangel an juristischen Kenntnissen bei dem Richter, so darf auch nicht allgemein gesagt werden, der Richter hafte gemeinhin nur für *dolus,* der Assessor auch für *culpa.* Für den Richter ist daran festzuhalten, dass er nach der heute herrschenden Ansicht mindestens auch für *culpa lata* haftet.

Das führt uns nun zur Haftung des Assessors selbst. Von einer directen Haftung des Assessors den Parteien gegenüber ist nirgends die Rede[441]; l. 2 D. quod quisque jur. II 2 gehört nicht hieher (s. o. zu N. 422 ff.); es wäre nun alle Veranlassung vorhanden gewesen, eine solche directe Haftung zu erwähnen; ich glaube man darf, eben weil dies nicht geschieht, mit Usteri[442] annehmen, eine solche Haftung habe nie bestanden[443].

Eine ganz andere Frage ist aber, ob nicht dem Magistrat, wenn er belangt wird, das Rückgriffsrecht auf den Assessor zusteht, wenn diesen die Hauptschuld trifft, nament-

[440] S. *per neglegentiam et desidiam* in l. 2 C. Th. de temp. publ. II 6.
[441] Auch nicht in nov. 134 de vicariis c. IV.
[442] L. c. pg. 42.
[443] Bethmann-Hohlweg erklärt einfach (III 132): „der Assessor unterstützte den Magistrat durch seine Rechtskenntnis, wofür er *(wem?)* verantwortlich war“. Näheres fehlt.

lich wenn sich der Magistrat in guten Treuen auf seinen Assessor verlassen hat. Diese Frage ist zu bejahen. Der Assessor ist vom Magistrat als Gehilfe und Mitarbeiter angestellt, namentlich für die Rechtsprechung; Sache des Assessors ist es nun, dafür Sorge zu tragen, dass die Prozesse zur Zeit entschieden werden, dass richtig abgesprochen werde, dass die Kostenbestimmungen richtig getroffen werden etc. Mit Recht sagt einmal Libanius[444]:

ὁ παρεδρεύων — ἀναγκαίαν ἔχων τοῖς πράγμασιν εὔνοιαν. οἶδε γὰρ ἐν ταῖς διαμαρτίαις πρῶτος ὑφέξων λόγον. — Der Magistrat, wird weiter angeführt, soll sich an seinen Assessor anschliessen, der sorge für alles, da er ja Rechenschaft ablegen müsse.

Der Partei gegenüber aber haftet mit der Syndicatsklage der Magistrat (Richter); er kann sich nicht frei machen dadurch, dass er den Geschädigten an den Assessor verweist[445]. So schwört der Magistrat, dass, wenn sein Assessor sich vergehe, er den Schaden gut machen werde[446]; natürlich ist ihm der Rückgriff auf den Assessor gewahrt; es steht ihm ja auch frei, den Assessor, wenn er sich als unbrauchbar herausstellt, zu entlassen. Eine solche Darstellung scheint mir allein vereinbar mit dem Stand unserer Quellen, die nirgends eine directe Haftung der Assessoren erwähnen, und mit der Natur der Assessur, die, so sehr sie eine *publica sollicitudo*[447] mit sich bringt, doch im Grunde ein „blosses Vertrags- und Privatverhältnis“[448] zwischen Ernennendem und Ernanntem geblieben ist.

§ 7.
Die Besoldung der Assessoren.

1. Davon, dass vor Hadrian der in ein Consilium Be-

---

[444] Reisk. III 89.
[445] Anders im Falle der l. 2 D. quod quisq. jur. II 2.
[446] Nov. 8 a. E.
[447] S. § 8 im Anfang.
[448] So richtig Fitting, castrense peculium. pg. 432.

rufene für seine Dienstleistung von dem Berufenden irgend eine Bezahlung erhalten habe, wissen unsere Quellen nichts; gewiss wurde die Beteiligung an einem Consilium immer als ein Freundschaftsdienst betrachtet, den man bei Gelegenheit in derselben Form erwidern konnte. Auch Verabreichung von Geschenken an die Berufenen war gewiss nicht Sitte; nur am kaiserlichen Hofe mag das anders gehalten worden sein; wenigstens wird von Traian berichtet, er habe in Centumcellae, wo er einige Tage mit einem Consilium von Freunden weilte, diese nicht nur zur Tafel gezogen, sondern auch mit Gastgeschenken bedacht[449].

Freilich gab es schon vor Hadrian Räte, welche einen Gehalt, ein Salarium bezogen: die *comites* der Provinzialstatthalter; diese werden aber nicht salarirt, weil sie am Consilium teilnehmen, sondern weil sie Reisegefährten, *συνέκδημοι* sind; auch diejenigen *comites,* die nicht in das Consilium zugezogen zu werden pflegen, werden in dieser Weise vom Staate bezahlt[450]. Hierauf beziehe ich die Worte Papinians in l. 4 D. de off. assess. I 22, 451.

Ist diese Besoldung der *comites* schon vor Hadrian Sitte gewesen, so scheinen nun zwei Bemerkungen der Scriptores historiae Augustae Schwierigkeiten bereiten zu wollen:

a) vita Pescennii Nigri 7 6: *addidit consiliariis salaria, ne eos gravarent, quibus adsidebant, dicens, judicem nec dare debere, nec accipere;*

b) vita Alexandri Severi 46 1: *adsessoribus salaria instituit.*

Nach Mommsen irren Spartian und Lampridius insofern, als sie Institutionen auf Pescennius und Alexander zurückführen, die schon vor diesen Kaisern bestanden haben. Die Belegstellen, die Mommsen für die letztere Behauptung anführt, beziehen sich aber sämtlich auf *comites.*

---

[449] Plin. ep. VI 31.
[450] S. o. C. I. spez. Teil b. a. E. —
[451] = l. 19 § 10 D. loc. XIX 2.

Nun reden aber die genannten Geschichtsschreiber nicht von *comites*[452], sondern von Assessoren und es ist hier erneut zu bemerken, dass nach unserer Darstellung diese mit jenen nicht identisch sind. Uebrigens wird auch die herrschende Meinung zugeben, dass es Assessoren gibt, die gewiss nicht unter den Begriff der *comites* fallen: die Assessoren der Magistrate in der Stadt[453]; ohne Zweifel denken aber die beiden Historiker auch an diese, da sie ganz allgemein von den Magistraten und ihrer Betätigung in Jurisdiction und Verwaltung reden.

Dass die Assessoren vor Pescennius und Alexander vom Staat einen Gehalt *(publicum salarium)* bezogen haben, steht nirgends; gewiss war es schon vor diesen Kaisern Sitte, dass der Magistrat aus seiner Tasche den Assessoren ein Salair zahlte, über dessen Höhe bei Eingehung des Anstellungsverhältnisses eine Verabredung getroffen wurde; dass die Assessoren ihre Dienste gratis leisteten, konnte man füglich nicht verlangen; ihre Aufgabe war schwieriger, lästiger, umfangreicher als die des *in consilium vocatus,* sie war namentlich eine andauernde und die Möglichkeit der Gegenleistung in derselben Form in der Regel ausgeschlossen; juristische Bildung war nötig geworden.

Dass es eine Zeit gegeben hat, in welcher der Magistrat selbst die Assessoren bezahlte, geht hervor aus der Bemerkung des Spartian a. a. O.: *ne eos gravarent* etc. Gestützt auf ein Rescript des Antoninus Pius konnte der Assessor sein Salair auf dem Wege der *extraordinaria cognitio* einklagen[454].

---

[452] Inwieweit für die *comites* eine Aenderung erfolgte, s. u.

[453] Dass die Assessoren damals schon existirten, geht aus l. 5 D. h. t. I $_{22}$, die sich gewiss auf die Fora Roms bezieht, hervor.

[454] L. 4 D. de extraord. cogn. L $_{13}$; gewiss bezog sich dieses Gesetz ursprünglich auf alle Beschäftigungen der *juris studiosi,* nicht nur auf „die Bemühungen im Interesse eines Privatmanns", wie Bremer pg. 37 n. 112 annimmt.

Die Aenderung, die auf Pescennius und Alexander zurückgeht, ist folgende: die Assessoren erhalten nun ein *salarium publicum;* der Gedanke, der dieser Neuerung zu Grunde liegt, lässt sich aus den Worten Spartians a. a. O. entnehmen: Der Staat anerkennt die Existenzberechtigung der Assessur und nimmt sich dieses Privatverhältnisses ordnend und beaufsichtigend an; Magistrat und Assessor sollen der Notwendigkeit des Marktens enthoben, der Magistrat soll vor finanziellen Opfern bewahrt, der Assessor gegen Ausnützung geschützt werden. Mit der Einführung dieses staatlichen Salairs hebt sich die Stellung der Assessoren bedeutend; sie erscheinen nun nicht mehr als blosse Angestellte des Magistrats; obwohl sie nach wie vor von diesem ernannt werden, treten sie insofern in den öffentlichen Dienst, als sie vom Staat bezahlt werden[455].

Eine andere Frage ist nun die, inwiefern für die Assessoren der Provinzialstatthalter *(comites et assessores)* eine Aenderung eingetreten sei. Diese Assessoren hatten schon vor Pescennius ein Salair als *comites;* es ist anzunehmen, dass sie seit Pescennius gleich behandelt werden wie die übrigen Assessoren; lag nun in der Bestimmung des Kaisers wirklich eine Aenderung, so muss entweder angenommen werden, es sei früher zwischen Statthalter und comites gemarktet worden, der Magistrat habe in jedem Fall die Verabredung getroffen, habe aber dann seine Auslagen vom Staat ersetzt erhalten oder man stellt die Sache sich so vor, dass vor Pescennius der Assessor des Statthalters neben seinem *publicum salarium* als *comes* (Entschädigung für Abwesenheit von Hause) noch ein *privatum salarium* (wie die Assessoren in der Stadt) als Assessor (für seine Dienste) erhalten habe; dieses letztere wäre dann von Pescennius in

---

[455] Vgl. hierüber die Ausführungen bei Lucian, pro merc. cond., namentlich die Worte: *ὁ μισθὸς οὐκ ἰδιωτικός, ἀλλὰ παρὰ τοῦ βασιλέως* ff., ein Assessor war Lucian gewiss nicht, trotz seiner grossartigen Behauptungen: *τῆς μεγίστης ἀρχῆς κοινωνοῦμεν κτλ.*

ein *salarium publicum* verwandelt worden, so dass der Assessor im Resultat wohl ein höheres *publicum salarium* bezog als die übrigen *comites.* Die erste Ansicht vertritt Mommsen[456], die zweite wird angedeutet von Rein (s. u. zu N. 464); ich halte beide Erklärungen für möglich, würde aber die letztere vorziehen.

Eine merkwürdige Combination der einschlägigen Quellenstellen nimmt Bethmann-Hollweg[457] vor; er spricht zuerst von den *comites* und ihrem Salarium und fährt dann fort: „Ebendies wird auch von den Assessoren bezeugt, die also(!) zu ihnen gehörten. l. 4 D. extraord. cogn. L 13, l. 4 D. h. t. I 22, l. 19 § 10 D. loc. XIX 2." Aber von diesen Stellen bezieht sich die erste auf die *juris studiosi* überhaupt, die zwei andern auf die *comites*[460].

Auch die weitere Behauptung Bethmann-Hollwegs[458] und Puchtas[459], die Assessoren hätten ein doppeltes Salarium bezogen, eines vom Magistrat, eines vom Staat, lässt sich nicht halten; es wird ja ausdrücklich gesagt, mit der Einführung der *publica salaria* habe man eine finanzielle Belastung der Magistrate verbieten wollen. Ausser der bereits besprochenen Quellenstellen citiren die genannten Schriftsteller für ihre Behauptung noch l. 1 C. J. h. t. I 51 (Diocletian); in diesem Gesetz ist aber keineswegs — wie Bethmann-Hollweg annimmt — von einem *salarium privatum* die Rede; Diocletian macht die Magistrate darauf aufmerksam, dass niemand zur Uebernahme einer Assessur verpflichtet, dass diese kein *munus publicum* sei; das *praemium,* von dem gesprochen wird, ist sowohl die Aussicht auf Avancement als das *publicum salarium*[461]. Dass es wirklich Assessoren

[456] Staatsrecht I pg. 303 N. 3.

[457] Civilprozess II pg. 138 N. 15.

[458] Civilprozess II pg. 138. Vgl. Geib, Geschichte des römischen Criminalprozesses pg. 444.

[459] I pg. 531 N. l. (VI. Ausgb.)

[460] Gegen Bethmann-Hollweg auch Bremer pg. 37 N. 112.

[461] Uebereinstimmend Bremer a. a. O.

wider Willen gab, die sich einschüchtern und zur Annahme einer Stelle zwingen liessen, lehrt das Beispiel des Schwagers des Gregorius Thaumaturgus[462].

Eben so wenig spricht für die Existenz eines *salarium privatum* neben dem *salarium publicum* die von Krüger[463] citirte nov. XVII c. V § 2; dort heisst es ja ausdrücklich, der Magistrat solle einen Assessor nehmen *ἀρκούμενον τοῖς παρὰ τοῦ δημοσίου.*

Eine andere Verbindung der Quellenstellen nimmt Rein[464] vor: nach seiner Ansicht hat ein Magistrat mehrere Assessoren, mit einem unter diesen schliesst er noch einen besonderen Vertrag, eine *locatio conductio operarum.* Diese „mehreren Assessoren" Reins sind die *comites;* Assessor ist nur der eine, mit dem nach Rein noch ein Spezialvertrag geschlossen wird. Es ist nun wohl möglich, dass **vor** Pescennius der Assessor in der Provinz ein *publicum salarium* als *comes* und ein *privatum salarium* als Assessor bezogen hat (s. o. zu N. 456).

Es ist also anzunehmen, dass wirklich unter Pescennius und Alexander das *salarium publicum* das *salarium privatum* verdrängte.

Ist nun Pescennius oder Alexander der Schöpfer des *salarium publicum?* Doch wohl Alexander, von dem es heisst, dass er es mit Widerstreben eingeführt habe; wahrscheinlich ist auch hier der nicht bis zur Tat gediehene Gedanke des zu früh abgetretenen Pescennius von dem späteren Kaiser wieder aufgenommen worden; so erklärt es sich auch, dass Paulus und Ulpian, die doch Assessoren waren, nie dieses *publicum salarium* erwähnen[465].

---

[462] Gregor. Thaum. panegyr. in Origen. (ed. Voss. Mogunt. MDCIV pg. 186: *κηδεστήν μου — ὁ τότε ἄρχων τῶν παλαιστίνων — παραλαβὼν ἐξαίφνης ἄκοντα — ἤγαγεν ἐνταῦθα συνεπιβοηθήσοντα καὶ κοινωνήσοντα τῶν τοῦ ἔθνους ἄρχοντος πόνων· νομικὸς γάρ τις ἦν.*

[463] Kritik des justin. Codex pg. 163.

[464] Pauly Realencyclopaedie unter „assessor".

[465] Das bemerkt schon Petrus Burgius zum C. Th. tit. I $_{35}$.

In diesem Zusammenhang sind nun noch zwei Quellenstellen zu würdigen

a) l. 1 § 8 de extraord. cogn. L 13. Ulpian sagt, es gelte bezüglich des Salairs für die comites dasselbe wie für die *professores*. Nach Donellus wird damit bestimmt, dass die *comites* mit Ausnahme des Assessors ihr Salair nicht einklagen können, letztere können dies tun gestützt auf l. 4 ibd. Dagegen ist zu bemerken, dass die *comites* nicht den *professores juris civilis*, sondern den *professores*[466] überhaupt gleichgestellt werden, also klagen können; man könnte im Gegenteil eher fragen: wird nicht den Assessoren von Ulpian das Recht, ihr Salair einzuklagen, versagt? Bei den Professoren wird nach dem Fach unterschieden, so soll es auch bei den *comites* sein; da nun aber die Jurisprudenz eine *res sanctissima* ist, so soll der Assessor wie der *professor juris civilis* sein Salair nicht einklagen. Ich glaube kaum, dass Ulpian so gedacht hat; dass nicht jede Betätigung eines Juristen der Tätigkeit des *professor juris civilis* gleichgestellt werden darf, leuchtet ein und ergibt sich auch aus l. 4 D. de extraord. cogn. L 13[467].

Immerhin zeigt die vor Alexander geschriebene Stelle[468], dass die Einführung eines *publicum salarium*, die ein lästiges Markten überflüssig machte, sehr angezeigt war.

b) l. 6 D. de off. assess. I 22. In dieser Stelle finden sich die Worte „*quia publico salario non fruitur*". Geht die Einführung des publicum salarium auf Alexander zurück, so kann Papinian nicht so geschrieben haben. Wir haben aber bereits oben (§ 2c a. E.) gesehen, dass diese Stelle von den Compilatoren verstümmelt worden ist; der *curator rei publicae* hatte überhaupt keinen Assessor und auf sein Consilium bezog sich das Verbot des *in sua provincia assidere*

---

[466] S. l. 1 pr. D. de extraord. cogn. L 13. Vgl. in § 6 die Worte *licet non sint professores*.

[467] Ueber diese Stelle s. o. zu N. 454.

[468] Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte I 742—44.

nicht. Die oben angeführte Begründung stammt von den Compilatoren. Weiteres über die Frage der Assessoren der Munizipalmagistrate im speziellen Teil § 2 f.

---

2. Seitdem die Assessoren einen öffentlichen Gehalt und damit eine angesehenere Stelle erhielten, wurde die Assessur noch mehr, als sie dies bisher schon gewesen war, eine beliebte Erwerbsquelle für Juristen. Als Bezeichnungen für diesen Gehalt finden sich neben den lateinischen: *salarium, solatium* die griechischen *σαλάριον*, *παραμυθία*[469], *ὀψώνιον*[470], *ἀνόνα*[471] der Assessor *vendit consilium*[472], er vermietet sich selbst[473].

Auf das Salair bezieht sich auch l. 4 D h. t. I 22[474]; allerdings spricht dort Papinian von den *comites,* die Compilatoren aber bezogen diese Stelle auf Assessoren und nahmen sie in den genannten Titel auf[475].

In jener Stelle wird ausgeführt, dass der *comes,* wenn der Magistrat vor Ablauf der Amtsperiode stirbt, den vollen, der ganzen Amtsperiode entsprechenden Gehalt bezieht, *si non postea comes cum aliis eodem tempore fuit.* Ist dieser Satz ohne weiteres klar, so macht die Erklärung der nachfolgenden Worte: *diversum in eo servatur, qui successorem ante tempus accepit* Schwierigkeiten.

Es geht selbstverständlich nicht an, mit älteren Schriftstellern[476] anzunehmen, die vorzeitige Abberufung habe immer ihren Grund in einem Delikt des Magistrats, der Assessor

---

[469] Besonders in den Novellen und in den Basiliken.

[470] Bas. XX, I, 9

[471] Bas. VI, XXIV, 10.

[472] Augustinus von Alypius (Aug. confess. VIII 6).

[473] Bas. XX, I, 19.

[474] Diese Stelle citirt Ulpian in l. 19 § 10 D. loc. XIX 2.

[475] So übersetzen die Basiliken jeweilen (auch hier) *comes* mit *πάρεδρος* und *σύνεδρος*.

[476] S. die Litteratur bei

erscheine als Mitschuldiger und bekomme nun deswegen für die Restzeit kein Salarium. Donellus[477] erklärt die Stelle so: man kann dem Staat nicht zumuten, das Salarium für die Restzeit dem Assessor des abtretenden Magistrats und dem des Nachfolgers zu verabfolgen, der alte Assessor soll einfach wieder von dem neuen Magistrat sich engagiren lassen. Diese Erklärung ist nun zweifellos unrichtig; es wäre kein Grund vorhanden, dann den Assessor des in der Amtsperiode verstorbenen Magistrats anders zu behandeln; zudem geht es nicht an, dass der Assessor sich dem Nachfolger aufdränge[478]. Ich meinerseits denke eher an den Fall, wo der Magistrat während der Amtsperiode versetzt wird; dann soll der Assessor ihn weiter begleiten, wenn er anders nicht des Salariums für die Restzeit verlustig gehen will[479].

---

3. Was Haussöhne als Assessoren erwerben, gehört zu ihrem *peculium quasi castrense* l. 2 C. Th. h. t. I 35 = l. 7 C. J. h. t. I 51. Ohne Grund hält sich Thalelaeus in den Basilikenscholien auf über die Worte *post patris obitum;* mit diesen Worten ist selbst verständlich nicht gesagt, dass die Peculiarqualität erst dann beginnt, sondern ausgeführt, dass das so vom Sohn Errungene keineswegs zum Nachlass des Vaters gehört. Bei Justinian steht übrigens *etiam post patris obitum.*

---

4. Zu sprechen ist noch von der Höhe der Salaria; über den Gehalt der *consiliarii principis* ist im ersten Capitel (zu N. 139 ff.) gesprochen worden; *ducenarius a consiliis*

---

[477] Donellus Comm. XVIII c. II § 30 a. E.

[478] Das ist auch gegen Puntschart, die fundamentalen Rechtsverhältn. etc. pg. 422 zu sagen.

[479] Im Fall des Todes ist diese Möglichkeit, dass er demselben Magistrat weiter assidire, ausgeschlossen; dass er dem Nachfolger assidire, kann weder diesem (freies Wahlrecht) noch dem Assessor zugemutet werden.

sacris war der bekannte Caelius Saturninus. Mehr ist nun aber von den Salaria der Assessoren der Magistrate zu sagen. Ueber die Form des Salariums, *annona* und *capitus* s. Krueger, Kritik des just. Codex pg. 150–152, Mommsen, Ephem. epigraph. V 664 ff., Karlowa, röm. Rechtsgeschichte I 873, 874.

In den uns überlieferten *Notitiae* finden sich drei Arten der Bestimmung der Salaria:

1. Es wird eine bestimmte Summe genannt, die der Magistrat mit Assessor und officium nach seinem Gutfinden teilt.

2. Es wird genau gesagt, wie viel dem Magistrat, wie viel dem Assessor, wie viel dem officium gebührt.

3. Es wird noch weiter ausgeführt, wie innerhalb des Officiums die Officialen teilen.

Der erste Weg wird eingeschlagen in nov. 103 (de procons. Palaest.); der Magistrat soll dann (c. I) dem Kaiser anzeigen, wie er geteilt habe, damit eine Genehmigung des Teilungsmodus durch eine *pragmatica sanctio* erfolgen könne.

Die dritte Art der Bestimmung des Gehalts finden wir in der *Notitiae* des afrikanischen *duces* (tit. C. J. I 27).

Der zweite Weg wird am häufigsten eingeschlagen; aus den uns überlieferten *Notitiae* geht hervor, dass die Assessoren der höheren Magistrate ein höheres Gehalt (Salarium) beziehen und dass zwischen dem Gehalt des Assessors und des Magistrats ein gewisses, gleichbleibendes Verhältnis beobachtet wird.

Die Assessoren der *praesides,* denen Justinian neue Titel verleiht, erhalten gewöhnlich 2 *librae* (proc. Cappadoc.[479]; moderat. Arab.[480] oder 72 *solidi* (moderat. Helenopont.[481];

---

[479] Nov. 30 c. VI § 2.
[480] Nov. 102 c. II.
[481] Nov. 28 c. III.

praet. Paphlag.[482], Pisid.[483], Lycaon.[484], Thrac.[485]; com. tert. Arm.[486], Isaur.[487]). Wo Bethmann-Hollweg 12 solidi gefunden hat, weiss ich nicht N. 25 (C. P. III pg. 132).

Die Assessoren der afrikanischen *duces* erhalten 56 solidi[488], also weniger als die der eben erwähnten *praesides*, was Krüger[489] wohl mit Recht auf die bei den letzteren eingetretene Verbindung von Civil- und Militärgewalt zurückführt. In Ed. IV wird dem moderator Phoeniciae ein Gehalt von 10 librae gegeben, über Assessor und Officium aber nichts bemerkt. Vielleicht sollte hier der Teilungsmodus von dem Magistrat selbst fixirt werden, wie in Nov. 103; jedenfalls hatte dieser Assessor einen geringeren Gehalt als die Assessoren jener *praesides*, weil neben dem moderator Phoeniciae noch ein Militärbeamter steht[490].

Die Assessoren der *vicarii* bezogen einen höheren Gehalt; der des *praefectus Augustalis* erhält nach Ed. XIII *5 librae;* auch dies spricht für die Einzahl der Assessoren; schon bei Annahme von zwei Assessoren erhielte jeder der beiden nur 2½ librae, also kaum mehr als der Assessor des *moderator Arabiae*, das geht umsoweniger an, als der *praefectus Augustalis* Civil- und Militärbeamter ist[491]. Leider fehlt die *Notitia* des *vicarius Pontici tractus*[492].

Bezüglich der Assessoren der *praefecti praetorio* ist schon weiter oben[493] bemerkt worden, dass unsere Hand-

---

[482] Nov. 29 c. II.
[483] Nov. 24 i. f.
[484] Nov. 25 i. f.
[485] Nov. 26 i. f.
[486] Jul. Epitom. nov. 39 c. 167.
[487] Nov. 27 i. f.
[488] *Assessori in ann. VIII cap. IV;* das ergibt, da, wie im Eingang gesagt wird, die *annona* = 5, der *capitus* = 4 solidi : 40 + 16 = 56.
[489] Kritik d. just. Codex 184. 185.
[490] S. bes. c. II § 2.
[491] S. o. pg. 89 ff.
[492] Ed. VIII; s. o. pg. 89.
[493] S. o. pg. 89 ff.

schriften dem Assessor des Praefecten von Africa XX librae geben; eine Aenderung dieser Zahl in X halte ich nicht für nötig; ist die Zahl XX richtig, so erhält allerdings der Assessor des Praefecten viermal mehr als der Assessor des Vicarius [494] und ungefähr soviel wie jene *praesides* der Novelle Justinians; das ist aber auch ganz in der Ordnung, wenn wir uns die Stellung und Bedeutung eines solchen Assessors vergegenwärtigen [495].

Ausserdem sind uns Nachrichten überliefert über die Assessoren des *praetor* und des *quaestor* Justinians; diese Magistrate selbst erhalten 10 *librae*, ihre Assessoren 100 *solidi* [496] (Nov. 13, Nov. 80).

Soviel können wir dem Corpus juris entnehmen; die übrigen Nachrichten sind sehr spärlich. Man wird annehmen dürfen, dass im allgemeinen das Salarium des Assessors steigt mit der Würde des Magistrats, dem er assidirt, z. B. dass der Assessor des *comes sacrarum largitionum* ein grösseres Salarium als der des Vicars, ein kleineres als der des Praefecten bezog [497].

Zu erwähnen ist zum Schlusse noch, dass in der Inschrift des *dux Libyae Pentapoleos* Daniel [498] der Betrag, der dort dem *συγκάθεδρος* ausgesetzt wird, nicht das Salarium desselben ist; als Salarium werden im Eingang allen „*ducici*“ zusammen 40 *annonae* und 40 *capitus* ausgesetzt [499].

---

[494] Ich denke an Ed. VIII (praef. August.).

[495] S. hierüber den speziellen Teil § 2a, § 3 a. E.

[496] In Nov. 13 c. III ist das Salarium für den Assessor nicht genannt; es werden wohl auch in diesem Punkt Praetor und Quaestor gleich behandelt.

[497] Vgl. hiezu die Ausführungen im spez. Teil § 3.

[498] C. I. Gr. 5187. Krüger, Kritik des just. Codex pg. 186 ff., Zachariae von Lingenthal in den Monatsberichten der Academie der Wissenschaften zu Berlin 1879, pg. 134 ff.

[499] Auch der Assessor gehört zu den *δουκικοί*, er gehört aber nicht zum Officium, er wird mit *domesticus* und *cancellarius* den Officialen (*τῇ τάξει*) gegenübergestellt.

[500] Krüger nimmt an, der Buchstabe *ρ* sei im Salarium des *domesticus* (*ρκϛ´*) zu streichen; Mommsen nimmt für den *Domesticus* der

Aus den Inschriften früherer Zeit — die des Daniel gehört in die Zeit des Kaisers Anastas — lässt sich für unsere Frage weiter nichts entnehmen; man darf angesichts der Sparsamkeit, die Anastas[501] und Justinian bewiesen haben, wohl annehmen, dass die Salaria vor diesen Kaisern eher höher waren.

§ 8.

Privilegien der Assessoren.

Es soll an dieser Stelle von den *privilegia favorabilia* und *odiosa* nur insoweit gesprochen werden, als diese allen Assessoren zukommen. Ueber Spezialvorrechte einzelner Assessoren s. d. spez. Teil.

Die Privilegien haben alle ihren Grund darin, dass der Assessor zwar kein öffentliches Amt bekleidet, aber doch, wie Justinian sagt, eine *publica sollicitudo*[502] hat. Das zeigt sich in den gesetzlichen Bestimmungen über die *vis publica*[503]. Deswegen ist derjenige, der als Assessor einem Statthalter *trans mare* folgt, *rei publicae causa absens.*

Daraus folgt nun in erster Linie die Befreiung von einigen Lasten. Am häufigsten wird genannt die Befreiung von der Pflicht, Vormund zu sein. Es wird, scheint es, ein Unterschied gemacht zwischen den Assessoren der Magistrate und den Räten des Kaisers: letztere werden ganz frei, auch von Vormundschaften, die ihnen bereits übertragen sind[504], erstere hingegen erlangen die excusatio nur bezüglich noch

---

Militärbeamten dasselbe an, wie für den Assessor der Civilbeamten (s. o. zu N. 391 ff.). Aber warum wird dann dort der Assessor an erster Stelle genannt?

[501] Vgl. die Worte Justins in l. 25 pr. C. J. de adv. II $_{7}$.

[502] Inscr. tit. C. J. I $_{52}$.

[503] L. 7 D. ad lg. Jul. de vi publ. XLVIII $_{6}$; in einem Scholion Hagiotheodors zu Basil. LX 18,7 wird die Assessur ein ὀφφίκιον δημόσιον genannt.

[504] L. 30 pr. D. de excus. XXVII $_{1}$; cf. l. 11 C. J. de excus. mun. X $_{48}$. Rudorff, Vormundschaft II $_{96}$.

nicht übertragener Vormundschaften; wer vor Ernennung zum Assessor bereits *tutor* war, bleibt *tutor*, es wird nur dem Pupillen für die Zeit der Abwesenheit des *tutor* ein *curator* bestellt (l. 41 § 2, l. 10 § 6 D. de excus. XXVII 1). Die Räte des Kaisers werden deswegen anders behandelt, weil „*honor delatus finem certi temporis ac loci* (man denke an die Reisen der Kaiser) *non habet.*"

Sodann wird von Theodos und Valentinian in l. 11 C. J. h. t. I 51 bestimmt, dass die Assessoren der höheren Magistrate frei, *immunes ab omni indictionis onere seu civilium seu militarium judicum* sein sollen; als höhere Magistrate werden bezeichnet: *praefectus praetorio, praefectus urbi, magister militum, magister officiorum.* Donellus[505] und Bethmann-Hollweg[506] beziehen die Bestimmung ohne weiteres auf alle Assessoren; das geht nicht an, da die Kaiser ausdrücklich nur von den Assessoren der höheren Magistrate sprechen und selbst ausführen, was sie unter dieser Bezeichnung verstehen. Zuzugeben ist, dass schon die Advocaten sich einer Reihe von Privilegien erfreuten (vgl. namentl. l. un. C. J. quib. mun. excus. X 56); zuzugeben ist ferner, dass ein Privileg, die Befreiung vom Decurionat, für Assessoren und gewesene Assessoren von Libanius[507] bezeugt wird; da dieser allgemein von Assessoren der *ἄρχοντες* spricht, wird es sich um ein Privileg aller Assessoren handeln.

Zu diesen *privilegia favorabilia* tritt eine Reihe von *privilegia odiosa;* der zu Grunde liegende Gedanke ist überall derselbe: die *publica sollicitudo* soll nicht zur Verfolgung von Privatinteressen benutzt werden. Mit dieser Begründung werden schon frühzeitig den Provinzialstatthaltern und ihren Begleitern der Abschluss von Kaufgeschäften und Darlehen, die

---

[505] XVIII c. II § 25.

[506] Civilprozess III pg. 131 n. 24.

[507] Or. *πρὸς τὴν βουλήν* (Reiske II 529) *πᾶσα πρόφασις ἀρκεῖ τοῖς βουλομένοις πρὸς ἀπαλλαγὴν λειτουργιῶν . . . . . ἕτερος ἄρχοντι παρήδρευκεν, ἀφεῖται;* man beachte den Gebrauch des Perfects.

Annahme von Schenkungen verboten. Man vergleiche hierüber die Aeusserungen von Cicero[508], Ulpian[509], Modestin[510]. Ein hübsches Beispiel gibt Libanius in ep. 1106; er hatte einen ἄρχων, Namens Acacius, mit dem Ankauf eines Pferdes beauftragt, um so billiger kaufen zu können; nachher fällt ihm ein, dass er damit von Acacius eine gesetzwidrige Handlung verlange (ὅτι σε ἠξίωσα πρᾶξαί μοί τι τῶν νόμων ἔξω — μὴ γὰρ ἐξεῖναι τὸν ἄρχοντα παρὰ τῶν ἀρχομένων ὠνεῖσθαι). Die Gesetze, von denen Libanius spricht, können die Gesetze der Jahre 365 und 380 sein; denn jener Brief ist nach dem Jahre 380 geschrieben[511]; in den genannten Gesetzen[512] wird jeweilen auch der Assessor als unter dem Verbote stehend aufgeführt; erwähnt wird das Verbot auch im syrisch-römischen Rechtsbuch[513]. Ueber die späteren Schicksale dieser Gesetze vergleiche man Zachariae von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Privatrechts § 62 pg. 264 ff.

Parallel mit diesen Gesetzen gehen diejenigen über Verlobung und Heirat in der Provinz mit einer Provinzialen. Von demselben Tage wie l. 6 C. Th. de iis qui prov. VIII $_{15}$ datirt l. un. C. Th. si rector prov. III $_{6}$. Für die Statthalter selbst bestand das Verbot schon lange, s. l. 38, l. 63 D. de ritu nupt. XXIII $_{2}$: ein Verlöbnis konnte in der Provinz abgeschlossen werden, es konnte aber nicht auf Grund eines solchen Verlöbnisses nachher die Heirat erzwungen werden. Der Assessor *(particeps)*[514] wird genannt in l. un. C. Th. si rector prov. III $_{6}$ (380); es ist anzunehmen, dass sich das Verbot schon früher auch auf ihn bezog; dass Veranlassung dafür

---

[508] Cic. in Verr. IV 5, 9 ff.

[509] L. 6 § 3 D. de off. procons. et legat. I $_{16}$.

[510] L. 33 D. de reb. cred. XII $_{1}$.

[511] Sievers, Leben des Libanius, pg. 162.

[512] Tit. C. Th. VIII $_{15}$. Der Assessor erscheint in l. 5 (a. d. J. 365) und in l. 6 (a. d. J. 380). Cf. tit. C. J. I $_{53}$.

[513] Ed. Bruns-Sachau § 65.

[514] S. auch die sog. westgot. Interpretation zu diesem Wort: *in consortio administrationis adjunctus.*

vorhanden war und dass die Assessoren häufig wirklich *personae terribiles*[515] waren, lehrt der Bericht des Gregorius von Nazianz über den Assessor des Eusebius[516].

Mit diesen *privilegia odiosa* sollte der Habgier und dem Eigennutz gewissenloser Assessoren eine Schranke gesetzt werden. An Klagen über die Assesoren fehlt es, auch abgesehen von dem eben erwähnten Bericht des Gregorius von Nazianz, nicht. Ich will an dieser Stelle hinweisen auf Publius, den Assessor des Bassus in der *passio Philippi episcopi*[517]. Ueber verschiedene Assessoren klagt Libanius: hier benutzt ein Assessor seine Stellung zur Bedrängung seiner Schuldner[518]; dort lässt sich ein anderer von zwei im Streit liegenden Parteien bestechen und gibt im Resultat seine gutachtliche Meinung dem Magistrat gegenüber zu Gunsten derjenigen Partei ab, die ihm mehr Geld hat zukommen lassen[519]. — Auch die Kirchenväter beschweren sich häufig über die Assessoren; man darf gewiss ruhig annehmen, dass von den Klagen, die gegen die Richter und Juristen erhoben werden von Cyprian[520], Gregorius von Nazianz[521], Augustin[522], Salvian[523] ein grosser Teil auch den Assessoren gilt und durch diese veranlasst worden ist. Freilich liegt für die Kirchenväter (einige von ihnen waren ja selbst Opfer von Verfolgern) die Gefahr der Uebertreibung sehr nahe; zudem erscheint ihnen die Beschäftigung mit Jurisprudenz und Ge-

---

[515] *Ἱκανοί εἰσιν ἐκφοβῆσαι;* über diese Wortverbindung Zachariae a. a. O.

[516] Or. XLIII in laud. Basil. c. LVI (Migne patrol. graec. lat. XXXVI 568): *γυναῖκά τινα τῶν ἐπιφανῶν οὐ πρὸ πολλοῦ τὸν βίον ἀπολιπόντος ὁ τοῦ δικαστοῦ* (Eusebii) *σύνεδρος ἐβιάζετο πρὸς γάμον ἕλκων ἀπαξιοῦσαν.*

[517] Ruin. act. mart. pg. 411.

[518] *Κατὰ τοὺς εἰς τὴν παιδείαν* Reiske III 455.

[519] *Πρὸς Σεβῆρον* Reiske III 248, 249.

[520] Ep. I 10 (Migne patrol. lat. IV 217, 218).

[521] Carm. II 1 (Migne patrol. graec. XXXVII 982).

[522] Quaest. ex utrq. test. (Migne patrol. lat. XXXV 2279).

[523] Adv. avar. III 15.

richt als etwas unschickliches[524]. Es mag an dieser Stelle auf zwei hübsche Quellenstellen hingewiesen werden, die, wie es scheint, bis jetzt übersehen worden sind.

Augustin vergleicht den Apostel Paulus mit dem Juristen Paulus: *Paulum recito idoneum juris divini consultum, nam etiam causidici habent hodie Paulum dictantem jura litigatorum non Christianorum; recito, inquam, Paulum dictantem pacis jura, non litis* (sermo LII $_9$, Migne patrol. lat. XXXVIII pg. 358). — In ähnlicher Weise vergleicht Hieronymus den Apostel Paulus und Papinian (ep. LXXVII $_3$, Migne patrol. lat. XXII $_{691}$)[525].

Auch Justinian ermahnt die Assessoren häufig, sie sollen sich καθαραὶ χεῖρες bewahren und zufrieden sein mit dem Salair, das ihnen der Staat zahle[526]; die Assessoren in dieser Richtung zu kontrolliren, verspricht der Magistrat in seinem Amtseid[527].

Während der Dauer der Assessur sind dem Assessor gewisse Beschäftigungen untersagt; es gehört hieher:

1. Das Verbot des Advocirens. Nach l. 5 D. h. t. I $_{22}$ darf der Assessor nicht vor dem Magistrat, dem er assidirt, als Anwalt auftreten, wohl aber in anderen *auditoria;* der Assessor soll nicht an einem und demselben Ort zwei Rollen spielen; unter dem von Paulus gebrauchten Ausdruck *negotia tractare* ist ausser dem Advociren gewiss auch die Erteilung jedweden juristischen Rates zu verstehen; der Gesetzgeber denkt sich dabei folgendes: tritt der Assessor vor seinem Magistrat als Anwalt auf, so wird der Magistrat, gewohnt seinem Assessor zu folgen, zu leicht für ihn und seine Partei

---

524 S. z. B. Sulpic. Sever. ep. II $_7$: *in judicio saeculari non litiges.*

525 Ueber die juristischen Kenntnisse der Kirchenväter und das Hervortreten derselben in ihren theologischen Werken Hieronymus ep. LXX (Migne patrol. lat. XXII 664 ff.). Tertullian, Augustin, Ambrosius, Minucius Felix, Gregorius Thaumaturgus, Basilius, Joannes Chrysostomus hatten weltliche und speziell juristische Bildung genossen.

526 S. z. B. nov. 17 c. V, nov. 80 c. VIII, nov. 82 c. IX.

527 Nov. 8 a. E.

voreingenommen sein; nicht minder befangen erscheint der Assessor, der vor dem Prozess bereits der Partei seine gutachtliche Meinung abgegeben hat[528].

Justinian verbietet in l. 14 pr. C. J. h. t. I 51 dem Assessor das Advociren während der Dauer seiner Anstellung überhaupt; die Begründung muss nun eine andere werden; Justinian sagt *„ne, quum in utrumque festinet, neutrum bene peragat“*. Nach Schluss des Anstellungsverhältnisses können die Assessoren zur Advocatur zurückkehren; sie werden nicht von der Liste gestrichen (cf. Nov. 60 c. II § 1).

2. *Das Verbot der zweiten Assessur*[529]. Wie aus den Worten Justinians hervorgeht, waren hierüber schon früher Gesetze erlassen worden[530], welche aber von den Assessoren, die gerne ein doppeltes Salarium bezogen, geschickt umgangen wurden. Justinian bedroht mit Strafe sowohl den Assessor als auch den Magistrat, der einen Assessor anstellt, von dem er weiss, dass er auch einem anderen Magistrat assidirt.

Zu dem erstgenannten Verbot gehört und durch das oben (zu N. 528) besprochene Bedenken[531] hervorgerufen ist die Bestimmung Justinians am Ende der l. 14 C. J. h. t. I 51, dass ein Assessor nicht mitwirken soll bei Beurteilung von Rechtsfällen, die er früher als Anwalt besorgt habe.

§ 9.

Die Beendigung der Assessur.

1. Dass der Tod des Assessors die Assessur aufhebt, leuchtet ohne weiteres ein.

2. Im übrigen ist davon auszugehen, dass der Assessor zur Person, nicht zum Amt des Magistrats gehört. Er unterscheidet sich dadurch von den Officialen[532]: diese sind *per-*

---

[528] Vgl. l. 5 C. Th. de postul. II 10 = l. 6 § 6 C. J. de postul. II 6.

[529] L. 14 § 1 C. J. h. t. I 51.

[530] § 3: *anteriores leges super hac re positas.*

[531] § 4: *ne affectionis suae advocationis memor incorrupti judicis non possit nomen perferre.*

[532] Cf. l. 59 C. Th. de app. XI 30.

petui[583], *solent ad successores officiorum transire*[534]; der Assessor hingegen tritt in ein Verhältnis nur zu derjenigen Person, die ihn angestellt hat, er gehört in keiner Weise zum Nachfolger des Magistrats. Es kann daher allgemein gesagt werden, dass das Ende der Assessur zusammenfalle mit dem Ende der Mission des Magistrats[535]; in erster Linie ist hierbei an den regelmässigen Ablauf der Amtsperiode[536], dann aber auch an vorzeitige Abberufung und Tod des Magistrats zu denken; wurde der Magistrat zu einer neuen Stelle abberufen, so stand es ihm frei, in den neuen Wirkungskreis den Assessor wieder mitzunehmen (l. 12 C. J. h. t. I 51).

3. Da die Assessur ein Rechtsverhältnis zwischen Anstellendem und Angestelltem begründet, so kann zweifellos auch durch den übereinstimmenden Willen beider das Verhältnis wieder gelöst werden. Auch ist der Magistrat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Assessor vor der Zeit zu entlassen, wenn sich herausstellt, dass dieser das Vertrauen, das in ihn gesetzt worden ist, nicht rechtfertigt (nov. 17 c. V § 2); es ist dabei wohl in erster Linie an grobe Unredlichkeiten und Vertrauensmissbruch zu denken.

Eine Frage, die auch hierher gehört, ist die, ob der Assessor der Strafgerichtsbarkeit des Magistrats unterliege. Man wird diese Frage nicht einfach deswegen bejahen dürfen, weil sie für die Officialen zu bejahen ist. Aus den Quellen lässt sich nichts sicheres entnehmen; eher für die Bejahung spricht l. 6 § 1 D. de poenis XLVIII 19; nicht gegen eine solche l. 4 C. J. h. t. I 51, denn das *maioris potestatis examen* tritt hier wohl deswegen ein, weil der Magistrat als Mitschuldiger ein befangener Richter wäre[538].

---

[533] Paulus in l. 34 pr. D. de reb. cred. XII 1.

[534] Ammian. Marcell. XV 2, 3.

[535] S. o. zu N. 476.

[536] In der Regel hat die Assessur einen *finis certi temporis;* arg. a contr. l. 30 pr. D. de excus. XXVII 1.

[538] Ich nehme an, in jener Stelle handle es sich um den *dome-*

Die Bemerkungen des Libanius in der Rede gegen Icarius (Reiske II 120 seq.) lassen sich hier kaum verwerten[539]. — Ich meinerseits würde die Frage eher bejahen[540]. — Die durch strafbare Handlungen der Assessoren Geschädigten warteten übrigens in der Regel die Ankunft des Nachfolgers ab und beschwerten sich dann bei diesem s. 4.

Häufiger sind die Fälle, wo Magistrat und Assessor mit Strafe bedroht werden; selbstverständlich steht in diesem Fall die Entscheidung einer *maior potestas* zu; man denke an den Assessor, der mit Wissen des Magistrats in seiner Provinz assidirt[541] oder die subscriptio im Sinn von l. 2 C. J. h. t. I 51 missbraucht[542].

4. Nach Beendigung der Assessur sollen die Assessoren fünfzig Tage in der Provinz bleiben (l 3 C. J. h. t. I 51); es soll den Provinzialen Gelegenheit gegeben werden, sie vor dem Nachfolger zu verklagen[543]. So bestimmt ein Gesetz von Arcadius und Honorius; ein anderes von Theodos (l. 3 C. Th. h. t. I 35) nennt einen Zeitraum von drei Jahren, spricht aber allerdings nur von *cancellarii* und *domestici*. Dies Gesetz erscheint auch im justinianischen Codex (l. 8 C. J. h. t. I 51) mit Weglassung der Worte *per continuum triennium;* diese erfolgte wohl angesichts der Aufnahme des Gesetzes von Arcadius und Honorius. Vgl. l. un. C. J. ut. omn. jud. I 49.

§ 10.
Die Schriften über die Assessur.

Paulus hat einen *liber singularis de officio assessorum* geschrieben, der auf eine Linie zu stellen ist mit den Schriften

---

sticus praesidis, der von dem Adressaten, einem *vicarius,* abgeurteilt werden soll.

[539] V.: *ἐβουλεύου δὲ ὅπως αὐτὸν ἐκβάλῃς τὸν πάρεδρον.*

[540] Vgl. auch Cic. in Verr. II 23, 57.

[541] *Crimen admittit* l. 38 D. quib. ex caus. mai. IV 6, *crimini datur* l. 1 C. Th. h. t. I 35.

[542] S. o. pg. 107.

[543] Vgl. l. 8 C. J. h. t. I 51: *provincialibus praesentiam sui exhibeant, quo volentibus sit accusandi eos facultas.*

desselben Verfassers *de officio proconsulis, praefecti urbi* etc. Erhalten sind aus diesem Buch, abgesehen von l. 1 D. de off. assess. I 22 noch folgende Stellen[544]:

l. 21 D. de off. praes. I 18,
l. 73 D. de procurat. III 3,
l. 55 D. de judiciis V[545].

H. Pernice (Miscell. pg. 22 N. 5) nimmt an, dass es sich ähnlich verhalte mit den *libri assessoriorum* des *Sabinus* und *Puteolanus.* Puteolanus scheint mehrere solche Bücher, Sabinus ein einziges geschrieben zu haben. (Cf. l. 12 D. de pactis II 14, l. 5 § 8 D. de injur. XLVII 10)[546]. Ich halte die Bemerkung von Pernice für unrichtig, da es meines Erachtens zur Zeit der genannten Juristen noch keine Assessoren gab und der *in consilium vocatus* keinen Leitfaden brauchte. Ich sehe in diesen *libri assessoriorum* Sammlungen von Rechtsfällen, bei deren Entscheidung die Juristen (nicht als Assessoren[547], sondern) als *in consilium vocati* mitgewirkt haben. Ueber den Gebrauch des Wortes *„assessoria"* s. o. C. II, pg. 39. Das scheint auch die Ansicht von Bethmann-Hollweg zu sein; wenigstens äussert er sich folgendermassen (II pg. 137 n. 9): Die *libri adsessoriorum* des Sabinus und Puteolanus dagegen enthielten Rechtsfälle, wie sie auch früher (?) von den Beisitzern gesammelt werden konnten.

Ob und inwieweit das *de consiliariis dictatum Juliani antecessoris* hieher gehört, darüber s. Haenel *epitome Juliani* praef. pg. XLVIII ff.[548].

---

[544] Lenel, palingen. jur. civ. I pg. 1143.

[545] S. zu N. 358.

[546] Die Worte „in assessorio" beziehen sich gewiss auf ein Werk des Sabinus; übereinstimmend H. Pernice l. c.; Bremer, Rechtslehrer pg. 45 n. 165.

[547] So Bremer a. a. O.

[548] S. auch Krüger, Quellen und Litteratur des RR. pg. 372.

B. Spezieller Teil.

Im speziellen Teil soll von den Assessoren der einzelnen Magistrate und Richter gehandelt werden. Bevor ich das uns zu Gebote stehende Material zusammenstelle und ordne, bemerke ich nochmals, dass keineswegs da, wo wir keine Assessoren nachweisen können, auf das Fehlen derselben ohne weiteres geschlossen werden darf; es wird vielmehr in einem solchen Fall jeweilen unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, in wie weit ein solcher Schluss gerechtfertigt erscheine.

Ich werde mich in diesem speziellen Teil an folgende Reihenfolge halten:

§ 1. Die Assessoren der Richter[549].

§ 2. Die Assessoren der Magistrate.

a) Das Reich und die Civilverwaltung der Provinzen.
b) Die Finanzverwaltung.
c) Die Militärverwaltung.
d) Die Hofämter.
e) Die Verwaltung von Rom und Constantinopel.
f) Die Municipalverwaltung.
g) Der Kaiser.

§ 3. Die Stellung der Assessur im cursus honorum.

---

[549] Damit ist natürlich nur an die *judices sine magistratu* gedacht; ich behandle die Assessoren der Richter vor den Assessoren der Magistrate, lediglich damit sich § 3 unmittelbar an § 2 anschliesse.

§ 1.

Die Assessoren der Richter.

Vgl. o. pg. 49 ff.

Ueber die Assessoren der Richter wissen wir wenig; einige Nachrichten geben uns die Novellen Justinians; ich erachte es unter diesen Umständen für angezeigt, mit der jüngsten Periode der römischen Rechtsgeschichte zu beginnen.

Durch die Novelle 82 Justinians wird ein früheres Gesetz Zenos aufgehoben. Durch beide Gesetze werden die Magistrate in der Auswahl des judices pedanei beschränkt. Zeno hatte jedem einzelnen Magistrat die Richter benannt, an welche er delegiren dürfe[550]; Justinian benennt nun Richter, welchen alle Magistrate delegiren sollen[551]. Diese Richter sind Richter kraft der in jedem einzelnen Fall erfolgenden Delegation von seiten des Magistrats, sie sind insofern auch keine ständigen Richter; deswegen haben sie keine Assessoren[552]; es werden deshalb diese Richterstellen mit Juristen von Fach besetzt, die sich als Advocaten, Assesoren, Magistrate bereits bewährt haben[553].

Man sollte erwarten, dass die allgemeinen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Assessoren bei den *judices pedanei* auch gelten für diejenigen Richter, an welche der Kaiser selbst Fälle zur Entscheidung überweist. Das scheint nun aber anders zu sein. Die Novelle 82[554] entschuldigt das Fehlen juristischer Bildung und das Verlangen nach fremder Hülfe nicht nur bei den Magistraten, sondern auch bei denjenigen Richtern, „welche dem Kaiser behilflich sind“;

---

[550] Beispiele solcher Richter Nov. 82 c. I.

[551] Nov. 82 c. I, c. II.

[552] Aus den Bemerkungen Justinians möchte man schliessen, dass die von Zeno eingesetzten Richter sich Assessoren engagirt hatten.

[553] Nov. 82 c. I § 1.

[554] Praef.: *οὔτε ἀρχὴν ἔχοντες οὔτε ἡμῖν ὑπηρετούμενοι.*

ähnlich stellt die Novelle 60[555] diejenigen Richter, „welche kraft kaiserlichen Auftrags entscheiden", mit den Magistraten auf eine Linie. Diese kaiserlichen Richter haben ihre eigenen Assessoren, *οἰκεῖοι πάρεδροι*.

Es frägt sich nun, was von diesen kaiserlichen Richtern zu halten sei; ich möchte sie am liebsten betrachten als sog. *judices sacrarum cognitionum;* solche finden sich schon z. Z. des Augustus[556]; sie lassen sich in späterer Zeit auch auf Inschriften nachweisen[557]; sie urteilen *vice sacra* als Appellationsrichter, ohne ein Amt zu bekleiden.

Für die Aehnlichkeit oder Gleichheit der von Justinian angeführten kaiserlichen Richter mit den für Justinians Zeit inschriftlich allerdings nicht mehr nachweisbaren *judices sacrarum cognitionum* scheint mir das zu sprechen, was Justinian selbst über die Tätigkeit dieser Richter erzählt. Diese sind nämlich auch Appellationsrichter[558]. Das geht aus einer Vergleichung von § 1 und § 2 der Nov. 60 c. II hervor; die Magistrate können, wenn sie als erstinstanzliche Richter fungiren, einen Teil der Arbeit den Assessoren überlassen, nur müssen sie selbst das Urteil fällen; sprechen sie hingegen als zweitinstanzliche Richter, so müssen sie von Anfang bis zu Ende zugegen sein; das letztere wird nun auch bestimmt für die kaiserlichen Richter *sine magistratu,* daraus darf wohl gefolgert werden, dass diese nur als Appellationsrichter fungiren.

Ist all dies richtig, so kann man sich über das Vorhandensein von Assessoren füglich nicht wundern. Diese Richter hatten dann eine ständige Jurisdiction, sie erhielten

---

[555] C. II: *ἄρχοντες ἢ οἱ διδόμενοι ἐξ ἡμῶν δικασταί,* weiter unten (§ 2) werden sie näher bezeichnet als *μηδεμίαν μὲν ἀρχὴν ἄρχοντες, δικῶν δὲ ἐκ κελεύσεων ἡμετέρων ἀκροώμενοι.*

[556] Suet. Oct. 33.

[557] S. Mommsen, Staatsrecht II 986 N. 1 und Memorie dell' instituto II 311 ff.

[558] Nov. 60 c. II § 2.

diese nicht durch Delegation von Fall zu Fall, sondern durch einmalige Ernennung; so erklärt sich auch der allgemeine, auf eine andauernde Tätigkeit hinweisende Ausdruck *ὑπηρετούμενοι ἡμῖν*[559].

Für die übrigen Richter ist festzuhalten, dass sie keine Assessoren haben.

Für die Zeit vor Justinian ist nun folgendes zu sagen: Keine Assessoren hatten die *judices* des alten *ordo judiciorum privatorum;* ebensowenig diejenigen Personen, an welche gelegentlich von einem zur *extraordinaria cognitio* berufenen Magistrat (ohne Formula) delegirt wird (cf. l. 8 D. de off. praes. I 18); das darf auch ruhig behauptet werden für die spätern judices pedanei. Zweifel entstehen nun aber in denjenigen Fällen, wo ständig an eine und dieselbe Person delegirt wird; das kam vor der Aufhebung des *ordo judiciorum privatorum* zeitweise im Verfahren extra ordinem vor[559a] und konnte nach der Aufhebung des *ordo judiciorum privatorum* trotz den Bestimmungen im Codextitel III 3 vorkommen; in diesen Fällen ergab sich factisch eine ständige Jurisdiction, bei der allerdings das Recht der Entscheidung nicht auf einer einmaligen Ernennung, sondern auf der jedesmaligen Delegation beruhte. Man dürfte sich also kaum verwundern, wenn sich bei solchen Richtern Assessoren nachweisen liessen. Bis zu einem gewissen Grad muss nun auch wenigstens die Möglichkeit eines solchen Nachweises zugegeben werden. Ich denke hierbei an folgende Quellenstellen:

1. Die sog. *passio quatuor coronatorum*[560]. Diocletian überträgt die Leitung des Prozesses einem *tribunus;* dieser ist wohl ein zur Beaufsichtigung der Bergwerke abkomman-

---

[559] Nov. 82 praef.

[559a] Wenigstens in den Provinzen, s. Mommsen an dem N. 562a angegebenen Orte.

[560] Abgedruckt in den Sitzungsberichten der phil. histor. Classe der Wiener kaiserl. Academie der Wissenschaften 1853 II 118—196 mit Bemerkungen von Wattenbach und Karajan.

dirter Offizier[561]. Dieser Tribun, Lampadius mit Namen, citirt und verhört die Märtyrer und holt jeweilen wieder Anweisungen Diocletians ein; nach dem plötzlichen Tode des Lampadius wird ein gewisser Nicetius, *qui assidebat Lampadio,* mit der Weiterführung des Prozesses und der Execution beauftragt. Was ist nun mit den Worten *assidebat Lampadio* gemeint? Man kann denken, Lampadius habe bei der Beurteilung des heikeln und schweren Falles Nicetius in sein Consilium berufen und ich möchte diese Annahme als die nächstliegende bezeichnen. Möglich ist (der Gebrauch des Verbums zwingt hiezu nicht), dass Nicetius Assessor des Lampadius war; allerdings ist nicht anzunehmen, dass diesem Tribunen beständig *vom Kaiser* Fälle zur Entscheidung überwiesen worden seien; dass dieser kaiserliche Auftrag etwas ganz ausnahmsweises war, lehrt die Aengstlichkeit des Tribunen, der vor jedem Schritt wieder den Kaiser consultirt; möglich ist aber, dass einem solchen Offizier *von dem Praeses seiner Provinz* ständig delegirt wurde und dass er in dieser Eigenschaft einen Assessor hatte; dass er als Tribun eine eigene Gerichtsbarkeit gehabt habe, darf kaum angenommen werden.

2. *Die Inschrift von Thorigny*[562] stellt uns vor die nämliche Frage: war Solemnis Assessor des *judex arcae ferrariae?* wenn ja, so ist eine andere Erklärung, als die eben gegebene kaum denkbar; es wird dann auch hier eine ständige Delegation angenommen werden müssen. Auch hier wird das Verbum, nicht das Substantivum gebraucht *(assedit);* es darf daher wiederum nicht mit Sicherheit behauptet werden, dass es sich wirklich um einen Assessor handelt.

3. *Die Inschrift über den vor dem Praefecten Blaesius Marianus geführten Erbschaftsstreit,* die neuerlich von Mommsen[562a]

---

[561] Ein ähnliches Beispiel Henzen 5308.
[562] S. o. zu N. 234.
[562a] Zeitschrift der Sav. Stiftg. XII , (Rom. Abt. 2) pg. 284 ff.;

publizirt worden ist, gibt uns wiederum dasselbe Rätsel auf. Der Praefect von Aegypten, Haterius Nepos, weist durch *ἀποπομπή* (Delegation) einen Fall zur Entscheidung an den Praefecten der *Cohors I Flavia Cilicum equitata,* Blaesius Marianus. Da dieser ein Protocoll hat, muss an ständige Rechtsprechung gedacht werden; er entscheidet unter Assistenz eines Rechtsgelehrten (*νομικός*) Artemidorus. Ist dieser ein Assessor? Vor der Entscheidung spricht der Offizier mit dem Juristen — *συλλαλήσας* —, dieses Wort kann ebenso wohl auf einen Assessor[563] wie auf einen in *consilium vocatus* hinweisen.

Den Beweis dafür, dass Nicetius, Solemnis, Artemidorus Assessoren gewesen seien, halte ich, weil das Substantivum *assessor* nirgends gebraucht ist, nicht für erbracht. Waren sie Assessoren, so muss für die Offiziere, denen sie assistirten, eine ständige Delegation seitens eines in erster Linie competenten Magistrats angenommen werden.

Als diese ständigen Delegationen in der späteren Kaiserzeit häufiger wurden und diese judices delegati anfingen, sich Assessoren zu halten, schritt die kaiserliche Gesetzgebung, wie die Novellen Justinians lehren, mit dem Verbot der Assessoren ein.

§ 2.

Die Assessoren der Magistrate.

a) Das Reich und die Civilverwaltung der Provinzen.

Unter diesem Titel soll von den Consuln und der Civilverwaltung der Provinzen gesprochen werden; über den Kaiser s. u. g.

---

der Prozess fällt in das Jahr 124 n. Chr.; (in der Ueberschrift steht irrtümlich v. Chr.).

[563] Vgl.: *diu habitis cum consiliatore sermonibus* (Ruin. 150).

Was nun in erster Linie

α) die Consuln

anbetrifft, so sind Assessoren von Consuln nicht nachzuweisen; man kann sich darüber kaum verwundern, wenn man bedenkt, dass schon vor Hadrian die eigene Jurisdiction der Consuln keine bedeutende war. Was damals noch den Consuln unterstellt war, Fideicommisse und tutoris datio, ist ihnen später wieder entzogen worden[564], so dass ihnen im Resultat nicht viel mehr verblieb, als die Benennung des Jahres; das kommt deutlich zum Ausdruck in der *formula consulatus* bei Cassiodor[565] und in der Bemerkung des Apollinaris Sidonius über Anthemius[566]:

„— — Anthemius praefectus consul et idem
„Judiciis populos et annum nomine rexit".

Sodann blieb den Consuln die Befugnis, vor sich *Freilassungen* vornehmen zu lassen (manumissio vindicta) und, wenn dies nötig war, hierzu ein Consilium zu bilden. So erscheint im sog. westgothischen Gaius neben der *manumissio testamento* und der *manumissio in ecclesia* die *manumissio ante consulem*. Sidonius Apollinaris sagt a. a. O. weiter[567]:

„Nam modo nos jam festa vocant et ad Ulpia poscunt
„Te fora donabis quos libertate quirites."

Blieb den Consuln allein diese Arbeit, so war ein Assessor im höchsten Grade überflüssig; dafür, dass ihnen sonst nichts blieb, spricht der Umstand, dass in der Reihe der Titel, die von den Obliegenheiten der Magistrate im Codex handeln, ein auf den Consul bezüglicher Titel fehlt; der Consul erscheint nur im XII. Buche (Tit. III), wo von den *dignitates* die Rede ist.

---

[564] Vita Marci 10.
[565] Var. VI 10.
[566] Carm. II 94.
[567] Carm. II 543. Hieher gehört auch die spöttische Bemerkung bei Claudian in Eutrop. I 309 ff.

Man kann sich höchstens fragen, ob nicht die Rechtssprechung in *Fideicommisssachen* fortgedauert habe. Allerdings erwähnt noch Ulpian (fragm. 25, 12) eine solche und es wird anzunehmen sein, dass noch nach Einführung des *praetor fideicommissarius* (l. 2 § 32 D. de orig. jur. I 2, Suet. Claud. 23) diese Gerichtsbarkeit auch dem Consul zustand. Wahrscheinlich trat aber auch hier frühzeitig eine Aenderung ein, die den Consul bei seite schaffte; sie erfolgte wohl, als das eigentümliche, das dem Fideicommissprozess anhaftete (extraordinaria cognitio), mit der neuen Gerichtsverfassung fiel. — Sicher ist, dass ausser in l. 29 pr. D. de leg. (II) s. o. N. 72 nirgends im Corpus Juris von dieser Tätigkeit der Consuln gesprochen wird; Justinian selbst (§ 1 J. de fideicom. her. II 23) gedenkt ihrer als einer Antiquität und der Digestentitel *de officio consulis* (I 10) erwähnt sie gar nicht. Auch Cassiodor, der gewiss nicht geschwiegen hätte, weiss nichts von dieser Gerichtsbarkeit[568].

So braucht der Consul keinen Assessor; dass er wirklich keinen hat, geht wohl auch aus l. 11 C. J. h. t. I 51 hervor, wo der *assessor consulis* fehlt und erwähnt sein müsste.

β) Die Civilverwaltung der Provinzen.

1. Die Provinzen vor Diocletian.

Vor Diocletian finden wir in den Provinzen als Statthalter *proconsules, legati Augusti* und *procuratores*. Die Trennung von Civil- und Militärverwaltung erfolgt erst unter Diocletian. Ueber *consilium* und *comites* der Provinzialstatthalter im allgemeinen s. o. pg. 23 ff., über die Frage der Identität von *assessor* und *comes* s. o. pg. 42 ff.

Für die *proconsules* entsteht die Frage, ob neben den Legaten und den Quaestor ein Assessor getreten sei. Die

[568] Er nennt vielmehr sehr deutlich das Consulat einen *honos sine onere* mit den Worten: *„(habetis) gaudia dignitatum — dominationis taedia non habetis."*

Frage ist zu bejahen. Ein *συγκάθεδρος ἀνθυπάτου νομικός* findet sich CIL VIII 1640 (s. o. pg. 41), ein *comes et adsessor provinciae Galliae Narbonensis* CIL II 2129, ein Assessor des Julius Proculus, Proconsul von Asien, in der Passio Pionii; ferner scheint ein gewisser Athanasius Assessor des Proconsul Galerius Maximus gewesen zu sein[570].

Aus einer früher (s. N. 97) citirten Stelle des Dio Cassius könnte leicht geschlossen werden, der Assessor sei — weil der Legat die Functionen eines *πάρεδρος* ausübt — überflüssig gewesen. Dies geht aber aus jener Stelle keineswegs hervor, es handelt sich lediglich um einen Vergleich. Einen Assessor konnte der Proconsul umsoweniger entbehren, als der Legat — der ja möglicherweise anderswo residirte — nicht immer zugegen war und bei Appellationen doch nicht wohl der erstinstanzliche Richter dem zweitinstanzlichen assidiren konnte. Dazu kommt, dass auch nach Diocletian[571] der *proconsul Africae* zwei Legaten und einen Assessor[572] hat.

Die *legati Augusti,* welche keinen Legaten und keinen Quaestor haben, erhalten durch Hadrian einen Assessor. Hieher gehört C. Vibius Romulus CIL VIII 2777[573], der Assessor eines *legatus Augusti* Maximianus. Am Ausgang des zweiten Jahrhunderts nimmt ein unbekannter Legat den Bruder des Gregorius Thaumaturgus als Assessor mit nach Palaestina: *νομικὸς γὰρ ἦν*[574].

Auch die *procuratores* (et praesides) hatten gewiss Assessoren. Beispiele fehlen.

Der *adjutor praesidis,* den Gallien in l. 6 C. J. quomodo et quando judex VII 43 nennt, ist schwerlich ein Assessor[575].

---

[570] Vgl. N. 339.
[571] Not. dign. Occ. (Seek) XVIII 3.
[572] Cf. N. 581.
[573] S. die Bemerkungen von Wilmanns zu dieser Inschrift.
[574] S. o. N. 462.
[575] Wahrscheinlich handelt es sich um einen *judex delegatus.*

2. Die Provinzen seit Diocletian.

Unter Diocletian erfolgt die Trennung von Civil- und Militärverwaltung. Hier ist nur von der ersteren zu reden:

Praesides, correctores, consulares, die an der Spitze der kleinsten Einheit stehen, sind *judices ordinarii* κατ' ἐξοχήν; sie sind in erster Linie zur Jurisdiction berufen und haben beständig einen Assessor.

Lactantius[576] erzählt, Diocletian habe „*judices militares sine assessoribus*“ in die Provinzen entsandt. Man darf diese Worte kaum auf die *duces* beziehen, deren Jurisdiction gewiss sehr gering war und deren mangelhafte Vorbildung dem Lactantius gleichgültig sein konnte. Der Sinn der Worte ist wohl eher folgender: „Diocletian hat auch bei Auswahl der eigentlichen Jurisdictionsbeamten in erster Linie auf die militärische Tüchtigkeit Gewicht gelegt und er hat nicht den so geschaffenen misslichen Zustand durch Beiordnung von Assessoren verbessert.“ Man darf vielleicht annehmen, dass bei der Neuschaffung von so viel Provinzen nicht sofort eine genügende Zahl von Juristen vorhanden war[577]. Dass Diocletian sich redlich Mühe gegeben hat, beweist l. 1 C. J. h. t. I 51; übrigens ist bekannt, dass Lactantius bestrebt ist, die Persecutores in ein möglichst ungünstiges Licht zu stellen. Jedenfalls werden nach Diocletian keine Klagen mehr laut; die Beispiele von Assessoren sind häufig.

Zu den in erster Linie zu besprechenden Assessoren der *praesides, correctores, consulares* gehören beinahe alle Assessoren, die bei Libanius erscheinen; wo er ohne weitere Benennungen von einem Magistrat und einem Assessor spricht, denkt er an den consularis Syriae und seinen Assessor; daneben mag an Gajanus, den Assessor des An-

[576] De mortib. persecut. 22: *Judices militares humanitatis litterarum rudes sine adsessoribus in provincias immissi.*

[577] Eine derartige Calamität ergab sich auch zu andern Zeiten Nov. Valent. XXXI § 5. Für den guten Willen Diocletians spricht auch l. 1 C. J. qui aetat. X 50.

dronicus, *praeses Phoeniciae* erinnert werden (cf. N. 225). Sodann gehören hieher eine Reihe der Novellen Justinians, die oben besprochen wurden[578]. Aus den Acta martyrum mag erwähnt werden Publius, der Assessor des praeses Bassus[579], aus den Kirchenvätern Elpidius bei Basilius[579a], Asterius bei Gregorius von Nazianz[579b], aus den Inschriften ausser CIGr. 4266e (über welche weiter unten[580]) vielleicht CIL VIII 8489a; die letztgenannte Inschrift lautet: „*Marinus eq(ues) R(omanus) juri[s] peritissimus v(ixit) a(nnis) XXV m(ensibus) XI h(ic) s(itus) e(st).*" Dieser Marinus ist neben einem Officialen in Sitifis begraben; möglicherweise war er Assessor des *praeses Mauretaniae Sitifensis.*

Seltener finden wir Assessoren von *proconsules;* es gibt drei *proconsules*, in Africa, Asia, Achaia. Einen *assessor proconsulis Africae* finden wir bei Ammianus Marcellinus[581] (Frontinus) und bei Augustinus (Migne patrol. lat. XLI pg. 861). Martianus Capella war wohl eher Advocat als Assessor am forum proconsulare in Carthago[582]. Ein assessor proconsulis erscheint auch CIGr. 4266e[580]. Ueber die Proconsuln der justinianischen Novellen s. zu N. 578.

Assessoren erscheinen sodann bei den *vicarii;* über die Einzahl s. o. zu N. 297 ff. Beispiele CIGr. 4266e (s. N. 580), ed. VIII (de vicario Pontici tractus), ed. XIII (de praefecto Augustali). Dem Eusebius, der wahrscheinlich *vicarius dioeceseos Ponticae,* dem Lucianus, der wahrscheinlich *comes Orientis* gewesen ist, geben je einen Assessor Gregorius von Nazianz[583] und

---

[578] S. o. zu N. 480 ff.

[579] Ruin. act. mart. 411.

[579a] S. o. N. 403.

[579b] S. o. N. 403, 416.

[580] S. u. zu N. 679, 695 ff.

[581] Amm. Marcellin. XXVIII 1, 17—21.

[582] IX 997 ff. Verba: „*quem videre saecula proconsulari vero* (? jura) *dantem culmini* seq." — Cf. N. 266.

[583] Or. XLIII in laud. Basil. (Migne, patrol. graecolat. XXXVI 568): „ὁ τοῦ δικαστοῦ σύνεδρος." Vgl. n. 516.

Libanius[584]; die Namen der Assessoren sind nicht überliefert. Philematius, an welchen ep. I 3 des Sidonius Apollinaris gerichtet ist, war Assessor eines vicarius (septem provinciarum?). Eine der *inscriptiones Christianae* (s. u. N. 712) zeigt uns einen Assessor des *vicarius urbis.*

Wenn wir uns nun weiter mit den *praefecti praetorio* und ihren Assessoren zu beschäftigen haben, so erinnern wir uns in erster Linie an Paulus und Ulpian, die beide Assessoren Papinians gewesen sind. Dass auch in späteren Zeiten bedeutende Männer in derselben Stellung tätig waren, lehrt uns eine Reihe von Beispielen. Ob Tiberius Claudius Zeno wirklich Assessor eines *praefectus praetorio* war, soll hier nicht weiter untersucht werden (s. darüber oben pg. 85).

Aus den Briefen des Libanius kennen wir Tuscian[585], den Assessor des Anatolius (pr. pr. Italiae, s. N. 227) und Cyrinus[586], den Assessor des Philippus (pr. pr. Orientis); nach dem Zeugnis des Ammianus Marcellinus (XXV, 3, 14, XXVIII, 1, 45) war Phosphorius bei Sallustius (pr. pr. Orientis), Simplicius bei Maximinus (pr. pr. Italiae; s. N. 711) tätig. In derselben Stellung finden wir Pragmatius bei Priscus Valerianus[587], den h. Ambrosius bei Probus[588]. „Zwei Praefecten assidirte“ die hochgestellte Persönlichkeit, auf welche sich CIGr. 4266 e (s. N. 580) bezieht. Cassiodor war seinem Vater, als dieser *praefectus praetorio* war, behilflich[589] und bediente sich, als er selbst jene Würde erlangt hatte, der Hilfe des Felix[590].

Die Würde des Assessors steigt mit der Würde des Magistrats, dem er beigeordnet wird. Wie die *praefectura*

---

[584] Reisk. III 220.
[585] Liban. ep. 351.
[586] Liban. ep. 369, cf. N. 688 ff.
[587] Sidon. Apoll. V 10, cf. N. 722.
[588] Vita Ambrosii auctore Paulino eius notario (Migne patrol. lat. XIV); cf. N. 708.
[589] S. u. N. 716.
[590] Cassiodor Var. XI praef.

praetoriana das höchste Civilamt — *ὠκεανός τις τῶν πραγμάτων τῆς πολιτείας*, sagt Lydus — ist, so nehmen auch die Assessoren dieser Magistrate unter allen Assessoren die erste Stelle ein; so vergleicht sie Cassiodor mit den Quaestoren und rühmt ihre Bedeutung und ihr Ansehen (Var. VI 12).

Mit dieser Assessur ist ein Specialprivilegium verbunden. Die l. un. C. Th. de comitib., qui illustr. agent. assiderunt VI 15[591] verleiht den Assessoren der Illustres die *comitiva primi ordinis* und stellt sie den *vicarii* gleich.

Hieher gehört gewiss der Brief des Sidonius Apollinaris an Philematius (I 3); wie es scheint, war dieser Philematius Assessor eines *vicarius;* es wird ihm nun eine ähnliche Stelle bei einem Praefecten angeboten; Sidonius Apollinaris rät ihm, er solle annehmen und die günstige Gelegenheit, die *privilegia consiliariorum praefecturae* zu erhalten, ergreifen *„ne si extra praerogativam consiliarii in consilium veneris, solas vicariorum vices egisse videaris.“* Vgl. auch l. 11 C. J. h. t. I 51.

In der Formel der *comitiva primi ordinis* spricht Cassiodor[592] von den Assessoren der Praefecten und fährt dann fort *„spectabilitas clara et consistorio dignissima, quae inter illustres ingreditur, inter proceres advocatur“;* es wird weiter unten (s. u. pg. 179) zu untersuchen sein, ob aus dieser Stelle mit Recht der Schluss gezogen worden ist, es sei die *comitiva consistoriana* identisch mit der *comitiva primi ordinis.*

Mit einigen Worten ist auch die Zeit nach Cassiodor zu berühren. Consiliarii von Praefecten im Orient finden sich bei Constantinus Porphyrogennetus (de caerim. aul. Byz. I 1, 57 II 52). Im Occident findet sich ein *κονσιλιάριος* in einer griechischen Inschrift[593], der Mann heisst Sergios, wem er assi-

[591] „Assessores, qui cum primi ordinis comitiva virorum illustrium .. juverunt consilia vel juvabunt, inter eos, qui vicariam praefecturam administrando meruerint, haberi post militiam jubemus depositam, quoniam absurdum est, primi ordinis comitiva decoratos inferiores esse vicariis sedis excelsae et rel.“

[592] Cassiod. Var. VI 12.

[593] CIGr. 9853.

dirt hat, wissen wir nicht. Gregor der Grosse[594] erwähnt in einem Brief (I 36) an den dalmatischen Bischof Malchus einen *„Joannes vir eloquentissimus consiliarius viri excellentissimi domini Gregorii praefecti per Italiam“;* später heisst derselbe Joannes *„vir magnificus“*.

Nach der Besiegung der Gothen durch Belisar und Narses und der Neuordnung Italiens erscheint an der Stelle der Gothenkönige der *patricius* oder *exarchus* in Ravenna[595]. Auch dieser Exarchus scheint Assessoren gehabt zu haben; so finden wir in einem Papyrus von Marini einen *„eloquentissimus consiliarius Procopius“*[596].

b) Die Finanzverwaltung.

α) Für die Zeit vor Diocletian kommen die *procuratores Caesaris* hier in Betracht, deren Jurisdiction in Finanzsachen Ulpian in l. 9 pr. D. de off. proc. I 16 (cf. l. 2 C. J. ubi fisc. caus. III 26) bezeugt; auch an die Quaestoren und ihre Finanz- und Marktpolizeijurisdiction (Gaius I 6) kann gedacht werden. Beispiele geben unsere Quellen nicht; man wird aber unbedenklich annehmen dürfen, dass wenigstens die procuratores Caesaris ihre eigenen Assessoren hatten.

In CIL II 2129 erscheint ein *comes et adsessor legati ad c[ensus accip(iendos)]*. Näheres über den Legaten wird nicht gesagt. Da den *legati ad census accipiendos* bei der Kontrolle und Leitung des Provinzialcensus wohl auch ein bestimmtes Mass von Jurisdiction in Steuersachen zugestanden worden sein wird, kann man sich über die Existenz eines Assessors füglich nicht wundern.

---

[594] Ich citire nach der Pariserausgabe von 1675; dort findet sich der genannte Brief Bd. II pg. 402.

[595] Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien Bd. I c. I 5, c. II 1; Diehl, l'exarchat de Ravenne sous l'empire byzantin.

[596] Marin. pap. diplom. n. 123 pg. 189: . . . *ex decreto q. d. Johannis qui fuit . . . iore glsm. Johannis patricii et exarchi Italiae nec non ex praejudicio Procopii viri eloquentissimi consiliarii.*

Assessoren der sog. kaiserlichen Kassenbeamten (Hirschfeld) sind nicht nachweisbar.

β) In der späteren Kaiserzeit erscheinen der *comes sacrarum largitionum,* der *comes rerum privatarum,* später auch der *comes sacri patrimonii* als die höchsten Finanzbeamten.

Für den *comes sacrarum largitionum* sind Beispiele von Assessoren nachweisbar; es gehören hieher:

1. *Alypius,* der Genosse des h. Augustin: *„comiti sacrarum largitionum assedit post assessionem tertiam“*[597].

2. *Maximus* (später Bischof). Von ihm sagt Ennodius[598]:

„Te olim saecularibus inhaerentem titulis castrensis sudor excoluit et ad ecclesiae gubernacula pars adversa solidavit, sicut deus loquitur ad profetam „qui in modico fidelis est, et in magno fidelis est“; te sacrarum judex et consilii comitem meruit et laboris; bene venerandis initiandus altaribus et in laica conversatione, quod sacrum esset, elegisti.“

Die Worte *„sacrarum judex“* beziehen sich zweifelsohne auf den *comes sacrarum largitionum,* der nicht selten *comes* oder *judex sacrarum* genannt wird.

3. *Opilio,* Assessor seines Bruders bei Cassiodor VIII $_{16}$[599].

Assessoren des *comes rerum privatarum* habe ich nicht gefunden; die *πάρεδροι* des Elpidius (Liban. ep. 227) habe ich oben[600] in Verbindung mit der praetorianischen Praefectur dieses Mannes gebracht. Gewiss hatte der comes rerum privatarum einen Assessor; ein Beispiel der Jurisdiction dieses Beamten bei Zosimus[601].

Dasselbe gilt für den durch Anastas eingeführten *comes sacri patrimonii* und wohl auch für die *comites largitionum,*

---

[597] Augustin. confess. VI $_{10}$ (schon von Gothofred citirt).
[598] Ennodius CCXIV (dict. 3) ed. Vogel.
[599] S. u. zu N. 717.
[600] S. o. zu N. 316.
[601] Zos. IV $_{14}$.

rationales summarum und *privatae rei*, denen allen etwelche Jurisdiction zustand[602].

c) Die Militärverwaltung.

Diocletian und Constantin haben die militaris administratio von der civilis administratio getrennt durch die Einführung der *magistri militum, comites, duces.* Es frägt sich, ob auch diese militärischen Beamten Assessoren gehabt haben; dass ihnen Jurisdiction zustand, wissen wir; ausführlich besprochen und erklärt wird diese Jurisdiction von Justinian in l. 17 C. J. de jud. III 1.

Allerdings muss zugegeben werden, dass diese militärischen Beamten nicht — wie z. B. die *praesides* — in erster Linie zur Jurisdiction berufen sind; dass die Römer dies wohl gewusst und dennoch diesen Beamten Assessoren zugeteilt haben, beweist eine hübsche Stelle bei Libanius, die wiederum ganz übersehen worden ist. Libanius erzählt in der Rede gegen Tisamenes[604] folgendes: *καὶ πάλιν οὐ πολλοῖς ἔτεσιν ὕστερον παρεδρεύει στρατηγῷ, οὐ διὰ τὴν περὶ τὸ πρᾶγμα ἐμπειρίαν, οὐδὲ γὰρ ἐν συνδίκων τάξει πώποτε ἐγεγόνει, ἀλλ' οὐδὲν οἶμαι δεῖ τοιαύτης ἐμπειρίας ἐνταῦθα· καθῆσθαι γὰρ οὐκ ἐπ' ἐξετάσει δικῶν, ἀλλ' ἐπὶ πληγαῖς τὸν στρατηγὸν ὥστ' ἔργον εἶναι τῷ τοιούτῳ παρέδρῳ κοινωνίαν τρυφῆς καὶ μάλιστα δὴ ποτοῦ*[605].

Die Beispiele, die sich in den Quellen finden, sind folgende:

1. *Dux.* Einen Assessor eines solchen (des Dux Daniel), haben wir oben (s. zu N. 498) kennen gelernt; an demselben Orte ist auch von den Notitiae in Tit. C. J. I 27 gesprochen worden.

---

[602] Cf. l. 4 C. J. de adv. fisc. II 8, l. 5 C. J. ubi fisc. caus. III 26.

[603] *Certi juris est, quod concessa est militaribus hominibus judicandi facultas.*

[604] Reiske II 240.

[605] Es mag an dieser Stelle die allgemeine Bemerkung gemacht werden, dass Libanius gerne zu Ungunsten der Juristen übertreibt.

2. *Comes.* Ammianus Marcellinus erwähnt einen gewissen Caecilius[606], *consiliarius* des *comes per Africam Romanus.*

3. *Magister militum.* Die Assessoren dieser höchsten Militärbeamten erwähnt die l. 11 C. J. de assessor. I 51, welche ihnen die nämlichen Privilegien erteilt, wie den Assessoren der Praefecten *(praetorio, urbi)* und des *magister officiorum;* die Assessoren der magistri militum sind auch inbegriffen in l. un. C. Th. de iis qui illustr. VI 15. Hieher gehören:

α) Tisamenes, s. o. zu N. 604.

β) Justinian, *σύμβουλος καὶ πάρεδρος* des Stilicho (Zos. V 30); dass damals Stilicho *magister militum* war, geht sowohl aus der Darstellung des Zosimus, als auch aus den Adressen im Codex Theodosianus hervor.

γ) Flavius Severus, s. u. zu N. 718.

δ) Maximinus, Assessor des magister militum Ardaburius (Socrat. hist. eccl. VII 20: *Ἡλίων .... πέμπει πρεσβευτὴν περὶ εἰρήνης Μαξιμῖνον ἄνδρα ἐλλόγιμον, ὃς τοῦ στρατηγοῦ Ἀρδαβουρίου συγκάθεδρος ἦν*)[607].

ε) Procop von Caesarea, Assessor des magister militum Belisar; Procop bezeichnet sich selbst als *σύμβουλος* oder *πάρεδρος* Belisars[608]. In seinen Nachrichten über die Feldzüge Belisars erwähnt er sich selbst und seine eigene Tätigkeit selten, und wo dies geschieht, handelt es sich in der Regel nicht um Behandlung juristischer, sondern militärischer oder diplomatischer Fragen[609]; dass Procop juristisch gebildet war, steht wohl ausser Zweifel[610].

---

606 Amm. Marc. XXVIII 6, 21.

607 Näheres über diesen Maximinus s. u. zu N. 714.

608 So im Eingang des I. Buches über den Perserkrieg; ferner bell. Vand. I 14. Näheres über die Carriere des Procop s. u. zu N. 723.

609 So wird er als Kundschafter nach Syracus gesandt (bell. Vand. I 14); er erklärt die verschiedenen Arten der Trompeten (bell. Goth. II 23). Libanius (s. N. 604) scheint also nicht ganz im Unrecht zu sein.

610 S. z. B. bell. Vand. I 8 über die Verjährung.

ζ) Zeno (?), Assessor eines Truppenführers Marian; näheres über diesen Marian, seine Stellung und seinen Rang wird nicht überliefert[611].

Ueber die Militärbeamten der ostgothischen Zeit ist früher schon einiges bemerkt worden; beizufügen ist hier noch, dass der *prudens Romanus,* den der gothische comes bei Streitigkeiten zwischen einem Gothen und einem Römer zuziehen soll, kein Assessor ist; die Zuziehung eines solchen *prudens* erfolgt von Fall zu Fall. Unrichtig ist es aber, wenn Hegel[612] behauptet, der *prudens* müsste, wenn er Assessor wäre, *consiliarius* heissen, da dies der technische Ausdruck bei Cassiodor sei; es findet sich auch der Ausdruck *assessor* (s. u. zu N. 657).

d) Die Hofämter.

Unter dieser Bezeichnung fasse ich die *dignitates palatinae* auf, soweit sie nicht als Staatsämter bereits unter eine andere Kategorie fallen.

Nachweisen lässt sich der Assessor des *magister officiorum;* es wird erwähnt in l. 11 C. J. de assess. I 51. Wahrscheinlich gehört hieher folgende Stelle aus Priscus (Dindorf histor. graec. min. I pg. 337):

Εὐφήμιος — τὴν τοῦ μαγίστρου διέπων ἀρχήν — ὃς καὶ Πρίσκον τὸν συγγραφέα τῶν τῆς ἀρχῆς φροντίδων ἐδέξατο κοινωνόν.

Priscus scheint also Assessor des magister officiorum Euphemius gewesen zu sein; dieser Euphemius ist nicht identisch mit dem Euphemius in ll. 6, 7 C. J. de fabricens. XI 10; jene Gesetze sind nämlich nicht vor dem Jahre 467 erlassen worden (Leo und Anthemius); Priscus war aber bereits unter der Regierung Marcians Assessor des Euphemius. Ueber Würde und Amt des *magister officiorum* im allgemeinen s. Priscus a. a. O. pg. 289.

---

[611] Ruin. act. mart. sinc. pg. 477: *Marianus . . . Zenoque vir sapientissimus illius tunc assessor seu consiliarius.*

[612] Städteverfassung I pg. 119, 120.

Einen Assessor des *praepositus sacri cubiculi,* — der seit dem Jahre 422 den *praefecti praetorio,* dem *praefectus urbi,* den *magistri militum* an Rang gleichsteht (l. un. C. Th. de praepos. sacr. cub. VI 8) — habe ich nicht gefunden. Da dem praepositus sacri cubiculi etwelche Jurisdiction (s. z. B. l. 11 C. J. ubi fisc. caus. III 23) zukam, wird er wohl auch einen Assessor gehabt haben.

e) Die Verwaltung von Rom und Constantinopel.

An dieser Stelle soll von dem *praefectus urbi,* den *praetores,* dem *praefectus vigilum,* dem *praefectus annonae* und dem *quaestor* Justinians gesprochen werden.

α) Was vorerst den *praefectus urbi* betrifft[614], so ist bekannt, dass dieser Magistrat im Laufe der Zeit nicht nur *„omnia omnino crimina sibi vindicavit"* (Ulpian in l. 1 pr. D. de off. praef. urb. I 12), sondern auch in Civilsachen, namentlich als Appellationsrichter[615], eine an Bedeutung immer wachsende Stellung eingenommen hat. Im vierten Jahrhundert nennt Symmachus den *praefectus urbi* nicht mit Unrecht den Hauptträger der Civiljurisdiction (Rel. Ep. X 17).

Da die Rechtsprechung des *praefectus urbi* von anfang an eine ausserordentliche war (keine Trennung von *jus* und *judicium,* sondern *extraordinaria cognitio),* so war hier für die Zuziehung von Assessoren mehr als anderswo Grund und Veranlassung vorhanden. Ausser der Inschrift des Ti. Claudius Zeno — bezüglich dessen nicht feststeht, ob er Assessor war (s. o. pg. 85 ff.) — erwähnt keine Quelle einen Assessor des Stadtpraefecten aus der Zeit vor Diocletian.

Ueber das Consilium des *praefectus urbi* in Capitalprocessen von Senatoren s. o. zu N. 184 ff. Das consilium

---

[614] Mommsen, Staatsrecht II 1063 ff. Karlowa, röm. Rechtsgeschichte I 550.

[615] Appellation vom praetor an den praefectus urbi l. 38 pr. D. de min. IV 4.

von 14 Consularen für städtische Angelegenheiten scheint nach der Regierung seines Schöpfers wieder verschwunden zu sein (vita Alex. Sev. 33_1).

Einen Assessor des *praefectus urbi* erwähnt eine Inschrift, die Rossi (inscr. Christ. 654) abgedruckt hat. Ein gewisser Floridus war bereits Assessor des *vicarius urbis* gewesen, hatte dann ein Ehrenamt bekleidet und *„iterum consiliis Romana sacraria fovit.“*[616] Die zuletzt erwähnten Worte deuten auf eine Assessur hin; dass Floridus zweimal Assessor eines *vicarius urbis* gewesen sei, ist unwahrscheinlich; sehr wohl aber konnte er nach jener ersten Assessur eine zweite bei dem an Rang höher stehenden Stadtpraefecten übernehmen; die Bezeichnung *Romanum sacrarium* passt auch am ehesten auf das Tribunal dieses Beamten.[617]

Die Assessoren der Stadtpraefecten erscheinen ferner bei Cassiodor (*consiliarii praefectorum*) und in l. 11 C. J. de assess. I_{51}[618]; vielleicht auch in der Inschrift C. I. Gr. 4266 e (s. N. 681).

Ist in dieser Beziehung der Praefect von Constantinopel, den *„παύσας τὴν τῶν ἀνθυπάτων δύναμιν* Constantius eingesetzt hat (Fast. Id. Socr. II_{41}), ohne weiteres dem Praefecten von Rom gleichzustellen? Man wird das zugeben müssen; immerhin ist die Entstehung der *praefectura urbis Constantinopoleos* durch Zufall in eine so merkwürdige Verbindung mit der Assessur gebracht worden, dass wir uns mit zwei die Geschichte dieses Magistrats betreffenden Quellenstellen beschäftigen müssen.

1. *Themist. or. XVII* (ed. Dindorf) bespricht die Einführung der praefectura urbis mit folgenden Worten: *καὶ παρατρέχει τοὺς πρόιερον αὐτοκράτορας ἀντὶ τοῖν δυοῖν ἀνδριάντων καὶ συνεχῶν παρεδριῶν ἐνεργᾷ τιμῇ καὶ τηλικαύτῃ*

---

[616] Die Inschrift wird im Anhang abgedruckt.

[617] Ueber die Carriere des Floridus s. u. zu N. 712 ff.

[618] Ueber die Gleichstellung von praefectus praetorio und praefectus urbi s. l. 1 C. Th. de praef. praet. VI_7.

κοσμῶν τε ἡμᾶς, κτλ. Mit den Worten *δυοῖν ἀνδριάντων* ist m. E. verwiesen auf die frühere Stadtverfassung Constantinopels; die zwei *ἀνδριάντες* sind die duumviri, die nachher als Collegen *πάρεδροι* genannt werden; von einem Assessor ist hier also nicht die Rede.

2. *Constantin. Porphyrog. de them. II₁* berichtet, es sei die Eparchia Thracien unterstellt gewesen *ὑφ' ἡγεμόνα καὶ ὑπὸ τὸν λεγόμενον κονσιλιάριον.* Dieser *consiliarius* ist kein Assessor; aus der Vergleichung mit Hierocl. Synecdem. geht ohne weiteres hervor, dass Const. Porphyrog. *consularis* und *consiliarius* verwechselt.

Mit einigen Worten ist noch zu sprechen von den rätselhaften *proconsules* der Stadt Constantinopel. In neuerer Zeit ist von Sievers[619] behauptet worden, der aus der Autobiographie des Libanius bekannte Limenius[620] sei ein solcher *proconsul* gewesen; da dieser Limenius mit einem Assessor[621] erscheint, habe ich Veranlassung, die Sieverssche Behauptung auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Die proconsules erscheinen in l. 8 u. in l. 9 C Th. de praet. et quaest. VI_4; adressiert sind diese Erlasse des Constantius an den Senat; sie datieren von demselben Tage, am Schlusse steht *Dat. III. Id. April. Mediolano. Lecta a Braxio proconsule die VI. Id. Maii Constantio A. VIII et Juliano Caes. I coss.*

Da in den Erlassen selbst vom Senat die Rede ist, wird man kaum irre gehen, wenn man annimmt, dass diese Proconsuln den Senat praesidirten. Sie sind wohl identisch mit den *duumviri*, und haben einen wohlklingenden Titel, weil sie an der Spitze der Stadt Constantinopel stehen; möglicherweise wurden sie vom Kaiser ernannt[622]. Mit der

[619] Leben des Libanius Beilage C.

[620] Reiske I_{35} ff.

[621] Reiske I_{36} *v.*: *διὰ τοῦ παρέδρου.*

[622] Aus den Bemerkungen des Themistius a. a. O (vgl. N. 233) kann das nicht mit Sicherheit geschlossen werden.

Einführung der Praefectur verschwanden diese Proconsuln[623].

Den Limenius bei Libanius halte ich nicht für einen städtischen Magistrat, sondern für einen Statthalter, am ehesten für den *praefectus praetorio Orientis*, da Limenius dem fliehenden Libanius auch die Thore Nicomediens sperrt. Der Assessor des Limenius wäre dann Assessor eines *praefectus praetorio*[624].

β. Die Jurisdiction der *Praetoren* hat mit der Zunahme der Jurisdiction der Praefecten abgenommen. Der alte *praetor peregrinus* verschwindet unter Caracalla, der *praetor urbanus* unter Diocletian; die Praetur blieb als Aemterstaffel; dafür sprechen nicht nur die von Mommsen (II_{227}) beigebrachten Belege aus Symmachus, sondern auch die Inschrift des Floridus (s. u. zu N. 712 ff.).

Aber auch in der Zeit vor Diocletian finden wir kaum Assessoren von Praetoren. Ob Ulpian Assessor eines Praetors war, lässt sich mit Bestimmtheit nicht feststellen; l. 8 D. de manum. vind. XL_2 lässt keinen sichern Schluss zu; eher kann auf l. 9 § 3 D. quod met. caus. IV_2 verwiesen werden; allerdings ist dort das Verbum, nicht das Substantivum gebraucht. Da die Bücher ad edictum zur Zeit des Septimius Severus und der Praefectur Papinians geschrieben zu sein scheinen, kann Ulpian a. a. O. sehr wohl von einer früheren Assessur bei einem Praetor sprechen[625].

Nicht auf eine Assessur bezieht sich l. 3 § 1 D. de min. IV_4.

Auch nach Einführung der Assessur kann bei dem Praetor, wie bei den andern Magistraten, ein Consilium vorkommen; hierauf beziehe ich die Schlussworte in l. 8 § 2 D. de lega-

---

[623] Vgl. die Worte des Sokrates: παύσας τὴν τῶν ἀνθυπάτων δύναμιν; der Erlass des Constantius (l. 8, l. 9. C. Th. de praetor. VI_4) datirt aus der Zeit vor der Einführung der Praefectur, nämlich aus dem Jahr 356.

[624] Der Assessor ist vielleicht der Paeonius in ep. 206.

[625] A. M. Karlowa I_{740}.

tion. L_7: *„qui cum amico suo praetore gratis consilium participat."* Die einmalige vorübergehende Mitwirkung in einem Consilium ist gestattet, nicht aber die Betätigung als ständiger, besoldeter Assessor.

Ueber die Praetoren der späteren Kaiserzeit gibt Justinian Auskunft; es gab noch Praetoren τῶν ἐλευθεριῶν καὶ τῶν ἐπιτρόπων καὶ τῶν τοιούτων προκαθήμενοι[627]. Ob diese Praetoren Assessoren hatten, wissen wir nicht; da sie in erster Linie nur freiwillige Gerichtsbarkeit hatten, darf das nicht ohne weiteres angenommen werden.

Einen Assessor hat der von Justinian neu geschaffene, an Stelle des Nycteparchen tretende *praetor plebis*[628], dem eine ausgedehnte Criminaljurisdiction zusteht.

γ. Bezüglich des früheren *praefectus vigilum* darf, da juristische Kenntnisse häufig nötig wurden[629], die Existenz eines Assessors wohl angenommen werden. Ein Consilium wird in einer Inschrift erwähnt[630]. Aus den Worten Justinians in Nov. XIII folgt keineswegs, dass der Nykteparch keinen Assessor gehabt habe.

δ. Assessoren von *praefecti annonae* sind nicht nachweisbar; da die Bedeutung dieses Amtes rasch geschwunden ist, kann dies nicht auffallen. Simplicius war Assessor des *praefectus praetorio,* nicht des *praefectus annonae* Maximinus. (S. u. zu N. 711)[631].

ε. Einen Assessor hat der von Justinian eingeführte, eine Art Fremdenpolizei ausübende[632] *quaestor* oder quae-

---

[626] Richtig Bethmann-Hollweg II 138 N. 14; Bremer, Rechtslehrer p. 44.

[627] Nov. XIII c. I § 1.

[628] Praef. Nov. XIII.

[629] Karlowa I 558, 559. Deswegen finden wir in dieser Stellung auch Juristen, so Modestin (C. I. L. VI 266); ein *subpraef. vigil. jurisperitus* C. I. L. VI 1621.

[630] C. I. L. VI 266.

[631] Ammian. Marcell. XXVIII 1, 31.

[632] Ungenau Procop. anecdot. 20.

sitor[633]. Warum Pancirol in der Notitia dignitatum von Assessor*en* dieses Magistrats spricht, ist mir unerfindlich.

f. Municipalverwaltung.

Haben auch die Municipalmagistrate Assessoren gehabt? In den Quellen finden sich keine; wir dürfen ruhig annehmen, dass sie nie existirt haben.

In Betracht kommen könnten höchstens zwei Quellenstellen:

1. l. 6 D. de off. assess. I_{22}; diese spricht aber vom Consilium, nicht von der Assessur. S. o. pg. 70.

2. Folgende Bemerkung des Libanius[634]: *δίκαι δὲ ὑπὲρ μικρῶν πολλαί, ὑπὲρ δὲ μεγάλων ὀλίγαι· πολλάκις γοῦν ἤκουσα παρακαθήμενος, τριάκοντα στατῆρας, καὶ εἴκοσι, καὶ πλέθρον, καὶ δένδρα τινὰ κτλ.*

Diese Worte beziehen sich aber m. E. auf die Rechtsprechung des Statthalters (praeses etc.) nicht auf diejenige des Municipalmagistrats[635]; Libanius beschwert sich darüber, dass der Statthalter sich mit Bagatellprozessen abgeben müsse. Uebrigens würde *παρακαθήμενος* nicht ohne weiteres auf einen Assessor, sondern wohl eher auf ein Consilium zu beziehen sein.

Da bekanntlich die Munizipalmagistrate bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit Curialen zuziehen[636], haben Savigny und Puchta dasselbe für die streitige Gerichtsbarkeit angenommen[637]. Aus dem einen darf aber nicht in dieser Weise ohne weiteres auf das andere geschlossen werden; die Zuziehung von Curialen ist häufig gesetzlich vorgesehen für die freiwillige Gerichtsbarkeit und es treffen

---

[633] Cf. Lydus de magistr. II_{29} III_{70}.

[634] Reisk. II_{450}.

[635] Dafür spricht der ganze Inhalt der Rede. Der Richter heisst später *ἄρχων;* so wird ein Municipalmagistrat nicht bezeichnet (cf. Nov. 15 c. II); auch die vollständige Criminaljurisdiction spricht gegen die Annahme eines Municipalmagistrats.

[636] Z. B. l. 151 C Th. de decur. XII_1.

[637] Cursus der Institutionen I_{529} ff.

dann wieder die früher (s. o. zu N. 69. 188) gemachten Bemerkungen zu.

Bezüglich der streitigen Gerichtsbarkeit ist zu bemerken: Im Jahre 364 wurde durch Einführung der Defensoren eine niedere Gerichtsbarkeit in den Gemeinden geschaffen[738]; ob bis zu jener Zeit auch die niedere Gerichtsbarkeit dem *praeses provinciae* zustand oder ob den Gemeinden eine solche zukam, ist bestritten[638a].

Papinian erwähnt, dass der *curator rei publicae* Leute *eiusdem civitatis* in sein Consilium berufen könne; das ist leicht erklärlich; gewiss haben Municipalmagistrate — sofern ihnen Rechtsprechung zustand, — wenn sie mit einem Consilium entschieden, mit Vorliebe Curialen zugezogen. Dass dies auch noch zu Justinians Zeit geschah, lehrt die Aufnahme des Fragments in die Digesten. An Stelle des *curator rei publicae* nennen die Basiliken vollkommen richtig den πατὴρ τῆς πόλεως[639].

Die Aufnahme des genannten Fragments deutet aber auch darauf hin, dass die Municipalmagistrate keine Assessoren gehabt haben; den schlagenden Beweis hiefür liefert Nov. 15[640]: Justinian will den Defensoren wieder zu höherer Achtung verhelfen; sie erhalten aus dem *officium* des *praeses provinciae* einen *exceptor* und zwei *exsecutores* (wie der *judex pedaneus*), ein Assessor aber wird nicht erwähnt[640a].

---

[638] Gewiss haben Erwägungen, wie diejenige des Libanius zur Einführung der Defensoren mitgewirkt; später suchte man durch allerlei Künste den Defensor zu umgehen und direct an den Statthalter zu gelangen; gegen diese Unsitte Arcadius u. Honorius in l. 8 C. Th. de jurisd. II 1 v.: *cum de his rebus parvis ac minimis tuae sit injuria potestatis judicare.*

[638a] Hierüber Mitteis, Reichsrecht u. Volksrecht p. 168.

[639] Ueber diesen Savigny, Geschichte des röm. R. I § 107; Hegel, Städteverfassung I p. 137.

[640] Nov. 15 c. III § 1.

[640a] Gegen die Annahme von Assessoren — allerdings unentschieden — Mitteis, Reichsrecht u. Volksrecht p. 170.

g. Der Kaiser.

Ueber das *consilium principis* Hadrians s. o. pg. 32 ff. Zur Zeit Constantins[641] finden wir eine neue Form des Consiliums, das *consistorium* oder *θεῖον συνέδριον*; über die Entstehung dieses letzteren aus dem hadrianischen und seine allgemeine Bedeutung ist hier nicht zu sprechen. Nur drei Punkte sind hier zu erörtern:

1. Die Benennung des Consiliums.
2. Die comites consistoriani.
3. Der quaestor sacri palatii.

1. *Die Benennung des Consiliums.* Ausser den allgemeinen Bezeichnungen *consilium* und *συνέδριον* finden wir: *consilium principale*[642], *regale*[643], *publicum*[644]; ferner *altaria principis* (l. 6 C. Th. de relat. XI$_{29}$), *sacrarium*[645], am häufigsten aber *sacrum auditorium* und *consistorium*[646].

2. *Die comites consistoriani;* so heissen im weiteren Sinn wohl alle diejenigen, die Zutritt zum Consistorium haben; im engeren Sinn die folgenden vier ipso jure dem Consistorium angehörenden Beamten: *quaestor sacri palatii, magister*

---

[641] L. 12 C. J. de poenis IX$_{47}$ beweist nicht die Existenz des Consistoriums z. Z. Diocletians. So richtig Cuq (s. z. N. 119) p. 480; Mommsen. Staatsrecht II$_{989}$.

[642] Cassiod. Var. VIII$_{19}$.

[643] Symmach. I XXIII, 3.

[644] Symmach. III XLIII; dazu die zutreffende Bemerkung von O. Seek pg. CXXXI.

[645] Auson. gratiar. act. de cons. c. 29.

[646] Interessant und unbeachtet geblieben sind die Ausführungen Procops von Gaza in ep. 84 (in den Epistologr. Graec. ed. Hercher Paris 1873); Procop schreibt seinen Brüdern nach Constantinopel: *κονσιστόριον ὅ τι μέν ἐστιν, ἀγνοῶ· Ῥωμαικῷ γὰρ κόμπῳ προβάλλει τὴν ἐμὴν ἀκοήν· δι' ὑμᾶς δὲ τοὔνομα φιλῶ καὶ θεῖον ὄντως αὐτὸ βουλοίμην ὑπάρχειν καὶ τιμῶ προσηγορίαν, ἧς τὸ ἔργον ἠγνόησα.* Möglich ist, dass der Name davon herkommt, dass die Mitglieder des Consistoriums standen; dafür würden ausser l. 5 C. Th. de fid. test. et instrum. XI$_{39}$ („adstante Jovio" etc.) sprechen die Worte des Synesius (orat. de regn. 7): *φίλοι — μεθ' ὧν συνεστώτων κτλ.*

officiorum, *comes sacrarum largitionum*, *comes rerum privatarum*; diese Illustres sind ständige Mitglieder.

Die *comites consistoriani* im weiteren Sinn heissen auch *consiliarii*, *σύνεδροι*[647], *σύμβουλοι*, nicht aber *πάρεδροι*[648] oder *assessores*. Gewählt werden alle *comites consistoriani* vom Kaiser selbst; die *comites consistoriani* im engern Sinn insofern, als sie als Beamte von ihm ernannt werden.

Mommsen[649] hat die Behauptung aufgestellt, die *comitiva primi ordinis* und die *comitiva consistoriana* seien identisch; wenn das richtig wäre, so könnten ohne und gegen den Willen des Kaisers Leute in das Consistorium gelangen[650], z. B. die ohne Mitwirkung des Kaisers gewählten Assessoren der Illustres, welche gemäss l. un. C. Th. de iis qui illustr. assed. VI 5 (s. o. pg. 165) die comitiva primi ordinis erhalten. Gegen Mommsens Interpretation und die Gleichstellung der beiden comitivae spricht ferner, dass Mommsen notgedrungen zu einer übergrossen Zahl von *comites consistoriani* gelangt[651]; gegen Mommsen sprechen aber auch die Inschriften, die zuerst die *comitiva primi ordinis* und dann erst die *comitiva consistoriana* aufführen[652]. Möglich und wahrscheinlich ist, dass die *comites consistoriani* immer aus der Rangklasse der *comites primi ordinis* genommen wurden[653].

Dass der dem Assessor des Praefecten an Rang un-

---

[647] *σύνεδροι*, z. B. bei Julian. or. I, Synes. or. de regn. 1; *consiliarii* bei Ammian. Marc. XXI, 9, 8; *qui consilium participant* bei Pacatus Drepanus (panegyr. in Theodos. 1) und Claudius Mamertinus (grat. act. de cons. 1).

[648] Nur in übertragener Bedeutung, z. B. *πάρεδρος Δίκη*.

[649] Neues Archiv für ältere und deutsche Geschichte, Bd. XIV, pg. 481, n. 1.

[650] Dass dies der Natur des Consiliums widerspricht, leuchtet ein.

[651] Dass die *comitiva primi ordinis* sehr häufig verliehen wurde, lehren die Titel des VI. Buches des Codex Theodosianus.

[652] So war Flavius Olbius Auxentius Draucus: *comes ordinis primi*, *vicarius urbis Romae*, *comes sacri consistorii*, *praefectus urbis Romae* CIL VI 1725; vgl. CIL VI 1764.

[653] Das ist wohl auch die Meinung Cassiodors a. a. O.

gefähr gleichstehende *advocatus fisci* die *comitiva consistoriana* erhält (l. 8 C. J. de adv. II 7), spricht nicht für die Mommsensche Interpretation; die Bedenken, die sich bei dem Assessor ergeben, sind bei dem *advocatus fisci* nicht vorhanden, da dieser vom Kaiser ernannt wird.

Assessoren und *comites consistoriani* sind in mehreren Richtungen verschieden. Die Assessoren werden für eine bestimmte Zeit engagirt, die *comites* nicht[654]; die Assessoren erscheinen in der Einzahl, die *comites* in immer variirender Mehrzahl; die Assessoren haben bestimmte Functionen, die *comites* werden nach Bedarf und Belieben des Kaisers zu seinen Geschäften, auch politisch-diplomatischer Natur, zugezogen (z. B. Empfang von Gesandtschaften); die Assessoren sind notwendig Juristen, die *comites* nicht; der Assessor ist der ständige Mitarbeiter, die *comites* sassen vermutlich abwechslungsweise; wenigstens darf nicht angenommen werden, dass immer alle sassen.

Hat so im ganzen das Consistorium die Natur eines ständigen **Consiliums** bewahrt, so fehlt dem Kaiser in der spätern Kaiserzeit doch auch ein wirklicher **Assessor** nicht; ich habe bereits oben bemerkt, dass die kaiserlichen consiliarii nicht *assessores* oder *πάρεδροι* genannt werden; einer allein unter ihnen heisst nicht nur, sondern ist wirklich ein Assessor; es ist dies

3. *Der quaestor sacri palatii;* dieser ist entstanden aus dem praepositus sacri consilii (Mommsen, nuove memorie dell' instituto 1865 pg. 328); der Quaestor bleibt Vorsitzender des Consiliums und nimmt dort die Stelle ein, die in der früheren Kaiserzeit der *praefectus praetorio* innegehabt hatte[655]. „Assessor" heisst der Quaestor häufig[656], besonders bei

---

[654] Papinian in l. 30 pr. D. de excus. XXVII 1.

[655] Ueber das Verhältnis dieses Quaestors zum *quaestor candidatus Augusti* Mommsen, Staatsrecht II 570.

[656] Procop. bell. Pers. I 11, II 24; bell. Goth. I 14. Evagr. hist. eccl. IV 12, V 19. S. auch Stephan. Byzant.: *πάρεδρος — τῷ βασιλεῖ συγκαθή-*

Procop, bei dem sich z. B. folgendes findet: „*πάρεδρος — κοιαίστωρα τοῦτον καλοῦσι Ῥωμαῖοι;* Cassiodor erzählt, die Assessoren der Praefecten, „sic exercere facundiam, ut alteram credas esse quaesturam."

Unter diesen Umständen darf man sich auch nicht verwundern über die Uebersetzung, welche die Basiliken (XXXVIII 1, 29 schol. 1) der l. 30 pr. D, de excus. XXVII 1 angedeihen lassen:

οἱ νόμων ἔμπειροι, εἰ καὶ ἀρξάμενοι διοικήσεως ἐπιτροπῆς γένωνται σ ύ μ β ο υ λ ο ι β α σ ι λ έ ω ς, τ ο υ τ έ σ τ ι κ ο ι α ί σ τ ω ρ ε ς, ἐπεὶ περὶ τὸ πλευρὸν τοῦ βασιλέως ἠσχόληνται κτλ.

Der quaestor sacri palatii hat aber nicht nur den Namen, sondern auch die Obliegenheiten eines Assessors. So verlangt Cassiodor von ihm juristische Kenntnisse und fährt dann fort[657]:

„aliae quippe dignitates assessorum solatia quaerant, tua vero dignitas principi consilia subministrat."

Mit dieser Stelle ist eine andere Stelle aus Cassiodor zusammenzuhalten, die über das Wesen und die Existenzberechtigung der Assessur überhaupt folgende Auskunft gibt[658]:

„nunc causas gloriose judica, quas laudabiliter perorabas; assideat tibi propria et exercitata doctrina. Modo est felix et certa conditio negotiorum, quando ille sententiam dicit, qui non potest ignorare, quod eligit. Non enim decet judicem, ministrum esse voluntatis alterius, ut magis alteri pareat, cui tot milites obsecundant. Certe si in aliis tolerandum utcunque, nimis in quaestore pudendum est, ut qui eligitur ad principis consilium solatium expectet alienum."

μενος. In der früheren Kaiserzeit scheint in ähnlicher Weise die Bezeichnung „Assessor" für besonders hervorragende und dem Kaiser besonders nahe stehende Consiliarii reservirt gewesen zu sein, so heisst Ulpian „Assessor" des Severus (Eutrop. VIII 23, Hieron. ad ann. 226).

[657] Var. VI 5 (formula quaesturae).

[658] Var. VIII 18 (Ernennung des Felix zum Quaestor).

An einem andern Orte[659] heisst es, auf die Quaestur geben nicht Reichtum und Adel der Geburt, sondern nur Bildung und Wissen ein Anrecht; vom Quaestor selbst wird Rechtskenntnis verlangt; er hat keinen Assessor. Die Quaestur ist der *dignitas, quam solemus dare prudentibus"*, der *„honor prudentium"* (Cassiod. Var. V 3, VIII 13). Dazu kommt noch die Bemerkung Procops[660], nach welcher bei Auswahl der Quaestoren immer darauf gesehen wurde, *ὅπως τε τὰ ἄλλα ἔμπειροι καὶ σοφοὶ καὶ ἐς τοὺς νόμους μάλιστα εἶεν οἱ ταύτην* (die Quaestur) *διαχειρίσαντες, ὡς οὐκ ἂν ἄνευ μεγάλου ὀλέθρου τούτου γε τῇ πολιτείᾳ γενησομένου, εἴπερ οἱ ταύτην τὴν ἀρχὴν ἔχοντες ἀπειρίᾳ τινὶ ἔχοιντο.* So werden denn Advocaten[661] und Assessoren zur Quaestur befördert; Procop beschwert sich darüber, dass ein Jurist ohne practische Erfahrung jene Ehrenstelle erhalten habe[662].

Ueber die Obliegenheiten des *quaestor sacri palatii* bemerkt die Notit. dign. orient. (XII 3–6):

Leges dictandae. Preces. Officium non habet, sed adjutores de scriniis, quos voluerit.

Die Notit. dign. occid. (X 3–6) ersetzt die letzten Worte durch

> *habet subaudicutes adjutores memoriales de scriniis diversis.*

Unter den Insignien findet sich ein sog. *armarium legum*[663] mit der Aufschrift: *leges salutares*[664].

α) *Leges dictandae.* Der Quaestor entwirft die Gesetze und Verfügungen, wie der Assessor bei den Edicten und

---

[659] Var. V 4.

[660] Procop anecd. 20.

[661] So Decoratus und Honoratus bei Cassiodor V 3, 4 (Cf. Ennod. carm. I 2 ed. Vogel. CCXIII).

[662] A. a. O. *νόμων μὲν ὄντα οὐκ ἀμέλητον: νέον δὲ κομιδῇ καὶ οὔπω ἀγωνίας δικανικῆς εἰς πεῖραν ἐλθόντα.*

[663] Der quaestor selbst wird so genannt Cassiod. Var. VI 5.

[664] *Leges salubres* in Not. dign. occid.

Decreten seinem Magistrat behilflich ist. Deswegen heisst es von ihm, er rede *principis ore*[665]; ihm ist die *fama civilitatis* des princeps anvertraut[666]; er muss nicht nur juristisch, sondern auch rhetorisch gebildet sein[667]. Mit dem Ausdruck *leges* ist wohl an die ganze Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes, auch an die Beratung im Consistorium (Vorsitz des Quaestors) gedacht. Das Verhältnis von Kaiser und Quaestor wird bei Cassiod. VIII 13 so bezeichnet: *vox legum diceris, dum nos jura condimus*[668].

β) *Preces.* Hieher gehören alle Antworten auf Eingaben; es darf dabei nicht nur an Gnadensachen gedacht werden. Wie es scheint[669], entwarf der Quaestor die Antwort, der Kaiser unterzeichnete eigenhändig; daneben bestand für minder wichtige Angelegenheiten eine weniger feierliche Form der Erledigung, bei welcher an Stelle des Quaestors die Vorsteher der Scrinia fungirten[670]. Die Tätigkeit des Quaestors beschränkte sich aber nicht nur auf die Beantwortung von Eingaben, gedacht ist überhaupt an die Mitwirkung bei der kaiserlichen Jurisdiction; sodann scheint er für die ganze Correspondenz des Kaisers, auch die diplomatische, ver-

---

[665] Dieser Ausdruck ist sehr häufig. S. z. B. noch Ennod. CLIX (ep. IV 26), CXLVI (ep. IV 15), CCXIII (carm. I 2); Rutil. Namat. I 171; Theophil. Simocatt. I 1. Eine Blütenlese bei Coripp. panegyr. in laud. Anast. quaest.; nicht selten sind unelegante Wendungen, z. B. Ennodius: *ex pectoris vestri fonte ad aures principis defluat, quod in vobis aetherius imber infuderit.* Freilich finden sich ähnliche Wendungen auch für andere Beamte, namentlich für die Vorsteher der Scrinia, s. z. B. bei Symmachus VII 60 für den *magister epistolarum.*

[666] Cassiod. Var. V 4.

[667] Z. B. Cassiod. Var. X 7: *quaestor eloquens rei publicae decus est, qui et vota nostra optime videatur edicere et antiquorum jura firmo consilio custodire.*

[669] S. Mommsen, neues Archiv für ältere deutsche Geschichte XIV pg. 455 N. 2. — Karlowa, römische Rechtsgeschichte I 834 ff.

[670] In Nov. 19 bemerkt Valentinian III. tadelnd, dass in einem bestimmten Fall incorrecter Weise die Antwort in der weniger feierlichen Form erteilt worden sei.

wendet worden zu sein: so hat z. B. Cassiodor *ore principis* an Justinian geschrieben. Mit Recht bezeichnet daher letzterer den Quaestor allgemein als *τὸν τοῖς θείοις ἡμῶν ὑπηρετούμενον γράμμασιν*[671]. (Vgl. hiezu die *libelli* und *epistulae* pg. 106 ff., pg. 113 ff.)

Fasst man all das Gesagte zusammen, so ergibt sich, dass die Arbeit des Quaestors die Arbeit eines Assessors ist; der Quaestor ist also nicht nur dem Namen nach, sondern tatsächlich der Assessor des Kaisers; die Definition des Paulus in l. 1 D. de off. assess. I 22 passt auch auf ihn.

Wie nun die persönlichen Beziehungen von Magistrat und Assessor als sehr nahe geschildert werden (s. o. pg. 122 ff.) — ich erinnere nur an den Ausdruck *κοινωνὸς τῆς ἀρχῆς* —, so finden wir auch den Quaestor in besonders vertrautem Verkehr mit dem Kaiser. Freilich wird von allen *consistoriani comites* gesagt[673]: *lateri principis adhaerent*[674]; doch bleiben für den Quaestor Ausdrücke wie *curarum nostrarum felix portio* (Cassiod. V 4), *curarum nostrarum eximium levamen* (Cassiod. V 3) vorbehalten.

So erklärt es sich auch, dass unter den vier *comites consistoriani*[675] im engern Sinn der Quaestor gewöhnlich die erste Stelle einnimmt; an der dritten Stelle finden wir regelmässig den *comes sacrarum largitionum,* an der vierten den *comes rerum privatarum*[676]. An der zweiten Stelle erscheint

---

[671] Nov. 53 c. II. — Ein Bild von der umfassenden Tätigkeit der Quaestoren geben die 10 ersten Bücher der Variae Cassiodors.

[673] L. 30 pr. D. de excus. XXVII 1. Cassiod. passim.

[674] Ueber das Wort „adhaerere" Augustin. enarr. in psalm. XLVII v. 3 (Migne XXXVI 535).

[675] Diese heissen wohl *consiliarii*, z. B. *vir illustris et magnificus magister officiorum et consiliarius regis Odoacri* Marin. pap. 82 (pg. 128), nicht aber *assessores.*

[676] Dafür, dass die beiden Finanzbeamten den beiden andern nachstehen, s. Lydus de mag. II 27; dass die *comitiva sacrarum largitionum* der *comitiva rerum privatarum* vorgeht, ergibt sich aus den uns überlieferten Beispielen von Aemtercarrieren; genannt sei hier das

im Consistorium Julians (l. 5 C. Th. de fid. test. et instrum. XI 39) der *magister officiorum*, ebenso in der Rangordnung Valentinians I (a. d. J. 372), aus welcher Auszüge in das sechste Buch des Codex Theodosianus aufgenommen worden sind. Im Beginn des fünften Jahrhunderts rückt der *magister officiorum* an die erste Stelle, der Quaestor erhält die zweite[677]. Zu Cassiodors Zeiten scheinen beide Beamte auf derselben Rangstufe zu stehen, denn einerseits erscheint in der Reihenfolge der Formeln der Quaestor vor dem *magister officiorum*, andrerseits werden Quaestoren zu *magistri officiorum* (z. B. Cassiodor selbst, Eugenetus) promovirt. Den beiden Finanzbeamten ist der Quaestor immer vorgegangen[678].

Kaiser und Magistrat stehen sich — so mag das gefundene zusammengefasst werden — insofern gleich, als beide einen Assessor haben; neben dem Assessor hat der Kaiser ein ständiges Consilium, der Magistrat muss sich ein solches von Fall zu Fall erst bilden.

§ 3.

Die Stellung der Assessur im cursus honorum.

Es sollen an dieser Stelle die Carrieren der uns bekannten Assessoren näher untersucht werden; eine genauere Prüfung derselben wird ergeben, dass auch hier mehrere Irrtümer der herrschenden Ansicht zu beseitigen sind.

Ohne weiteres dürfte das einleuchten, dass die Assessoren der bedeutenderen Magistrate denen der weniger be-

---

Beispiel des Vaters Cassiodors (Cassiod. Var. I 4); die Inschrift CIL V 6253), sodann Joann. Antioch. frgm. 211 (bei Müller): *ἐπὶ τὴν τῶν πριβάτων ἀνέδραμεν ἀρχήν, ἐκεῖθέν τε καὶ βασιλείων θησαυρῶν.*

[677] Näheres hierüber Karlowa I 833.

[678] So bekleidet der Vater des Rutilius Namatianus die Quaestur nach der comitiva s. l., Ambrosius (bei Cassiodor VIII 13) nach der comitiva r. p. Flavius Mallius Theodorus war, bevor er comes s. l. wurde, nicht Quaestor, sondern wahrscheinlich *magister scrinii epistularum* gewesen (Seeck, Ausgabe des Symmachus pg. CXLIX N. 750).

deutenden nachstehen und dass Ansehen und Würde des Assessors wachsen mit der Würde des Magistrats, welchem er assidirt; es kann daher nicht auffallen, wenn von einer niedrigeren zu einer höheren Assessorenstelle avancirt wird: Einige Beispiele mögen genügen:

Ulpian war wahrscheinlich (s. N. 625) zuerst Assessor eines *praetor,* dann eines *praefectus praetorio;* Alypius (s. N. 597) hatte, bevor er bei einem *comes sacrarum largitionum* angestellt wurde, drei Assessuren (vielleicht bei einem praeses, consularis, vicarius) durchgemacht. Vor allem aber gehört hier eine griechische Inschrift (CIGr. 4266 e); der Staatsmann, auf den sie sich bezieht, war zuerst als Advocat tätig[679] und assidirte dann *τοῖς ἄρχουσιν,* nämlich *ἡγεμόνι, βικαρίῳ, ἀνθυπάτῳ, δυσί τ' ἐπάρχοις* d. h. einem *praeses*[680], *vicarius, proconsul,* und zwei *praefecti*[681]. Die Inschrift zeigt uns die Reihenfolge der Notitia dignitatum[682], die die *proconsules* den *vicarii* vorgehen lässt. Näheres über die Inschrift s. u. zu N. 695 ff. — Cassiodor erwähnt einen gewissen Severus, der mehreren Praefecten assidirt hat (Var. VIII 31); den Floridus finden wir zuerst bei dem *vicarius urbis,* dann bei dem *praefectus urbi* (s. u. zu N. 712).

Schwieriger ist es nun, das Verhältnis von Assessur und Magistrat festzustellen und zu untersuchen, ob und in wie fern gewesene Magistrate wieder Assessoren werden. Schwierig ist die Aufgabe deswegen, weil die Inschriften die Assessuren als etwas minderwertiges gewöhnlich nicht erwähnen. Immerhin lässt sich aus all dem, was uns überliefert ist, mit hinlänglicher Klarheit folgendes erkennen:

---

[679] V.: *μετὰ δικανικήν.*

[680] Die gewöhnliche Bezeichnung *ἄρχων* konnte nicht verwendet werden, da dies Wort in allgemeiner Bedeutung schon gebraucht ist.

[681] Z. B. zwei *praefecti praetorio* oder einem solchen und einem *praefectus urbi.*

[682] Not. dign. or. 25 ff.

1. Es ist nicht richtig, dass nur derjenige ein bestimmtes Amt erhalten habe, „der die Geschäfte bei demselben schon als Assessor kennen gelernt hatte". So Bremer[683]; er stützt sich auf Spartian[684], nach dessen Bericht Pescennius Niger bestimmt haben soll, dass, *ne novi ad regendam rem publicam accederent — adsessores in quibus provinciis adsedissent, in his administrarent.* Es wird aus der nachfolgenden Zusammenstellung hervorgehen, dass dieser Rat des Pescennius nicht befolgt worden ist.

Zuzugeben ist, dass in einigen Fällen (man denke an Paulus und Ulpian) den Bedenken des Pescennius Rechnung getragen worden ist; zuzugeben ist ferner, dass die Assessur überhaupt immer als die vorzüglichste Vorbereitung für den Staatsdienst betrachtet wurde[685]. So nennt Libanius[686] die Assessur einmal ein *σπέρμα πρὸς ἀρχήν* und er beschwert sich darüber, dass junge Leute ohne weitere Prüfung ihrer Fähigkeiten, allein auf Grund einer Assessur, die sie durchgemacht — *τῆς τοῦ ῥήματος* (d. h. *πάρεδρος*) *εὐφημίας τοῦτο πεποιηκυίας* — zu den höchsten Stellen befördert werden.

2. Es ist nicht richtig, dass die Assessur immer unter den Magistraten steht; es gibt Fälle, wo Magistrate durch den Uebertritt zur Assessur, nicht einen Rückschritt, sondern einen Fortschritt in der Carriere machen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die Fälle, soweit dies möglich ist, chronologisch geordnet; wo die Assessur nicht genügend festgestellt erscheint, habe ich die Ordnungszahl in Klammern gesetzt.

---

[683] Rechtslehrer und Rechtsschulen pg. 37.

[684] Vita Pescennii 7 3, 4.

[685] S. z. B. Cassiodor VIII 31; er glaubt, dass die Assessoren der Praefecten lernen: *omnia, quae ad rei publicae statum pertinent componendum.*

[686] Or. in Tisam. Reisk. II 241.

1. **Ulpianus**[687]

war Assessor eines *praetor*, dann des *praefectus praetorio* Papinian; er bekleidete hierauf die Stelle eines *a libellis*, gelangte in das kaiserliche Consilium und wurde zuerst *praefectus annonae*, dann *praefectus praetorio*.

2. **Paulus**[687]

war zuerst Advocat, wurde dann Assessor des *praefectus praetorio* Papinian, gelangte mit diesem in das Consilium des Septimius Severus und wurde als *a memoria* tätig; von Heliogabal verbannt, kehrte er unter Alexander zurück, der ihm die Würde eines *praefectus praetorio* verlieh.

(3.) **Tiberius Claudius Zeno**

war zweimal *tribunus cohortis*, dann *praefectus alae*, *adjutor ad census ex sacra jussione;* hierauf gelangte er in das *Consilium* der *praefecti praetorio item urbi;* es folgen dann folgende Stellen: *procurator ad bona damnatorum*, *procurator silicum viarum sacrae urbis*, *subpraefectus vigilum*, *procurator privatae regionis Ariminensium*. Ob mit den Worten *adhibitus in consilium* eine Assessur gemeint sei, ist im allgemeinen Teil (§ 3) untersucht worden.

4. **Quintus.**

(CIL II 2129). Der vollständige Name ist aus der Inschrift nicht ersichtlich. Der Mann bekleidete zuerst Aemter in seiner Vaterstadt und war dann (Reihenfolge der Inschrift): *procurator Baetis*, *praefectus cohortis ..?.. equitatae*, *comes et assessor legati ad census accipiendos* (cf. N. 596a), *comes et assessor proconsulis Galliae Narbonensis;* das an erster Linie genannte Amt ist wohl an die letzte (höchste) Stelle zu rücken.

5. **Quirinus (Cyrinus)**

war — nach dem Berichte des Libanius[688] — zuerst Assessor des Philippus und verwaltete sodann nach einander

---

[687] Die Belegstellen sind bekannt; in der Interpretation derselben folge ich Karlowa I 739 ff.

[688] Ep. 369. Statt *παρεδρεύοντα* lies *παρεδρεύσαντα*.

die Provinzen Lycien, Pamphylien, Cypern. Philippus ist der bekannte *praefectus praetorio;* er erscheint haufig bei Libanius, der durch das plötzliche Eintreffen dieses Beamten einstmals dem Urteil des *vicarius dioeceseos Ponticae* entging[689]. Später sollte Quirinus den praefectus praetorio Galliarum Honoratus nach Gallien begleiten[690]. Dass immer derselbe Quirinus gemeint ist, geht daraus hervor, dass überall Honoratus, der Sohn des Quirinus, erwähnt wird und dass ep. 372[691] die drei Aemter, welche ep. 369 aufführt, ebenfalls kennt. Die Reihenfolge der Provinzen ist richtig, da Lycien unter einem *praeses* steht, während Pamphylien und Cypern von *consulares* verwaltet werden. Philippus scheint von 346 - 349 praefectus praetorio Orientis gewesen zu sein, die Assessur des Quirinus würde also in diese Zeit fallen; zwischen der Verwaltung der einzelnen Provinzen können keine grossen Zeiträume liegen, da bereits vor dem Jahre 359[694] Quirinus sich schon ganz vom öffentlichen Leben zurückgezogen hat.

6. Tatianus.

Bereits mehrmals wurde die griechische Inschrift CIGr. 4266 e erwähnt; die Inschrift ist für unsere Frage noch gar nicht verwertet worden, der Index von Roehl erwähnt sie nicht. Derselbe Mann, den wir oben als Assessor eines *praeses, vicarius, proconsul,* zweier *praefecti* gefunden haben (s. o. zu N. 679), war nachher *praefectus Augustalis, consularis Syriae, comes Orientis, comes sacrarum largitionum, praefectus praetorio* (Orientis), *consul.* Der Name ist nicht erhalten; leserlich sind vom Namen nur noch die Schlussbuchstaben — *ανος.* Ich glaube, diese Inschrift bezieht sich auf **Tatian.**

---

[689] *περὶ τῆς ἑαυτοῦ τύχης* Reisk. I 48, 49.

[690] Liban. ep. 389.

[691] Vgl. die Worte: *ἀρχῶν, τρεῖς δὲ αὗται.*

[694] In diesem Jahr ist Honoratus bereits expraefectus Galliarum; er wird als solcher der erste Praefect der Stadt Constantinopel.

Zu dieser Annahme werde ich durch folgende Erwägungen veranlasst:

Jedenfalls stammt die Inschrift aus einer Zeit nach der Mitte des vierten Jahrhunderts, da der *vicarius (comes Orientis, praefectus Augustalis)* dem *comes sacrarum largitionum* nachsteht. Tatianus war Consul i. J. 391 mit Symmachus[695]. Die Praefectur des Orients erhält er als Nachfolger des Cynegius[696] (Zosim. IV 45) schon im Juni des Jahres 388; er behält sie, bis er von Rufinus gestürzt wird (Zosim. IV 52). — Ein *comes sacrarum largitionum* Tatianus findet sich in drei Constitutionen des Codex Theodosianus i. J. 374[697]; vielleicht ist mit diesem identisch der Titianus der l. 14 C. Th. de div. off. VIII 7 (= l. 2 C. J. de pal. sacr. larg. XII 23); jedenfalls ist der Titianus der l. 14 C. Th. de div. officiis VIII 7 (377) nicht identisch mit dem Tatianus vicarius Africae in l. 17 C. Th. de pistor. XIV 3. So kommt man dazu, anzunehmen, Tatian habe drei Jahre lang diese Stelle innegehabt; das ist sehr wohl möglich, da auch Petronius Maximus während ebenso langer Zeit dasselbe Amt bekleidet hat. — Einen *praefectus Aegypti* (s. d. Worte: ἀρχὴν Θηβαίων λάχεν ἠδ' Αἰγύπτου πάσης) finden wir im Jahre 367[698]. — Die Inschrift sagt ferner, der Mann sei ὑπατικὸς Συρίης καὶ ἔπαρχος ἑῴας gewesen; nun wissen wir aus den Briefen des Libanius und aus seiner Rede gegen Florentius, dass Tatian in Syrien war; Libanius rühmt mehrmals die Verdienste Tatians um Syrien und speziell um Antiochia; in welcher Stellung er in Syrien war, geht aus den Stellen bei Libanius nicht hervor; dass er zuerst *praefectus Augustalis,* dann *consularis Syriae* gewesen sei,

---

[695] In der Inschrift bull. di arch. crist. vierte Serie I 74 erscheint der Name des Tatian in derselben Verstümmelung wie hier — *ano et aur. Symaco.*

[696] L. 2 C. Th. de his, qui super relig. cont. XVI 4.

[697] S. die Series chronologia constitutionum in der Ausgabe des Codex Theodosianus von Haenel.

[698] L. 1 C. Th. si curial. rel. civ. XII 18.

glaube ich nicht; will man nun nicht geradezu annehmen, Tatian sei zu derselben Zeit *consularis Syriae* und *comes Orientis* gewesen, so wird man trotz des Wörtchens κεῖθεν annehmen müssen, Tatian sei zuerst *consularis Syriae*, dann *praefectus Aegypti* und schliesslich *comes Orientis* gewesen[699].

Lässt sich nun so die ganze in der Inschrift beschriebene Carriere des Mannes mit anderen Quellenstellen belegen, so lassen sich mit ihr auch alle übrigen Nachrichten über Tatian in Einklang bringen.

1. Zosimus erzählt[700], Theodosius habe den Tatian zum Praefecten ernannt; dieser habe früher unter Valens verschiedene Aemter bekleidet; es ergibt sich, dass wirklich Tatian alle in der Inschrift vor der Praefectur genannten Aemter unter Valens bekleidet hat.

2. Derselbe Schriftsteller berichtet[701], Tatian sei durch den Richterspruch des Rufinus in seine Heimat verbannt worden; nach dem Zeugnis des Eunapius[702] wurde er nach Lycien verbannt. Lycien darf also als das Vaterland Tatians angesehen werden. Nun ist unsere Inschrift in Lycien gefunden worden; ich nehme daher an, es sei dem Tatian, als er zum Consulat gelangte, jene Inschrift von seinen Mitbürgern geweiht worden[703].

---

[699] Dass der *comes Orientis* dem *praefectus Augustalis* vorgeht, zeigt die Not. dign. or. 28. 29.

[700] Zosim. IV $_{45}$.

[701] Zosim. IV $_{52}$.

[702] Dindorf histor. graec. min. 251: *Τατιανὸν ἐπὶ Λυκίας ἀπέπεμψαν τοῦ παιδὸς χηρώσαντες*; der Sohn ist der Stadtpraefect Proculus. Auf Tatian und Proculus beziehe ich auch Claudian in Rufin. I $_{248, 249}$:

Ibat grandaevus nato moriente superstes
Post trabeas exsul.

[703] Trotz seiner Abstammung aus Lycien konnte Tatian *comes Orientis* werden; es liegt darin kein Verstoss gegen l. un. C. J. ut nulli patriae suae admin. I $_{41}$, da Lycien nicht zur Dioecese Oriens, sondern zur Dioecese Asien gehört; galt das genannte Gesetz auch für Praefecten, so war in unserem Fall eine Specialermächtigung des Kaisers

3. Claudian (s. N. 702) erzählt, Tatian sei zur Zeit seines Consulats hochbetagt gewesen; nach unserer Inschrift hat er, bevor er zum Consulat gelangte, 33 Jahre lang in öffentlichen Stellungen gewirkt.

7. Gaianus.

Gaianus war zuerst Assessor des *praeses Phoeniciae*, nachher selbst *praeses Phoeniciae*; s. o. zu N. 213 ff., 225 ff. er ist nicht identisch mit dem Juristen Gaianus bei Rossi inscr. Christ. 101[705].

8. Tisamenes.

Tisamenes[706] war zuerst Assessor eines *magister militum* (*στρατηγός*) und verwaltete dann Syrien; wer jener *στρατηγός* war und in welcher Eigenschaft Tisamenes in Syrien tätig war *(consularis Syriae? comes Orientis?)*, wissen wir nicht.

9. Ambrosius.

Der Kirchenvater Ambrosius[707] war zuerst Advocat am Gerichtshof des praefectus praetorio Italiae Probus und wurde dann von diesem zum Assessor ernannt; dann wurde er *consularis* in Ligurien und Aemilien[708] und trat hierauf i. J. 374[709] in den Dienst der Kirche[710]. Ueber den Praefecten Probus s. Seeck in seiner Ausgabe des Symmachus p. XC–CVI. Juristische Kenntnisse des Ambrosius verraten sich bisweilen in seinen Schriften, z. B. in dem Buch „de Tobia".

---

vorhanden, vgl. die Worte: [*Τατιανὸν*] *ἀναδεικνύει τῆς αὐλῆς ὕπαρχον ἐν τῇ πατρίδι* (Zos. IV $_{45}$).

[705] Jene Inschrift stammt schon aus dem Jahr 348.

[706] S. o. zu N. 604.

[707] S. o. zu N. 268.

[708] Paulinus (vita Ambrosii auctore Paulino eius notario, Migne patrol. lat. XIV): *Edoctus liberalibus disciplinis . . . ita splendide causas peroravit, ut eligeretur a viro illustri Probo, tum praef. praet., ad consilium tribuendum; post haec consularitatis suscepit insignia, ut regeret Liguriam Aemiliamque provincias venitque Mediolanum.*

[709] Hieron. ad ann. 2390 (374).

[710] Ueber die weltliche Tätigkeit des Ambrosius s. Rufin. hist. eccl. II $_{11}$, Basil. ep. 197, Ambros. de off. I $_{4}$.

Wahrscheinlich begeht Paulinus einen kleinen Irrtum, wenn er zuerst Ligurien, dann Aemilien nennt; die Stadt Mailand, in welcher sich Ambrosius zuletzt aufhält, liegt nämlich in der zuerst genannten Provinz (laterc. Polem. Silv. I_9).

10. Simplicius.

Simplicius von Hemona war Assessor[711] des *praefectus praetorio* Maximinus; vgl. o. zu N. 274. Er wird dann als Nachfolger des Ursicinus *vicarius urbis* und ist wohl identisch mit dem *vicarius* Simplicius in l. 1 C. Th. de his qui latron. IX_{29} (374); welche Aemter er später bekleidet hat, wissen wir nicht; er starb in Illyricum Amm. Marc. XXVIII 1, 57.

11. Floridus.

Unter N. 654[712] publizirt Rossi in den Inscriptiones Christianae die Inschrift eines gewissen Floridus, dessen Todesjahr das Jahr ist, welches *„Hierio consule clauditur"*. Hierius war mit Ardabur Consul i. J. 427.

Floridus war zuerst Advocat, wurde dann *praetor urbanus* und Assessor *(lateris socius)* eines *vicarius urbis*; dann zieht er von Rom weg und übernimmt die Verwaltung einer Provinz (welcher?) und wird nachher *consularis Liguriae*; in der Provinz, die er vorher verwaltet hat, wird er, wie Rossi richtig[713] bemerkt, wohl als *praeses* oder *corrector* tätig gewesen sein. Jedenfalls dürfen in der Inschrift nicht die Worte *Romae — regimen* verbunden werden; diese Worte könnten füglich nur auf die Stadtpraefectur bezogen werden; es ist

[711] Amm. Marc. XXVIII 1, 45 (vgl. 41 ff.). Wahrscheinlich war Simplicius Assessor des Maximinus, während Ursicinus die *vicaria praefectura* innehatte; dieser wurde durch den energischen Assessor des Praefecten verdrängt, wie ja überhaupt Ammianus Marcellinus dem Maximinus vorwirft, er habe es verstanden, jene Stelle immer mehr mit seinen Vertrauten zu besetzen (XXVIII 1, 43).

[712] Die Inschrift wird im Anhang abgedruckt.

[713] Es mag erinnert werden an das Beispiel des Quirinus s. z. N. 688 ff.

aber mehr als unwahrscheinlich, dass Floridus mit dieser hohen Stelle seine Carriere begonnen habe. Nach dem Aufenthalt in Ligurien kommt Floridus wiederum nach Rom und *iterum consiliis Romana sacraria fovit*; diese Worte können sich wohl nur auf einen Assessor des Stadtpraefecten beziehen (vgl. o. zu No. 616). Dann trat Floridus vom öffentlichen Leben zurück und wirkte als Rechtslehrer. Welchem *vicarius urbis*, welchem Stadtpraefecten er assidirt habe, sagt die Inschrift nicht; es ist auch nicht wohl möglich, dies zu bestimmen, da aus der Inschrift nicht hervorgeht, wann Floridus sich vom öffentlichen Leben zurückgezogen hat.

12. Maximinus.

Socrates[714] erwähnt in seiner Kirchengeschichte einen Maximinus, Assessor des *magister militum* Ardaburius. Dieser Maximinus ist wohl identisch mit dem Maximinus, der später als Gesandter Theodos' II. zu Attila kommt. Von diesem Maximinus erzählt Priscus, er sei — i. J. 448 — *γένους τε περιφανοῦς καὶ ἐπιτήδειος ἐς τὰ μάλιστα βασιλεῖ* gewesen (Dindorf, histor. graec. min. p. 289). Wir finden einen Maximinus *comes sacrarum largitionum* in den Jahren 424 u. 425 (s. d. ser. chronol. constit. bei Haenel); ein Maximinus *vir illustris insignibus quaestoriae dignitatis ornatus* erscheint im Jahre 435[715] (l. 6 § 2 C. Th. de constit. princ. I_1); ein Maximinus *exquaestor sacri palatii* im Jahre 438 (nov. Theod. I de auctor. cod. Theod.); ein Maximinus *praepositus sacri cubiculi* im Jahre 450 (nov. Mart. II de indulg. relig.). Gemeint ist — vielleicht mit Ausnahme des *praepositus sacri cubiculi* — wohl immer derselbe Maximinus; die Erfahrungen, die dieser Mann als Begleiter des Helio (Socr. l. c.) und in den hohen Stellungen, die er bekleidete, gemacht hatte, befähigten ihn vor allen anderen für die schwierige Mission, die ihm Theodos II. überträgt.

---

[714] S. o. zu N. 607. Ardaburius ist der ältere Ardaburius.

[715] Die Handschriften haben *Maximus*; die Correctur in *Maximinus* nimmt schon Wenck vor; s. d. Anmerkg. bei Haenel.

13. Cassiodor.

Cassiodor assidirte seinem Vater[716], als dieser *praefectus praetorio* war; noch in jungen Jahren wurde er *quaestor sacri palatii* (Var. IX $_{24}$), *magister officiorum* (ibd.) und i. J. 514 *consul* (Var. IX $_{25}$); einige Zeit hindurch bewacht er die Küstenprovinzen (*litora tuitus*) und wird dann i. J. 534 selbst *praefectus praetorio* (Var. IX $_{25}$). Was mit dem *litora tueri* gemeint sei, lässt sich nicht feststellen, wahrscheinlich handelte es sich um eine ausserordentliche Mission. Die Assessur Cassiodors fällt in den Beginn des 6. Jahrhunderts.

14. Opilio.

Opilio war nach dem Zeugnis Cassiodors Assessor seines Bruders, eines *comes sacrarum largitionum*; diese Würde erhält er selbst i. J. 528 von Athalarich, bei dessen Regierungsantritt er *auspicia (eius) felix portitor Liguribus nuntiavit.* Auf eine Assessur beziehe ich folgende Worte: *militiae ordinem sub fraterna laude didicisti; cui mutuo connexus affectu implebas laboribus socium et consiliorum participatione germanum* (Var. VIII $_{16}$). Die Bemerkung über den Aufenthalt in Ligurien bleibt rätselhaft, es wird nur erwähnt, Opilio habe die Ligurer getröstet (Tod des Theodorich) und beruhigt. In der *epistula*, durch welche Opilio dem Senat vorgestellt wird (VIII $_{17}$), ist nur von der Assessur, nicht aber von dieser Tätigkeit in Ligurien die Rede.

Nicht mit hinlänglicher Sicherheit lässt sich construiren der *cursus honorum* folgender Männer:

(15.) Flavius Severus.

Symmachus empfiehlt in Or. VI zur Aufnahme in den Senat einen Flavius Severus, über dessen Vorleben er folgendes berichtet: Severus war zuerst Advocat und übernahm dann eine Stelle als *praeses* einer abgelegenen und unbe-

---

[716] Holder. anecd. Ich entnehme das Citat Mommsen ostgoth. Studien p. 477.

deutenden Provinz. Als Assessor[717] begleitete er sodann den *magister militum* Theodosius im africanischen Feldzug (über diesen Amm. Marc. XXIX$_5$) und gelangte hierauf *ad summa fastigia reipublicae*. Welche Provinz er vor der Assessur verwaltet hat[718], welche bedeutende Stelle er nachher bekleidet hat, wissen wir nicht; auf keinen Fall ist er identisch mit dem bei Ammianus Marcellinus häufig genannten *magister militum*; auch nicht mit dem *praefectus urbi* des Jahres 382 (über diesen s. Seeck, Ausgabe des Symmachus pg. CXCI).

(16.) Isocasius.

Von dem *quaestor sacri palatii* Isocasius erzählen Theophanes[719] und Zonaras[720], er habe seinem Richter, dem *praefectus praetorio* Pusaeus, zugerufen: .... *δίκασον ἐπ' ἐμοὶ ὡς ἐδίκαζες σὺν ἐμοί*. Möglich ist, dass damit angedeutet werden soll, Isocasius sei, bevor er Quaestor wurde, Assessor des Pusaeus[721] gewesen; vielleicht beziehen sich aber die Worte *ἐδίκαζες σὺν ἐμοί* auf Fälle, die Isocasius als *quaestor sacri palatii* gemeinsam mit dem Praefecten Pusaeus zu entscheiden hatte; solche Fälle kommen vor cf. l. 32 C. J. de appell. VII$_{62}$; nov. 23 de appell. c. IV.

(17.) Pragmatius.

Pragmatius[722] war zuerst Advocat, dann Assessor seines

[717] V.: *ut Theodosio quondam militarium magistrorum celeberrimo consultor belli per Africam jungeretur*; gewiss dürfen die Worte *consultor belli* nicht auf eine rein militärische Stellung bezogen werden.

[718] Da die Assessur direct auf die Verwaltung jener *praesidalis provinciae* zu folgen scheint und Theodosius (Amm. Marc. XXIX 5, 5) in Mauretania Sitifensis landet, so ist möglicherweise diese Provinz gemeint.

[719] Theophan. chronogr. ed. de Boor p. 115.

[720] Zonar. XIV$_1$.

[721] Pusaeus war praefectus praetorio i. J. 465 s. l. 1 C J. de off. com. Or. I$_{36}$, l. 3 C. J. de his qui sponte X$_{44}$, l. 4 C. J. de praep. sacri cubic. XII$_5$, l. 22 C. J. de cursu publ. XII$_{51}$. Consul war er i. J. 467 (Marcellin. chron.).

[722] Sidon. Apoll. V$_{10}$.

Schwiegervaters, des *praefectus praetorio Galliarum* Priscus Valerianus; zur Zeit der Abfassung des Briefes des Sidonius Apollinaris an Sapaudus ist Pragmatius *illustris.* Näheres wird nicht überliefert.

(18.) Procopius.

Dass Procop von Caesarea den *magister militum* Belisar auf verschiedenen Feldzügen als Assessor begleitet hat, wissen wir (s. o. zu N. 608—610). Ob er aber identisch sei mit dem Stadtpraefecten Procop des Jahres 562, lässt sich nicht feststellen: „Die Gründe dafür und dawider halten sich fast die Wage, doch ist die Frage eher zu verneinen“[723].

Für die übrigen Assessoren, die wir in § 2 kennen gelernt haben, lässt sich der cursus honorum nicht ermitteln. Bei der Zusammenstellung habe ich absichtlich die Assessoren der Kaiser nicht berücksichtigt, weil diese Assessoren ja ein eigentliches Amt, die Quaestur, bekleiden, über deren Stellung im cursus honorum wir genügend orientirt sind.

Aus der Zusammenstellung vorstehender Carriere geht hervor:

1. Es ist unrichtig, dass sich im Sinn der Idee des Pescennius eine Regel ausgebildet habe, wie dies Bremer (s. zu N. 683) annimmt. Wohl galt nach wie vor zur Bekleidung eines Amtes derjenige als besonders befähigt, der als Assessor gelernt hatte, was gerade bei diesem Amt von nöten sei; dass aber eine solche Vorschule durch Gesetz oder Gewohnheit gefordert worden sei, ist gewiss nicht richtig; man sehe sich nur die Carriere des Tatianus und des Floridus einmal an; aus den Bemerkungen Cassiodors über Opilio kann geradezu gefolgert werden, dass eine solche Vorschule etwas ungewöhnliches war.

2. Es ist aber ferner unrichtig, wenn gemeinhin an-

---

[723] Dahn, Procopius von Caesarea p. 30. n. 4.

genommen wird, zuerst kommen die Assessoren, dann die Magistrate, wer einmal Magistrat gewesen sei, steige nicht mehr zur Assessur hinab. — Seitdem die Assessoren der Illustres den *vicarii* gleichgestellt worden sind, nehmen diese Assessoren keine Stelle mehr an, die derjenigen eines *vicarius* nachsteht. Vor jener Zeit, vor dem Jahre 413 (s. o. zu N. 591), sehen wir Assessoren von Praefecten noch *praesides* werden, so Tatian, so Ambrosius; seit dem Beginn des fünften Jahrhunderts kommt dies nicht mehr vor, im Gegenteil: der Schritt vom praeses zum Assessor einer *illustris potestas* bedeutet jetzt einen Fortschritt, keinen Rückschritt; das zeigt die Inschrift des Floridus; so folgt in der Carriere des Cassiodor auf die Assessur bei einem Praefecten direct die Quaestur.

Nicht gegen das eben gesagte spricht die Bemerkung Cassiodors, dass oft aus den Reihen der Assessoren der Praefecten „judices" genommen werden; damit sind gewiss allgemein richterliche Beamte, nicht etwa nur *praesides*, gemeint. Dass die Praefecten ihre Assessoren nachher von den Kaisern zu Aemtern befördern liessen, lehren die Fälle des Ambrosius und Simplicius.

Damit sind wir am Schlusse unserer Untersuchung angelangt. Wenn die herrschende Ansicht anzunehmen scheint, dass die Assessoren immer Jünglinge gewesen seien, die direct nach den Studentenjahren irgendwo bei einem Magistrat sich in die Geschäftspraxis einweihen lassen, so muss diese Ansicht entschieden als eine irrige bezeichnet werden. Der Assessor ist nicht immer und nicht in erster Linie da zum lernen, sondern zum mithelfen und zum lehren. Richtig sagt einmal Cassiodor (XI_4) in Anerkennung der Tätigkeit der Assessoren: *habendus iam in judicum partem, qui meruit aulicis potestatibus assidere.*

Der Assessor ist in jeder Beziehung und für alle Amtsgeschäfte der erste Gehilfe und vertraute Mitarbeiter des Magistrats geworden; er begnügt sich keineswegs mit der Rolle eines *in consilium vocatus*; er hat sich im Laufe der Zeit eine seiner Vorbildung und Beschäftigung entsprechende öconomische und soziale Stellung erworben. Kaiser Hadrian aber hat mit der Einführung der Assessur auch das erreicht, dass das römische Privatrecht, dessen Weiterentwicklung er durch seine Reformen (*edictum perpetuum, consilium principis*) in die Hand des Kaisers legte, durch gebildete Juristen in alle Teile des römischen Reichs getragen wurde, damit es dort den Kampf mit dem einheimischen Recht aufnehme.

Anhang.

Zusammenstellung der Inschriften, welche sich auf Juristen beziehen.

I. Assessores.

a) Vor Diocletian:

1. CIL. XI 3943. (Capenae.)

C. Calpurnius Asclepiades Prusa ad Olympum, medicus, parentibus et sibi et fratribus civitates VII a divo Traiano impetravit, natus III non(as) Mart(ias) Domitiano XIII co(n)s(ule) eadem die, quo et uxor ejus Veronia Chelidon, cum quo vixit annis LI., studiorum et morum causa probatus a viris clarissimis adsedit magistratibus populi Romani ita ut in aliis et in provincia Asia custodiar . . . in urna judicum; vixit an(nis) LXX.

2. CIL. VIII 1640. (Siccae Veneriae).

D(is) M(anibus) S(acrum).

Π. Πίννιον Ἰοῦστον, βουλευτὴν Ἀμαστριανόν, νομικὸν συνκάθεδρον Μ. Οὐλπίου Ἀραβιανοῦ ἀνθυπ(άτου) Ἀφρικῆς, ζήσαντα ἔτη λζ, Νεικήφορος ὁ θρεπτός.

3. CIL. VIII 2777. (Lambaesi.)

D(is) M(anibus) . C. Vibius Romulus ad[ses]sor Maxi[mi]ani c(larissimi) v(iri) ; v(ixit) a(nnis) L.

4. CIL. II 2129 = Dessau 1404. (Porcunae.)

. . . . . *Quintus Q. F. Q. N. Q. Pron. Q. Abn. Gal . Hispan[us]* . . . . . *us, aedil(is), flamen, II vir, pontif(ex) municipi P. . .*

Zu 1: vgl. pg. 41; über die Inschrift von Thorigny s. o. pg. 70, 157.

Zu 2: vgl. pg. 41 ff., pg. 161.

Zu 3: vgl. pg. 42, pg. 161.

Zu 4: vgl. pg. 142, pg. 166; v. 2 ergänzt Dessau: p[ontif(icensis)] Obulconis.

. . . . . procurator Baetis, praef(ectus) cohortis pr . . . . . .
. . . . . rum equitatae, comes et adsessor legati ad[census] . .
[accip(iendos)] comes et adsessor proc(on)s(ulis) provinciae
Galliae [Narbon(ensis)]
. . . . . compluribus immunitatibus et beneficiis . . . nter . .
. . . . . diffuse a principibus honoratus, tabernas
et posthorreum solo empto ab re publica d(e) s(ua) p(ecunia)
d(edit) d(edicavit).

5. Henzen 6519 = Dessau 1422.

Ti . Claudio Zenoni Ulpian(o) Verrae f(ilio) trib(uno) co[h(ortis) I] Asturum, trib(uno) coh(ortis) I Fl(aviae) Britton(um), praef(ecto) alae I Claud(iae) mill(iariae), adjut(ori) ad cens(us) ex sacra jussione, adhibit(o) in consil(ium) praef(ectorum) praet(orio) item urb(i), pro[c(uratori) ad b(ona)] damnatorum, proc(uratori) silicum viar(um) sacrae urbis, subpraef(ecto) vigil(um), proc(uratori) privatae regionis Ariminensium, patrono col(oniae) Pisaur(orum) ob eximiam erga se ac patriam suam benevolentiam eius . . .

b) Nach Diocletian:

6. CIGr. 4266 e. α. (Sidymis.)

. . . ανὸς μετὰ δικανικὴ[ν τοῖς ἄ]ρχουσιν συνκαθεσθεὶς
ἡγεμόνι, βικαρίῳ, ἀνθυπά[τῳ] δυσίν τ' ἐπάρχοις
ἀρχὴν Θηβαίων λάχεν [ἠδ] Αἰγύπτου πάσης.
κεῖθεν ὑπατικὸς Συρίης [καὶ ἔπ]αρχος ἑῴας,
θησαυρῶν τε θείων κόμ[ης] εἶτ' ἔπαρχος μέγας φαν[είς].
ταῦτα δέ τι πράττων ἔτ[εσι]τριάκοντα καὶ τρισὶν
δέξατ' ἀειδί[ω]ν ὑπάτων [λάχος] εἵνεκα πά[ν]των.

Zu 5: vgl. pg. 84 ff.

Zu 6: vgl. pg. 189 ff. Die Inschrift habe ich a. a. O. auf Tatianus, den Consul d. J. 391 bezogen. Die Inschrift 4266 e β bezieht sich auf denselben Mann, gibt aber über die Carriere desselben keine weitere Auskunft und wird deswegen hier nicht abgedruckt. Zu pg. 189 ff. vgl. noch l. 11 C.Th. de indulg. crim. IX 38; l. 12, l. 13 C.Th. de bon. proscript. IX 42.

7. *Rossi, inscr. Christian. I 654.*

Hic pietas, hic prisca fides, hic i . . . .
Hic labor immensus, prudens h . . . .
Felix simplicitas mentis doctri[na . . . .
Floridus hau parvis magnus g[enitoribus ortus]
Et qui maiorum velarit nomine [famam] .
Liber, sed docili laudatus per f(?)[ora lingua]
Urbani primum praetoris fasc[ibus auctus]
Auxilio post hunc judex cum [posceret . . . .]
Hoc lateris socio crevit vica[rius urbis] .
Mox raptus Romae regimen sus[cepit . . . . .]
Post Ligurum in populis regum praetoria [rexit],
Consiliis iterum Romana sacraria fovit.
Publica post docuit Romani foedera juris.
Sexaginta duos vixit bene purus in annos.
Occidit Hierio qui consule clauditur anno.
Floride, non aliter venerandus, Floride, perge
Caelestis per regna Dei, sic vita meretur.
d(e)po(situs) XV Kal. No(vem)b(res).

8. *CIGr. 9853.* (Orbetelli.)

Ἐνθάδε κατάκιντε ἔργιος Σχουσιλιάριο[ς] καὶ Μαρούση σύνζυγος αὐτοῦ ἅμα Ἀναστασίῳ σ[κρι]νιαρίῳ τοῦ αὐτῶν οἱηοῦ σὺν Ἀγάθις τῆς συνζύγου αὐ(τοῦ) καὶ Μάμαλος σκρινηάριος τούτον οἱηὸς σὺν Μουσχοῦσι αὐτοῦ συνβίον καὶ Μόσχος ἀρχηδιάκον τῖς ἁγιοτάτης ἐκλισῆας.

II. Juris studiosi.

9. *Ephem. epigr. V 1191.* (el-Khima.)

D(is) M(anibus) S(acrum) . L. Baebius Barbarus studens Karthagini defunctus; v(ixit) a(nnis) XX m(ensibus) VII; h(ic) s(itus) e(st).

Zu 7: vgl. pg. 193 ff.
Zu 8: vgl. pg. 165 n. 593.
Zu 9: vgl. pg. 76 ff.

10. Ephem. epigr. V 776. (Lambaesi in praetorio.)

D(is) M(anibus) s(acrum). Memorie C. Fabi Clodiani [j]uris stud[i]osi con[st]antiss[imi].

11. CIL. III 2936 = Wilm. 2507. (Dalmatia.)

M. Cornelius Hiero v(ivus) f(ecit) sibi et Corneliae Heroidi uxori carissimae et M. Cornelio Carpo neg(otiatori) oleario et M. Cornelio Carpo juris studioso et libertis libertabusq(ue).

12. CIL. X 569. (Salerni.)

C. Calpurniu[s] M. f. Quirin(a) Sermius juri studiosus; vixit annos XXXIX; hic situs est.

13. CIL. XII 3339 = Wilm. 2470. (Nemausi.)

Dis Manib(us). Q. Valerio Virillioni juris studios(o) et Valeriae Quintae sorori Annia mater.

14. CIL. XII 5900. (Nemausi.)

D(is) M(anibus) IIIIII vir(i) aug(ustalis) L. Baebii Eucles jur(is) studios(i), L. Baebius Tertius patrono.

15. Orelli 1203. (in Via Cassia.)

L. Coelio Bass[o] juris studioso. Agatho . . . eis libertus.

III. Jurisperiti und Jurisconsulti.

16. CIL. V 1026 (cf. additam.) (Aquileiae.)

D(is) M(anibus) Q. Cassi Longini juris perit(i) v(iri) b(oni) T. Fl. Valerian[us] heres. —

Zu 10: vgl. pg. 79.
Zu 11: vgl. pg. 77.
Zu 12: vgl. pg. 77.
Zu 13: vgl. pg. 77.
Zu 14: vgl. pg. 57.

17. CIL VIII 10490 = 11045 (lect. incert.) (Gigthi.)

D(is) M(anibus) s(acrum). Junius Urbanus carissimus filius ju[ri]s consultu[s] vixit ann(is) LXXXVIII.

18. CIL. VIII 7059.

P. Pactumeio P. f. Quir(ina) Clementi X virum stlitibus judicand(is), leg(ato) Rosiani Gemini soceri sui proco(n)s(ulis) in Achaia, fetiali, leg(ato) divi Hadriani Athenis, Thespiis, Plataeis, item in Thessalia, praetori urbano, leg(ato) divi Hadriani ad rationes civitatium Syriae putandas, legato eiusdem in Cilicia, consuli, legato in Cilicia Imp(eratoris) Antonini Aug(usti), leg(ato) Rosiani Gemini proco(n)s(ulis) in Africa, jurisconsulto, patrono IIII coloniarum d(ecreto) d(ecurionum) p(ecunia) p(ublica).

19. CIL. X 6662 = Wilm. 1286 = Dessau 1455.

. . . . Pii Felicis Aug(usti) ducenario praef(ecto) vehicu-l(orum) a copi[i]s Aug(usti) per viam Flaminiam, centenario consiliario Aug(usti), sacerdoti confarreationum et diffarreationum adsumpto in consilium ad (sestertium) LX m(ilia) n(ummum), jurisperito, Antiates publ(ice).

20. CIL. VIII 8489a = Wilm. 2471. (Sitifi.)

Marinus eq(ues) R(omanus) juri[s] peritissimus. V(ixit) a(nnis) XXV m(ensibus) XI h(ic) s(itus) e(st). —

21. CIL. XI 2839. (Volsiniis.)

In einem Gedicht:

— — Castorius juvenis doctus puer, studiis et jure peritus.

22. CIL. VI 1621.

M(e)m(o)r(iae) C. Laeccani Nova[ti]liani su[b]praefecti vigilibus, juris perito, patri carissimo, Laeccani Volusianus et Novatilianuss fil(ii) fecerunt.

Zu **18**: Aehnliches in den folgenden Inschriften. Pactumeius war Consul des Jahres 138.

Zu **19**: vgl. pg. 33.

Zu **20**: vgl. pg. 163.

Zu **22**: vgl. pg. 175 n. 629.

23. Rossi, inscr. Christian. 811.

(homo quidam) *nobilitate praeci[puus . leg]umque peritissimus.*

24. CIL. XIV 2916. (Praeneste.)

T. Aelio T. f. Largo eq(uiti) R(omano) proc(uratori) Aug(usti) bybliothecaru[m] juris publici [et] privati p[e]r[itissimo].

25. Rossi, inscr. Christian. 101.

Felix vita viri, felicior exitus ipse.
Caiani semper crescit per saecula nomen.
Nescit fama mori, sed semper vibit ubique.
Advenit hospes Romanus princeps in urbem,
Qui fuit hic primum juris consultor amicus.
— *Quiescit in pacem depositus diem quartum nonas Augustas Flavio Filippo et Flavio Sallea consulibus.*
Pater Sabbatius fecit.

26. CIGr. 2787, 2788. (Aphrodisiade.)

Beide Inschriften erwähnen den:

. . . *Αἴλιον Αὐρήλιον Ἀμμιανὸν Παυλεῖνον, υἱὸν Αἰλίου Αὐρηλίου Παπίου Τατιανοῦ, ἄνδρα ἀπὸ προγόνων φιλότειμον περὶ τὴν πατρίδα, νομικὸν ἄριστον.*

27. CIGr. 3846 z 27 (in additam.) (Aezanis.)

Μητρόδωρος Ἀρτεμιδώρῳ [νομ]ικῷ ἥρωϊ μνήμης χάριν.
Ἀρτεμιδώρῳ νομικῷ, ἥρωϊ, ἐτῶν κε!

28. CIGr. 3504. (Thyatiris.)

. . . *Ἀννιανὸν φιλοσ[έ]βαστον ἀσιαρχή[σαντα], ἀρχιερέα τῶ[ν] Σεβαστῶ[ν], τὸν ἄριστον τοῦ [λ]αμπροτάτου τῆς Ἀσίας ἔθνους καὶ πρῶτον τῆς πατρίδος, τὸν ῥήτορα καὶ νομικὸν κτλ* . . .

Zu 24: vgl. Hirschfeld, röm. Verwaltg. I pg. 190; der genannte Gelehrte verbindet bybliotheca juris etc. —.

Zu 25: Flavius Philippus und Flavius Sallea sind die Consuln des Jahres 348.

29. CIGr. 9129. (in Aegypto.)

. . . *τοῦ κυρίου ἡμῶν καὶ τῆς Θεοτόκου, ἀνάπαυσ[ον] τὴν ψυχὴν τοῦ Μακαρίτου Μαρίνου πρεσβυτέρου καὶ νομικοῦ.*

30. CIGr. 9287. (in Bospor. Cimmer.)

. . . *ἐνθά[δ]ε κατάκ[ι]τε ὁ δοῦλος τοῦ θ[εο]ῦ Κονσταντῖνος ἱερεὺς καὶ νομ[ικός].*

31. CIL. VIII 10899. (Cuicul.)

In einer längeren Inschrift:

. . . *L. Gargilio praetoriano fratri juris perito ?unc advoc(ato) reip(ublicae), omnib(us) honorib(us) fu[n]cto, qui v(ixit) a(nnis) XL.*

32. Sterret an epigraphical journey in Asia minor II N. 137. (Yalowady).

Λ(ούκιος) Μάλιος Φλάκος καὶ Γ(άϊος Μάλιος Μάξιμος ἀδελφοὶ ἑαυτοῖς καὶ τοῖς ἰδίοις καὶ Λ(ουκίῳ) Μαλίῳ Μαξίμῳ νομικῷ τέκνῳ γλυκυτάτῳ καὶ τοῖς ἰδίοις γονεῦσι μνήμης χάριν.

33. CIL. VI 9487.

D(is) M(anibus) s(acrum). M. Staberio Felici Primil[l]iano, fratri, juris perito, de primis justissimo, advocato, de singularibus fidelissimo, piissimo, humanissimoque, juveni, qui vixit annis XXXVII minus diebus XIII; hunc pietate, religione unica, fecere curaver . . . . .

Aus grösseren Inschriften gehören hieher noch der *[Proc]ulus jurisconsultus* aus dem Testament des Dasumius und der *νομικός* Artemidorus aus der in N. 562a angeführten Inschrift.

IV. Advocati, togati, causidici, causarum oratores cet.

Vgl. 33.

a) Advocati.

34. CIL. VIII 2734 (restit. Momms.) (Lambaesi.)

M. [Au]reli[o] Comi[n]io Ca[s]siano leg(ato) Aug[g] pr(o)pr(aetore), [c(larissimo)] v(iro), pa[tro]no T. Fl. S[il]vanus

eq(ues) R(omanus) [ad]vocat(us), Q(uintus) Pin[ar]ius Urban(us) II vir, et L. [Gar]gilius Fel[ix] fl(amen) p(er)p(etuus), qui ju-[dicia] eius for[i justitiamque] tot[ies admirati sunt].

35. CIL. VIII 2743. (Lambaesi.)

Ti. Julio Pollieno Auspici, consulari, patrono Sinicii Rufus et Fortunatus fratres advocati.

36. CIL. VIII 2775. (Lambaesi.)

D(is) M(anibus) M. Valeri Valeriani, advocati, Kartha-g[ine] vixit an(nis) XXXV; Valeria Saturnina mater fil(io) piissimo fecit; h(ic) s(itus).

37. CIL. VIII 2393. (Thamugadi.)

Antacio. Virtutum omnium viro, T. Julio Tertullo Antiocho ob insignem in se dignationem L. Valerius Optatianus eq(ues) R(omanus) advocatus cliens Panacrius.

38. CIL. VI 1759. In einer längeren Inschrift:

Ragonio Vincentio Celso — officio sedis urbanae advo-cationis exercito.

Auf dieselbe Persönlichkeit beziehen sich die Worte in:

38a. CIL. XIV 173 = VI 1760. (Ostiae.)

Vi[n]centi. Ragonio Vincentio v(iro) c(larissimo) oratori fori urban[ae] pr[a]efectur[a]e, qu[a]estori, pr[a]etori triu[m]-phali, consuli, pr[a]efecto annon[a]e etc. und in

38b. CIL. X 4560 (s. u. N. 48). (Trebulae.)

Vincentio Celso . . . patrono causarum . . .

39. Ephem. epigr. V 749. VII 373. (Lambaesi.)

. . . fi h(onestae) m(emoriae) v(iri), fl(aminis) p(er)p(etui), advocati.

b) Togati.

40. Rossi, inscr. Christian. 1003.

In der Subscriptio:

Hic requiescit in pace b(onae) m(emoriae) Petilius Processius

v(ir) s(pectabilis), togatus inll(ustrium) pp(raefectorum), qui vixit pl(us) m(inus) an(nis) XXXVIII. Deposit(us) e(st) sub die VIII. Kal. Jun. Probo Jun(iore) v(iro) c(larissimo) cons(ule).

41. CIL. III 2659. (Salonae.)

Depos(itio) b(onae) m(emoriae) Audenti adul[es]cent(is), tog(ati) fori Dalm(atici), die IIII Kal. Decemb(re)s, qui vix(it) an(nis) XXIII m(ensibus) IIII diebus XXV Maximo II et Patherio v(iris) c(larissimis) c(onsulibus) indictione XII.

42. Ephem. epigr. VII 102. (Bisica.)

Pro felicitate temporum L. Calavius Germanicus ex tog(ato), fl(amen) p(erpetuus) II cur(ator) r(ei)p(ublicae), posuit.

43. CIL. X 1201. (Abellae.)

Tarquinio Vital[i]on[i], v(iro) [p(erfectissimo)], patrono gener[e] e[t] ori[g]in[e] dignissimo, togato prin. (?) loci defensori provinciae Campaniae ob eius merita adque innumerabilia beneficia, quae circa cives suos exhibere dignatur, universus populus Abellanus.

c) Causidici.

44. CIL. V 5894. (Mediolani.)

D(is) M(anibus) C. Valeri Petroniani, decur(ionis), pontif(icis), sacerd(otis) juven(um) Med(iolanensium) causidici, quinq(uies) gratuit(o) legation(ibus) urbic(is) et peregrin(is) pro re p(ublica) sua funct(i) ; vixit an(nis) XXIII mens(ibus) VIIII d(iebus) XIIII. C. Valerius Eutychianus VIvir Aug(ustalis) pater fil(io) incompar(abili) et sibi.

45. Wilm. 2472 = Momms. insc. Helv. 117.

L. Aur(elio) Reperto juveni erudito causidico bis civi Vallinsae et Equestri, defuncto annorum XVIII; filio pientissimo Aurel(ius) Respectus pater ponendum curavit.

Zu **41**: Die in der Inschrift genannten Consuln sind die Consuln des Jahres 443.

46. CI. Rhenan. 1088. (in Hassia Cisrhenania.)

L. Sextio Peruvinco dec(urioni) civitatis Auderensium causidico Aceptia Aerepta conjugi sanctissimo f(aciendum) c(uravit).

47. CIL. VI 9240.

Aeternae animae L. Aeli Terti causidici quae in . . . fia fuit condicione . . . . annis XX . . . . cet.

d) Causarum oratores, cet.

48. CIL. X 4560. s. o. No. 38b. (Trebulae.)

H. Vincentio Celso
. . . . patrono causarum
. . . .
quaestori s . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
electo consultori ca . . .
binian . ordo populusque
Trebul[ano]rum
ad aeternam memoriam statuam dederunt.

49. CIL. VI 510. In einer längeren Inschrift:

. . . Sextilius Agesilaus Aedesius v(ir) c(larissimus) causarum non ignobilis africani tribunalis orator et in consistorio principum, item magister libellor(um) et cognition(um) sacrarum, magister epistular(um), magister memoriae, vicarius praefect(orum) per Hispanias vice s(acra) c(ognoscens) etc.

50. CIL. VI 9241.

D(is) M(anibus) . Hic jacet Helpidius fatis extinctus iniquis, egregius juvenis, causarum orator honestus, qui vixit an(nis) XXX.

Zu 48: Dieser Vincentius Celsus ist identisch mit dem Vincentius Celsus o. 38, 38a.

51. CIL. VIII 3506. (Lambaesi.)

D(is) M(anibus) s(acrum). L. Calpurnius Flaminius vivus sibi fecit.

Oravi causas felix, dum tertia non lux
Conjugium et natos, omne decus rapuit.
vixit annis LXXV.

52. CIL. VII 9242.

D(is) M(anibus). L. Mettius Otacilianus causas egit annis XXXVIII et Marcia Damalis femina incomparabilis f. c. rogatus.

53. Lebas et Waddington 2031. (Migdala in Syria.)

Ῥητορικῆς πόνος οὗτος, ὃν ἤνυσε πολλὰ μογήσας
Γαυδέντιος πινυτός, ἄκρον ἔχων σοφίης.
ἐνθάδε πατρὸς ἑοῖο καὶ μητρὸς ὀστεᾶ θῆκεν,
τῷ μὲν θρέπτρα διδούς, τῇ δὲ τόκου χάριτας.
ὅσος οἷος μνημεῖον ἐτέλεσεν
αὐτ[ῷ] καὶ γενέταις κτῆμα συνηγορίης.

54. CIL. III 5216. (Celeiae.)

. . . . ns . . . . Cato (?) . . . . s Cornelius Saturninus . . . . s [pat]roni causarum provinciae Mauretaniae Caesarensis.

V. Magistri juris.

55. CIL. X 8387. (Frusinone.)

D(is) M(anibus) s(acrum). P. Carbetanio Rufo eq(uiti) R(omano), magistro juris, Carbetania Maxima patri piissimo in re sua fecit.

56. Ephem. epigr. V 1221. (in aquaeductu Carthaginiensi.)

D(is) M(anibus) s(acrum). M. Picario M. Memoris fil(io) Turraniano casto raro cum vixit viro magistro etiam juris, qui LXX annum aetatis egressus me . . . .

Zu 55 u. 56: Vgl. o. pg. 75 n. 246; vgl. auch die Inschrift des Floridus o. 7.

VI. Unsicheres.

57. CIL. II 3493. (Carthagine nova.)

M. Oppius. M. f. Foresis ars hic est sita; flet titulus se relictum.

58. CIL. VI 3830.

FIL · CASSIAN
) · C · V · ORATO
ONSVI

59. CIL. VI 1511, 1512.

U. a.: *C. Sallius Aristaenetus orator maximus.*

60. CIL. XIV 2516. (in agro Tusculano.)

. . . . *provinciarum V, Hispaniar(um) III et Mauretaniar(um) duar(um), oratori praestantissimo defensori clientium fidelissimo.*

Die Inschriften aus CIL. VI sind in Rom gefunden worden.

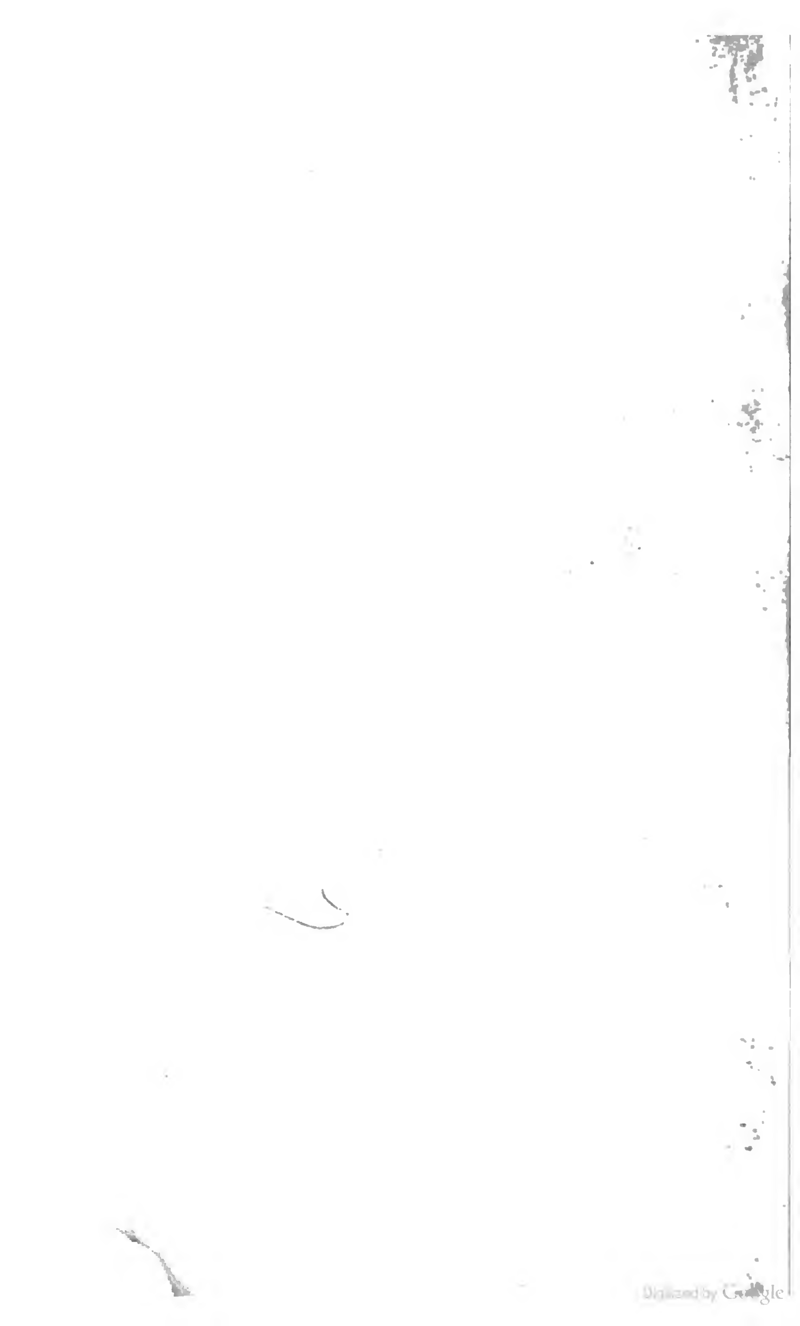
Andere als die in der vorstehenden Zusammenstellung aufgeführten Inschriftenwerke sind nicht benutzt worden.

Bei der Durchsicht der Correcturbogen für den Anhang war mir in der liebenswürdigsten Weise behilflich Herr Prof. Dr. Pick von der philosophischen Facultät, der mich auch auf das in N. 32 benutzte Werk und auf die Inschriften N. 50 und 52 — die mir entgangen waren — hingewiesen hat: ich danke ihm für seine Bemühungen auch an dieser Stelle bestens.

Zu 57: bezieht sich wohl auf einen Advocaten.

Zu 58: Henzen ergänzt am Schlusse [c]onsul[i]; vielleicht weist orator eher auf jurisconsultus hin.

Zu 59: vgl. Dessau, Hermes XXV pg. 158 ff.




Digitized by Google

